KrimZ KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

arbeitskreis der opferhilfen in Deutschland e.V.

Fredericke Leuschner & Colin Schwanengel (Hrsg.)

Hilfen für Opfer von Straftaten

Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandschaft

Band 1

Leuschner & Schwanengel (Hrsg.)

Hilfen für Opfer von Straftaten

Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandschaft

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
Band 1

Hilfen für Opfer von Straftaten

Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandschaft

Herausgegeben von

Fredericke Leuschner & Colin Schwanengel

Wiesbaden 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
http://www.krimz.de/publikationen.html
ISBN 978-3-945037-01-0

Vorwort

Die Hilfe für Betroffene von Straftaten rückt berechtigterweise immer mehr in den gesellschaftlichen Fokus. Obwohl gesetzliche Änderungen zu Gunsten von Verletzten im Strafverfahren bereits seit den 1970er-Jahren stattfinden und, wie vielfältig in der Literatur postuliert, seit vielen Jahren auch die Wissenschaft und die sozialpädagogische Praxis sich diesem Thema widmen, zeigt sich auch heute noch, dass der Bedarf an Hilfe für Personen, die als Betroffene einer Straftat Leid erfahren haben, in der Gesellschaft nicht gedeckt ist. Eine institutionelle Unterstützung und Betreuung in Form von Information, Verständnis und Stabilisierung können dieses Leid mindern und Personen helfen, trotz des Geschehenen wieder zu Normalität zu gelangen.

Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse des Expertenkolloquiums *Hilfen für Opfer von Straftaten*, welches im September 2013 in Frankfurt am Main stattfand. Die Ausrichtung des Expertenkolloquiums erfolgte im Rahmen des Projektes *Atlas der Opferhilfen in Deutschland*. Dieses vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Projekt wird von August 2012 bis Juli 2014 durch die Kriminologische Zentralstelle e. V., in Kooperation mit dem Arbeitskreis der Opferhilfen e. V. (ado) durchgeführt.

Ausgangspunkt war die Notwendigkeit, die deutsche Opferhilfelandschaft in ihrem Status Quo zu erfassen und grundlegende Daten über deren Arbeitsweise und Rahmengestaltung in Erfahrung zu bringen. Das in dem vorliegenden Band dokumentierte Kolloquium diente dazu, ausgewählte Probleme ausführlicher zu erörtern und die Perspektiven verschiedener Akteure des Opferschutzes bzw. der Opferhilfe einzubeziehen. Auf diese Weise sollte das Verständnis für die unterschiedlichen Arbeitsansätze und Sichtweisen unter den verschiedenen Kooperationspartnern gefördert werden. Zudem sollte die Vernetzung gestärkt und ein Austausch angeregt werden. Vor diesem Hintergrund wurden unter anderem auch Referentinnen aus Österreich und der Schweiz eingeladen, die die dortige Situation der Opferhilfe schilderten.

Vor der detaillierten Vorstellung des Projekts *Atlas der Opferhilfen in Deutschland* und der in dessen Rahmen erhobenen Daten schildert *Frank Wältermann* die Möglichkeiten der staatlichen Opferentschädigung. Einen Überblick zur Arbeit der Polizei im Umgang mit Betroffenen von Straftaten, auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der institutionellen Opferhilfe, gibt *Stefanie Corporan Romero*. Anschließend widmet sich *Christoph Gebhardt* der Opferhilfe im Zusammenhang mit der Justiz.

Dass auch Männer und Jungen nachhaltig durch Straftaten geschädigt werden können, wird sowohl in der Praxis als auch in der Forschung eher selten beachtet, so dass sich nur wenige spezifische Angebote oder Studien finden. Eine geschlechtertheoretische Auseinandersetzung zu Opferschaft und Männlichkeit bietet *Anke Neuber* in ihrem Artikel. Erkenntnisse aus der praktischen Beratungsarbeit mit gewaltbetroffenen Jungen und jungen Männern liefert anschließend *Volker Mörchen*.

Ebenfalls im praktischen Handlungsfeld der Fachberatung für Kriminalitätsopfer agiert *Rosmarie Priet*, die in ihrem Beitrag auch auf das erforderliche Kompetenzprofil für Berater und Beraterinnen eingeht. Durch *Barbara Ingenberg* und *Dina Nachbaur* kann anschließend ein Eindruck von der Situation der Opferhilfe in der Schweiz und Österreich gewonnen werden. Abschließend stellt *Stefanie Bock* die europäischen Rahmenregelungen des Opferschutzes mit Blick auf das deutsche Recht vor und verweist damit darauf, dass die Stärkung der Opferrechte ein internationales Anliegen ist.

Mit den vielfältigen Beiträgen dieses Bandes sollen neue Ausgangspunkte und Ideen entwickelt werden, die auch in der Praxis der Opferhilfe Anwendung finden können. Wir danken den Referenten und Referentinnen für ihre Vorträge und die – nicht selten vertiefenden – schriftlichen Beiträge. Weiterhin ist allen Teilnehmenden für ihre Diskussionsbeiträge und Anregungen zu danken. Die sorgfältige Erstellung der publikationsreifen Fassung des vorliegenden Bandes lag in den Händen von Frau *Gabriele Adler*, der hierfür unser herzlichster Dank gebührt, sowie *Tim Hollenhorst*, der sowohl ihre als auch unsere Arbeit nachhaltig unterstützt hat.

Wiesbaden, im April 2014 Fredericke Leuschner

Colin Schwanengel

Inhalt

Vorwort 5

Schnelle Hilfen für Opfer von Gewalttaten 9
Frank Wältermann

Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandschaft 15
Fredericke Leuschner

Polizei und Opferhilfe
Entwicklungen des Opferschutzes in der Polizei und das Zusammenwirken mit Opferhilfsorganisationen in der polizeilichen Praxis 51
Stefanie Corporan Romero

Opferhilfe und Justiz 63
Christoph Gebhardt

„Die Demonstration kein Opfer zu sein“ – Ein geschlechtertheoretischer Blick auf Opferschaft 75
Anke Neuber

Die Unsichtbarmachung von männlichen Opfern im Hilfesystem, oder: Warum Jungen und Männer gerne beraten werden 93
Volker Mörchen

Professionelle Opferhilfe – Handlungsfeld und Kompetenzprofil der Fachberatung für Kriminalitätsopfer 115
Rosmarie Priet

Opferhilfe – Erfahrungen aus der Schweiz 133
Barbara Ingenberg

Opferhilfe – Erfahrungen aus Österreich 145
Dina Nachbaur

Europäische Rahmenregelungen des Opferschutzes
und das deutsche Recht 167
Stefanie Bock

Anhang

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 199

Schnelle Hilfen für Opfer von Gewalttaten

Frank Wältermann

Das BMAS fördert seit dem Jahr 2012 insgesamt drei Modellprojekte im Bereich der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Von diesen Projekten erhoffen wir uns wichtige Informationen im Hinblick auf die erforderliche Weiterentwicklung der Sozialen Entschädigung in Deutschland. Auf diesen Aspekt werde ich später noch zurückkommen. Das Forschungsvorhaben „Atlas der Opferhilfen", das in diesem Band anschließend noch näher erläutert werden wird, soll uns mit der möglichst umfassenden Erfassung aller Einrichtungen der Opferhilfe eine Datenbasis liefern, die es bislang nicht gibt.

Wie gerade ausgeführt, ist die staatliche Opferentschädigung Teil der Sozialen Entschädigung. Dieser Begriff ist in der Öffentlichkeit leider wenig bekannt. Bevor ich auf das eigentliche Thema meines Beitrags komme, möchte ich Sie daher gerne mitnehmen auf sozusagen eine kurze Reise durch die Welt der Sozialen Entschädigung. Ich will dabei den Versuch unternehmen, die Problematik zu umkreisen, um dann zu ihrem Kern vorzustoßen.

Was ist das eigentlich, Soziale Entschädigung? Soziale Entschädigung ist, neben den gesetzlichen Sozialversicherungen und dem Bereich der Sozialhilfe, die dritte Säule der sozialen Sicherung in Deutschland. Die Existenz dieser dritten Säule dürfte heute vielen unbekannt sein. Dies war früher anders, weshalb ich mit Ihnen jetzt einen kurzen Ausflug in die Vergangenheit unternehmen möchte. Dieser Ausflug wird uns dann auch vermitteln, warum es heute Probleme in der Opferentschädigung gibt, welche Schwierigkeiten es gibt und dass schnelle Hilfen ein wichtiger Faktor bei der Problembehebung sein können.

Ausgangspunkt für die Entwicklung der Sozialen Entschädigung war das Bundesversorgungsgesetz (BVG), das die Leistungen an Kriegsopfer und deren Hinterbliebene regelt. Das BVG ist 1950 in Kraft getreten und ist auch heute noch das Muttergesetz der Sozialen Entschädigung. Im Laufe der Zeit sind eine Reihe von „Kindern" hinzugekommen, die sogenannten Nebengesetze. Diese regeln die Leistungen zum Beispiel für durch Wehr- oder Zivildienst oder durch politische Verfolgung in der DDR gesundheitlich geschädigte Menschen, aber auch für Gewaltopfer. Dass 1976 mit Schaffung des Opferentschädigungsgesetz (OEG) das Leistungsspektrum des BVG auf die

Opfer von Gewalttaten erweitert wurde, hatte ganz praktische Gründe. Mit den Versorgungsbehörden der Länder gab es eine in der Gesetzesdurchführung erfahrene und bei den Leistungsberechtigten anerkannte Verwaltungsstruktur, die man sich nun zunutze machen konnte. Konsequenz dieser Verknüpfung mit dem BVG ist, dass die Gewaltopferentschädigung in Deutschland – anders als in den meisten anderen Staaten, in denen es eine Anbindung an das Zivil- oder Strafrecht gibt – Teil des Sozialrechts ist.

Was sind nun die Voraussetzungen, um Leistungen nach dem OEG zu bekommen? Es muss ein vorsätzlicher und rechtswidriger tätlicher Angriff gegeben sein, der zu einer gesundheitlichen Schädigung führt, die wiederum dauerhaft bestehende Folgen hat. Zum Ausgleich dieser – gesundheitlichen und wirtschaftlichen – Folgen ist ein sehr umfangreicher Leistungskatalog vorgesehen. Dieser reicht von einkommensunabhängigen Rentenleistungen, den sogenannten Grundrenten, über einkommensabhängige Geldleistungen, Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung bis hin zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die sogenannte Kriegsopferfürsorge.

Wie viele Menschen profitieren von diesen Leistungen? Im September 2013 gibt es ungefähr 20.600 Menschen, die eine Grundrente nach dem OEG erhalten. Zur weiteren Information möchte ich die Haushaltsausgaben von Bund und Ländern nennen, um deutlich zu machen, um welche finanzielle Größenordnung es sich handelt. Im letzten Jahr haben die Länder circa 188 Millionen Euro und hat der Bund circa 44 Millionen Euro für Leistungen nach dem OEG ausgegeben. Seit Bestehen des OEG belaufen sich die Ausgaben bei den Ländern auf etwa 2,23 Milliarden Euro, beim Bund auf circa 550 Millionen Euro. In den vergangenen Jahren haben sich die Gesamtausgaben jeweils um circa 10 Millionen Euro jährlich erhöht.

Wie angekündigt soll nun auf aktuelle Probleme eingegangen werden, die die Verortung der Gewaltopferentschädigung in der Sozialen Entschädigung mit sich bringt. Zunächst einmal befinden sich Menschen, die heute Opfer einer Gewalttat werden, wegen der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte typischerweise in einer gänzlich anderen Lebenssituation als die Kriegsopfer in den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Die Soldaten der ehemaligen Wehrmacht kehrten in ein Land zurück, das in vielen Bereichen zerstört war und in dem es keine Sozialversicherungssysteme gab. Sie mussten oftmals erst wieder in die sich entwickelnde Gesellschaft der Bundesrepublik integriert werden. Deshalb wurde für ihre Versorgung ein eigenständiges System geschaffen, in dem sich die für uns heutzutage ganz selbstverständlichen Sozial(versicherungs)systeme sozusagen widerspiegeln. Dagegen sind die Gewaltopfer heute typischerweise sowohl vor, als auch nach der

begangenen Tat, Teil unserer Gesellschaft. Sie müssen nicht mehr integriert werden.

Ein weiterer Problemkomplex, der eng mit dem Thema dieses Kolloquiumbandes und meines Beitrags verbunden ist, weil die Betroffenen im besonderen Maße schneller Hilfen bedürfen, ist der Umgang mit psychischen Erkrankungen und Störungen. Früher war dies ein Tabuthema. In der Sozialen Entschädigung, die damals noch fast ausschließlich Versorgung der Kriegsopfer war, spielen seelische Erkrankungen zunächst keine Rolle. Dies hängt sicher nicht damit zusammen, dass es solche Erkrankungen nicht gab. Hier zeigt sich vielmehr die damalige gesellschaftliche Anschauung. Insbesondere Männer hatten einem bestimmten Bild zu entsprechen, man hatte psychische Probleme einfach nicht zu haben. Dies hat sich in den letzten Jahrzehnten entscheidend verändert, sowohl in der Wissenschaft als auch in der Gesellschaft haben sich gravierende Entwicklungen ergeben. An dieser Stelle soll auf die Gründe dafür nicht weiter eingegangen werden und auf Ärzte und Psychologen, Historiker und Soziologen, die sich mit dem Thema befassen, verwiesen werden. Als Ergebnis ist jedenfalls festzuhalten, dass Menschen heutzutage viel eher bereit sind, sich zu offenbaren und Hilfe zu suchen, wenn sie psychisch erkrankt sind. Allerdings haben sie dabei oft, viel zu oft, mit langen Wartezeiten für Therapien zu rechnen. Es gibt offenbar zu wenig Psychotherapeuten, um alle Betroffenen schnell und adäquat zu behandeln.

Ich möchte nun sozusagen die Umkreisungen beenden und wie versprochen auf den Kern der Problematik kommen. Welche schnellen Hilfen stellt die staatliche Opferentschädigung in Deutschland aktuell zur Verfügung? Zunächst ist hier § 10 Abs. 8 des Bundesversorgungsgesetzes zu nennen, der auch im OEG anwendbar ist. Er besagt, dass eine Heil- oder Krankenbehandlung auch vor der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden kann. Leistungen können also bereits von den Versorgungsbehörden gewährt werden, bevor der OEG-Anspruch durch entsprechenden Bescheid anerkannt wurde. In der Praxis spielt diese Vorschrift eine eher geringe Rolle. Soweit nach einer Gewalttat Akutmaßnahmen erforderlich sind, erhalten Betroffene diese zum Beispiel durch die Notfallversorgung in Krankenhäusern oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung. Die Kosten dafür werden später im Rahmen eines gesetzlich vorgesehenen Abrechnungsverfahrens übernommen, die Betroffenen bekommen davon kaum etwas mit. Es wird hier also eher um Behandlungen und Maßnahmen gehen, die vom Leistungskatalog der Krankenkassen nicht umfasst sind oder um Menschen, die nicht krankenversichert sind. Zudem ist § 10 Abs. 8 BVG eine Ermessensnorm, die gerade wegen ihres Ausnahmecharakters restriktiv anzuwenden ist. Im Rahmen des Ermessens muss eine Prognose dazu getroffen werde, ob ein

Versorgungsanspruch vorliegt. Fehlerhafte Prognosen gehen zulasten der Verwaltung, was – da es hier um die Verwendung von Steuergeldern geht – ebenfalls für eine eher zurückhaltende Anwendung spricht. Man wird daher schon eine gewisse Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des Bestehens eines Anspruchs fordern müssen, um § 10 Abs. 8 BVG anzuwenden. Hinzufügen möchte ich noch, dass § 10 Abs. 8 BVG gerade bei psychischen Erkrankungen wenig hilft, da dadurch weder der Mangel an geeigneten Psychotherapeuten behoben noch die leider üblichen langen Wartezeiten für Therapien verkürzt werden.

Eine weitere gesetzliche Möglichkeit zu schneller Hilfe und Unterstützung bietet § 22 Abs. 4 des Verfahrensgesetzes der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV). Ich würde es niemandem verübeln, der diese Regelung nicht von vornherein mit der staatlichen Opferentschädigung in Verbindung bringt. Diese Verbindung erklärt sich durch die historische Entwicklung, die ich gerade kurz skizziert habe. § 22 Abs. 4 VfG-KOV enthält die Möglichkeit, sogenannte Vorbehaltsbescheide zu erlassen. Solche Bescheide sind möglich, wenn noch nicht alle Ermittlungen zum Sachverhalt abgeschlossen sind, aber die Voraussetzungen für die Gewährung bestimmter Leistungen mit Wahrscheinlichkeit vorliegen. Voraussetzung zum Erlass sind ein Antrag sowie ein berechtigtes Interesse an der baldigen Erteilung. In Betracht kommen hier also Fallgestaltungen, in denen der Betroffene bedürftig ist, ein ungewöhnlich langes Verwaltungsverfahren zu erwarten ist und einige Teilaspekte des Sachverhalts bereits geklärt, andere aber noch klärungsbedürftig sind. Der Bescheid steht aber unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung. Weicht diese vom Vorbehaltsbescheid ab, so trägt – anders als bei § 10 Abs. 8 BVG – der Antragsteller das Risiko. Er muss damit rechnen, dass gewährte Leistungen zurückgefordert oder erstattet werden müssen.

Neben diesen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten haben sich in den letzten Jahren die sogenannten Traumaambulanzen als gutes und wirksames Mittel zur Bereitstellung schneller Hilfen erwiesen. Diese sind, nachdem Nordrhein-Westfalen sie vor einigen Jahren als erstes Bundesland eingeführt hatte, inzwischen in vielen, aber noch nicht in allen Ländern vorhanden. Traumaambulanzen sind nicht Teil der Versorgungsbehörde, sondern sie beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen Versorgungsverwaltungen und Kliniken oder Krankenhäusern. Die Versorgungsverwaltungen haben also auf bereits bestehende Einrichtungen zurückgegriffen. Wichtig dabei ist: Zwar ist in den Traumaambulanzen der fachärztliche Sachverstand vorhanden, angeboten wird aber keine Psychotherapie. Es handelt sich vielmehr um schnelle und unbürokratische Hilfe nach einem traumatischen Erlebnis. Hilfe suchen

können nicht nur Gewaltopfer, sondern auch andere Betroffene, zum Beispiel nach einem Unfall.

Worin besteht diese Hilfe? In Traumaambulanzen können schnell, in der Regel binnen weniger Tage, Termine vereinbart werden. Bei diesen Terminen, in einer sicheren Umgebung, können Betroffene Informationen zu ihren Möglichkeiten und Rechten erhalten. Sie bekommen kompetente Hilfe im Umgang mit als überwältigend erlebten Gefühlen oder bei der Wiederherstellung von Sicherheit, Selbstvertrauen und Selbstkontrolle; zudem können vorhandene individuelle Bewältigungsmöglichkeiten gefördert werden. Falls erforderlich, kann auch die Vermittlung in eine längere Therapie erfolgen. Im Vordergrund stehen aus meiner Sicht vor allem Gespräche in einer geschützten Atmosphäre: Auffangen und aufgefangen werden.

Finanziert werden die Traumaambulanzen im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung. In der Regel übernehmen die Versorgungsbehörden die Kosten für fünf, bei Bedarf auch für bis zu zehn Sitzungen mit dem Gewaltopfer. Danach wird ein Bericht zum Sachverhalt von der Traumaambulanz an die jeweilige Versorgungsbehörde übermittelt. Die Finanzierung der Traumaambulanzen über die Mittel für Sachverhaltsaufklärung ist der Tatsache geschuldet, dass deren Tätigkeit noch nicht als Leistung nach dem OEG gesetzlich verankert ist. Eine solche Verankerung wäre in Zukunft sicherlich wünschenswert.

Erste Erfahrungen, vor allem aus einer Evaluation der nordrhein-westfälischen Traumaambulanzen, zeigen, dass die Traumaambulanzen von denjenigen, die sie in Anspruch nehmen, ausgesprochen gut angenommen werden. Sie tragen dazu bei, Belastungen zu mindern, Verschlimmerungen zu vermeiden und Erkrankungen zu verhindern. Es gibt zudem Hinweise darauf, dass die Betreuung durch die Traumaambulanzen auch zu einer höheren Akzeptanz der Entscheidung über den OEG-Antrag beiträgt, auch wenn dieser nicht zu einer Anerkennung oder zu dauernden Leistungen nach dem OEG führt.

Eine bundesweite Evaluierung wird derzeit im Auftrag des BMAS durch ein Modellprojekt der Universität Ulm durchgeführt. Das BMAS erhofft sich dadurch wertvolle Erkenntnisse über Tätigkeit und Nutzen der Traumaambulanzen, aber auch im Hinblick auf die gesetzliche Weiterentwicklung der staatlichen Opferentschädigung und darüber hinaus der gesamten Sozialen Entschädigung. Eine Weiterentwicklung, in der die heutigen Bedürfnisse der Betroffenen im Mittelpunkt stehen müssen.

Eine weitere Möglichkeit der schnellen und zügigen Unterstützung bestünde darin, dass die Versorgungsbehörde dem Gewaltopfer einen Helfer zur Seite stellt. Dieser könnte dann sozusagen als Lotse durch unser sehr kompliziertes soziales Sicherungssystem fungieren und sicherstellen, dass die Betroffenen

alle Leistungen erhalten, die ihnen – aus welchem Sicherungssystem auch immer – zustehen. In Bayern gibt es schon seit Jahren die sogenannten Sonderbetreuer, in Nordrhein-Westfalen wollen beide Landschaftsverbände demnächst mit einem Fallmanagement starten; auch im Rahmen der Kriegsopferfürsorge werden solche Betreuungsleistungen erbracht. Dies sind Ansätze hin zu einem Lotsensystem zum Wohle der Betroffenen, die wir sehr interessiert beobachten und die auch in die zukünftige Entwicklung einbezogen werden sollten.

Das Fazit, das ich zum Abschluss aus meinem Beitrag ziehen möchte, lautet:

- Das BVG als Muttergesetz der Sozialen Entschädigung ist nicht in erster Linie auf die Bereitstellung schneller Hilfen ausgerichtet.
- Wegen der Anbindung an das BVG gilt dies auch für das OEG.
- Trotzdem sind auch im OEG Möglichkeiten zu einem schnellen und zügigen Vorgehen der Verwaltung angelegt, die eventuell noch stärker genutzt werden könnten.
- Eine Weiterentwicklung der staatlichen Opferentschädigung sollte die gesellschaftliche Entwicklung wie auch neue „Instrumente“ der Opferbetreuung berücksichtigen. Schnelle Hilfen für Gewaltopfer sind gesetzlich zu verankern.

Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandschaft

Fredericke Leuschner

1. Einleitung

Wenn Menschen Opfer einer Straftat werden, stellt sich die Frage nach der Bewältigung des Erlebten. Denn zum Teil kann eine fehlende Bewältigung des Geschehenen erhebliche, lang andauernde Folgen mit sich bringen. Die Art und Weise der Verarbeitung der Straftat durch die Betroffenen lässt sich nicht pauschal bestimmen, sondern ist individuell und hängt vom subjektiven Erleben ab. Dennoch spielt gewiss die Verfügbarkeit sowie die Nutzung von sozialen Ressourcen wie Unterstützung, Trost und Schutz eine Rolle. Dabei kann es sich sowohl um informellen Beistand und Hilfe durch Familie, Freunde und Bekannte, als auch um professionelle, institutionelle Unterstützung handeln.

Obwohl einige gesetzliche Regelungen[1] in vergangenen Jahren die Besserung der Situation für Betroffene von Sexual- und Gewaltdelikten im Blick hatten, gibt es bisher nur wenige Erkenntnisse über die Betreuungssituation von Gewaltopfern in Deutschland. Das Hilfesystem für Betroffene von Straftaten ist inzwischen vielschichtig und heterogen. Es handelt sich beispielsweise um Angebote von freien Trägern mit unterschiedlichsten Schwerpunktsetzungen, in der Justiz verankerte Zeugen- und Opferbetreuungen, Stiftungen, die Entschädigungsleistungen anbieten oder auch Traumaambulanzen. Ebenso unterschiedlich wie die Angebote und Organisationen selbst sind die Methoden und Arbeitsweisen. Während mittlerweile in der Regel das Vorgehen der verschiedenen Einrichtungen im Rahmen von Dachverbänden und mit Hilfe der Entwicklung von Sicherheitsstandards vereinheitlicht wird (vgl. beispielsweise Guntermann, 1995 zur Entwicklung der Standards im ado e. V.), bleiben dennoch zwangsläufig verschiedene Richtungen bestehen. Dies stellt durchaus auch eine Stärke des Systems dar, schließlich weisen, wie bereits angedeutet, Betroffene unterschiedliche Bedürfnisse auf und können somit von dem heterogenen Hilfesystem und den vorhandenen Wahlmöglichkeiten profitieren.

---

1 Besonders erwähnenswerte gesetzlichen Regelungen zum Opfer- und Zeugenschutz sind das Opferentschädigungsgesetz 1976, das Opferschutzgesetz 1986, das Zeugenschutzgesetz 1998, das 1. Opferrechtsreformgesetz 2004 und das 2. Opferrechtsreformgesetzt 2009 (vgl. hierzu beispielsweise Herrmann 2010).

Die Bedeutung von Hilfe bei der Bewältigung von Situationen, in denen die Betroffenen durch die Viktimisierung in der Regel einem Gefühl von Kontrollverlust und verletztem Selbstwert ausgesetzt sind (Orth, 2001 S. 18 f.; Krahé & Greve, 2003, S. 134; Gast, 2010, S. 74), findet in Wissenschaft, Politik und auch in der Praxis zunehmend Beachtung[2] (Kury, 1992, S. 142; Wetzels, 1992, S. 4; Frese, 2008, S. 35; Frese, 2009, S. 9; Kury, 2010, S. 66; Kilchling, 2010). So wurde die erste professionelle Opferhilfe 1984 in Hessen gegründet, um im Rahmen eines Pilot-Projekts zunächst herauszufinden, ob es überhaupt Bedarf an der Beratung und Betreuung von Opfern von Straftaten gibt. Dies war zum damaligen Zeitpunkt keine Selbstverständlichkeit[3] (Frese, 2009, S. 11 f.). Heute wird in der wissenschaftlichen Literatur die Relevanz von institutioneller Opferhilfe betont, die das Potenzial hat, Unterstützung für Betroffene von Straftaten anzubieten, wenn das soziale Umfeld dazu nicht in der Lage oder ausreichend vorhanden ist (Kury, 2010, S. 66 f.; Möbus & Gutermann, 1986, S. 347).[4]

Die hier vorgestellten Daten stammen aus der ersten bundesweiten, quantitativen Befragung sämtlicher Einrichtungen, die nach ihrem Selbstverständnis einen Arbeitsschwerpunkt auf die Betreuung und Unterstützung von Kriminalitätsopfern legen, unabhängig von Trägerschaft, Spezialisierung oder Vorgehensweise. Mit der Studie soll ein Überblick über die uneinheitliche Opferhilfelandschaft in Hinblick auf Organisation und Finanzierung, Personal, Angebot, Klientel beziehungsweise Spezialisierung sowie Kontakte und Kooperation gegeben werden, um damit die bestehenden Wissenslücken über die

2 Anfang der 90er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts war die empirische Forschung zu Betroffenen von Straftaten und deren Bedürfnissen und Interessen wenig ausgeprägt (vgl. Baurmann & Schädler, 1991 S. 43; Kury, 1992, S. 142) auch wenn Weigand (1984, S. 761) bereits in den 80ern keinen Mangel an „wissenschaftlicher Zuwendung“ mehr beklagte. Ebenso in der Politik fand das Opfer, sicher indiziert durch die unbedeutende Stellung im Deutschen Strafrecht (vgl. hierzu Herrmann, 2012; Frese, 2009, S. 9), lange keine Beachtung. Nach den Gesetzesänderungen zu Gunsten der Opfer und dem medialen Interesse, welches vereinzelten Opfern immer wieder zuteilwird, scheint die Gefahr der Vernachlässigung geringer geworden zu sein. Mitunter wird gar vor der Institutionalisierung von Opfern gewarnt (vgl. Kilchling, 2002; Safferling, 2010; Kilchling, 2010).

3 Zuvor existierte institutionelle Opferhilfe in Deutschland nur auf ehrenamtlicher Basis. So ist mit Gründung des Weissen Rings e. V. 1976 der erste Verein in Deutschland entstanden, der sich Kriminalitätsopfern und ihren Angehörigen widmete (Frese, 2009, S. 10; Steffen, 2013, S. 43).

4 Schwierigkeiten, die sich bei der sozialen Unterstützung nach einer kriminellen Opfererfahrung ergeben, werden durch Hosser (1996) diskutiert. Dazu kann zum Beispiel gehören, dass die Handlungen des Umfeldes den Bewältigungsansätzen des Opfers zuwiderlaufen oder bei den Angehörigen das eigene Weltbild erschüttert wird und somit eine Überforderung im Umgang mit den Betroffenen entsteht (vgl. auch Kury, 2010, S. 66).

Betreuungssituation von Gewaltopfern in Deutschland zumindest teilweise zu schließen.

2. Staatliches Engagement zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten in Deutschland

In der jüngeren Vergangenheit wurde die Bedeutung des Opferschutzes in der kriminalpolitischen Diskussion, zusätzlich zu den gesetzlichen Neuerungen, durch von Ländern und Bund bereitgestelltes Hilfematerial deutlich.

Beispielsweise soll die Opferfibel, erstmals 2001 durch das Bundesministerium für Justiz herausgegeben, als bundesweiter „Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat“ (BMJ, 2001) dienen. Die erste Auflage wurde 2012 überarbeitet und aktualisiert. Die Opferfibel zielt darauf ab, Betroffene von Straftaten umfassend über ihre Rechte im und außerhalb des Strafverfahrens zu informieren. Sie soll in der belastenden Situation als Opferzeuge in einem Strafverfahren Unterstützung bieten und die Nutzung ihrer Rechte sowie den Zugang zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten erleichtern (BMJ, 2012, S. 8).

Zudem wurden in einigen Ländern Opferschutzberichte herausgegeben, um die Bemühungen der Landesregierungen zur Verbesserung des Opferschutzes zu dokumentieren und zu systematisieren.[5] Diese Berichte sollen einen Überblick über sämtliche in den Ländern vorhandene Maßnahmen und Organisationen geben, die sich Opferschutz zum Ziel gesetzt haben. Es wird in der Regel kurz eine Aufklärung über die rechtliche Stellung des Opfers gegeben und die Opferentwicklung basierend auf der Polizeilichen Kriminalstatistik vorgestellt. Zudem werden eine Bestandsaufnahme der bisherigen Aktivitäten wie zum Beispiel durchgeführte Präventions- oder Hilfemaßnahmen und Projekte des Opferschutzes dargestellt und Perspektiven aufgezeigt. Unter anderem werden auch die Kooperationen zwischen Landesregierung und Opferhilfeverbänden in den Blick genommen (vgl. Opferschutzberichte aus Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen). Zusätzlich zu den Opferschutzberichten wurden ebenso andere

5 Erstmals erteilte der Landtag in Schleswig-Holstein im Jahr 1997 den Auftrag einen Bericht zum Thema Opferschutz zu verfassen (vgl. S-H LT-Drs. 14/599, 2003). Bis 2011 wurden dort darauffolgend drei weitere Opferschutzberichte vorgelegt (vgl. S-H LT-Drs.15/3077, 2003; S-H LT-Drs.16/1075, 2006; S-H LT-Drs. 17/1937, 2011). Zwischenzeitlich hatten auch andere Länder nachgezogen. Niedersachsen gab 2007 einen Opferschutzbericht heraus (Niedersächsisches Justizministerium Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 2007), Rheinland-Pfalz hat seit 2008 bereits drei im Abstand von zwei Jahren veröffentlicht und plant weiterhin eine regelmäßige Fortschreibung. Ebenfalls legten Sachsen-Anhalt 2010, Nordrhein-Westfalen 2012 und Berlin 2013 einen solchen vor.

Initiativen in den Ländern, wie beispielsweise Internetangebote für Betroffene von Straftaten, angeregt.[6]

Dieser kurze Abriss der Anstrengungen von Bund und Ländern verdeutlicht die aktuelle kriminalpolitische Bedeutung des Opferschutzes und die damit einhergehenden, praktischen Engagements. Es wird deutlich, dass aufgrund der Zuständigkeiten der Bundesländer für den Opferschutz auch auf dieser Ebene unterschiedliche Entwicklungen existieren.

3. Bisherige empirische Erkenntnisse zu Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland

3.1 Befragungen von Betroffenen von Straftaten zur Nutzung von Einrichtungen

Opferbefragungen haben bereits eine längere Geschichte in der kriminologischen Forschung, dienten anfangs in der Regel jedoch primär der Aufhellung des Dunkelfeldes. Die beschränkte Eignung dieser Opferbefragungen zur Messung des tatsächlichen Ausmaßes von Kriminalität führte Ende der 80er- und Anfang der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts zu einem Schwerpunktwechsel und ließ opferbezogene Angaben und Wirkungen der Viktimisierung sowie Kriminalitätsfurcht in den Fokus rücken (Kury, 1992, S. 3 ff.; Kury, 2010, S. 59 ff.; Feldmann-Hahn, 2011, S. 16 f.). Feldmann-Hahn (2011, S. 20) nennt dies „die zweite Generation von Opferbefragungen“. Konkrete Variablen zur Akzeptanz und Zugänglichkeit von Hilfsangeboten für Opfer[7] oder auch deren spezielle Bedürfnisse, wurden jedoch auch bei diesen kaum erhoben (Baurmann & Schädler, 1991, S. 43; Wetzels, 1995, S. 4).

Eine umfangreiche Studie, die sich erstmals mit der Unterstützung durch Opferhilfestellen und deren Einschätzung durch die Betroffenen beschäftigt, ist die erste gesamtdeutsche Opferstudie des Bundeskriminalamtes. Hier wird die damals geringe Nutzung der institutionellen Unterstützung deutlich, da nur 1,7 Prozent der westdeutschen Befragten[8] angaben, ein solches Angebot genutzt zu haben. Bei der Frage, für wie nützlich eine Betreuung durch Opferhilfe-

6 Beispiele hierfür sind die Onlineangebote des Justizministeriums in NRW (http://www.jm.nrw.de/BS/opferschutz/index.php) oder des Landes Hamburg (http://www.hamburg.de/opferschutz) und des Saarlands (http://www.saarland.de/7641.htm).

7 Da zumindest die erste nicht ehrenamtliche Opferhilfeeinrichtung in Deutschland, wie erwähnt, 1984 eröffnet wurde (Frese 2009), ist es wenig überraschend, dass der wissenschaftliche Fokus sich erstmals ab diesem Zeitpunkt in diese Richtung verlagerte.

8 Diese Frage wurde in der Untersuchung in den Bundesländern der ehemaligen DDR nicht erhoben, da dort solche Einrichtungen nicht vorhanden waren.

einrichtungen gehalten worden wäre, wenn es eine solche gegeben hätte, gaben immerhin 19,1 Prozent aller Befragten der alten Bundesländer und 14,4 Prozent der neuen Bundesländer an, dies für nützlich zu erachten. Bei diesen Werten handelt es sich um die Angaben aller Befragten, unabhängig von der Deliktart, die ihnen widerfahren ist. Da besonders bei leichteren Delikten naheliegend ist, dass nur wenige Betroffene eine institutionelle Betreuung als notwendig erachten, sind die Werte nicht zu unterschätzen (Kury et al., 1992, S. 323 ff.).

Eine weitere ältere Untersuchung ist die von Baurmann und Schädler (1991), die zunächst versuchten, die emotionale Lage von Personen nach einer Viktimisierung zu erforschen und eine Bestandaufnahme der Wünsche und Bedürfnisse von Opfern erstellten. Sie befragten dazu, in Form eines Interviews mit halbstandardisierten Leitfaden, primär Personen, die von Gewalt- und Eigentumsdelikten betroffen waren (Baurmann & Schädler, 1991, S. 60 f.). Als Ergebnis zeigte sich hier, dass 30,5 Prozent (n = 203) aller Befragten institutionelle Hilfe erwarteten. Dieser Anteil war bei den Gewaltopfern (n = 57) mit 42,1 Prozent höher. Immerhin 14,3 Prozent aller Befragten waren sogar der Ansicht, dass die Einrichtungen proaktiv tätig werden sollten; der Großteil (62,6 Prozent) war allerdings anderer Meinung. Auch hier geben Betroffene von Gewaltdelikten etwas häufiger an (19,3 Prozent), die Einrichtung hätte auf sie zukommen sollen (Baurmann & Schädler, 1991, S. 147 ff.). Bei den Ergebnissen dieser Befragung ist zu bedenken, dass die Angaben nur von Betroffenen von Straftaten stammen, die Anzeige erstattet haben.

Auch die 1992 durchgeführte Opferbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) sollte bei der Diskussion der bisherigen empirischen Zugänge zur Nutzung und Dienlichkeit von Einrichtungen der Opferhilfe Erwähnung finden (genaue Darstellung der Ergebnisse und der Methode der Studie vgl. Wetzels et al. 1995). Diese enthielt auch Angaben über die Nutzung von Hilfeeinrichtungen in Bezug auf die Opferwerdung. Auch hier gaben, ähnlich wie bei der erstgenannten Studie (Kury et al., 1992), nur 2 Prozent der Befragten in den alten Bundesländern an, Hilfe und Unterstützung bei einer Institution in Anspruch genommen zu haben. Die Befragten waren von unterschiedlichsten Delikten betroffen, wobei Opfer von Kfz-Diebstahl, Kfz-Sachbeschädigung, Motorraddiebstahl und Fahrraddiebstahl bei dieser Frage nicht berücksichtigt wurden. Von den befragten Personen gaben etwa 46 Prozent an, dass es nicht nötig gewesen sei, sich an institutionelle Hilfe zu wenden und etwas mehr als 20 Prozent, dass sie dies nicht wollten. Zwischen den Delikten gab es erhebliche Unterschiede. Besonders die Delikte Vergewaltigung/Sexuelle Nötigung stechen aus der Statistik heraus, wo sich mit fast 17 Prozent ein deutlich höherer Anteil institutionelle Hilfe suchte.

Jedoch war in dieser Gruppe auch der Anteil größer, der keine solche Hilfe in Anspruch nehmen wollte (31,1 Prozent). Außerdem zeigt diese ältere Studie, dass seelische Hilfe nach der Opferwerdung häufiger als materielle Hilfe gesucht wurde. Personen, die sich keine Hilfe suchen konnten oder wollten, waren, so zeigen die Daten, gleichwohl von Ängsten infolge der Opfererfahrung betroffen. Ein weiteres, sehr bedeutendes Ergebnis dieser Studie war, dass von den Personen, die in der Befragung berichtet hatten, durch die Opfererfahrung eine Angstzunahme erlebt zu haben, nur 3,6 Prozent von Hilfen erreicht wurden. Nahezu die Hälfte von ihnen gab an, dass institutionelle Hilfen ihres Wissens nicht verfügbar seien (Wetzels, 1995, S. 10 ff.).

Zu Recht kritisiert Wetzels (1995, S. 4), dass in diesen Untersuchungen, wie bei den damals konventionellen Opferbefragungen üblich, Opfer innerfamiliärer Gewaltdelikte, nicht erfasst wurden.[9] Gleichzeitig identifiziert er für diese durch Gewalt im sozialen Nahraum viktimisierte Gruppe einen eindeutigen Hilfebedarf.

Es zeigt sich in diesen Studien, dass die Inanspruchnahme von Opferhilfen vor rund 20 Jahren insgesamt wenig verbreitet war. Selbstverständlich ist dabei zu beachten, dass die Ergebnisse dieser Befragungen, die Anfang der 1990er Jahre stattfanden, nicht als eine Darstellung der aktuellen Situation aufgefasst werden können. So muss bei der Bewertung der ermittelten, geringen Bedarfe nach institutionellen Hilfen der zur damaligen Zeit geringe Bekanntheitsgrad und damit die fehlende Kenntnis von diesen Unterstützungsmöglichkeiten bedacht werden. Zudem kommt Opfern von Straftaten mittlerweile berechtigt eine größere Aufmerksamkeit zu, die entsprechende gesetzliche Umgestaltungen mit sich zog, wodurch sich schlichtweg schon Weiterleitung von und Umgang mit Betroffenen durch die Polizei verändert haben.[10] Aber auch wenn bei Betrachtung der Ergebnisse dieser älteren Studien bedacht wird, dass sich seither in diesem Bereich einige Änderungen ergeben haben, können diese Ergebnisse zumindest einen Vergleich mit der aktuellen Situation ermöglichen und so die seither entstandenen Veränderungen verdeutlichen und in Relation setzen.

---

9 Die Formulierung „Kriminalität“ führte dazu, dass Viktimisierungen im sozialen Nahraum nicht genannt wurden. Dies wurde zu damaliger Zeit nicht als kriminelles Verhalten wahrgenommen, wie beispielsweise die erst 1997 vorgenommene Änderung des § 177 StGB zeigt, der zuvor nur außerehelichen Beischlaf in den Straftatbestand integrierte. Auch, dass erst 2000 das Recht auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert wurde, macht diesen Einstellungswandel deutlich.

10 Beispielsweise ist die Polizei mittlerweile durch die Gesetzesneuerung von 2009 verpflichtet gemäß § 406h StPO Opfer von Straftaten auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen durch Einrichtungen und Organisationen hinzuweisen.

Vergleichbar umfängliche Untersuchungen, die Daten für den aktuellen Zeitraum erheben, existieren nur auf internationaler Ebene, ohne Konzentration auf nationale Besonderheiten. Auch hier zeigen die wichtigsten Erkenntnisse der 2004-2005 durchgeführten „International Crime Victim Survey" und „European Crime and Safety Survey", dass in Deutschland im internationalen Vergleich nur ein geringer Anteil von durch Straftaten betroffenen Personen institutionelle Betreuung in diesem Kontext erhält. Dies steht im Kontrast zu dem Anteil von Personen, die sich Unterstützung gewünscht hätten. Allerdings zeigte sich auch hier, dass nicht jeder, der von Kriminalität betroffen ist, auch den Wunsch nach institutioneller Unterstützung hat (van Dijk; van Kesteren; Smit, 2007, S. 210 ff.).

Zusätzlich wurden weitere Opferstudien, auch neueren Datums, in Deutschland durchgeführt, die sich jedoch nur auf einzelne Bevölkerungsgruppen konzentrierten, eine regionale Einschränkung erfuhren oder nicht den Zugang zu Hilfeeinrichtungen thematisierten. Genannt werden muss an dieser Stelle die im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche durchgeführte bundesweite Untersuchung durch Müller und Schröttle (vgl. BMFSFJ, 2004), die sich auf die Befragung von in Deutschland lebenden Frauen (unabhängig von potenziellen Viktimisierungserfahrungen) beschränkte. Hier ergab sich, dass 37 Prozent aller Befragten keine Kenntnis von Einrichtungen der Opferhilfe haben. Der Anteil ist etwas geringer bei Personen, die selbst schon Opfer von Gewalt geworden sind, wobei auch dort immer noch etwa ein Drittel davon keine Kenntnis hat (BMFSFJ, 2004, S. 168 f.). Interessant waren in dieser Studie auch die Angaben zur Nutzung der Angebote. 4 Prozent aller befragten Frauen und 11 Prozent der Personen, die bereits von Gewalttaten betroffen waren, teilten mit, eines dieser Angebote schon einmal genutzt zu haben. Die Anteile steigen, wenn nur die Befragten, die Verletzungen davongetragen haben, mit einbezogen werden. Erschreckend ist, dass 27 Prozent der Frauen, die Gewalt erlebten, trotz einer bestehenden Notwendigkeit keine Hilfe beansprucht haben. Fast ein Viertel aller Frauen war der Ansicht, sie hätten keine institutionelle Hilfe benötigt. 22 Prozent gaben jedoch auch an, sie hätten nicht gewusst, wie sie entsprechende Hilfe hätten bekommen können (BMFSFJ, 2004, S. 170 ff.). Gefragt nach der Zufriedenheit mit dem erfahrenen Unterstützungsangebot, wurden als Gründe für Unzufriedenheit angegeben, dass die Frauen, die institutionelle Hilfe in Anspruch nahmen, nicht die Hilfen erhalten hätten, die gebraucht wurden, dass kein Vertrauen zu den Personen bestanden hätte und dass zu wenig Stärkung und Unterstützung vermittelt wurde (BMFSFJ, 2004, S. 177).

Jüngst wurden zudem die Ergebnisse einer EU-weiten Erhebung, auf eine Anfrage des Europäischen Parlaments nach Datenmaterial zu Gewalt gegen

Frauen, vorgestellt. Es wurde eine Zufallsstichprobe von 42.000 Frauen in den 28 EU-Mitgliedstaaten persönlich interviewt, um Daten zu sammeln, mit deren Hilfe politische Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen diskutiert werden können. Es zeigte sich hier, dass betroffene Frauen durchaus das Bedürfnis haben, mit jemanden über die Gewalterfahrung zu sprechen und Unterstützung suchen (European Union Agency for fundamental Rights, 2014, S 24). Dabei wurde als Konsequenz festgestellt, dass entsprechende Einrichtungen mit angemessenen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden (European Union Agency for fundamental Rights, 2014, S 15).

In diesen Studien wird deutlich, dass längst nicht alle Personen, die in irgendeiner Form Opfer einer Straftat geworden sind, Hilfe benötigen und/oder bereit sind sich entsprechende Unterstützung zu suchen. Dass bei einigen Betroffenen von Straftaten jedoch ein Bedarf besteht, der durch institutionelle Hilfen abgedeckt werden könnte und sollte, ist dennoch nicht zu vernachlässigen. Schließlich ist es nicht einfach, sich „allein aus eigener Kraft produktiv um die Verbesserung der eigenen Situation, die aus der Viktimisierung resultiert, zu bemühen“ (Baurmann & Schädler, 1991, S. 190).

3.2 Institutionenbefragungen von Einrichtungen der Opferhilfe

Andere Studien haben sich auf einer anderen Ebene mit der Thematik beschäftigt. Anstatt die Betroffenen von Straftaten nach Bedürfnissen und Wünschen zu fragen, wurden die Institutionen der Opferhilfe befragt. So wurden über verschiedene Wege Bestandsaufnahmen und Kooperationsuntersuchungen zu Teilbereichen der in der hier vorliegenden Untersuchung erforschten Grundgesamtheit unternommen.

Beispielsweise wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012 die Situation der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und anderer Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen untersucht. Es zeigte sich ein breites und heterogenes Feld von Unterstützungsangeboten. Auf Bundesebene wurden 353 Frauenhäuser und 41 weitere Einrichtungen mit Unterbringungsmöglichkeit und insgesamt 6.000 Plätzen ermittelt. Weiter gab es zum Erhebungszeitpunkt deutschlandweit 750 Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen. Diese Beratungsstellen haben unterschiedlichste Schwerpunktsetzungen. Zwischen den Bundesländern und auf regionaler Ebene wurden große Unterschiede erkennbar. Zudem wurden für einzelne Zielgruppen Defizite beziehungsweise Versorgungslücken sichtbar, die sich insbesondere im Fehlen von Angeboten für gewaltbetroffene, psychisch kranke oder suchtkranke Frauen, aber auch bei der Zugänglichkeit der

Angebote für Frauen mit Behinderungen zeigten. In diesem Gutachten wurden zudem Probleme und Lücken bei der personellen Ausstattung und der Finanzierung deutlich (BMFSFJ, 2012, S. 13 ff.).

Ferner wurden von einigen Dachverbänden Bestandsaufnahmen der Mitglieder vorgenommen. So hat der Verein Frauenhauskoordinierung e. V., der Frauenhäuser sowie Unterstützungseinrichtungen mit Materialien, Arbeitshilfen und Fachveranstaltungen unterstützt sowie deren Vernetzung fördert, Daten erhoben. Bei dieser Befragung handelt es sich folglich ausschließlich um Einrichtungen, die sich an Frauen richten und gleichzeitig Mitglied dieses Vereins sind. Dennoch wird auch hier deutlich, dass bezüglich der Aufnahmemöglichkeiten regionale Unterschiede existieren und beispielsweise in ländlichen Gebieten ein Mangel besteht (Frauenhauskoordinierung e. V., 2008). Weiter gibt es, ebenfalls angeregt durch das BMFSFJ, Arbeiten, die sich mit der Qualitätssicherung bei den Kooperationen von feministischen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt und anderen Akteuren wie Jugendämtern, Kriminalpolizei oder sonstigen Beratungsstellen befassen (vgl. beispielsweise BMFSFJ, 2003a und BMFSFJ, 2003b). Auch dabei handelt es sich offensichtlich nur um einen geringen Anteil aller Opferberatungsstellen, nämlich die Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft feministischer Projekte gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen. Außerdem konzentriert sich die Zielrichtung der Untersuchung auf einen kleinen Ausschnitt des gesamten Themenfeldes.

Im Zusammenhang mit den Institutionenerhebungen im Opferhilfefeld ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass es auf Länderebene vereinzelte Erhebungen gibt, die dazu dienen, eine Bestandsaufnahme zu der entsprechenden Betreuungssituation, häufig beschränkt auf bestimmte Teilgruppen, zu erheben (vgl. beispielsweise Röhr, 2005).

4. Eckdaten der vorliegenden empirischen Untersuchung

4.1 Vorangehende Definitionsproblematik beim empirischen Zugang zum Forschungsfeld

Eine umfassende Bestandsaufnahme, die sich an alle Institutionen richtet, die der Hilfe von Betroffenen von Straftaten dienen, wurde bisher in Deutschland nicht durchgeführt. Wie zuvor beschrieben, bezogen sich vorangehende Institutionenuntersuchungen nur auf Teilgebiete dieses Forschungsfeldes. Zur Analyse des Hilfesystems für Opfer von Straftaten war es eingangs notwendig eine klare Definition zu erstellen, die es ermöglicht, eine Grundgesamtheit in dem uneinheitlichen Feld von Opferhilfen, Therapeuten, Therapiezentren, Stiftungen usw. zu umreißen. Danach sind die Erhebungseinheiten zunächst

alle Einrichtungen, die nach ihrem Selbstverständnis einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Beratung und Unterstützung von Opfern legen. Angesichts des unter vielen Aspekten sehr heterogenen Arbeitsfeldes und mangels einer allgemeingültigen Definition des Begriffs „Opferhilfe“ waren jedoch auch Einschränkungen auf Angebots-, Personen- und Deliktsebene unabdingbar. Nicht erfasst werden Einrichtungen, die

- ausschließlich Telefonberatung, beziehungsweise Online-Beratung (Chatforen etc.) und/oder finanzielle Unterstützung anbieten und/oder
- sich allgemein an Personengruppen wenden, die nicht über einen konkreten Opferstatus definiert werden, wie etwa Prostituierte oder Flüchtlinge, und/oder
- Angebote, die sich nicht an Betroffene von Sexual- oder Gewaltdelikten richten, wie z.B. Hilfen für Verkehrsopfer.

Damit sind solche Einrichtungen, die singuläre Angebote ohne Beratung neben der eigentlichen Arbeit haben (wie z. B. reine Zeugenzimmer oder Täter-Opfer-Ausgleich), nicht Gegenstand der Untersuchung. Andererseits wird nicht gefordert, dass die Einrichtungen sich ausschließlich der Aufgabe der Opferbetreuung widmen oder die Betreuung durch professionelle Kräfte geleistet wird. Ebenso wenig sind die Methoden der Betreuung oder die Fokussierung auf bestimmte Opfergruppen von Bedeutung.

4.2 Vorgehen und Umsetzung der empirischen Erhebung

Um einen deskriptiven Überblick über sämtliche örtliche und überörtliche Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland zu bekommen, war es zunächst erforderlich, die Grundgesamtheit der Untersuchung zu ermitteln. Da keine bundesweite Statistik über sämtliche vorhandenen Einrichtungen der Opferhilfe existiert, bedurfte dies intensiver Recherche. Die Ermittlung der Zielpopulation erfolgte über Internetrecherche, die Nutzung bereits vorhandener Materialien, etwa des Bundesministeriums der Justiz und verschiedener Dachverbände, beziehungsweise Träger entsprechender Einrichtungen sowie persönliche Nachfragen bei einschlägigen Behörden, Institutionen und Verbänden. Somit wurden alle Einrichtungen entweder über bereits bestehende Listen und Datenbanken, die einen Teil der Grundgesamtheit abdeckten, gefunden oder zusätzlich aus allgemein zugänglichen Quellen recherchiert.

Die Fragestellung nach der Situation der Opferhilfeeinrichtungen legte eine Institutionenbefragung nahe. Damit wurde eine gewisse Zeitverzögerung bei den Antworten in Kauf genommen, da häufig zunächst Absprachen im Team erfolgen. Auch können bei fehlender Absprache Doppelnennungen im Datensatz entstehen. Unter anderem aus diesen Gründen wurde zwar darauf hinge-

wiesen, dass die Leitung der Einrichtung den Fragebogen ausfüllen sollte, dennoch ist nicht auszuschließen, dass die Antwortenden aus den Einrichtungen unterschiedliche Positionen inne haben.

Um den Fragebogen auf Praxisnähe und Beantwortbarkeit zu testen, wurden einige Pretests mit in der Opferhilfe tätigen Personen durchgeführt. Auf diesem Weg ließen sich missverständliche oder schwer zu beantwortende Fragen identifizieren und bearbeiten. Zudem zeigten sich Schwierigkeiten bei einigen Begriffen, so dass Definitionen von Begrifflichkeiten genauer abgesteckt wurden. Weiter wurden auf diese Weise noch zusätzliche inhaltliche Punkte angeregt, denen bei der Fragebogenkonstruktion Beachtung geschenkt wurde.

Nach Rücksprache mit Praktikern, die sich ausdrücklich positiv dazu äußerten, wurde eine Datenerhebung auf dem Weg der Onlinebefragung gewählt. Das Internet wurde dabei zum einen als Rekrutierungsinstrument genutzt, das heißt, dass der Zugang zu den Befragten über E-Mail erfolgte. Zum anderen diente es als Erhebungsinstrument, also zur Datengewinnung (Treiblmaier, 2011, S. 3). Dies wurde für die Untersuchungseinheiten hinsichtlich der Erreichbarkeit und dem Antwortverhalten als geeignete Methode angenommen, da anzunehmen war, dass die Zielpopulation der Untersuchung über E-Mail-Adressen kontaktiert werden kann. Somit ist nicht davon auszugehen, dass eine Verzerrung durch eine auf diesem Weg entstandene Auswahl von größerer Relevanz ist, was in der Literatur als mögliches Problem von Onlinedatenerhebungen bezeichnet wird (Thielsch, 2008, S. 95). Ergänzend sprechen forschungsökonomische Gründe für das Vorgehen, da der Versand des Links zum Onlinefragebogen per E-Mail deutlich kostengünstiger ist als der postalische Versand einer Papierversion. Ein weiterer Vorteil von Onlinebefragungen ist die Möglichkeit der gezielten und umfangreichen Filterführung, die bei Papierfragebögen immer wieder Probleme aufwirft. Durch den Antwortzwang kann verhindert werden, dass Fragen übersehen oder übersprungen werden. Ebenfalls werden durch Dateneingabe entstehenden Fehlerquellen entgegengewirkt (Thielsch, 2009, S. 99). Mögliche Probleme wie die in der Literatur diskutierte soziale Entkontextualisierung (hierzu Taddicken, 2009, S. 98) spielen bei der hier vorliegenden Befragung zu Details der Einrichtungen keine Rolle. Auch Faktoren, die nicht zu kontrollieren sind, wie eine mehrfache Beantwortung oder das Ausfüllen des Fragebogens von Personen, die nicht zur Menge der Untersuchungseinheiten gehören, sind in dieser Untersuchung unwahrscheinlich (Thielsch, 2008, S. 97).

Dennoch wurde zusätzlich zu dem Anschreiben, welches das Projekt kurz vorstellte, die Absichten und Ziele schilderte und den Link zur Onlineversion des Fragebogens enthielt, ein ausfüllbares PDF-Dokument versandt. Dies sollte dazu führen, dass diejenigen, die das Ausfüllen auf Papier bevorzugten

und von einem Onlineinstrument abgeschreckt wären, dennoch antworten. Während der Befragung stellte sich weiter heraus, dass offenbar in den einzelnen Einrichtungen zum Teil verschiedene Personen der Beantwortung des Fragebogens zustimmen oder einzelne Fragen beantworten mussten, was durch die Papierversion vereinfacht wurde. Somit ergab sich, dass die Onlineversion des Fragebogens unwesentlich häufiger genutzt wurde, als das ausfüllbare PDF-Dokument.

Nachdem der Fragebogen an alle recherchierten Einrichtungen versendet wurde, folgten Nachrecherchen bei einzelnen, nicht erreichten E-Mail-Adressen. Auf die erste E-Mail, die auf das Projekt und die Befragung aufmerksam machte, folgten während des gesamten fünfmonatigen Befragungszeitraums insgesamt drei Erinnerungen. Der Befragungszeitraum wurde während der Laufzeit der Befragung verlängert, da aufgrund von Urlaubszeit und den oben angesprochenen Problemen, die die Institutionenbefragung mit sich bringt, vermehrt die Rückmeldung einging, dass eine Verlängerung des Befragungszeitraums gewünscht sei und der Eingang der ausgefüllten Fragebögen nicht nachließ.

4.3 Das Erhebungsinstrument

Mit einem teilstandardisierten Fragebogen wurden Daten zu verschiedenen, die Einrichtungen betreffenden Themengebieten erfasst, um so einen Überblick über die Situation der Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland erlangen zu können.

Der Fragebogen gliedert sich in verschiedene Teilbereiche. Zunächst werden allgemeine Informationen und soziodemographische Daten erfragt. Darauf folgt ein Themenabschnitt, der sich mit der Organisation und Finanzierung der Opferhilfeeinrichtung beschäftigt. Dazu gehören die Zugehörigkeit zu Dachverbänden, die Organisation, die Finanzierung sowie die einzelnen Aufgabengebiete der Opferhilfeeinrichtungen. Im dritten Teil des Erhebungsinstrumentes werden Angaben zum Personal der Opferhilfeeinrichtung gesammelt. Im Einzelnen wird der Personalschlüssel erfragt, ob es sich um hauptberuflich beschäftigtes oder ehrenamtliches Personal handelt, welche Professionen vertreten sind und welche Fortbildungsmöglichkeiten dem Personal zur Verfügung stehen. Der daran anschließende Komplex behandelt die Angebote der Opferhilfeeinrichtung. Darunter fallen die Art der Angebote, die möglichen Formen der Betreuung sowie die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse der Klientel. Detaillierte Angaben zur Spezialisierung der Einrichtung werden im fünften Abschnitt des Fragebogens eingeholt. Es wird beispielsweise erfragt, ob sich die Einrichtungen auf bestimmte Opfergruppen beschränken.

Anschließend wird darauf eingegangen, mit welchen Behörden, Institutionen und Personen die Einrichtungen regelmäßig kooperieren, wie sich diese Zusammenarbeit gestaltet und welche Rolle die Kooperationspartner bei der Kontaktaufnahme der Opfer zu der Opferhilfeeinrichtung einnehmen. Im letzten Abschnitt werden Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit der Opferhilfeeinrichtungen eingeholt.

Um zu vermeiden, dass die Erhebungseinheiten den Eindruck bekamen, die Befragung diene dem Zweck einer Bewertung anhand von bestimmten Gütekriterien[11] und um einer damit einhergehenden Abnahme des Rücklaufs entgegenzuwirken, erfolgte die Erhebung anonym. Tatsächlich gingen derartige Nachfragen, ob eine Kategorisierung der Einrichtungen in einem, von den Projektmitarbeitern entworfenem Rankingsystem erfolgte, während des Befragungszeitraums ein.

4.4 Fehlende Antwortbereitschaft der Einrichtungen

Ein möglicher Grund für die fehlende Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung könnte in der fehlenden Zugehörigkeit zu der Grundgesamtheit liegen. Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche Einrichtungen, die keine originäre Opferhilfeeinrichtung sind und dennoch kontaktiert wurden, dies zurückgemeldet haben; dies ist vermutlich eher die Ausnahme. Weiter wurde als Grund angegeben, dass eine sehr hohe Arbeitsauslastung für das Personal bestehe und die Teilnahme an der Befragung keine Priorität habe. Speziell bei Frauenberatungsstellen gingen in den letzten Jahren mehrfach Anfragen bezüglich Befragungen und Datenerhebungen zu Studien ein (vgl. beispielsweise BMFSFJ, 2012 und andere in Kapitel 3.2 genannte Bestandsaufnahmen). Besonders bei diesen Einrichtungen wurde mutmaßlich das Ausfüllen eines weiteren Fragebogens nicht als Schwerpunkt angesehen.

5. Empirische Erkenntnisse zu Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland

Da eine Erhebung in der Breite und in dem Umfang der hier vorliegenden noch nicht durchgeführt wurde, soll zunächst ein Überblick über die heterogene Opferhilfelandschaft gegeben werden. Opferhilfeeinrichtungen sind in Deutschland institutionell unterschiedlich angebunden und von verschiedenen

11 Hier sind beispielsweise Variablen wie Anzahl oder Art der Ausbildung des Personals gemeint, die von den in der Einrichtung tätigen Personen als eine Art Güterkriterium in dem Sinne verstanden werden könnten, dass eine höherer Personalschlüssel eine bessere Einrichtung ausmacht.

Trägern finanziert, was auch durch die ungleichen Vorgehens- und Arbeitsweisen verdeutlicht wird. Einerseits existieren Frauenhäuser und -unterkünfte oder auch Beratungsstellen, die sich aus der Emanzipationsbewegung in den 1970er-Jahren entwickelt haben und bei ihrer Entstehung eher die Unterstützung von Frauen im Allgemeinen als von Betroffenen von Straftaten im Sinn hatten (hierzu Straub, 1987, S. 214). Andererseits entstanden erste professionelle Opferhilfen, die konkret die Betreuung und Unterstützung von Opfern auch im Strafverfahren zum Ziel haben, Mitte der 1980er-Jahre (Frese, 2009). Eine andere Art von Einrichtungen, die der Unterstützung von durch Gewalt- und Sexualdelikte betroffenen jungen Menschen dient, sind freie Träger der Jugendhilfe. Auch aus allgemeineren Beratungsstellen der großen Wohlfahrtsverbände entwickelten sich Einrichtungen, die sich ausschließlich oder zum Teil der Betreuung von Opfern von Straftaten widmen. Stellenweise wurden auch Beratungsstellen an Gerichte oder andere Behörden angeschlossen (beispielsweise in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt).

5.1 Rücklauf der Erhebung

Die recherchierte Grundgesamtheit in dieser Erhebung beinhaltete 1.412 Einrichtungen, die nach ermittelbaren Erkenntnissen unter unsere Definition fielen. Nach Kontaktherstellung berichteten einige Einrichtungen, keine originäre Opferberatung zu sein. Bei anderen angeschriebenen Einrichtungen stellte sich heraus, dass diese nicht mehr existent waren. Daraus ergab sich eine tatsächliche, bereinigte Grundgesamtheit von 1.360.[12]

Abbildung 1 zeigt die quantitative Verteilung der Einrichtungen zur Unterstützung von Betroffenen von Straftaten auf die Bundesländer. Zur besseren Einordnung wird daneben der prozentuale Anteil der Einwohner des Bundeslandes an der Gesamtbevölkerung dargestellt. Im Großen und Ganzen scheint danach eine gleichmäßige Verteilung zu bestehen. Nur in einigen Ländern zeigt sich ein nennenswerter Unterschied zwischen den beiden Statistiken. Während Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern einen relativ geringen Anteil der Opferhilfeeinrichtungen im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil haben, stechen Baden-Württemberg und Hessen mit einer verhältnismäßig höheren Zahl an Einrichtungen für Betroffene heraus. Hierbei ist, wie bereits angedeutet, zu bedenken, dass Faktoren wie Einrichtungsgröße daraus nicht hervorgehen und weniger Einrichtungen nicht zwangsläufig mit einer schlechteren Betreuungssituation einhergehen. Eine geringere Einrich-

12 In diese Angabe wurden die Außenstellen des Weissen Ringes nicht einberechnet, da durch die spezielle zentralisierte Organisationsform eine Befragung der einzelnen Außenstellen sich nicht angeboten hat.

tungszahl könnte auch strukturelle Gründe haben, die beispielsweise mit der Bevölkerungsdichte einhergehen. Zudem lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass einzelne Einrichtungen durch unsere Recherche nicht ermittelt werden konnten. Von einer systematischen Verzerrung ist aber in diesen Fällen nicht auszugehen.

Abb. 1: Prozentuale Verteilung der Opferhilfeeinrichtungen auf die Länder, im Vergleich zum Anteil der Gesamtbevölkerung

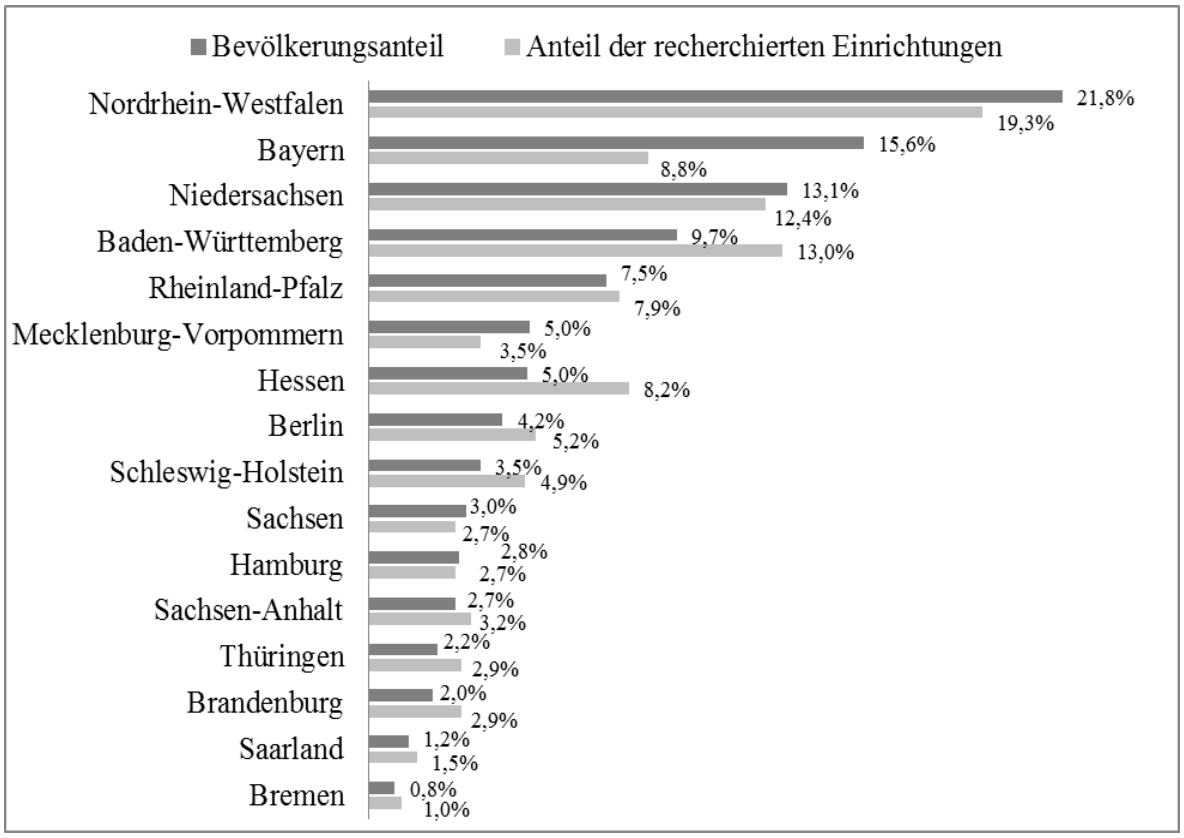

Nach einer, wie bereits beschrieben, mehrfach ausgedehnten und somit durchaus langen Erhebungsphase von fünf Monaten ergab sich ein für Umfang und Adressatenkreis dieser Studie zufriedenstellender Rücklauf von n = 702. Dies entspricht einem Anteil von 51,7 Prozent der bereinigten Grundgesamtheit. In den einzelnen Ländern handelte es sich um Rücklaufquoten von zwischen beachtlichen 76,9 Prozent für das kleinste Bundesland Bremen bis zu 38,8 Prozent in Schleswig-Holstein (vgl. Abbildung 2).

Abb. 2: Rücklaufquoten nach Bundesländern

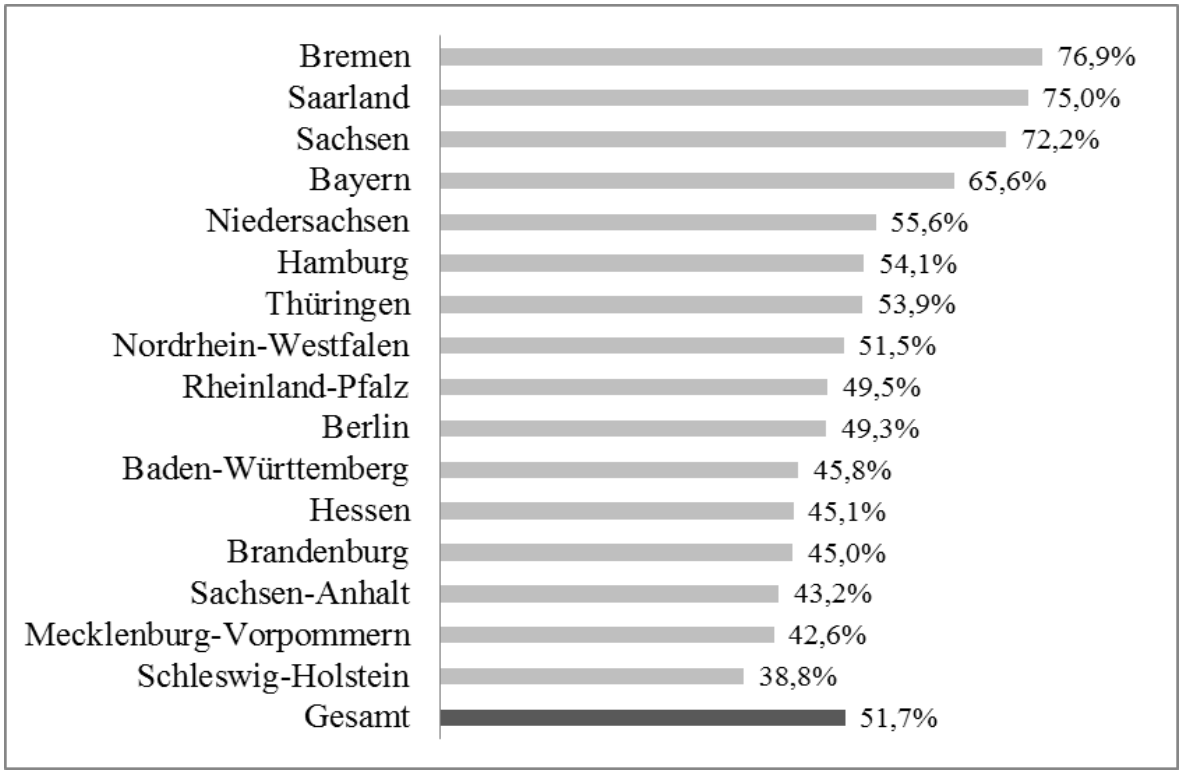

5.2 Regionale Verteilung der Einrichtungen der Opferhilfe

In Tabelle 1 wird die regionale Verteilung von Opferhilfeeinrichtungen nach der Gemeindegröße deutlich. Die meisten Einrichtungen liegen in Mittelstädten (40 Prozent; n = 272), ähnlich viele befinden sich in Großstädten (35,7 Prozent; n = 243). Etwa 11 Prozent aller Einrichtungen in Deutschland liegen in den vier Millionenstädten Berlin, Hamburg, München und Köln, während sich nur etwas mehr (circa 12 Prozent) in den über tausend Kleinstädten befinden. Folglich ist zu erkennen, dass der Großteil aller Einrichtungen zur Unterstützung von Opfern in Städten mit mindestens 20.000 Einwohnern zu finden ist (86,9 Prozent). Bundesweit befinden sich nur sechs Einrichtungen in einer ländlichen Gegend; dies könnte auch an einem fehlenden Bedarf liegen. Um eine genauere Vorstellung von bestehenden Bedarfen zu bekommen, wird die Polizeiliche Kriminalstatistik zum Vergleich herangezogen. Danach ist ein deutlich höherer Anteil von 25,9 Prozent aller Sexual- und Gewaltdelikte 2012 in Gemeinden unter 20.000 Einwohner registriert worden (BKA, 2013, Tabelle 01). Dort wird eine Opferversorgung aus strukturellen Gründen kaum flächendeckend geleistet werden können.[13]

13 Zu der Aussagekraft und den Vorbehalten beim Bezug auf die Polizeilichen Kriminalstatistik vgl. BKA, 2013, S. 6.

Tab. 1: Verteilung der Einrichtungen hinsichtlich der Stadtgröße verglichen mit den 2012 in der PKS registrierten Sexual- und Gewaltdelikten

		Einrichtungen der Opferhilfe (n = 680)	registrierte Sexual- und Gewaltdelikte im Jahr 2012 (n =836.753)
Land und Kleinstadt	Absolut	89	216.997
	Prozent	13,1%	25,9%
Mittelstadt	Absolut	272	233.540
	Prozent	40%	27,9%
Groß- und Millionenstadt	Absolut	319	383.541
	Prozent	46,9%	45,8%

56,4 Prozent (n = 376) der Einrichtungen bedienen ein Einzugsgebiet von ca. 50 km. 18 Prozent haben ein größeres Einzugsgebiet mit einem Radius von 100 km, etwa 20 Prozent gaben sogar an, ein Gebiet von über 100 km zu versorgen.

5.3 Organisation, Trägerschaft und Finanzierung der Einrichtungen der Opferhilfe

Wie bereits erwähnt, sind die Entstehungsgeschichten der Einrichtungen unterschiedlichster Art, so dass auch die Zugehörigkeit zu übergeordneten Organisationen und Trägern sowie die Finanzierung der Einrichtungen differiert. Der Großteil der Einrichtungen (81,4 Prozent; n = 556) sind einer übergeordneten Organisation zugehörig. Hier wurden besonders häufig die großen Wohlfahrtsverbände genannt.[14] Aber ebenso der Deutsche Kinderschutzbund, oder Verbände, die sich konkret dem Opferschutz widmen, wie der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bbf - Frauen gegen Gewalt e. V.) oder der Arbeitskreis der Opferhilfen (ado e. V.), wurden erwähnt.

Die übliche Organisationsform für die Einrichtungen der Opferhilfe ist die des eigenständigen eingetragenen Vereins, was für 55,8 Prozent der befragten Einrichtungen zutrifft (n = 377). 27,1 Prozent teilten mit, als Teil eines Vereins organisiert zu sein. Ansonsten wurden noch andere Organisationsformen

14 Der Paritätische: 24,5 Prozent, n = 136; Arbeiterwohlfahrt: 6,8 Prozent, n = 38; Diakonie: 6,5 Prozent, n = 36; Caritas 6,3 Prozent, n = 35; Sozialdienst katholischer Frauen: 4,9 Prozent, n = 27.

genannt, darunter am häufigsten die gemeinnützige GmbH, als Teil einer Behörde oder als Stiftung.

Auf die Frage nach der Finanzierung wurde von nahezu zwei Dritteln angegeben, dass zumindest eine Teilfinanzierung durch die Stadt oder Kommune erfolgt. Jeweils deutlich über die Hälfte der Einrichtungen finanziert sich zudem zumindest teilweise durch Mittel des Landes oder Spenden. 43 Prozent der Einrichtungen gaben an Bußgelder zugesprochen zu bekommen, 30,9 Prozent finanzieren sich unter anderem durch Mitgliedsbeiträge und 17,7 Prozent durch Stiftungsgelder. Gut 15 Prozent gaben eine zumindest teilweise Finanzierung durch eigene Mittel und circa 13 Prozent der Einrichtungen durch Bezahlung seitens der Klientel an. Unerheblich war der Anteil der Einrichtungen (n = 32) die eine (Teil-)Finanzierung durch den Bund erhalten.

Die Anteile der verschiedenen Finanzierungswege sind unterschiedlich. In den Fällen, in denen die Einrichtungen angegeben haben, eine Finanzierung erfolge durch Bundesland oder Stadt beziehungsweise Kommune, war das ein beträchtlicher Anteil der Finanzierung von durchschnittlich circa 50 Prozent. Die Teilfinanzierung durch den Bund beträgt immerhin durchschnittlich 26 Prozent, wobei es sich dabei nur um sehr wenige Einrichtungen handelt; fünf Einrichtungen werden zu mindestens 80 Prozent durch Bundesmittel finanziert. Die Anteile, die mit Hilfe von Stiftungen, Spenden oder Bußgeldern getragen werden, liegen alle bei etwa 15 Prozent und sind damit deutlich geringer. Auch Zahlungen der Klientel tragen durchschnittlich 13,5 Prozent der Finanzierung, falls sie überhaupt eine Rolle spielen. Nur fünf Einrichtungen finanzieren sich zu 60 Prozent und mehr durch die Bezahlung ihrer Klienten/ Klientinnen. Mitgliedsbeiträge sind zwar für fast ein Drittel der Einrichtungen ein Weg der Finanzierung, aber in jedem Fall zu einem eher bescheidenen Anteil (5,4 Prozent).

Bei dem Großteil der Opferhilfeeinrichtungen ist die Finanzierung für das Jahr der Befragung (2013) gesichert (87 Prozent), allerdings war dies bei etwa 13 Prozent der Einrichtungen noch nicht der Fall. In etwa 4,5 Prozent der Fälle stehen weniger Mittel als im Vorjahr zur Verfügung, bei circa 10 Prozent sind es mehr Mittel als im Vorjahr. Als Gründe für die noch nicht endgültig gesicherte Finanzierung wurde mitgeteilt, dass die Höhe von Spenden, Bußgeldern und des Eigenanteils nicht planbar oder die öffentliche Finanzierung unsicher ist.

Abb. 3: Finanzierung der Einrichtungen

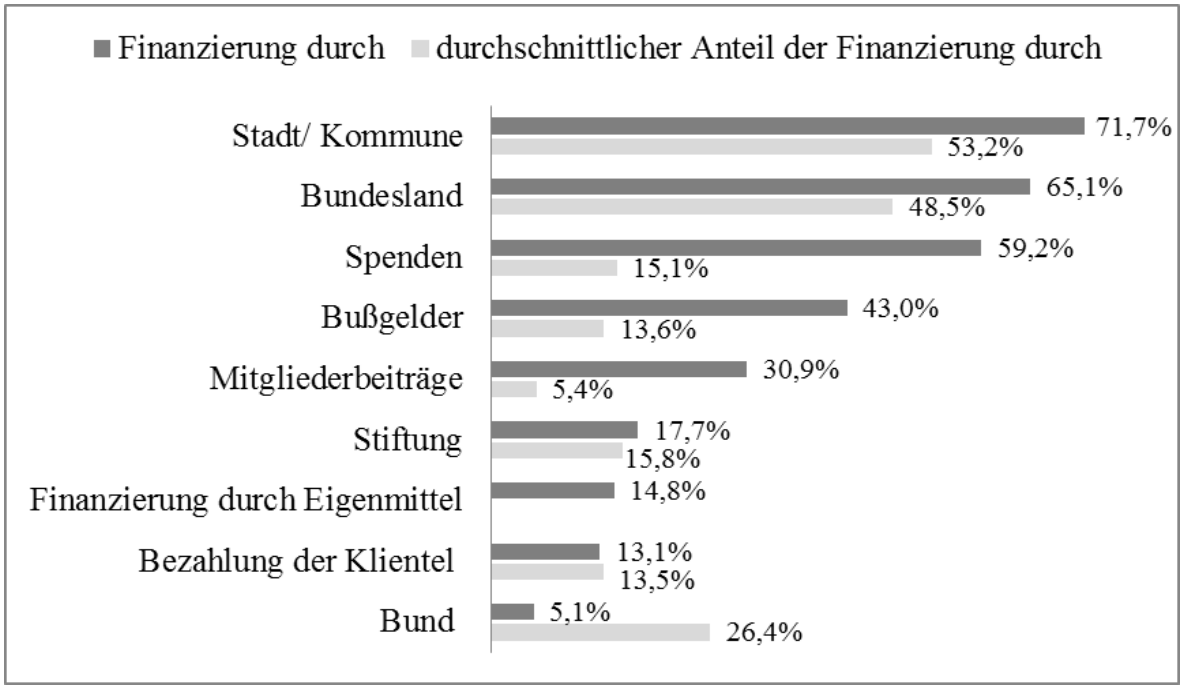

* Die Finanzierung durch Eigenmittel wurde nicht als Antwortkategorie angegeben, sondern in der Kategorie „Sonstiges" genannt. Daher konnte der durchschnittliche Anteil der durch Eigenmittel abgedeckt wird nicht ermittelt werden.

5.4 Beschäftigungsverhältnisse in den Einrichtungen der Opferhilfe

In der Regel haben die Einrichtungen maximal drei hauptberuflich beschäftigte Mitarbeiter/innen in der Betreuung beziehungsweise Beratung (62 Prozent), die wenigsten Einrichtungen beschäftigen 10 und mehr Personen (3,1 Prozent, n = 21). Ebenso hat nur ein kleiner Teil der Gesamtheit (4 Prozent; n = 30) keine hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter/innen in der Betreuung. Alternativ zu Festangestellten werden von den Einrichtungen auch externe Personen in der Betreuung und Beratung beschäftigt, was 27 Prozent bejahten. Etwa ein Viertel der Einrichtungen teilte mit, dass Betreuertätigkeiten zumindest teilweise durch Ehrenamtliche übernommen werden.

In 87,7 Prozent der Einrichtungen werden Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen hauptberuflich in der Betreuung beschäftigt. In circa einem Drittel aller Einrichtungen arbeiten Pädagogen/Pädagoginnen hauptberuflich als Betreuer/innen. Psychologen/Psychologinnen und Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen werden durch gut ein Viertel der Einrichtungen beschäftigt.

In der Mehrheit der Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland sind in der Beratung und Betreuung ausschließlich Frauen tätig. Nur in knapp 20 Prozent

arbeiten auch Männer. Es gibt insgesamt 15 Einrichtungen, die angaben, dass dort nur männliche Betreuer beschäftigt sind, neun davon sind ausnahmslos für männliche Betroffene von Sexual- und Gewaltdelikten zuständig.

5.5 Fortbildungen und Qualifikationen der Beschäftigten

In 53 Prozent aller Einrichtungen wird regelmäßig, mindestens sechs Mal jährlich, Supervision angeboten, damit den Beratenden die Möglichkeit gegeben wird, ihr Handeln systematisch reflektieren zu können. Weitere 15,1 Prozent bieten eine solche Supervision ebenfalls regelmäßig, jedoch seltener als sechs Mal im Jahr an und circa ein Viertel der Einrichtungen richtet das Angebot von Supervision am Bedarf aus. Somit hat nur ein sehr geringer Anteil von 5,2 Prozent aller befragten Einrichtungen die Frage nach der Supervision verneint. Von diesen 36 Opferhilfeeinrichtungen gaben jedoch wiederum circa 40 Prozent an, dass sie Intervision, also Besprechung und Austausch zwischen den Kollegen ohne einen leitenden Supervisor, anbieten.

Positiv zu bewerten ist die Förderung von Fortbildungen der Mitarbeiter/innen durch die Einrichtungen. Diese besteht in 82,2 Prozent der Einrichtungen in einer Dienstzeitfreistellung und in 77,9 Prozent in einer Finanzierung. Nur bei 4,7 Prozent der Einrichtungen findet keinerlei Förderung von Fortbildungsveranstaltungen statt.

Die Mitarbeiter/innen haben in circa der Hälfte der Einrichtungen eine Fortbildung zur Betreuung von Opfern (z.B. Fachberatung für Opferhilfe, Psychosoziale Prozessbegleitung, etc.). In 30,4 Prozent der Einrichtungen arbeiten Personen, die eine Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII absolviert haben. Weiter ergab sich, dass 18,3 Prozent der befragten Institutionen approbierte psychologische Psychotherapeuten beschäftigen und in über einem Fünftel (22,3 Prozent) Kinder- und Jugendpsychotherapeuten arbeiten. Über die Hälfte der Einrichtungen (53,8 Prozent) gaben an, dass ihre Mitarbeiter/innen mehr als nur eine der eben genannten oder vergleichbaren Qualifikationen haben.

5.6 Angebote der Einrichtungen der Opferhilfe

Ihre Hauptaufgabe sehen die Einrichtungen der Opferhilfe darin, die Klientel zu beraten, zu informieren und gegebenenfalls an andere Stellen zu vermitteln (z.B. Rechtsbeistand, Therapie, Ämter), um den Umgang mit der Situation zu erleichtern. Dies wird von nahezu allen offeriert. Auch die Unterstützung bei der Stellung von Anträgen und Behördengängen, unabhängig von dem Strafverfahren, wird als wichtige Aufgabe angesehen und von etwa zwei Drittel

angeboten. 35,2 Prozent der Einrichtungen haben die Möglichkeit, Betroffene selbst unterzubringen, wie beispielsweise Frauenhäuser. Psychotherapeutische Betreuung ist in 21,3 Prozent der Einrichtungen möglich. Finanzielle Hilfen können 18,8 Prozent der Befragten bieten.

In der eindeutigen Mehrheit der Einrichtungen der Opferhilfe werden spezielle Angebote durch Mitarbeiter/innen der eigenen Einrichtung angeboten, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehen, in dem der/die Klient/in als Nebenkläger/in oder Opfer(-zeuge/-zeugin) auftritt. Nur 13,8 Prozent haben keinerlei Angebote in diesem Zusammenhang. Zu den am häufigsten genannten Angeboten gehören die Begleitung von Opfer(-zeugen) zur Gerichtsverhandlung, bei der Anzeigeerstattung, zu Terminen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft sowie die Kontaktherstellung zu rechtlichem Beistand. Diese Angebote wurden alle von über 70 Prozent der befragten Institutionen bejaht. Weiter betreibt mehr als ein Drittel aller Einrichtungen Prozessfähigkeitswiederherstellung, welche dazu dient, Personen die Fähigkeit zu vermitteln, während des Gerichtsverfahrens Prozesshandlungen vorzunehmen. Bei den sonstigen Angeboten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, die durch die Einrichtungen der Opferhilfe angeboten werden, wurden primär die Begleitung zu anderen, nicht bereits genannten, Institutionen und Kooperationspartnern sowie die Nachbereitung der Gerichtsverhandlung genannt.

Alle Einrichtungen sind zur ersten Herstellung des Kontaktes telefonisch erreichbar, was sich so als üblicher Weg der Kontaktaufnahme identifizieren lässt. Weiter wird die Erreichbarkeit per E-Mail, beziehungsweise Foren oder Chats sowie postalisch sehr häufig genannt (93 und 87 Prozent). 78,2 Prozent aller Einrichtungen gaben an, dass Betroffene auch unangekündigt vorbeikommen können; eine aufsuchende Arbeit wird von 42,1 Prozent angeboten. Dabei ist zu beachten, dass proaktives Handeln bei gut 40 Prozent dieser Einrichtungen nur mit Einschränkungen, also ausschließlich für eine bestimmte Klientel gilt.

Die telefonische ist gemeinsam mit der persönlichen die übliche Betreuungsvariante, die von über 90 Prozent angeboten wird. Immerhin ist Online-Beratung mit fast 70 Prozent ebenfalls eine häufig praktizierte Form, bei der die Hemmschwelle noch etwas geringer ist, da dies weitestgehend anonym erfolgen kann. Knapp 60 Prozent offerieren eine persönliche Betreuung an externen Orten, ebenfalls um die Hemmschwelle gering zu halten und der Klientel entgegen zu kommen. In etwa 40 Prozent der Einrichtungen besteht die Möglichkeit von Beratung oder Betreuung im Gruppensetting.

Abb. 4: Leistungsangebote der Einrichtungen mit und ohne direktem Zusammenhang mit dem Strafverfahren der Tat durch die der/die Klient/in geschädigt wurde

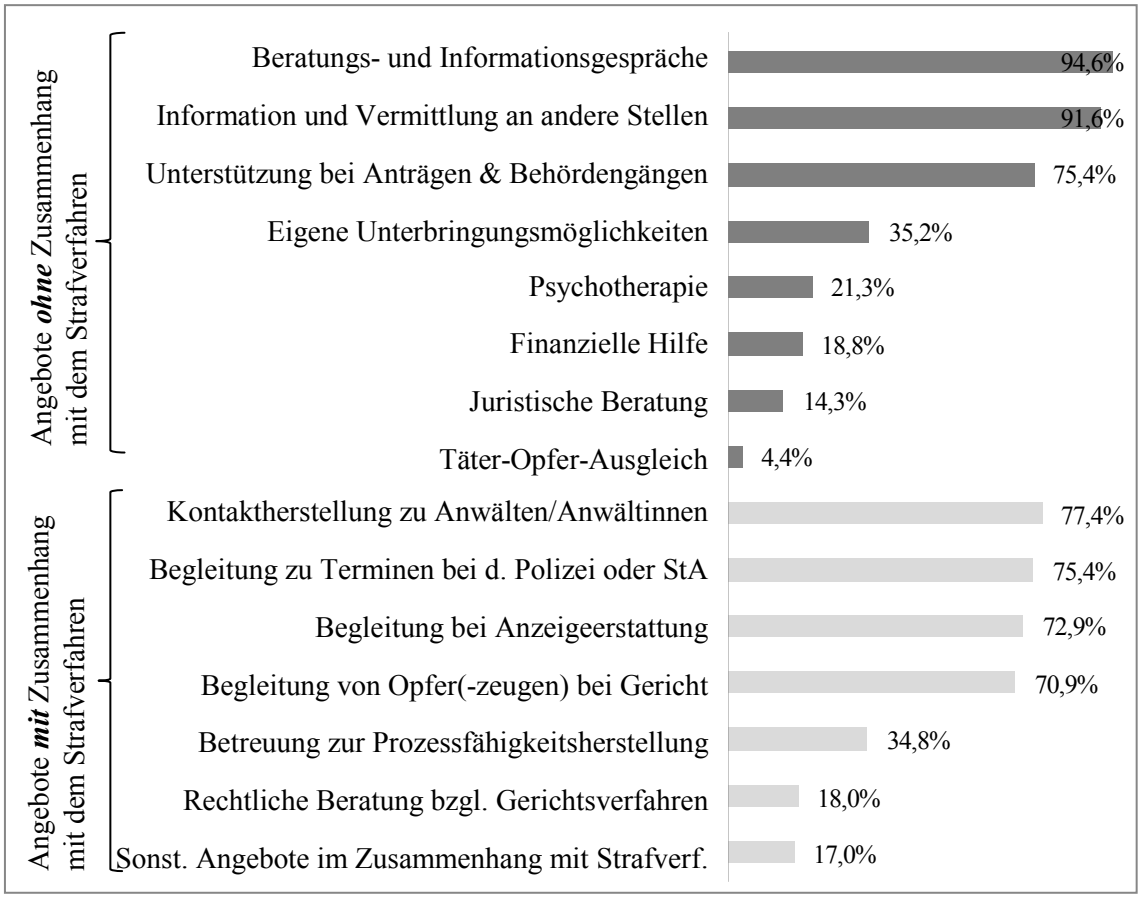

5.7 Zielgruppen der Einrichtungen

Mindestens zwei Drittel aller befragten Einrichtungen beschränken sich auf bestimmte Adressaten. Das heißt, sie bieten gezielt eine Beratung für eine bestimmte Gruppe von Betroffenen von Sexual- und Gewalttaten, abhängig von Geschlecht, Alter oder anderen opfer- beziehungsweise straftatbezogenen Attributen an. Der Großteil davon, 44 Prozent der Grundgesamtheit, beschränkt sich auf weibliche Personen, wohingegen es nur 20 Einrichtungen gibt (2,8 Prozent), die eine Spezialisierung auf Jungen oder Männer haben und keinerlei Betreuung für weibliche Betroffene anbieten. Weiter gibt es insgesamt 6,1 Prozent (n = 43), die keine Beratung für über 18-Jährige anbieten, also sich gezielt auf Kinder und Jugendliche spezialisieren. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass viele der Einrichtungen, die primär auf die Beratung von Kindern abzielen, in der Regel auch noch eine Beratung der Erziehungsberechtigten anbieten und daher diese Beschränkung im Fragebogen nicht angaben, wodurch diese relativ geringe Zahl erklärt werden könnte. Der Anteil der

Einrichtungen, die explizit keine Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedienen, liegt etwa bei einem Viertel (24,6 Prozent).

Beschränkungen hinsichtlich straftatenbezogener Attribute oder anderer Eigenschaften von Opfern – abgesehen von Alter und Geschlecht – wurden von 66,4 Prozent der Einrichtungen angegeben, die eine Einschränkung der Zielgruppe bejaht haben. So richten sich 31,9 Prozent aller befragten Einrichtungen an Personen, die häusliche Gewalt erlebt haben; konkret Betroffenen von Stalking widmen sich 20,4 Prozent. In etwa der Hälfte der Fälle beraten und betreuen die Einrichtungen (auch) Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 145 Einrichtungen des Datensatzes geben das als Schwerpunkt an. Davon richten elf ihre Angebote ausschließlich an Jungen und/oder Männer, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Weiter ließen sich 23 Einrichtungen ermitteln, die primär Unterstützung für Kinder anbieten, die von Sexualstraftaten betroffen sind oder waren. Die Tatsache, dass sich verhältnismäßig viele Einrichtungen speziell Opfern von Sexualdelikten widmen, könnte zur Schlussfolgerung führen, dass diese besonders häufig vorkommen. Der Blick auf die Polizeilichen Kriminalstatistik macht jedoch deutlich, dass Betroffene von nicht sexuellen Gewaltdelikten (n = 671.187), um ein vielfaches häufiger registriert sind als Betroffene von Sexual- und Missbrauchsstraftaten (n = 40.701) (BKA, 2013, Tabelle 91)[15]. Dies lässt aber nicht unweigerlich auf die bestehenden Bedarfe schließen. Zum einen registriert die Polizeiliche Kriminalstatistik logischerweise nur jene Opfer von Straftaten, die auch den Weg zur Anzeige gefunden haben, beziehungsweise den Strafverfolgungsbehörden anderweitig bekannt wurden. Zum anderen haben schon die zu Anfang erwähnten Studien gezeigt, dass Personen, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden sind, eher institutionelle Hilfe nutzen. Mutmaßlich werden diese Taten schwerwiegender erlebt, der Einfluss auf den Alltag der Betroffenen ist erheblicher und aufgrund der Deliktart möchten oder können Personen sich keine Hilfe aus dem sozialen Umfeld holen. Somit ist der verhältnismäßig große Anteil von Einrichtungen, die Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beraten und betreuen, gerechtfertigt und dem Bedarf entsprechend.

Einen nur kleinen Teil in der deutschen Opferhilfelandschaft machen Einrichtungen aus, die sich gezielt mit Opfern von Straftaten mit rechtsextremisti-

15 Zu den nicht sexuellen Gewaltdelikten wurden Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB; Mord § 211 StGB und Totschlag §§ 212, 213 StGB gezählt. Unter Sexual- und Missbrauchsstraftaten fallen hier Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB und Sexueller Missbrauch §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB.

schem Hintergrund beschäftigen. Ebenso sind Einrichtungen, die konkret Betroffene von Straftaten mit diskriminierendem Hintergrund wegen der sexuellen Orientierung beraten und betreuen, die Ausnahme. Dies gilt auch für Einrichtungen, die gezielt nur Personen mit Migrationshintergrund oder Menschen mit Behinderungen in ihrer Situation unterstützen. Diese Anteile bewegen sich alle im mittleren bis unteren einstelligen Bereich der Grundgesamtheit.

Etwas über die Hälfte aller Einrichtungen betreut auch männliche Opfer. Von diesen wurde angegeben, dass Männer im Durchschnitt etwa ein Viertel der Personen ausmachen, die Hilfe und Unterstützung bei ihnen suchen. Hier zeigt sich allerdings eine Spannweite von null bis 100 Prozent, wobei nur jede zehnte Einrichtung einen Männeranteil von über die Hälfte angab. Aus diesen Angaben ist zu folgern, dass Männer und Jungen einen Bruchteil der Personen ausmachen, die sich nach einer Straftat in Deutschland institutionelle Hilfe suchen. Bedenkt man in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass etwa 60 Prozent aller Gewalt- und Sexualdelikte (BKA, 2013, Tabelle 91) gegen männliche Personen gerichtet sind, wird eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Anteil der männlichen Betroffenen von Straftaten und dem Anteil der männlichen, institutionell betreuten Personen ersichtlich[16].

In der Literatur wurde teilweise angenommen, dass Männer weniger (psychosoziale) Schäden durch die Viktimisierung davontragen (vgl. beispielsweise Baurmann und Schädler, 1991, S. 290). Neuere Studien zeigen jedoch, dass Männer eine besonders hohe Belastung durch Gewalterfahrungen erleiden (Schlack et al., 2013, S. 762). Dass dennoch der Unterschied zwischen Männern und Frauen im Zugriff auf die institutionelle Unterstützung nach einer Viktimisierung außerordentlich groß ist, kann in den kulturellen Verknüpfungen von Weiblichkeit und Opferschaft zu finden sein. Denn die dominanten geschlechterkulturellen Vorstellungen dieser Gesellschaft übertragen nach wie vor die Opferrolle auf Frauen (Schlack et al., 2013, S. 763). Betrachtet man die Situation aus konstruktivistischer Perspektive, ist die Wahrnehmung als Opfer – durch die betroffene Person selbst, aber auch durch die Gesellschaft – entscheidend für das Opfersein. Aus diesem Blickwinkel wenden sich männliche Personen seltener an Opferhilfeeinrichtungen, um nicht Opfer zu sein

16 Zu den Deliktgruppen vgl. Fn. 15. In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind um ein vielfaches mehr Gewaltdelikte als Sexualdelikte verzeichnet. Dabei zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen nicht sexuellen Gewaltdelikten und Sexual- und Missbrauchsdelikten, denn während Opfer von Gewaltdelikten zu über 60 Prozent männlich sind, sind zu über 80 Prozent Frauen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Missbrauchsdelikten betroffen. Zu bedenken ist dabei, dass sich auch zwischen den einzelnen Delikten innerhalb dieser Gruppen die Geschlechterverteilungen zum Teil erheblich unterscheiden.

(Heru, 2001, S. 14; Kersten, 2012, S. 2). Durch die wenigen männlichen Personen die den Weg zu Opferhilfeeinrichtungen finden und die fehlende öffentlichen Thematisierung von männlichen Opfern entsteht das Dilemma, dass „eine ‚Opferhilfe-Wirklichkeit', in der männliche Opfer die Ausnahme zur Regel der weiblichen Opfer bilden" (Kersten, 2008, S. 8) entsteht. Daraus wird wiederum abgeleitet, dass nur ein geringer Bedarf an institutionellen Hilfen für männliche Betroffene besteht.[17]

5.8 Kooperationen der Einrichtungen der Opferhilfe

Nachfolgend soll ein Eindruck gewonnen werden, inwieweit die Einrichtungen der Opferhilfe im gesamten System unterschiedlicher Institutionen, mit denen Betroffene von Straftaten in Kontakt kommen, eingebunden sind. Hierzu wurde nach regelmäßigen, fallübergreifenden und etablierten Kontakten mit möglichen Kooperationspartnern gefragt. Am häufigsten wurden in diesem Zusammenhang Polizei (89,7 Prozent) und Jugendämter (88,5 Prozent) als Kooperationspartner genannt. Über die Hälfte der Einrichtungen unterhält auch Kooperationen zu Schulen (65,7 Prozent), Ärzten/ Ärztinnen, Krankenhäusern (62,4 Prozent) und zu Kitas, Kindergärten, bzw. Kinderkrippen (54,7 Prozent). Zu Gericht, Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretungen und der Bundesagentur für Arbeit bzw. Jobcentern haben weniger, aber immerhin noch circa 45 Prozent der Einrichtungen regelmäßig und fallübergreifend Kontakt. Überraschend ist hier, dass die Nebenklagevertretungen, vergleichbar mit Gericht und Staatsanwaltschaft, relativ selten als Kooperationspartner angegeben wurden, obwohl eine Zusammenarbeit zwischen diesen, in beiden Fällen ausschließlich der Unterstützung des Opfers dienenden Akteuren, naheliegend gewesen wäre. Weiter wurde die Zusammenarbeit mit Therapeuten/ Therapeutinnen, Gleichstellungsbeauftragten, dem Weissen Ring, sowie mit Sozial- und Ausländerbehörden thematisiert.

Nahezu alle Einrichtungen (94,8 Prozent) gaben zudem an, in einem Netzwerk mit anderen Einrichtungen aus dem Bereich der Opferhilfe organisiert zu sein.

17 Eine ausführliche Diskussion dieser Thematik überschreitet den Rahmen dieser Arbeit. Die Verbindung von Opferschaft und Männlichkeit wird durch Anke Neuber in vorliegendem Band ausführlicher aus sozialkonstruktivistischer Perspektive und in einer affektiven, widersprüchlichen Dimension geschildert und diskutiert.

Abb. 5: Institutionen mit regelmäßigen, fallübergreifenden und etablierten Kooperationsbeziehungen zu Einrichtungen der Opferhilfe

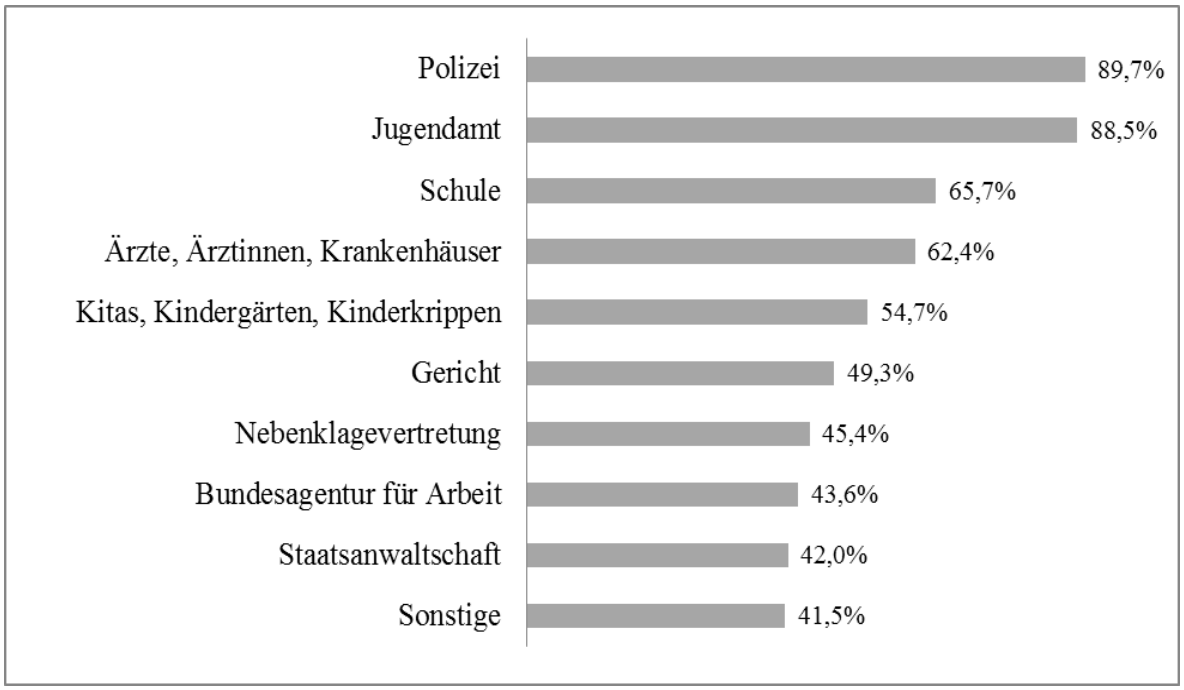

Von Bedeutung für die Arbeit der Opferhilfeeinrichtungen ist zudem, inwieweit sie in dem Hilfesystem von anderen Akteuren und potenziellen Kooperationspartnern ernst genommen werden bzw. sich ernst genommen fühlen. Von den Kindertagesstätten, Kindergärten oder Krippen sowie auch von Schulen sehen sich nahezu alle Einrichtungen zumindest eher ernst genommen. In beiden Fällen geben unter 5 Prozent an, sich kaum oder nicht ernst genommen zu fühlen. Auch die Polizei scheint durch die Einrichtungen eine hohe Akzeptanz zu erfahren, gut die Hälfte fühlt sich durch sie sehr und 43,9 Prozent eher ernst genommen. Die Polizei konnte diesbezüglich eindeutig von den meisten Einrichtungen bewertet werden, was abermals als Hinweis auf die mittlerweile etablierte Zusammenarbeit der beiden Instanzen interpretiert werden kann. Zwei Drittel der befragten Einrichtungen, die sich dazu äußerten, fühlen sich durch die Nebenklagevertretung sehr ernst genommen, 27,9 Prozent gaben an, sich eher ernst genommen zu fühlen. Damit wird deutlich, dass, falls eine Kooperation zwischen den Einrichtungen und der Nebenklagevertretung besteht, diese von den meisten als sehr positiv empfunden wird. Ebenfalls wird von den meisten Einrichtungen der Opferhilfe in Hinblick auf Jugendämter, Ärzte/Ärztinnen oder Krankenhäuser und auch der Bundesagentur für Arbeit ein angemessenes Entgegentreten wahrgenommen (alle über 80 Prozent). Auffällig ist, dass 16,1 Prozent der befragten Einrichtungen mitteilten, sich durch die Staatsanwaltschaft kaum und etwa 5 Prozent gar nicht ernst genommen zu fühlen. Der Anteil der Einrichtungen, die sich von Gericht kaum oder nicht

ernst genommen fühlen, liegt mit über 27 Prozent sogar noch etwas höher. Bei Betrachtung von Abbildung 6 wird ersichtlich, bei welchen Kooperationsbeziehungen möglicherweise eine Intensivierung von Seiten der Opferhilfeeinrichtungen gewünscht ist.

Abb. 6: Angaben der Einrichtungen der Opferhilfe, wie ernst genommen sie sich und ihre Arbeit durch die Akteure im Hilfesystem fühlen

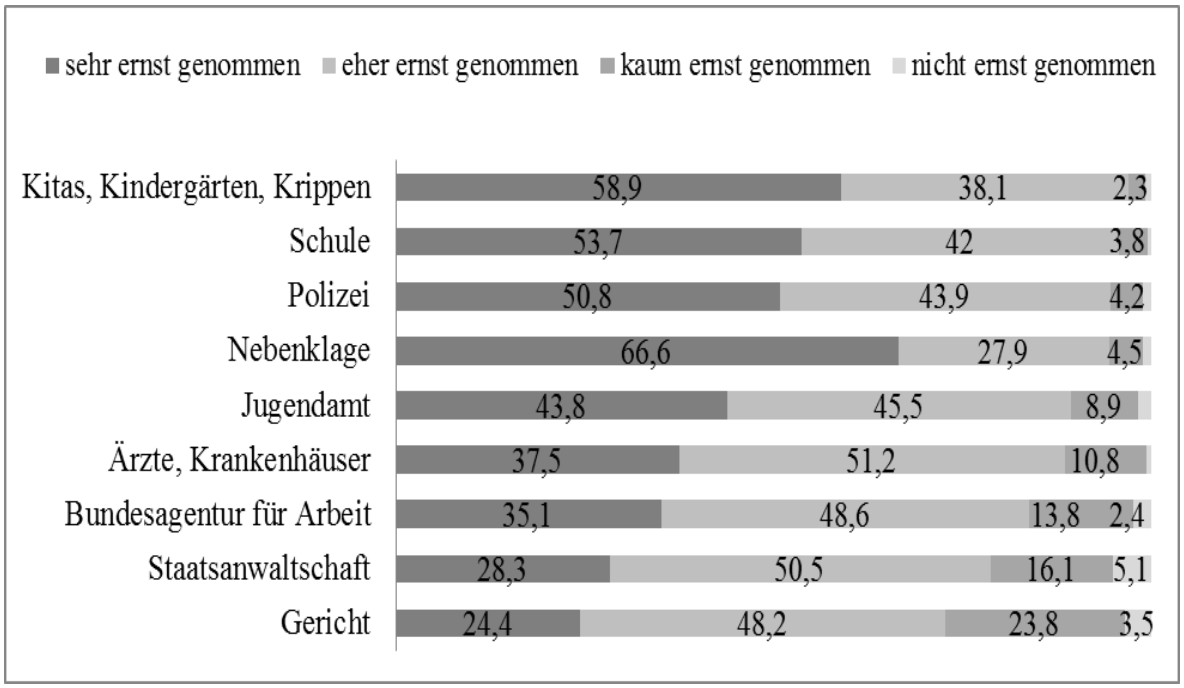

Weiter wurde danach gefragt, wie die befragten Einrichtungen den Informationsaustausch bewerten. Sicher muss an dieser Stelle Beachtung finden, dass sich die Qualität und die Quantität des notwendigen Informationsaustauschs bei den verschiedenen Kooperationspartnern prinzipiell unterscheiden.

Hinsichtlich der Zufriedenheit mit dem Informationsaustausch erhielten wieder Kindertagesstätten, Kindergärten oder Krippen und auch Schulen eine vornehmlich positive Bewertung. Genau wie bei der Nebenklage geben bei diesen etwa 90 Prozent der Opferhilfeeinrichtungen an, dass sie zumindest eher zufrieden mit dem Informationsaustausch sind. Die Polizei betreffend sind 37,1 Prozent der befragten Einrichtungen der Opferhilfe sehr zufrieden und 48,8 Prozent eher zufrieden mit deren Informationsweiterleitung.

Bei der Bundesagentur für Arbeit sind rund 20 Prozent der Ansicht, dass der Austausch von Informationen sich verbessern könnte. Bezogen auf Ärzte/ Ärztinnen und Krankenhäuser trifft das auf etwa ein Viertel der Einrichtungen zu, die sich dazu äußerten. Ein erheblicher Anteil von über einem Drittel der

Einrichtungen der Opferhilfe sieht Verbesserungsbedarf bei der Informationsweitergabe durch die Staatsanwaltschaft. Nahezu die Hälfte würde sich das von Richtern und Richterinnen wünschen.

Abb. 7: Zufriedenheit der Einrichtungen der Opferhilfe mit dem Informationsaustausch mit den Akteuren im Hilfesystem

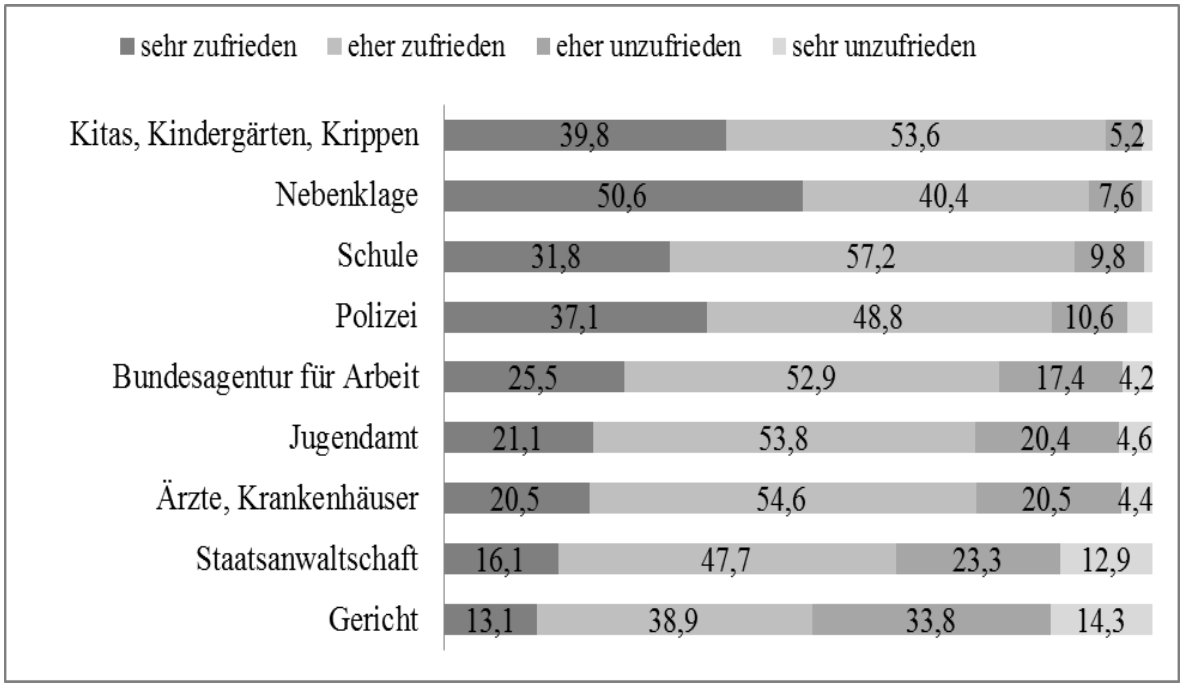

Es fragt sich weiterhin, welche Bedeutung die Kooperationspartner bei der Vermittlung von Betroffenen zu den Einrichtungen der Opferhilfe haben. So könnte, im Sinne eines aktiven Hinweises auf bestimmte, in der Region ansässige Einrichtungen oder auch auf die Existenz von institutioneller Hilfe allgemein, den Kooperationspartnern eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Erreichbarkeit der Einrichtungen zukommen. Beschränkt sich die Zusammenarbeit mit der Opferhilfeeinrichtung ausschließlich auf einzelne Fälle, die nach Kontaktaufnahme der Einrichtung zustande kommt, wäre dies nicht der Fall. Bei der nachfolgenden Darstellung muss aber bedacht werden, dass bei einigen der genannten Akteure eine Weiterleitung zur Opferhilfeeinrichtung aufgrund des Zeitpunktes, zu dem Betroffene einer Straftat mit diesen in Kontakt kommen, in der Regel unwahrscheinlich ist. Dennoch erschien interessant, ob sie überhaupt eine Rolle bei der Vermittlung spielen.

Etwa ein Drittel der Einrichtungen gab an, dass ihre Klientel sehr häufig durch die Polizei zu ihnen gelange. Knapp 40 Prozent teilten mit, dass das eher häufig der Fall sei. Dies ist wenig überraschend, da sich Betroffene nach der Straftat, wenn sie diese verfolgt wissen möchten, wegen einer Anzeige oft zunächst an die Polizei wenden, da diese die erste Strafverfolgungsinstanz

darstellt. Die Polizei ist zudem seit 2009 nach § 406h StPO verpflichtet, Opfer von Straftaten über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen durch Einrichtungen und Organisationen in Kenntnis zu setzen. Dass rund ein Viertel der Einrichtungen angab, dass ein Erstkontakt durch die Polizei selten der Fall sei, lässt sich durch die unterschiedlichen Arten und Zielsetzungen der Einrichtung erklären. Beispielsweise möchte, besonders bei Einrichtungen, die Betroffene von sexuellem Missbrauch betreuen, die Klientel häufig keine Anzeige erstatten, so dass eine Kontaktherstellung über die Polizei selten in Frage kommt.

Dem Jugendamt weisen etwa zwei Drittel der Befragten eine vermittelnde Rolle zu, wobei der Großteil davon dies nur mit „eher häufig" quantifiziert hat. Dass solche Vermittlungen bei einem Drittel selten oder nie vorkommen, erklärt sich mutmaßlich aus einer Spezialisierung dieser Einrichtungen auf eine typischerweise erwachsene Klientel. Gleiches gilt für andere Einrichtungen der Jugendhilfe, bei denen 46,1 Prozent angegeben haben, dass sie häufig den Erstkontakt zu Klienten/Klientinnen herstellen. Für Ärzte/Ärztinnen und Krankenhäuser, Schulen sowie Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderkrippen haben gut 40 Prozent angegeben, dass sehr oder eher häufig Kontaktvermittlungen zu Betroffenen von Straftaten stattfinden. Für letztere beschränkt es sich wieder auf Kinder und Jugendliche. Über Ärzte/Ärztinnen bzw. Krankenhäuser wurden nur von einem sehr geringen Anteil von gut 5 Prozent berichtet, dass sie nie den Erstkontakt zu Betroffenen von Straftaten herstellen. Die Nebenklagevertretung wurde von knapp einem Drittel als häufiger Vermittler zwischen Klient/in und Einrichtung genannt. Eine Vermutung wäre an dieser Stelle, dass dies durch gewachsene Strukturen und persönliche Bemühungen um diese Zusammenarbeit in manchen Regionen von großer Bedeutung ist, während die Kooperation in anderen eher eine geringere Rolle spielt.

Dass von Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Suchthilfe nur etwa 15 und 14 Prozent der Opferhilfeeinrichtungen berichten, dass sie häufig den Erstkontakt zu Betroffenen herstellen, ist wenig überraschend. Schließlich kommt auch nur ein geringer Teil der Klientel von Opferhilfeeinrichtungen mit diesen in Kontakt. Die Tatsache, dass nur 30 beziehungsweise 20 Prozent angaben, dies geschehe nie, zeigt, dass eine Kooperation mit solchen Einrichtungen dennoch offenbar in einzelnen Fällen stattfindet.

Die wenigsten Einrichtungen gaben an, dass das Gericht häufig ausschlaggebend dafür sei, dass sich Betroffene von Sexual- oder Gewaltdelikten an Einrichtungen der Opferhilfe wenden. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind, erst recht spät und nur dann mit diesem in Kontakt kommen, wenn es zu einer Hauptverhandlung kommt.

Dennoch sind immerhin 43 Prozent der Opferhilfeeinrichtungen der Ansicht, dass ein Verweis auf sie durch das Gericht selten, aber nicht nie vorkommt. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften.

Abb. 8: Herstellung des Erstkontakts von Betroffenen mit den Einrichtungen der Opferhilfe durch die Kooperationspartner

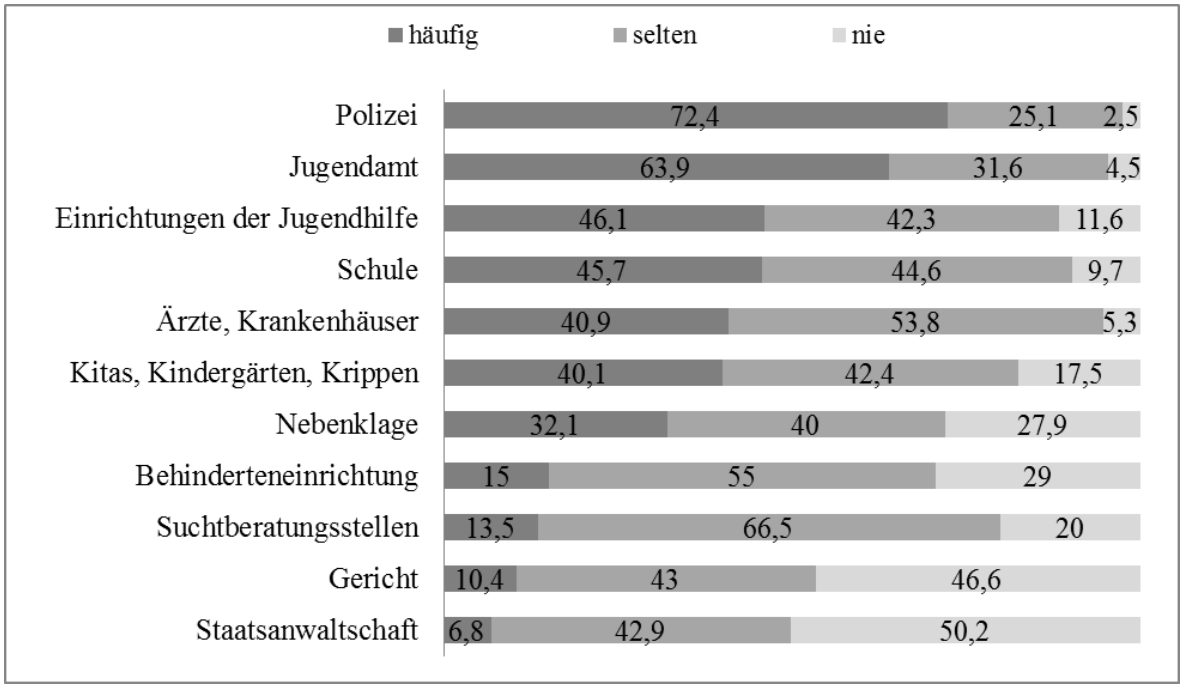

6. Zusammenfassung

Die Tatsache, dass sich unter anderem viele private Initiativen, aus verschiedensten Motivationen und Entwicklungen heraus die Hilfe für Opfer von Straftaten zur Aufgabe gemacht haben, führt zu einem heterogenen und uneinheitlichen Gesamtbild und lässt gleichzeitig Erfordernisse erkennen. Die Heterogenität wird dadurch verstärkt, dass der Opferschutz Aufgabe der Länder ist. Umso wichtiger erscheint es, einen Überblick über vorhandene Angebote zu bekommen. Ein solcher Überblick kommt den Betroffenen von Straftaten zu Gute, für die es wichtig ist, nach der Viktimisierung Kenntnis von sämtlichen bestehenden institutionellen Hilfen zu erhalten. Durch die so entstandene Wahlmöglichkeit kann potenziell deren Nutzung und somit auch die Unterstützung von Kriminalitätsopfern erhöht werden. Schließlich zeigte sich in Studien, dass zumindest ein Teil der Betroffenen von Straftaten Bedarf an institutionellen Hilfen hat. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Personen, die Gewalt- und Sexualdelikte erleben mussten, darin zu unterstützen, mit der Situation umzugehen. Weiter werden durch die Erstellung einer Gesamtübersicht

von Hilfeeinrichtungen auch mögliche Schwachstellen und Lücken ermittelt, die es im Sinne der Betroffenen zu schließen gilt. Beispielsweise wird deutlich, dass das Angebot an Einrichtungen für männliche Betroffene in keinem Verhältnis zu deren Anteil an allen Kriminalitätsopfern steht. Immer noch zeigen sich in der institutionellen Opferhilfe Bedarfe, die mit angepassten und geeigneten Angeboten behoben werden könnten. Schließlich ist durch Studien und durch zahlreiche praktische Erfahrungen bekannt, dass besonders für männliche Personen eine, zum Teil erhebliche, Hemmschwelle existiert, sich Hilfe zu suchen. Die Antwort darauf kann nicht sein, auf Hilfsangebote zu verzichten, sondern die bestehenden Hemmschwellen müssen so weit wie möglich gesenkt werden.

7. Literatur

Baurmann, Michael C. & Schädler, Wolfram (1991). *Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen und Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2013). *Polizeiliche Kriminalstatistik* 2012. Wiesbaden.

Bundesministerium der Justiz (BMJ), Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) (2001). *OpferFibel. Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat*. 2. Auflage.

Bundesministerium der Justiz (BMJ), Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) (2012). *OpferFibel. Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren*. 3. Auflage.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2003a). *Materialien zur Gleichstellungspolitik. Kooperation zwischen feministischen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt und der Kriminalpolizei*. Nr. 101/2003. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Mat-Gleichstellung-101,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf [10.03.2014].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2003b). *Materialien zur Gleichstellungspolitik. Kooperation zwischen feministischen Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt und der Jugendämtern*. Nr. 102/2003. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter:

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Mat-Gleichstellung-102,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf [10.03.2014].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen-teil-eins,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf [10.03.2014].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2012). Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Drucksache 17/10500. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Bericht-der-Bundesregierung-zur-Situation-der-Frauenh_C3_A4user,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf [10.03.2014].

Dijk, Jan van; Kesteren, John van; Smit, Paul (2007). Criminal Victimisation in International Perspective. Key findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS. Wetenschappelijk Onderzoeken Documentatiecentrum.

[Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.unicri.it/services/library_documentation/publications/icvs/publications/ICVS2004_05report.pdf [10.03.2014].

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2014). Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance_de_0.pdf [10.03.2014].

Feldmann-Hahn, Felix (2011). Opferbefragungen in Deutschland. Bestandaufnahme und Bewertung. Holzkirchen: Felix-Verlag.

Frauenhauskoordinierung e. V. (2008). *Fragebogen zu Frauenhäusern und Frauenzufluchtswohnungen. Ausgabe für Frauenhauskoordinierung und ZIF* [Elektronische Ressource]
Verfügbar unter: http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/PDFs_zu_Infothek_Themen/FH_Finanzierung/FHKAntwortFragebogen.pdf [10.03.2014].

Frese, Heinz (2008). Leitlinien für den Umgang mit Kriminalitätsopfern. In HANAUER H!LFE e. V. (Hrsg.), *Die Entwicklung professioneller Opferhilfe. 25 Jahre Hanauer Hilfe* (S. 35-43).Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.

Frese, Heinz (2009). Einführung: 1984 - 2009 Fünfundzwanzig Jahre Opferhilfe in Hanau. In HANAUER H!LFE e. V. (Hrsg.), *Die Entwicklung professioneller Opferhilfe. 25 Jahre Hanauer Hilfe* (S. 9-15). Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.

Gast, Ursula (2010). Seelische Verletzungen durch Opfererfahrungen und Möglichkeiten der Heilung. In Jutta Hartmann & ado e. V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes* (S. 73-90). Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.

Guntermann, Rolf (1995). Standards in der Opferhilfe. Zu den Mindestanforderungen an eine professionelle Unterstützung von Kriminalitätsopfern. In HANAUER H!LFE e. V. (Hrsg.), *Die Entwicklung professioneller Opferhilfe. 25 Jahre Hanauer Hilfe* (S. 23-33).Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.

Herrmann, Joachim (2010). Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* ZIS 3/2010, 236-245.

Heru, Alison M. (2001): The Linkages Between Gender and Victimhood. *International Journal of Social Psychiatry* (2001) 47, 10-20.

Hosser, Daniela (1996). *Nicht immer hilfreich: Soziale Unterstützung im Kontext krimineller Opfererfahrung*. (KFN-Forschungsbericht; Nr.: 55). Hannover: KFN.

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2012). *Opferschutzbericht der Landesregierung* [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine_informationen/Opferschutzbericht.pdf [10.03.2014].

Kersten Anne (2012). Männlichkeit und Opferstatus im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs der Schweiz. Vortrag auf der 8. Fachtagung AIM Gender, 29.-30.06.2012, Stuttgart-Hohenheim, unveröffentlichtes Vortragspapier. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.fk12.tu-dortmund.de/cms/ISO/de/soziologie/soziologie_der_geschlechterverhaeltnisse/Medienpool/AIM_8_Tagung/Kersten_Maennlichkeit_und_Opferstatus.pdf [02.01.2014].

Kilchling, Michael (2002). Empirische Erkenntnisse aus Kriminologie und Viktimologie zur Lage von Opfern. *DVJJ-Journal* 1 /2002 (Nr. 175), 14-23.

Kilchling, Michael (2010). Veränderte Perspektiven auf die Rolle des Opfers im gesellschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurs. In Jutta Hartmann & ado e. V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes* (S. 39-51). Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.

Krahé, Barbara & Greve, Werner (2003). Aggression und Gewalt: Aktueller Erkenntnistand und Perspektiven künftiger Forschung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 33 (3), 2002, 123-142.

Kury, Helmut (1992). Kriminalität und Viktimisierung in Ost- und Westdeutschland. Ergebnisse der ersten vergleichenden Victim Survey in der ehemaligen DDR und BRD. In Helmut Kury (Hrsg.), *Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. Kriminologischer Forschungsbericht aus dem Max-Plank-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.*; Bd. 54. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht. 141-223

Kury, Helmut (2010). Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Viktimologie. In Jutta Hartmann & ado e. V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes* (S. 51-73) Wiesbaden: VS Research Verlag für Sozialwissenschaften.

Kury, Helmut; Dörmann, Uwe; Richter, Harald & Würger, Michael (1992). *Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Ein empirischer Vergleich von Viktimisierungen, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzung in Ost und West vor der Vereinigung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2010). *Opferschutzbericht des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt* [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/recht/opferschutzbericht.pdf [10.03.2014].

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2008): *Erster Opferschutzbericht der Landesregierung.* Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007 zu LT- Drucksache 15/1107 http://www.mjv.rlp.de//icc/justiz/nav/008/binarywriterservlet?imgUid=b7d40a28-2fe1-4021-b9b7-79177fe9e30b&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111 [10.03.2014].

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2010*): Zweiter Opferschutzbericht der Landesregierung*. Fortschreibung des ersten Opferschutzberichts. Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007 zu LT-Drucksache 15/1107 http://www.mjv.rlp.de//icc/justiz/med/081/08130775-84fb-bd21-fe3e-d5a677fe9e30,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf [10.03.2014].

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012): *Dritter Opferschutzbericht der Landesregierung*. Fortschreibung des ersten Opferschutzberichts. Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007 zu LT-Drucksache 15/1107 http://www.mjv.rlp.de/Startseite/binarywriterservlet?imgUid=ce171655-56c6-b31f-ba5b-366077fe9e30&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111 [10.03.2014].

Möbus, Inge & Guntermann, Rolf (1986). Erfahrungen in der praktischen Opferhilfe in Hanau. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*. Nr. 10 (1986) 37. Jahrgang, 342-348.

Niedersächsisches Justizministerium Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) (2007). *Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten in Niedersachsen. Bericht der Landesregierung*. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3745&article_id=10224&_psmand=13 [10.03.2014].

Orth, Ulrich (2001). *Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung: Eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten*. Mainz: Weisser Ring.

Röhr, Ulrike (2005). Gewaltschutz und Hartz – Umfrageergebnis Frauenhäuser NRW. In: Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg): *100 Tage gehartzte Zeiten für Frauen in Not. Dokumentation einer Veranstaltung im April 2005*. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://barbara-stef-fens.com/fileadmin/media/MdB/barbarasteffens_de/barbara_steffens/themen_bis_mai_2010/infosbroschueren/infos_zur_frauenpolitik/100_tage_gehartzte_zeiten_fuer_frauen_in/100_tage_gehartzte_zeiten_fuer_frauen_in.pdf [10.03.2014].

Safferling, Christoph (2010). Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht? *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 122 (2010), Heft 1, 87-116.

Schlack, Robert; Rüdel, J.; Karger, André & Hölling, Heike (2013). Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung. Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1). *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz* (2013) Volume 56, 755-764.

Steffen, Wiebke (2013). *Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag 22. & 23. April 2013 in Bielefeld „Mehr Prävention – weniger Opfer" Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention: Stand, Probleme, Perspektiven.* Heiligenberg (Baden) / München. [Elektronische Ressource] http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=1469 [10.03.2014].

Straub, Ute (1987*). Interaktionsort Frauenhaus. Institutionalisierung und Professionalisierung des Frauenhausprojekts*. Heidelberg.

Wetzels, Peter; Mecklenburg, Eberhard; Bilsky, Wolfgang & Pfeiffer, Christian (1994). *Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrungen älterer Menschen. Deskriptive Analysen krimineller Opfererfahrungen (Teil III): Opfererfahrungen in engen sozialen Beziehungen. KFN-Opferbefragung 1992*. (KFN-Forschungsbericht; Nr.: 21) Hannover: KFN.

Wetzels, Peter (1995). *Über die Nutzung von Opferhilfeeinrichtungen – Ergebnisse einer bundesweit repräsentativen Opferbefragung*. (KFN-Forschungsbericht; Nr.: 49). Hannover: KFN.

Polizei und Opferhilfe

Entwicklungen des Opferschutzes in der Polizei und das Zusammenwirken mit Opferhilfsorganisationen in der polizeilichen Praxis

Stefanie Corporan Romero

1. Die Rolle von Polizei und Opfer im Ermittlungsverfahren

Die Polizei wird tätig, um den Menschen in unserer Gesellschaft ein Leben in Freiheit und Sicherheit zu ermöglichen. Mit diesem Ziel sind die wesentlichen Aufgaben der Polizei die Verfolgung von Straftaten, die Gefahrenabwehr und die Prävention. Die Polizei ist dabei regelmäßig die erste Institution, zu der Opfer von Straftaten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Kontakt haben. Dadurch kommt ihr eine besonders verantwortungsvolle Rolle zu. Nicht selten kommt es sogar unmittelbar nach dem Erleben der Tat noch am Tatort zu einem Erstkontakt, so dass das Opfer noch stark unter dem Eindruck der erlittenen Schädigung steht.

Mit den richtigen Verhaltensweisen im Umgang mit dem Opfer besteht für die Polizei die Herausforderung, Belastungen für das Opfer so gering wie möglich zu halten, weitere Schädigungen zu verhindern und bei Bedarf frühzeitig weiterführende Hilfe zu vermitteln. Dies stellt die Polizei manchmal vor anspruchsvolle Aufgaben, da das Opfer in erster Linie Mensch ist, dem Unrecht widerfahren ist, häufig Schutz und Hilfe benötigt, aber andererseits eine wichtige Rolle zur Aufklärung des Sachverhaltes im Ermittlungsverfahren einnimmt. Meistens ist das Opfer zugleich ein Zeuge (Opferzeuge) und damit ein Beweismittel, der sogenannte Personalbeweis, im Verfahren. Dies bedeutet, dass das Opfer möglicherweise durch Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes (Vernehmung, Sicherstellung, Durchsuchung, Spurensuche, Dokumentation etc.) fortsetzend mit der erlebten Straftat konfrontiert wird – manchmal bis zum Ende eines Gerichtsverfahrens. Dies ist für viele Menschen eine enorme Belastung.

Gerade das stärkere Bewusstwerden dieser „Doppelrolle“ war innerhalb der letzten Jahre für die Polizei ein Anlass, den Opferschutz intern stärker zu thematisieren. Gleichzeitig rückten die Bedürfnisse von Opfern und Zeugen immer mehr in den Mittelpunkt aller mit dem Strafverfahren befassten Instanzen. Diese Entwicklung zeigt sich vor allem in der Erweiterung von Hilfsangeboten für Opfer sowie Gesetzesänderungen zur Stärkung der Rechte von

Verletzten im Strafverfahren (unter anderem durch das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2010). Für die Polizei, deren Arbeit sich im Ermittlungsverfahren bislang vorwiegend auf die Tataufklärung und die Täter fokussiert, bedeutete dies enorme Veränderungen.

So stellte sich manch einer die Frage: Kann die Polizei dem Auftrag professioneller Ermittlungsarbeit und zugleich den Bedürfnissen der Opfer überhaupt gerecht werden oder ist Strafverfolgung und zugleich Opferschutz nicht in Einklang zu bringen?

Mit der Präventionsoffensive Hessen wurden ab dem Jahr 2009 in allen Polizeipräsidien Opferschutzbeauftragte und beim Hessischen Landeskriminalamt Landesopferschutzbeauftragte benannt, die organisatorisch der Prävention angegliedert wurden, um sich dieser Thematik anzunehmen. Zunächst musste der Begriff Opferschutz für die hessische Polizei definiert und manifestiert werden.

Das Wort Opfer wurde bislang im polizeilichen Sprachgebrauch nur selten benutzt, stattdessen werden auch heute noch im Berufsalltag vielmehr die Bezeichnungen „Geschädigte“ oder „Verletzte“ einer Straftat verwendet. Die Ursache ist in den Gesetzestexten und dem polizeilichen Formularwesen zu finden: Hier ist stets vom – im juristischen Sinne – „Verletzten“ oder „Geschädigten“ einer Straftat die Rede. Dies ist in der polizeilichen Praxis auch von Vorteil, da diese Begriffe im Sprachgebrauch wesentlich neutraler klingen. Die Bezeichnung „Opfer“ bringt viel stärker eine Rolle zum Ausdruck, in der sich manche Menschen, deren Rechte verletzt wurden, selbst gar nicht sehen möchten. Das Wort Opfer erzeugt Bilder in den Köpfen. Menschen reagieren auf Straftaten sehr unterschiedlich und nicht jeder Betroffene sieht sich selbst als Opfer. Dies ist vor allem bei Bagatell- und bei Massendelikten wie zum Beispiel Diebstahl der Fall. Für manche ist ein Fahrraddiebstahl ein einschneidendes Erlebnis, andere wiederum ärgern sich zwar, möchten aber lediglich von der Polizei eine Bescheinigung über die Anzeigenerstattung zur Vorlage bei ihrer Versicherung. Die Motive, bei der Polizei eine Straftat anzuzeigen und die Belange gegenüber dieser können individuell unterschiedlich sein. Bei der Anzeigenaufnahme ist daher vor allem das Fingerspitzengefühl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gefragt, um angemessen auf die Bedürfnisse der betroffenen Personen einzugehen.

2. Wie definiert die hessische Polizei den Opferschutz?

Neben dem professionellen und einfühlsamen Umgang mit Geschädigten sind die Information über deren Rechte im Ermittlungs- und Strafverfahren,

Entschädigungsmöglichkeiten sowie der Schutz vor weiteren Gefahren die wesentlichen Aufgabenbereiche des Opferschutzes.

Abb. 1: Dimension polizeilichen Opferschutzes

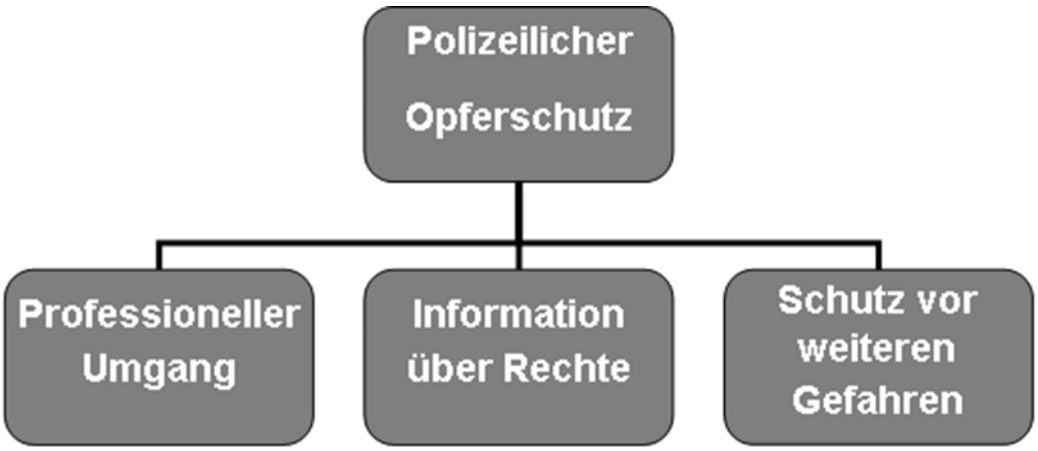

2.1 Professioneller Umgang mit Geschädigten

Durch sensibles und professionelles Verhalten der Polizei gegenüber Opfern von Straftaten, Verkehrs- und Unglücksfällen können weitere Schädigungen verhindert und Belastungen so gering wie möglich gehalten werden. Zielrichtung ist vor allem die Vermeidung einer Sekundärviktimisierung. Zugleich kann die Polizei durch ein sachgerechtes adäquates Vorgehen am Tat- beziehungsweise Einsatzort das Risiko von posttraumatischen Belastungsstörungen minimieren und zur Wiederherstellung des Sicherheitsgefühls beitragen.

Durch Seminare und Arbeitstagungen werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unter anderem auch in diesem Themenbereich geschult und sensibilisiert. Darüber hinaus wird durch die Opferschutzbeauftragten der Polizeipräsidien derzeit ein Opferleitfaden („Professioneller Umgang mit Kriminalitätsopfern und Zeugen“) überarbeitet, welcher für den polizeilichen Alltag zahlreiche Informationen und Hinweise zum Umgang mit verschiedenen Opfergruppen (zum Beispiel Senioren, Kinder) und zu den jeweiligen Deliktsbereichen (zum Beispiel Häusliche Gewalt, Wohnungseinbruch, Stalking, sexualisierte Gewalt) für die Praxis bietet.

Um diese Ausführungen mit Leben zu füllen, möchte ich hier zwei ganz banale Beispiele nennen:

a) Herr B möchte bei der Polizei einen Einbruchdiebstahl aus seinem PKW anzeigen. Hierzu nimmt er einen halben Tag Urlaub und begibt

sich auf das nächste Polizeirevier. Als er den Beamten sein Anliegen schildert, wird er gebeten, sich im Wartebereich aufzuhalten, bis ihn jemand abholt. Nach ca. 45 Minuten wartet Herr B immer noch. Vorsichtig fragt er nach, wie lange es noch ungefähr dauern würde. Verärgert antwortet der Polizist, dass es gerade wichtigere Dinge zu bearbeiten gäbe, sie „ausgebucht" seien und er auch ein anderes Mal wiederkommen könne. Als nach einer weiteren halben Stunde ein Beamter die Anzeige aufnimmt, kommentiert dieser den Fall nur mit: „Da kommt eh nix bei rum. Ein Fall für die Versicherung. Zeitverschwendung." Frustriert über die Behandlung und Arbeitsweise bei der Polizei verlässt Herr B das Revier. Als er sich einen Tag später telefonisch bei der Revierleitung beschwert, reflektiert er: „Ich habe mich wie ein Störenfried gefühlt, und ich wollte doch nur eine Strafanzeige erstatten. Außerdem wurde mein Anliegen gar nicht ernst genommen. Ich habe mich nach diesem Erlebnis noch schlechter und verärgerter gefühlt als kurz nach dem Feststellen des PKW-Einbruchs."

Durch die lange Wartezeit, das unhöfliche und verständnislose Auftreten der Polizei und gezeigtes Desinteresse, fühlte sich Herr B mit dem Fall allein gelassen. Glücklicherweise kommen solche negativen Beispiele wie dieser „worst case" in der Praxis nur sehr selten vor.

b) Frau A stellt nach Rückkehr aus dem Büro fest, dass in ihre Wohnung eingebrochen wurde. Die Schränke und Schubladen in den Wohnräumen sind komplett durchwühlt, ihre Sachen liegen – teilweise beschädigt – auf dem Boden. Sie alarmiert sofort die Polizei. Als die Streifenbesatzung zur Anzeigenaufnahme bei Frau A erscheint, ist diese noch geschockt und steht deutlich unter dem Eindruck der soeben festgestellten Straftat.

Durch entsprechende polizeiliche Intervention am Tatort können Opfer von Wohnungseinbruchsdiebstählen die Kontrolle über den persönlichen Lebensraum zurückgewinnen.

Die Polizeibeamten stellen sich Frau A bei Eintreffen namentlich vor und zeigen Verständnis für deren Situation. Sie schlagen ihr vor, gemeinsam mit ihr eine erste Tatortbegehung durchzuführen. Dabei erläutern sie die polizeilichen Maßnahmen am Tatort und versuchen der Geschädigten die Angst zu nehmen, die Täter könnten wiederkommen. Sie erklären ihr nach der Anzeigenaufnahme, wie es im Ermittlungsverfahren weiter geht und weisen auf das zuständige Fachkommissariat hin. Weiterhin informieren sie Frau A über das kostenfreie

Angebot der (kriminal)polizeilichen Beratungsstelle zum Einbruchschutz.

Außerdem weisen sie auf Unterstützungsmöglichkeiten durch Opferhilfeeinrichtungen hin und händigen Informationsmaterial aus, da Frau A aufgrund des Ereignisses sichtlich noch unter Stress steht und zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme möglicherweise nur bedingt aufnahmefähig ist. Da Frau A noch sehr verängstigt ist, wird mit dem Einverständnis der Geschädigten ihre Tochter kontaktiert, die sich nach Beendigung der Anzeigenaufnahme weiter um Frau A kümmert. Für weitere Fragen erhielt sie von den Polizisten noch eine „Visitenkarte". Frau A betonte später es war für sie ein gutes Gefühl und erleichternd zu wissen, dass sich die Polizei so gekümmert habe.

Bei beiden Beispielen wird eines sehr deutlich: Wie sich die Polizei gegenüber Opfern verhält, hinterlässt prägende Spuren. Diese können die Situation eines Opfers nach der Straftat negativ oder positiv beeinflussen, das heißt zur Verarbeitung des Erlebten beitragen, das Risiko posttraumatischer Belastungsstörungen reduzieren oder den Zustand der betroffenen Person verschlimmern.

2.2 Information über Rechte: Nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch in Anspruch nehmen

Opferrechte ermöglichen es den Betroffenen, für ihre erlittenen psychischen, physischen und finanziellen Schädigungen ideellen oder rechtlichen Beistand zu erhalten, sowie ihre Schadensersatz- und Versorgungsansprüche gegenüber Staat und/ oder Täter geltend zu machen und durchsetzen zu können. Bei der Information der Opfer über ihre Rechte kommt der Polizei eine, wie bereits zuvor beschrieben, verantwortungsvolle Rolle zu, da sie in der Regel die erste staatliche Instanz im Verfahren ist, an die sich Geschädigte einer Straftat oder eines Verkehrsunfalls wenden.

Die Belehrungsvorschriften nach der Strafprozessordnung verpflichten die Polizei frühzeitig, schriftlich und in einer für das Opfer verständlichen Sprache über die Rechte von Verletzten im Strafverfahren zu informieren (§ 406h StPO). In der polizeilichen Praxis wird ein in verschiedenen Sprachen vorhandenes „Merkblatt über die Rechte von Verletzten im Strafverfahren" bereits bei der Anzeigenaufnahme ausgehändigt. Rein formell hätte die Polizei damit ihre Pflicht erfüllt. Um dem Opferschutzgedanken gerecht zu werden, wurde in den letzten Jahren die Rechtsbelehrung auch in die Vernehmungsformulare aufgenommen, so dass Opferzeugen nun auch zusätzlich mündlich

über ihre Rechte belehrt werden. Dies hat den Vorteil, dass man die Rechte (zum Beispiel Nebenklage, Adhäsionsverfahren etc.) kurz erläutern kann.

Hinzu kommt der pro-aktive Ansatz bei Gewaltstraftaten: Mit Einverständnis der Geschädigten werden deren persönliche Daten direkt an das örtlich zuständige Versorgungsamt weitergeleitet, damit das Opfer mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend machen kann. Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales kontaktiert anschließend die Geschädigten und sendet die entsprechenden OEG-Antragsformulare zu. Diese Verfahrensweise zeigt große Erfolge: Die Antragszahlen steigen jährlich, und während beim Versorgungsamt Frankfurt am Main vor einigen Jahren die meisten Anträge von den Krankenkassen eingingen, werden heute über die Hälfte der Anträge von der Polizei zugetragen.

Tab. 1: Aktuelle Zahlenübersicht der OEG-Anträge für Frankfurt am Main für das Jahr 2013

847 OEG–Anträge beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt, davon
444 OEG-Anträge durch Meldung der Polizei eingereicht
259 OEG-Anträge durch Meldung der Krankenkassen
144 OEG-Anträge durch Geschädigte oder sonstige Stellen

Die Information über das Angebot weiterführender Unterstützung durch Opferhilfseinrichtungen wird als Teil der Belehrungspflicht umgesetzt. Bei allen Polizeidienststellen befindet sich Informationsmaterial verschiedener Institutionen und Organisationen (zum Beispiel Weisser Ring, Trauma- und Opferzentrum, Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. (FIM), Jugendamt), das bei Bedarf ausgehändigt beziehungsweise mitgenommen werden kann. In Einzelfällen vermittelt die Polizei mit Einverständnis des Opfers auch direkt weitere Hilfe.

Für viele Menschen wirkt auch ein transparentes Vorgehen der Polizei stabilisierend, da sie dann wissen, was weiter passiert. Wenn ihnen der weitere Ablauf des Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahrens erläutert wird, gewinnen sie Sicherheit, haben einen „roten Faden“ und können sich eventuell auch seelisch auf die weiteren Schritte vorbereiten.

2.3 Schutz vor weiteren Gefahren

Der Schutz vor weiteren Gefahren umfasst alle polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor weiteren Schädigungen, insbesondere den Schutz vor weiteren Straftaten. Das kann zum Beispiel bei Häuslicher Gewalt für den Täter eine Wegweisungsverfügung aus der gemeinsamen Wohnung nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sein. Die möglichen Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Gefahren in Zusammenhang mit der vorausgegangenen Straftat sind im individuellen Fall je nach Gefährdungslage zu prüfen. Sie können von einer Gefährderansprache beim Täter (zum Beispiel bei Stalking-Fällen) bis hin zu herausragenden Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Unterbringung im Frauenhaus oder Identitätswechsel reichen. Manche Schutzmaßnahmen können so auch für das Opfer weitreichende Folgen haben.

Im Rahmen der polizeilichen Vernehmung ist auch der Identitäts- und Adressdatenschutz gem. § 68 StPO eine Option, das Opfer vor weiteren Gefahren zu schützen, wenn Täter und Opfer beziehungsweise Zeuge sich nicht bekannt sind. Die Rechtsvorschrift ermöglicht bei Gefährdung von Rechtsgütern unter bestimmten Voraussetzungen, persönliche Daten von Opfern und Zeugen nicht in der Ermittlungsakte zu vermerken, um diese vor dem Täter geheim zu halten.

Zusammenfassend bedeutet dies für die Polizei: Opferschutz ist Aufgabe jeder Polizeibeamtin und jedes Polizeibeamten.

3. Grenzen des Polizeilichen Opferschutzes

3.1 Neutralität

Die Polizei ist in einem Ermittlungsverfahren gegenüber Beschuldigten und Opfern zur Neutralität verpflichtet. Sie hat nach der Strafprozessordnung die Aufgabe, sowohl belastendes als auch für einen Beschuldigten entlastendes Beweismaterial zusammenzutragen und die Wahrheit zu erforschen (§ 163 StPO), um die Voraussetzungen für ein faires Strafverfahren zu gewährleisten. Damit ist ein parteiergreifendes Handeln auf der Seite des Opfers ausgeschlossen. Dies bedeutet auch, dass die Polizei keine beratenden Tätigkeiten wie zum Beispiel Rechtsberatung durchführt, sondern ausschließlich über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens und die Rechte informiert.

Hier sind externe Stellen, wie zum Beispiel Opferhilfsorganisationen und Anwälte gefordert, an der Seite der Opfer deren Interessen zu vertreten und weiterführend zu unterstützen. Damit grenzt sich der Opferschutz (Maßnah-

men der Polizei) ganz deutlich von der Opferhilfe (Arbeit externer Organisationen und Institutionen) ab.

3.2 Geforderte Fachkompetenzen

Auf die Belange und Bedürfnisse der Opfer einzugehen und zu helfen findet für die Polizei auch dort Grenzen, wo andere Fachkompetenzen wie zum Beispiel Psychologie, Traumatologie, Sozialarbeit oder Jura erforderlich sind. Die Polizei ist nach den Belehrungspflichten der Strafprozessordnung verantwortlich, das Opfer über die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiterer Hilfe durch Opferhilfsorganisationen zu informieren. In der Praxis werden die Opfer auch bei der Suche nach den für sie richtigen Anlaufstellen unterstützt. Individuell erfolgt die Kontaktaufnahme dann durch das Opfer selbst oder die Polizei vermittelt zu den entsprechenden Stellen.

3.3 Kapazität

Es ist nicht selten, dass die Polizei während einer Unfall- oder Anzeigenaufnahme am Einsatzort bereits weitere Folgeaufträge durch die Einsatzzentrale erhält. So wartet beispielsweise bei der Verkehrsunfallaufnahme bereits an einem anderen Tatort ein Opfer eines Wohnungseinbruchs. Ebenso verhält es sich bei der Anzeigenaufnahme auf der Wache eines Reviers oder aber auch bei Vernehmungen. Die zeitliche Verfügbarkeit, sich intensiv den Belangen der Opfer anzunehmen – mit Ausnahme herausragender Delikte wie Verbrechenstaten – ist somit begrenzt. Würde die Polizei diesen Zeitfaktor vollständig ausblenden, könnte sie weder ihrer Arbeit, noch anderen Opfern, die auf das Eintreffen der Polizei warten, gerecht werden.

Gerade bei schweren Delikten und Verkehrsunfällen, sowie beim Überbringen von Todesnachrichten ist die psychosoziale Unterstützung der Opfer durch polizeiexterne Helfer, wie zum Beispiel durch Notfallseelsorger, bereits am Einsatzort für die Polizei besonders hilfreich und entlastend, denn in Kooperation übernehmen so professionelle Opferhelfer die fortsetzende, intensive und professionelle Betreuung und Stabilisierung der Opfer, Zeugen oder Angehörigen, die häufig mehrere Stunden erfordert.

3.4 Sieht sich das Opfer überhaupt als solches?

Die Polizei zwingt keine Hilfe auf, denn das Opfer entscheidet selbst, ob es weitere Hilfe benötigt und in Anspruch nehmen möchte. So werden zum Beispiel nach Fällen Häuslicher Gewalt persönliche Daten im Rahmen eines pro-

aktiven Ansatzes nur mit Einverständnis der Geschädigten an Opferhilfseinrichtungen weitergeleitet. Ich verweise an dieser Stelle auf meine Ausführungen zum Opferbegriff: Nicht jedes Opfer einer Straftat sieht sich auch in einer Opferrolle.

Hierzu zwei Beispiele:

> Die 78jährige Frau K. wurde Opfer eines Straßenraubes in Frankfurt am Main. Bei der Tat überfiel der Täter sie von hinten, riss die Frau zu Boden und entwendete ihre Handtasche. Durch die brutale Behandlung erlitt Frau K. einen Oberschenkelhalsbruch, zahlreiche Hämatome und wurde stationär im Krankenhaus behandelt. Für mich war zunächst klar, dass Frau K. auch psychisch sicher stark unter dem Erlebnis leidet und ich nahm mit Frau K. Kontakt auf, um ihr das weitere Verfahren, ihre Opferrechte, Entschädigungsmöglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz und die Option weiterer Hilfen zu erläutern. Frau K. war sehr dankbar, dass sich die Polizei so kümmere, machte im Gespräch (für mich unerwartet) aber auch deutlich, dass es ihr gut gehe, sie sich weder traumatisiert fühle, noch seelische Unterstützung wünsche. Sie sagte: „ Ach, ich bin nicht so zart besaitet. Ich hab im Krieg damals ganz andere Dinge erlebt und bin in Frankfurt groß geworden. Mich wirft so leicht nichts aus der Bahn. Aber ich kann Ihnen sagen, ich bin richtig wütend auf diesen Kerl! Wenn ich dem nochmal begegne, zieh ich ihm eins mit meinem Stock über!“
>
> Eine andere ältere Frau, die Opfer eines Straßenraubes mit ähnlichen Folgen wurde, traute sich nach der Tat nicht mehr aus der Wohnung und hörte plötzlich nachts die Fliegerbomben des Zweiten Weltkrieges wieder. Diese Frau wurde nach einem persönlichen Besuch des Sachbearbeiters in ihrer Wohnung mit ihrem Einverständnis an den Weissen Ring e. V. weitervermittelt**,** der die Betreuung der Frau übernahm.

4. Opferschutzbeauftragte bei der Hessischen Polizei

Wie zu Beginn erwähnt, wurden in allen Polizeipräsidien Opferschutzbeauftragte benannt, welche als zentrale Ansprechpartner für die Grundsatzfragen des Opferschutzes zuständig sind. Das Aufgabengebiet umfasst dabei im Wesentlichen:

- Koordination des Opferschutzes innerhalb der Behörden: Organisation, Umsetzung und Weiterentwicklung des Opferschutzes.

- Durchführung behördeninterner Schulungen.

- Erarbeitung von Informationsmaterial und Konzepten für spezifische Zielgruppen (zum Beispiel Senioren, Kinder, Wohnungseinbruchsopfer, Verkehrsunfallopfer).

- Netzwerkbildung und Kooperation mit externen Institutionen und Organisationen wie zum Beispiel Justiz, Versorgungsamt, Jugendamt, Opferhilfseinrichtungen und sonstigen Beratungsstellen.

- Mitarbeit und Teilnahme an Arbeitskreisen, Projekten, Workshops, Seminaren/ Veranstaltungen externer Institutionen und Organisationen.

- Opferorientierte Präventionsarbeit.

- Einbindung bei den Maßnahmen des polizeilichen Opferschutzes in herausragenden Fällen.

- Die Förderung von strukturellen Verbesserungen innerhalb der Behörde (zum Beispiel opfergerechte Gestaltung eines Videovernehmungsraumes, Einrichtung von Zeugenwartezimmern)

5. Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferhilfsorganisationen in der Praxis

Durch die aufgeführten Beispiele wird deutlich, dass die Polizei häufig die Brücke zu weiterer Opferhilfe externer Organisationen und Institutionen bildet. Die Verpflichtung zur Belehrung der Opfer über das Angebot von Opferhilfseinrichtungen untermauert nochmals diese „Vermittlerrolle“. Gerade bei den Fachkommissariaten, zum Beispiel für sexualisierte Gewalt, haben viele Kolleginnen und Kollegen einen persönlichen Kontakt zu Hilfseinrichtungen und Ämtern, um im optimalen Fall eine Arbeit „Hand in Hand“ durchzuführen. Beim Polizeipräsidium Frankfurt hält die Fachdienststelle zur Bearbeitung von Menschenhandel beispielsweise einen intensiven Kontakt zu den Mitarbeiterinnen von FIM. Wie bereits dargestellt, entlastet und erleichtert die Arbeit der Opferhilfsorganisationen die Polizeiarbeit enorm. Ein weiterer Vorteil der frühzeitigen professionellen Opferbetreuung: Ein stabilisiertes Opfer ist auch ein guter Zeuge. Opferhilfsorganisationen sind auch für die Polizei besonders hilfreich, wenn das Opfer erst durch eine Beratung und Stabilisierung in der Opferhilfe ermutigt wird, die Straftat anzuzeigen. Durch eine starke Vernetzung und interdisziplinäres Zusammenwirken von Polizei und Opferhilfsorganisationen können Opfer von Straftaten frühzeitig fachkompetent und unbürokratisch Hilfe und Schutz aus den jeweiligen Professionen erfahren.

Mittlerweile ist die Polizei auch in vielen Arbeitskreisen, Workshops und Projekten zur Verbesserung der Situation von Opfern und der Weiterentwicklung konstruktiver Zusammenarbeit zwischen den mit Opferarbeit befassten Stellen (Justiz, Jugendamt, Frauenreferat, Beratungsstellen, Frauenhäuser etc.) vertreten.

6. Wünschenswerte Entwicklungen für eine schnelle Opferhilfe

Wenn Menschen Opfer einer Straftat werden, erwarten sie von der Polizei, dass sie sich gewissenhaft und professionell des Falles annimmt. Im Einzelnen bedeutet dies gegenüber den Geschädigten vor allem, dass man ihre Belange ernst nimmt, sich kümmert, sie über die weiteren Abläufe informiert und sie mit ihren Sorgen und Nöten nicht allein lässt. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es wichtig, bei Bedarf frühzeitig psychosoziale Unterstützung zu vermitteln. Opferhilfsorganisationen sollten daher sowohl für die Polizei als Vermittler als auch für die Opfer erreichbar sein, um zeitnahe Hilfe anbieten zu können. Leider funktioniert dies in der Praxis nicht immer optimal. Sogar während der Sprechzeiten erreichen die Opfer häufig mehrfach nur Anrufbeantworter. Besonders mühsam ist es, psychologische Praxen zu erreichen und noch schwieriger, als Kassenpatient zeitnah einen Termin für traumatherapeutische Maßnahmen zu bekommen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Polizei erhalten nicht selten Rückmeldung der Opfer, dass diese ein dreiviertel Jahr bis ein Jahr auf einen Therapieplatz warten mussten. Für stark traumatisierte Menschen ist dies ein Schlag ins Gesicht und für die Polizei, die die Opfer über Hilfsangebote informiert, klingen solche Erfahrungen der Opfer ernüchternd. Hier ist ganz klar noch eine Versorgungslücke zu schließen. Die Ausweitung von Trauma-Ambulanzen wäre ein großer Fortschritt, um durch frühe Behandlung traumatisierter Opfer Langzeitfolgen zu verhindern.

Rückblickend steht jedoch auch fest, dass sich die Situation der Opfer von Straftaten in den letzten Jahren sehr verbessert hat. Dies ist neben der Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen auch der stärkeren Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Opferhilfsorganisationen, Polizei und allen anderen mit Opferarbeit befassten Institutionen zu verdanken. Diesen positiven Trend möchte die Polizei gemeinsam mit allen Kooperationspartnern weiterhin fortsetzen.

Opferhilfe und Justiz

Christoph Gebhardt

1. Einleitung

Hilfe für Kriminalitätsopfer hat nicht immer mit Justiz zu tun. So, wenn kein Täter ermittelt wird. Auch wenn das Opfer, aus welchen Gründen immer, keine Strafverfolgung gegen einen ermittelten Täter wünscht, ist das zu respektieren. Das sagt die Europäische Opferschutzrichtlinie[1] (im Folgenden kurz: „Richtlinie") ausdrücklich in Art. 8 Abs. 5[2].

Schon bei der Beratung über das Für und Wider einer Strafanzeige ist das Bild der Beratungsstelle von der Justiz maßgebend. Über das Ob, Wo, Wie und Wann einer Strafanzeige kann nur dann kompetent beraten werden, wenn der Opferhelfer – soweit das überhaupt geht – zuverlässig abschätzen kann, welchen Verlauf ein Strafverfahren bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht nehmen wird.

Dabei ist die freie Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige nicht selbstverständlich. Ich erinnere an die Diskussion am Berliner „Runden Tisch gegen sexuellen Missbrauch": Dort wurde lang darüber beraten, ob – im Blick waren Institutionen, die (vielleicht) Tatort waren – eine allgemeine strafbewehrte Anzeigepflicht bei Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingeführt werden soll. Man hat sich schließlich, um die Vertraulichkeit der Beratung zu schützen, dagegen entschieden. Aber jede solche Institution muss genau begründen, warum sie nicht anzeigt. Eine entsprechende Prüfungspflicht gilt demnach für die Opferberatungsstellen – sieht man von der weitergehenden Anzeigepflicht durch den Straftatbestand „Nichtanzeige drohender Verbrechen" (§ 138 StGB) ab – zwar sicherlich nicht unmittelbar, bildet aber eine Leitlinie für die Beratung.

---

1 Mit dem komplizierten Namen „Richtlinie 2012/29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten".

2 *„(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang zu Opferunterstützungsdiensten nicht davon abhängig ist, ob ein Opfer eine Straftat einer zuständigen Behörde förmlich angezeigt hat."*

Wenn die Justiz dann ins Spiel kommt, kann das auf dem Gebiet des Strafrechts, des Familienrechts oder des Zivilrechts sein. „Die Justiz“ hat fünf für die Praxis relevante Ebenen:

(5) Das europäische Gemeinschaftsrecht. Die schon angesprochene Richtlinie ist bis in gut zwei Jahren (November 2015) von allen Mitgliedstaaten in Nationales Recht umzusetzen.

(4) Das deutsche Bundesrecht, bemerkenswert durch seine zahlreichen Änderungen zugunsten von Kriminalitätsopfern seit dem OpferschutzG vom Dezember 1986, zuletzt im September 2013.

(3) Die Justizverwaltungen der Länder.

(2) Die Staatsanwaltschaften, die den Einzelfall in eigener Verantwortung bearbeiten, dabei aber Weisungen durch ihre Landesjustizverwaltung unterliegen.

(1) Schließlich die unabhängigen Richterinnen und Richter.

Lassen Sie uns auf der Ebene der Gerichte beginnen: Das Verhältnis von Opferhilfe zu den Gerichten sehe ich einerseits als Richter (seit 32 Jahren), andererseits als Vorstand des Opferhilfevereins „Wiesbadener Hilfe“ (seit 21 Jahren – wir bieten Opferberatung, Zeugenbegleitung, Täter-Opfer-Ausgleich an) und durch Mitarbeit im Dachverband der *professionellen* Opferhilfen, dem „Arbeitskreis der Opferhilfen“ (AdO).

Zum Verhältnis zwischen der – weit verbreiteten – *ehrenamtlichen* Opferhilfe (also des „Weissen Rings“), mit der wir professionellen Opferhelfer in Hessen und in anderen Ländern vielfach gut kooperieren, und der Justiz kann ich freilich aus eigener Erfahrung nichts sagen.

2. Opferhilfe und Gerichte

Positiv ist, dass sich die Fürsorge der Behördenleitungen für die Opfer in den letzten Jahren verbessert hat. Mit der Zeugenladung gibt es heute meist Wegbeschreibungen und nützliche Hinweise, auch auf die örtlich angebotenen Opferhilfeeinrichtungen. In neuen Gerichtsgebäuden sind Aufenthaltsräume für Zeugen inzwischen ein Muss, an vielen Gerichten besteht eine Zeugenbegleitung, wenngleich keineswegs alle schon den (Mindest-) Standards für eine Zeugenbetreuung entsprechen.

Verbessert werden könnte die Zusammenarbeit im Einzelfall. Das betrifft vor allem die Zeugenbegleitung. Meine Mitarbeiterinnen in der „Wiesbadener Hilfe“ sagen mir, nicht selten würden sie noch immer mehr als Störfaktoren

denn als willkommene Entlastung des Gerichts von seiner Fürsorgepflicht für Opfer/Zeugen wahrgenommen.

Das hat zwar nachvollziehbare Gründe:

Zum einen haben Strafgerichte mit Opfern seltener zu tun als man meint. Stellen Sie sich einen jungen Strafrichter[3] am Amtsgericht vor. Ein großer Teil seiner Fälle betrifft „opferlose Verbrechen" („victimless crimes"). Denken Sie an die vielen Drogendelikte, die Gefährdungsdelikte im Straßenverkehr wie Trunkenheitsfahrten, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstöße gegen das Ausländerrecht. Denken Sie an die Massenfälle mit „anonymen" Opfern: Bei Karstadt beim Ladendiebstahl, beim Otto-Versand beim Bestellbetrug, bei der Allianz beim Versicherungsschwindel, beim Finanzamt bei der Steuerhinterziehung ist niemand persönlich betroffen. Der – die Opfer psychisch sehr belastende – Wohnungseinbruch andererseits kommt schon wegen der geringen Aufklärungsquote nur relativ selten zur Verhandlung. An den „opferlosen" Alltagsfällen lernt der Richter, dass es im Verfahren um den Tatnachweis – und das Strafmaß – geht; so schleift sich bei ihm leicht eine zu weitgehende Konzentration auf den Täter ein.

Zum anderen gibt es nur für professionellen Umgang des Richters mit dem Täter eine Kontrolle – in der sozialwissenschaftlichen Forschung würde man sagen, eine externe „Validierung"; das ist die Rechtsmittelinstanz. Wurde beim Tatnachweis, bei der Subsumtion oder dem Strafmaß falsch gearbeitet, wird ein Urteil abgeändert oder aufgehoben.

Für eine „gute Praxis" im Umgang mit Opfern gibt es hingegen keine externe Kontrolle. Allenfalls die Nebenklägervertreterin könnte es dem Richter sagen, wenn er dem Opfer nicht gerecht geworden ist. In der Praxis unterbleibt solch ein Feedback aber gewöhnlich. Grund dafür ist meist, dass man es sich nicht durch offene Kritik mit dem Richter verderben will.

Richter erhalten ganz generell – außer von der höheren Instanz – kaum Feedback.

Daher ist es durchaus nachvollziehbar, dass trotz der gesetzlichen Anerkennung ihrer Rolle im Verfahren, die die Opferhilfe durch ihre Erwähnung in § 406 Abs. 1 Nr. 5 StPO erfahren hat (seit 2004 *soll* auf Opferhilfeeinrichtungen, seit 2009 *muss* auf sie, und auf die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen werden), die Opferhelfer sich nicht selten wie das fünfte Rad am Wagen vorkommen.

---

3 Da das Gesetz selbst – in § 25 GVG – immer noch vom „Strafrichter" spricht, wage auch ich es, die weibliche Form wegzulassen.

Beispiele aus der hessischen Praxis:

- Die Opferhelfer werden nicht ohne weiteres zur Hauptverhandlung zugelassen, vor allem bei nichtöffentlichen Sitzungen; es wäre wünschenswert, dass das selbstverständlich würde (betrifft etwa die Anwendung von § 48 Abs. 2 Satz 3 JGG – Zulassung in nichtöffentlichen Jugendstrafverfahren).
- Häufig haben Opfer/Zeugen bei ihrer „routinemäßigen" Inempfangnahme durch den Richter nicht verstanden, wer im Saal eigentlich wer ist. Auch ist es nicht selbstverständlich, dass der Richter die Verfahrensbeteiligten vorstellt. Schilder auf dem Tisch mit der Prozessrolle / (oder dem Namen?) wurden als wünschenswert bezeichnet.
- Wichtig: Dass der Richter den Zeugen beim richtigen Namen (und nicht nur so ähnlich) anredet.
- Die Zeugenbelehrung ist zu lang und/oder wird zu schnell gesprochen/geleiert.
- Von den gesetzlichen Möglichkeiten, die Anschrift zum Schutz der Opfer/Zeugen vertraulich zu behandeln (§ 68 Abs. 2 bis 5 StPO), wird zu wenig und wenn, dann nur unwillig Gebrauch gemacht; das gilt auch für die Aufnahme der Anschrift in die Akte, die der Verteidiger dem Beschuldigten, wovon vorsichtshalber auszugehen ist, regelmäßig zu lesen gibt.
- Der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre eines Verletzten (§ 171b Abs. 1 GVG) wird zu selten bewilligt.
- Dem Richter gelingt die Affektkontrolle nicht. Zum Beispiel: „Richter A. – genervter Blick, unhöfliches Verhalten" oder „Richter B. – raunzt Zeugen an, wenn sie nicht wissen, was sie tun müssen" oder „Richter C. – stellt Alternativfragen und putzt Zeugen herunter, wenn sie mit ‚Ja' oder ‚Nein' antworten".
- Der Richter gibt Zeugen nach ihrer Aussage kein Feedback über das weitere Verfahren, zum Beispiel über noch folgende Verhandlungstage oder das Wann der Urteilsverkündung.
- Im Fall eines „Deals" (Verständigung im Strafverfahren, § 257c StPO) werden Opfer selten einbezogen. Bei einer vor der Hauptverhandlung abgesprochenen Verständigung ist davon auszugehen, dass das Opfer – sofern es nicht als Nebenkläger auftritt – nicht geladen wird und daher sein Recht auf eine Aussage über die Tatfolgen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 StPO – neu seit 1. September 2013 durch das StORMG – auch bestehend auf Zulassung der Öffentlichkeit, § 171b Abs. 1 Satz 2 GVG) nicht wahren kann.

- Man kann sich die offenen Aggressionen des Gerichts zuziehen, wenn man als Opfer einen Adhäsionsantrag stellt.
- Opfer/Zeugen erhalten schwer Auskunft über den Verfahrensausgang, zumal, wenn außer der Tat zu ihrem Nachteil noch weitere Anklagepunkte in die erkannte Strafe einfließen (§ 406d Abs. 1 StPO).

Hinsichtlich Zivilsachen wurde etwa beklagt, dass in der Schadensersatz-Klageschrift das Opfer seine Anschrift nennen müsse (was § 130 Nr. 1 ZPO indes gar nicht in jedem Fall verlangt).

Beklagt wird ferner, dass Richter – anders als Therapeuten oder „gecoachte" Manager – im Regelfall nicht über berufsbezogene Selbsterfahrung verfügen. In Hessen beschränkt sich die entsprechende Verpflichtung auf zwei Video-Trainings für Assessoren von jeweils vier Tagen. Auf diesen Tagungen ist es den Teilnehmern dann schon aus Zeitgründen gut möglich, sich in eine Laienrolle als „Angeklagter" oder „Zeuge" zu flüchten, statt im Rollenspiel eine Berufsrolle zu übernehmen. Zwar gibt es viele wirklich gute, freiwillige Angebote der Deutschen Richterakademie oder auf Landesebene, aber sie werden eher von Wenigen angenommen (und das sind dann oft „Fans", die schon über ausreichende Erfahrung mit sich selbst verfügen und mehr jedenfalls nicht dringend bräuchten).

Die Praxis „heilt" diesen Mangel nicht zuverlässig: In seinem beruflichen Alltag sieht ein Richter zwar viele Staatsanwälte – und die Staatsanwälte sehen viele Richter – aber kaum je sieht man seinesgleichen am Werk – das erschwert ein „Lernen am Modell" (glückliche Ausnahme: Ein guter Kammervorsitzender, ich denke an das eindrucksvolle kleine Buch des Berliner Strafkammervorsitzenden *Friedrich-Karl Föhrig*[4]).

Verabredete, regelmäßige, gegenseitige Besuche in den Verhandlungen („kollegiale Supervision") finden so gut wie nicht statt. Eine „Balint-Gruppe", wie es sie in Frankfurt in den 90er Jahren gegeben hat, ist auseinandergegangen. Hier ist Fortbildungsbedarf. Ich werde darauf zurückkommen.

Eines möchte ich besonders ansprechen: Opferhelfer, meist Sozialarbeiter, haben bisher – anders als zum Beispiel diejenigen Sozialarbeiter, die Schwangerschafts- oder Drogenberater sind (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a und b StPO) – kein Zeugnisverweigerungsrecht über den Inhalt ihrer Beratungsgespräche. Das macht es schwierig, den Klienten Vertraulichkeit zuzusagen. Die Vertrau-

4 „Kleines Strafrichter-Brevier", München 2008 – herausgegeben u. a. von der früheren Generalbundesanwältin Harms, die als Beisitzerin von ihm gelernt hat.

lichkeit der Beratungsgespräche ist freilich – so die Europäische Richtlinie in Art. 8 Abs. 1[5] – ab November 2015 durch nationales Recht zu garantieren.

Und: Nicht alle Richter lehnen Beweisanträge auf Vernehmung der Opferhelfer korrekt dann ab, wenn die Verteidigung sie ohne den vom BGH geforderten „Konnex“[6] zwischen Beweisbehauptung und Beweismittel unzulässig „ins Blaue hinein“ stellt. Viele wollen „das Klima nicht verderben“.

Im meistverbreiteten „Praktiker“-Kommentar zur StPO (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013) steht als Kommentierung zu der Hinweispflicht des Gerichts auf Opferhilfeeinrichtungen in § 406h Nr. 5 StPO als Randnummer 14, unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien, als einzige Erläuterung der bezeichnende Satz: „Das Gericht muss darauf achten, dass hierdurch eine (bewusste oder unbewusste) Beeinflussung des Inhalts der Aussage des Verletzten unterbleibt.“

Ein Letztes: Wenn schon die professionellen Opferhelfer trotz ihrer häufigen Gerichtskontakte immer noch mehr Schwierigkeiten als nötig haben, von den Richtern akzeptiert zu werden – wie geht das eigentlich den Ehrenamtlichen vom „Weissen Ring“?

Ferner, anders herum – das Verhalten der Opferhilfe gegenüber den Gerichten? Das Verständnis der Opferhilfe für die rechtsstaatlichen Anforderungen eines Strafverfahrens scheint in den letzten 20 Jahren gewachsen. Suggestionsgefährdete „Aufdeckungsstrategien“ nach Fürniss’schen Ratschlägen (ich denke an den „Montessori“-Prozess in Münster von 1991 bis 1995) findet man kaum mehr. Unzutreffende Alltagstheorien (etwa: dass allen als solche auftretenden weiblichen Opfern sexueller Gewalt schon allein deswegen zu glauben sei, weil keine von ihnen die Last der Zeugenrolle auf sich nähme, wäre sie nicht tatsächlich Opfer – was in den 1980er Jahren bekanntlich für Missbrauchsvorwürfe behauptet wurde) werden so nicht mehr vertreten. Der Internetauftritt von „Zartbitter“ in Köln beispielsweise erwähnt heute durchaus die Möglichkeit falscher Verdächtigung.

---

5 Eingerichtet werden müssen nämlich „*Opferunterstützungsdienste, […] die dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind*.“ Das kann angesichts der „Gerichtsnähe“ der ganzen Opferberatung nur so verstanden werden, dass nicht nur eine strafbewehrte Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne von § 203 StGB, sondern ein Recht, auch vor Gericht zu schweigen (§ 53 StPO) gemeint ist.

6 Die Verteidigung müsste behaupten, dass die Aussage der Zeugin durch die Beratung/Begleitung verzerrt wurde. Ferner müsste sie zumindest irgendeinen Hinweis darauf vortragen können, wie sie darauf kommt, dass dem so sei. Das wird ihr nur im Ausnahmefall – etwa wenn der Internetauftritt der Beratungseinrichtung parteilich ist – gelingen.

Wir im AdO haben übrigens den Eindruck, dass hinsichtlich eines grundsätzlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Gerichten und Opferhilfseinrichtungen merkliche regionale Unterschiede bestehen. Indiz ist etwa die Häufigkeit, mit der Gerichte Beweisanträgen auf Vernehmung von Opferhelfern stattgeben. Geschieht das häufig, ist das aus Sicht des AdO ein Hinweis darauf, dass örtlich den Opferhelfern eher eine „Parteilichkeit" zugunsten der Opfer/Zeugen zugetraut wird, die sich auf den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage ausgewirkt haben könnte.

3. Opferhilfe und Staatsanwaltschaft

Positiv ist, dass fast alle Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für Sexualdelikte eingerichtet haben. Diese sind im besten Fall auch für sexuelle Gewalt gegen Kinder zuständig. Das erscheint gegenüber einer Bearbeitung in der Jugendabteilung unter „Jugendstrafrecht und Jugendschutz" vorzugswürdig. Denn die Jugenddezernenten sind häufig mit zahlreichen kleineren Verfahren überlastet und weniger geübt in der Aufklärung komplexer Sachverhalte.

Bei vielen Staatsanwaltschaften ist die Kooperation mit spezialisierten Mitarbeitern der Kriminalpolizei im Bereich sexueller Gewalt sehr gut. Es erleichtert die Arbeit der Opferhelfer bei der Beratung zu der Entscheidung über „Strafanzeige stellen oder nicht", wenn den Klienten guten Gewissens kompetente Ansprechpartner bei Polizei und Staatsanwaltschaft bezeichnet werden können.

Verbessert werden könnten die Planung und dadurch die Transparenz des Ermittlungsverfahrens für das Opfer. *Renate Volbert*[7] hat das Problem der Intransparenz prägnant so verdeutlicht:

> *„Würde man einem Prüfling vorab mitteilen, er müsse wahrscheinlich eine Prüfung ablegen, ganz sicher könne man das zurzeit aber nicht sagen, zudem könne man auch nicht sagen, wann diese dann stattfinden bzw. welchen Umfang sie haben würde, und ob derjenige, der möchte, dass der Prüfling nicht besteht, bei dem Termin anwesend sein würde oder nicht, dürfte eine Prüfung unter solchen Bedingungen sicher eine Belastung darstellen."*

Belastend ist, wie sie nach ihren Forschungen erwägt, wohl weniger der tatsächliche Auftritt eines Zeugen in der Hauptverhandlung, als dessen jahrelanges Bevorstehen.

Wenn es denn um die Planung der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren geht:

---

7 Volbert (2008, S. 322).

- Die Vernehmung von kindlichen Zeugen – zumal bei sexueller Gewalt – sollte optimal vorbereitet sein durch vorherige Erhebung aller sonst vorhandenen Beweismittel (Sachbeweis, andere Zeugen).
- Das Opfer sollte auf Wunsch immer wieder Auskunft über den Stand des Ermittlungsverfahrens erhalten. Opportunitätseinstellungen – nach §§ 153 ff. StPO, vor allem nach § 154 StPO – sollten erläutert werden, und zwar nicht nur abstrakt mit dem Gesetzestext. Im Einstellungsbeschluss zu lesen, dass die mögliche Strafe für die gegen einen selbst begangene Straftat neben anderen Strafen – für Taten, die man nicht kennt – „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt", und deswegen dafür gar keine Strafe verhängt wird, ist heikel!

Eine eingespielte Kooperation der Staatsanwaltschaften mit Nebenklagevertretern und Glaubhaftigkeitsgutachtern wäre zu wünschen.

Die Staatsanwaltschaft sollte auf eine Spezialisierung bei der Kriminalpolizei hinwirken. Das steht freilich in Konkurrenz mit dem Wunsch mancher Polizeileitung nach einer häufigen „Rotation" der Beamten, um deren universeller Einsetzbarkeit wegen. Aber eine gute Vernehmungstechnik bei Kindern (oder auch ein Überblick über die örtliche, kriminelle Szene – zum Beispiel bei der örtlichen Jugenddelinquenz) erwirbt sich erst nach Jahren.

Die Staatsanwaltschaft könnte regelmäßig auf eine Nutzung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten (seit 1998, verstärkt seit dem 1. September 2013 durch das StORMG) nach §§ 58a, 255a StPO hinwirken – also die audiovisuelle Aufnahme einer richterlichen Vernehmung im Vorverfahren unter Beteiligung des Angeklagten und seines Verteidigers. Dadurch kann ein Beweismittel für die Hauptverhandlung geschaffen werden, das dem Opfer/Zeugen weitere (persönliche) Vernehmungen erspart.

Das wiederum setzt eine entsprechende Antragstellung der Staatsanwaltschaft nach § 162 StPO – auf richterliche Untersuchungshandlungen – voraus. Es wäre wünschenswert, wenn solche Anträge öfter gestellt würden, damit die Ermittlungsrichter mehr Übung mit der Videovernehmung bekämen. Da dem Ermittlungsrichter keine Beurteilung der Zweck-, sondern nur der Rechtmäßigkeit einer beantragten Videovernehmung zusteht, müsste er dem Antrag der Staatsanwaltschaft jeweils entsprechen. Nur eine Vertrautheit mit der Übertragungs- und Aufzeichnungstechnik, und mit der Anwesenheit der in § 255a Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz StPO Genannten (also Angeklagter und Verteidiger im separaten Raum), erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese Vernehmungen vom Ermittlungsrichter sorgfältig durchgeführt werden und nicht auf eine bloße kurze Bestätigung des bei der Polizei eventuell schon Ausgesagten hinauslaufen.

4. Opferhilfe und Landesjustizverwaltungen

Positiv ist, dass die professionellen Opferberatungsstellen in den letzten Jahren eine verstärkte Einrichtung und Förderung erfahren haben, vor allem durch die Länder im Norden und Osten Deutschlands.

Von einer so guten personellen Ausstattung wie in der täterbezogenen Sozialarbeit ist die Opferhilfe aber nach wie vor meilenweit entfernt. Viele Teams sind zu klein (à la: zwei halbe Stellen pro Landgerichtsbezirk). Die Räume sind oft ärmlich.

Die Landesjustizverwaltungen (über ihre eigenen Fortbildungsakademien und die Deutsche Richterakademie als Bund-Länder-Einrichtung) müssten den schon angesprochenen Wunsch nach einer besseren Fortbildung der Richter, was deren kommunikative Kompetenz anlangt, umsetzen. Die Angebote sind da. Es wäre aber endlich verfassungsrechtlich (und mit den Standesvertretern) zu klären, ob die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz[8]) wirklich dagegen spricht, die Richter zu einer regelmäßigen und ihnen jedenfalls teilweise inhaltlich vorzuschreibenden Fortbildung zu verpflichten, sodass sie sich nicht mehrheitlich um Trainings mit berufsbezogener Selbsterfahrung drücken können. Gegebenenfalls wäre an den Erlass eines „Justizfortbildungsgesetzes“ zu denken – redaktionell vielleicht als entsprechende Änderung der Richtergesetze in Bund und Ländern?

In der Therapieforschung sind psychische Probleme, die bei Traumafolgestörungen auftreten, detailliert beschrieben[9]. Traumatisierungen gehen typischer Weise mit dem Verlust des Gefühls von persönlicher Sicherheit und Kontrolle im Sinne von „Autonomie“ einher. Richtern und Staatsanwälten sollte zum einen bekannt sein, wie wichtig es ist, dass Opfern durch zuverlässige Information, durch Ermittlung ihrer Bedürfnisse und durch ein – im Rahmen des Möglichen – Eingehen auf ihre Wünsche das Gefühl gegeben wird, dass ihre Rolle im Strafverfahren keine nur passive ist. Und sie sollten Gelegenheit haben, in entsprechenden Trainings zu üben, wie sie das kommunizieren können.

Auch die Europäische Richtlinie verlangt (in Art. 25 Abs. 2), dass Richtern und Staatsanwälten von den Justizverwaltungen Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um „das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.“

---

8 „*Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“*

9 So zum Beispiel Karameros & Sack „Grundstrategien in der psychotherapeutischen Behandlung“ in Sack, Sachsse & Schellong „*Komplexe Traumafolgestörungen*“, S. 201 ff., 203.

Bei den Staatsanwaltschaften stellen sich hinsichtlich erhöhter Fortbildungsverpflichtungen keine verfassungsrechtlichen Probleme. Allerdings begreifen die Staatsanwaltschaften sich selbst nicht eindeutig als (spezielle) Verwaltungsbehörde[10], sondern sehen sich lieber als richterähnlich.

Bei entsprechendem Willen des Landesverwaltung könnte hier aber ohne Schwierigkeiten sowohl bessere Trainings als auch ein Mehr an opferschützendem Vorgehen im Ermittlungsverfahren durchgesetzt werden.

Beispiel: Das Hessische Justizministerium hat in den 90er Jahren bei zwei Staatsanwaltschaften durch eine Strichliste zählen lassen, wie viele Vernehmungen der Opfer in den Ermittlungsverfahren wegen sexueller Gewalt gegen Kinder jeweils durchgeführt wurden[11]. Das wurde dann auf alle hessischen Staatsanwaltschaften ausgedehnt. Im Jahr 2000 wurde die Strichliste aber abgeschafft, weil allgemein der Eindruck entstanden war, inzwischen seien die Verfahrensweisen genügend verbessert. Warum das nicht flächendeckend wieder einführen? Wäre das nicht ein einfaches Mittel zur systematischen Beobachtung und Evaluation der Vorgehensweise und gegen unnötige Mehrfachvernehmungen?

5. Bundesrecht

Ungemein positiv sind die kontinuierlichen Verbesserungen des Opferschutzes seit 1986.

Wünschenswert wäre, wie schon gesagt, endlich ein Zeugnisverweigerungsrecht für Opferhelfer.

Ein Problem stellt das Auskunftsrecht nach § 406d Abs. 1 StPO dar. Zum Beispiel: Wenn eine einheitliche Jugendstrafe wegen Taten zum Nachteil mehrerer Opfer verhängt wurde, kann jedem Opfer auf seine Nachfrage nur mitgeteilt werden, dass „Jugendstrafe“ verhängt wurde, nicht aber auf die sofort zu erwartenden Nachfrage, wie viel denn (weil deren Länge ja nicht nur den jeweiligen Verletzten allein betrifft). Das sollte geändert werden, schon allein deswegen, weil sich in der Praxis kaum ein auf Auskunft angegangener Richter beherrschen können wird, dem verständlicher Weise interessierten Opfer nicht doch die Länge der Freiheitsstrafe zu sagen.

---

10 Das Bundesverfassungsgericht bemerkt dazu in seinem Beschluss vom 20. Februar 2001, NJW 2001, 1121 ff. 1123 re. Sp. ganz trocken, dass „*die Staatsanwaltschaft trotz ihrer Eingliederung in die Justiz zur Exekutive gehört*“.

11 Veröffentlicht als Gebhardt, Eckhardt, Reckewell: „Optimierung der Ermittlungsverfahren wegen sexueller Gewalt gegen Kinder bei der Staatsanwaltschaft“ in *Familie und Recht* 1995, S. 124 ff.

Für Einstellungen nach Opportunitätsbestimmungen sollte – wie es § 171 Satz 1 StPO für die Bescheidung über eine Einstellung wegen nicht ausreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit für den Anzeigeerstatter vorsieht – das Opfer eine Begründung erhalten. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie legt eine solche Information nahe.

Immer wieder gibt es Ärger – ganz konkret mit Verteidigern – darum, wer eigentlich Kriminalitätsopfer ist. Ist, sagen diese, nicht schon allein die Zulassung einer Zeugenhelferin, die Mitarbeiterin einer Opferhilfeeinrichtung ist, zur Verhandlung ein greifbarer Verstoß des Gerichts gegen die Unschuldsvermutung? Denn die Opfereigenschaft steht rechtlich belastbar doch erst nach Durchführung des Strafverfahrens fest! Vorschlag: Sollte nicht in einer Legaldefinition (in Deutschland dann wohl: des „Verletzten" im Sinne der StPO) das elegante österreichische Vorbild übernommen werden? § 65 Nr. 1 Buchst. a der Österreichischen StPO lautet nämlich: Gewalt- und Sexualopfer ist „jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt … ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt *sein könnte*."

6. Europarecht

Sehr positiv bewerten wir im AdO den Erlass der – umfassende Rechte zusagenden und verbindlichen, bis November 2015 in nationales Recht umzusetzenden – Richtlinie vom 2012.

Als Wunsch bliebe auch hier eine mit der Unschuldsvermutung besser vereinbare Definition von „Opfer"[12] – nach österreichischem Vorbild.

Endlich wünschte man sich einen sorgfältigeren Sprachendienst, der inhaltliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Fassungen vermeidet. Dass in Art. 22 das englische Wort „individual *assessment*" so übersetzt wurde, dass nunmehr Opfer „frühzeitig einer individuellen *Begutachtung* unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden", lässt an einen Psychiatrieprofessor als Zwangsgutachter für jedes Opfer denken und war so, wie man sich einig zu sein scheint, sicher nicht gemeint.

Aber auch Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie – zu Deutsch: dass „sicherzustellen ist, dass Vernehmungen von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden und die Aufzeichnung als Beweismaterial im Strafverfahren

12 Lautet auf Deutsch in Art. 2 1. a) i: „*eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der eine direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat.*"

verwendet werden kann“ – ist je nach Sprache von unterschiedlicher Verbindlichkeit[13].

Alles in Allem: Vor allem die starke Unterstützung durch die Europäische Richtlinie – nicht zuletzt die den Staaten (in Art. 28) auferlegte Berichtspflicht alle drei Jahre über die Umsetzung der Opferschutzmaßnahmen gerade im Bereich der Justiz – lässt erwarten, dass sich die Kooperation zwischen der Justiz und den Opferhilfeeinrichtungen bald weiter verbessern wird.

Literatur

Karameros, Archontula & Sack, Martin (2013). Grundstrategien in der psychotherapeutischen Behandlung. In Martin Sack; Ulrich Sachsse, & Julia Schellong (Hrsg.), *Komplexe Traumafolgestörungen* (S. 201-246). Stuttgart: Schattauer GmbH.

Volbert, Renate (2008). Vorschläge zur Belastungsreduktion für minderjährige Geschädigte in Strafverfahren aus rechtspsychologischer Sicht. In Friesa Fastie (Hrsg.), *Opferschutz im Strafverfahren*, 2. Aufl. 2008, (S. 317-329). Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.

13 Im Deutschen und Spanischen eine Muss-Vorschrift (Indikativ bzw. Futur). Im Englischen mehr eine Soll-Vorschrift: „Member States *shall* ensure that where the victim is a child, ... all interviews may be audiovisually recorded and such recorded interviews *may be used* as evidence in criminal proceedings”. Im Französischen ebenfalls eher eine Soll-Vorschrift: «les États membres *veillent*, lorsque la victime est un enfant, à ce que … toutes les auditions de l’enfant victime puissent faire l’objet d’un enregistrement audiovisuel, cet enregistrement pouvant servir de preuve pendant la procédure pénale».

„Die Demonstration kein Opfer zu sein“ – Ein geschlechtertheoretischer Blick auf Opferschaft

Anke Neuber

1. Einleitung

„Der Opfer ist einfach zu dumm“[1]. Unter dieser Überschrift beschreibt James Redfield, ein aus Chicago stammender Aushilfs-Englischlehrer und Teilzeit Hip-Hop-Produzent in Berlin, in einem Artikel seine „Feldforschung“ an einer Neuköllner Grundschule zum Begriff „Opfer“. Das Zitat der Artikelüberschrift stammt aus einem Aufsatz einer Schülerin. Als er die Klasse fragt, was „Opfer“ eigentlich bedeutet, bietet sie drei Definitionen an: „(1) ein Loser, jemand der dumm ist, kein Geld hat und keine Frau kriegt, (2) ein Schwächling, der sich verprügeln lässt und dem man seine Sachen vollkritzeln kann; (3) ein Tier, das in islamischen Ritualen geschlachtet wird, beim Opferfest.“ Die Klasse ist, wenn auch mit etwas konkreteren Beispielen, sehr dicht an der Definition des Dudens, der mittlerweile die in der Jugendsprache abwertend gemeinte Definition „Schwächling, Verlierer“ mit aufgenommen hat. Der Begriff Opfer bezeichnet somit nicht mehr nur die Selbstaufgabe oder dass jemand durch eine andere Person oder eine Sache Schaden erleidet, sondern er ist zum Schimpfwort avanciert, das jemanden als schwach, als Verlierer bezeichnet. Grammatikalisch hat der Begriff im Deutschen eine Besonderheit: Es handelt sich um ein generisches Neutrum, das selten als Personenbezeichnung verwendet wird. Das heißt, es bleibt unklar, welches Geschlecht „das“ Opfer hat. Die Grundschülerinnen und -schüler hingegen vergeschlechtlichen das Opfer sowohl in ihren Definitionen als auch in dem Zitat: Das Opfer ist männlich.

Wird Opferschaft aus geschlechtertheoretischer Perspektive betrachtet, dann irritiert die Verknüpfung von Opferschaft und Männlichkeit zunächst so wie „der Opfer“ grammatikalisch falsch ist. Männlichkeit und Opferschaft scheinen sich auszuschließen oder aber wie Hans-Joachim Lenz (2002) es formuliert, das männliche Opfer ist ein kulturelles Paradox – entweder jemand ist Mann oder Opfer. Kulturell ist Männlichkeit mit Täterschaft und Opferschaft mit Weiblichkeit verknüpft. Die Abwertung, die im Begriff Opfer als

1 Die tageszeitung (taz) vom 2. April 2008.

Schimpfwort steckt, ist durch die Nähe zum Weiblichen überhaupt erst möglich.

Diese kulturellen Zuschreibungsprozesse erstaunen vor dem Hintergrund, dass Hell- und Dunkelfeldstudien regelmäßig hohe Zahlen männlicher Opfer ausweisen (vgl. Kirchhoff, 2002; Walklate, 2007a; Kersten, 2012a). Insbesondere junge Männer dominieren die Täter- und Opferstatistiken vor allem bei Gewaltdelikten[2], und bei der Opfergefährdung (Anzahl der Opfer auf hunderttausend Einwohner) führen die Männer eindeutig (Kirchhoff, 2002, S. 64). Es wird also überwiegend übersehen, dass besonders bei der Gewaltkriminalität Männer in gleichem Maße Opfer wie Täter sind, aber auch, dass männliche Opfer und Täter häufig ein und dieselbe Person sind (Stanko & Hobdell, 1993; Neuber, 2009) – vor allem unter Jugendlichen.

Trotz dieser Befunde wird Opferschaft im Zusammenhang mit Männlichkeit meist ausgeblendet. Durch die geschlechtliche Polarisierung von Täter- und Opferpositionen werden auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung zum Verhältnis von Geschlecht und Gewalt bislang mit wenigen Ausnahmen Frauen nur als Opfer und Männer nur als Täter adressiert.[3] Auf diese Weise reproduzieren die kriminologische und ein Großteil der Geschlechterforschung die kulturelle Konstruktion der geschlechtlichen Verteilung von Opfer- und Täterpositionen und blenden nachhaltig männliche Opferschaft (und im Umkehrschluss weibliche Täterschaft) aus (vgl. Walklate, 2007a, S. 151).

Dies spiegelt sich auch im Feld der Viktimologie wider, die als Teildisziplin der Kriminologie in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Die Opfer von Verbrechen finden vermehrt Beachtung in Wissenschaft und Rechtsprechung[4] und es existiert eine breite Hilfelandschaft. Allerdings beschäftigt sich die Viktimologie selten mit Männlichkeit und Männern (bspw. Walklate, 2007b; Hartmann, 2010; Shoham et al. 2010). Vielmehr wird vom „Männlichen“ als dem Allgemeinen ausgegangen, und die Kategorie Geschlecht findet keine Berücksichtigung in den Analysen. Nur vereinzelt existieren Studien, die sich mit Männlichkeit und Opferschaft oder Männern als Opfer auseinandersetzen (Stanko, 1990; Stanko & Hobdell, 1993; Owen, 1995; Lenz, 2002; Walklate, 2007a). Dabei sind die Opfer-

2 Eine Ausnahme bilden die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei denen Männer nur selten unter den Opfern sind.

3 Für Studien, die sich mit Gewalt unter Männern, einschließlich Täter-Opfer-Dynamiken, auseinandersetzen sowie die Rolle von Gewalt für die soziale Konstruktion von Männlichkeit untersuchen, vergleiche Meuser, 2002; Bereswill, 2007, Neuber, 2009.

4 Der Bundesgesetzgeber hat 1986 mit dem Opferschutzgesetz, 1989 mit dem Zeugenschutzgesetz, 1999 mit dem Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs und 2004 mit Opferrechtsreformgesetz die Beteiligungsrechte der Geschädigten am Strafverfahren schrittweise verstärkt.

erfahrungen von Männern vielfältig und komplex. Exemplarisch lassen sich Opfererfahrungen von Jungen (intergenerational); Männer als Opfer sexueller Gewalt (hetero- und homosexuell); Männer als Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen (hetero- und homosexuell); ältere Männer als Opfer von Gewalt (beispielsweise in Pflegebeziehungen); homosexuelle Männer als Opfer von homophober Gewalt; Migranten als Opfer rassistischer Gewalt oder Gewalt zwischen (jungen) Männern im öffentlichen Raum differenzieren. Das heißt, Männer werden Opfer von homo- und heterosozialer Gewalt im privaten Nahraum, im öffentlichen Raum und in (geschlossenen) Institutionen (Lenz, 2002). Die kurze Aufzählung zeigt, dass sich grundlegend zwischen heterosozialen und homosozialen Dimensionen von Gewalt unterscheiden lässt, von denen jede in sich Differenzierungen aufweist.[5] Je nach dem, was betrachtet wird, verändert sich auch der Blick auf den Zusammenhang von Männlichkeit und Opferschaft: Mit Bezug auf Geschlechterverhältnisse sind beispielsweise die symbolischen Zuschreibungen von Männergewalt gegen Frauen anders als die von Frauengewalt gegen Männer. In der homosozialen Dimension – auf der der Schwerpunkt des Beitrags liegt – werden häufig reziproke Gewaltkonstellationen angenommen, die von einer Gleichzeitigkeit und Ununterscheidbarkeit von Täter- und Opferpositionen ausgehen, sie kann aber auch von einseitig verfestigten Gewaltkonstellationen geprägt sein (Meuser, 2003).

Die Täter-Opfer-Positionen gehen mit der Zuschreibung von Verletzungsmacht und -offenheit einher. Ein Begriffspaar, das Heinrich Popitz (1986/ 1992) in die soziologische Debatte um Macht und Gewalt eingebracht hat. Für ihn ist die Verletzungsoffenheit des Menschen eine Voraussetzung von Macht. Die Verletzungsoffenheit geht mit Verletzungsmacht einher. Während Popitz seinen Ansatz nicht mit einer geschlechtertheoretischen Perspektive verbindet, überträgt Theresa Wobbe (1994) die Begriffe zunächst auf das Geschlechterverhältnis. Sie geht davon aus, dass dem männlichen Geschlecht Verletzungsmacht und dem weiblichen Verletzungsoffenheit zugeschrieben wird. Verletzungsmacht und -offenheit sind somit zentrale Modi der kulturellen Konstruktion von Geschlechterdifferenz. In die männlichkeitssoziologische Debatte hat Mechthild Bereswill (2006; 2007) die Begriffe eingeführt (vgl. Scholz, 2012). Sie richtet den Blick auf das Verhältnis von Verletzungsmacht und -offenheit mit Bezug zu Männlichkeit. Statt Täter-Opfer-Dichotomien aus geschlechtertheoretischer Perspektive zu betrachten, untersucht sie die Opfer-Täter-Ambivalenzen von Menschen, deren Erfahrungen auch an geschlechtsbezogene subjektive wie gesellschaftliche Ressourcen gebunden sind

5 Die Aufzählung verweist darüber hinaus auf die empirisch offene Frage, ob Geschlecht immer die zentrale Kategorie darstellt und wie Geschlecht mit anderen Kategorien wie beispielsweise Klasse, Ethnizität oder religiöse Orientierung interagiert.

(Bereswill, 2006; 2007; vgl. auch Neuber, 2009). Das Zusammenhalten beider Qualitäten trägt dazu bei, das Zusammenspiel von Verletzungsmacht und -offenheit sowie Täter-Opfer-Positionen bei der Konstruktion von Männlichkeit genauer zu betrachten und somit zu verhindern, dass der dominante Diskurs des verletzungsmächtigen Mannes durch einen Gegendiskurs seiner Verletzungsoffenheit ersetzt und Männlichkeit ausschließlich mit Opferschaft verknüpft wird.

Im folgenden Beitrag wird der Zusammenhang von Männlichkeit und Opferschaft (in seiner homosozialen Dimension) aus zwei verschiedenen Perspektiven beleuchtet: Zunächst werden aus einer sozialkonstruktivistischen Perspektive die Konstruktions- und Zuschreibungsprozesse von Geschlechterdifferenz in den Blick genommen. In einem nächsten Schritt wird der Blickwinkel noch einmal verschoben und die affektive und widersprüchliche Dimension des Zusammenhangs und somit die konflikthafte Aneignung von Geschlechterdifferenz betrachtet. Dabei wird in kleinen Exkursen auf Ergebnisse aus empirischen Studien, der eigenen Forschung wie auch auf Materialien der Opferhilfe Bezug genommen.

2. Doing masculinity – not doing victimhood – Konstruktionen von Männlichkeit und Opferschaft

Aus sozialkonstruktivistischer und interaktionstheoretischer Perspektive ist Opferschaft immer ein sozial konstruierter Gegenstand. Das Attribut Opfer ist somit nicht *be*schreibend, sondern *zu*schreibend. In diesen Ansätzen hat Opferwerdung das Widerfahren einer gewaltförmigen Handlung zum Ausgangspunkt (Kirchhoff, 2010; Kersten, 2012a). Diese Situation macht jedoch aus den Betroffenen noch keine Opfer. Sie müssen sich einerseits selbst als Opfer wahrnehmen und andererseits muss ihre Opferposition durch andere anerkannt werden (Kirchhoff, 2010: 113; Kersten, 2012a). Opferschaft und damit verbunden der legitimierte Opferstatus ist somit Ergebnis kontinuierlicher Konstruktionsprozesse. In diesen Konstruktions- und Zuschreibungsprozessen spielt Geschlecht für die Aushandlung eine zentrale Rolle (Maguire, 1982; Stanko & Hobdell, 1993).

Auch die Kategorie Geschlecht wird aus interaktionstheoretischer und konstruktivistischer Perspektive gefasst (doing gender), indem davon ausgegangen wird, dass Geschlecht kein persönliches Merkmal ist, sondern das Ergebnis von Zuschreibungen, die in komplexen Interaktionsprozessen ausgehandelt werden. Geschlecht ist somit nichts Biologisches und Vorsoziales, nichts was Menschen haben oder sind, sondern was sie tun (doing). Individuen stellen sich als Frauen und Männer dar und werden als solche wahrgenommen.

Allerdings sind die allgegenwärtigen Zeichen und Signale von Geschlecht in den Interaktionen so selbstverständlich, dass sie nicht bewusst wahrgenommen oder reflektiert werden. Geschlechterdifferenz ist somit eine kulturell erzeugte. In der Forschung wird sie aus sozialkonstruktivistischer Perspektive nicht vorweg unterstellt, sondern der Prozess der Geschlechterunterscheidung selbst sowie die Herstellungsprozesse von Geschlecht in den alltäglichen Interaktionen werden in den Blick genommen (Seus, 2002, S. 95; Meißner, 2008, S. 16).

Der Zusammenhang von Opferschaft und Geschlecht lässt sich demnach als ein komplexer Prozess von Zuschreibungen verstehen:

> *„Wem der Opferstatus in einer Gesellschaft zugesprochen wird, stellt also einen komplexen Anerkennungsprozess dar, bestimmt von historisch-strukturellen Bedingungen, institutionellen Begebenheiten und (geschlechterspezifischen) kulturellen Praktiken und Vorstellungen." (Kersten, 2012b, S. 2)*

Der Ansatz des doing gender ist vor allem in der Forschung zum Zusammenhang von Männlichkeit und Gewalt ein prominenter Erklärungsansatz. Auch wenn dieses Thema zum Thema Männlichkeit und Opferschaft zunächst konträr erscheint, lohnt sich eine kurze Betrachtung, um daraus Erkenntnisse zum Zusammenhang von Männlichkeit und Opferschaft zu gewinnen. In empirischen Studien zum Zusammenhang von Männlichkeit und Gewalt wird das Konzept des doing gender meist mit Raewyn Connells (1999) Konzept der hegemonialen Männlichkeit verknüpft. Hegemoniale Männlichkeit ist nach Connell ein kulturelles Ideal und fokussiert die kulturellen Ausdrucksformen hegemonialer und untergeordneter Männlichkeit und damit verbundene Legitimationsmuster von Geschlechterhierarchien. Connell betont die Dominanz-, Über- und Unterordnungsverhältnisse nicht nur zwischen den Geschlechtern sondern auch unter Männern (Connell, 1999). Hegemoniale Männlichkeit stehe in Relation zu nichthegemonialen Männlichkeiten, die sie in marginalisierte, untergeordnete und komplizenhafte Männlichkeiten unterteilt. Diese Kategorien sind jedoch nicht starr, sondern stehen in Beziehung zueinander und sind wandelbar. Hegemoniale Männlichkeit ist „*jene Form von Männlichkeit, die in einer gegebenen Struktur des Geschlechterverhältnisses die bestimmende Position einnimmt, eine Position allerdings, die jederzeit in Frage gestellt werden kann*" (Connell, 1999, S. 97). Connell begreift Männlichkeit

somit als in sozialer Interaktion (re-)produzierte und in Institutionen verfestigte Handlungspraxis.[6]

Bei der Analyse des Zusammenhangs von Männlichkeit und Gewalt wird Gewalt häufig als Mittel begriffen, um hegemoniale Männlichkeit zu erlangen. Werden die Ergebnisse der zentralen Debatten stark verdichtet dargestellt, dann ist Gewalthandeln vor allem junger Männer „doing masculinity" (Meuser, 2003), „die Bewerkstelligung von Geschlecht" (Kersten, 1997) oder „a masculine resource" (Messerschmidt, 2000). Joachim Kersten (1995, S. 24) betont, dass die Erniedrigung der Opfer eine situative Teilnahme an hegemonialer Männlichkeit ermögliche.

Dies ist ein zentrales Argument für den Blick auf Männlichkeit und Opferschaft. Elizabeth A. Stanko (1990), eine der ersten Kriminologinnen, die sich mit Männlichkeit und Opferschaft in Großbritannien beschäftigt hat, betont in einer späteren Studie, die sie mit Kathy Hobdell durchgeführt hat, dass das Bild des unverletzbaren Mannes, das in der kriminologischen Theorie vorherrschend ist, übereinstimmt mit der Form, die Connell (1987) als hegemoniale Männlichkeit fasst (Stanko & Hobdell, 1993). Im Umkehrschluss, wie Julie Owen (1995) betont, stehen Opferschaft und Verwundbarkeit im Widerspruch oder Konflikt zu Entwürfen hegemonialer Männlichkeit:

> *„The point then is that victimization and its attendant vulnerability is in direct conflict with images of hegemonic masculinity. It is equally central to women's experiences of victimization that models of femininity are rarely in conflict with such constructions of victimihood." (Owen, 1995, S. 265f.)*

Noch zugespitzter lässt sich formulieren: Hegemoniale Männlichkeit hält für die Wahrnehmung einer verletzungsoffenen Männlichkeit und von Männern als Opfer kein Vokabular bereit. Häufig wird von KriminologInnen, ViktimologInnen und GeschlechterforscherInnen das Konzept der hegemonialen Männlichkeit herangezogen, um die Viktimisierungserfahrungen von Männern zu verstehen oder um ein Verständnis zu entwickeln, wie Männer sich selbst als Männer sehen (Walklate, 2007a). Jo Goodey (1997) paraphrasiert Viktimisierungserfahrungen von Männern mit ‚big boys don't cry', um zu

6 Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit hat innerhalb eines Jahrzehnts eine rasante Verbreitung in der wissenschaftlichen Debatte erfahren, ist aber zunehmend auch in die Kritik geraten. Meuser und Scholz (2005, S. 211) betonen mit Bezug auf Jeff Hearn (2004), dass unklar ist, in welcher Dimension sozialer Wirklichkeit hegemoniale Männlichkeit zu verorten ist. Werden mit dem Konzept kulturelle Repräsentationen, Alltagspraktiken oder institutionelle Strukturen analysiert? Werden unterschiedliche empirische Studien herangezogen, die mit dem Konzept arbeiten, so zeigt sich, dass mal die eine, mal die andere Dimension mit dem Konzept der hegemonialen Männlichkeit in den Blick genommen wird. Eine Reflexion über die Dimension, auf die sich bezogen wird, findet meist nicht statt.

verdeutlichen, wie junge Männer damit kämpfen, viktimisiert zu werden: Es widerspricht ihrem Verständnis von sich als Männern.

Die kulturellen Zuschreibungsprozesse von Geschlecht beeinflussen somit nicht nur, wie männliche und weibliche Gewaltopfer Gewalt erleben und sie selbst konstruieren, sondern die geschlechtlichen Konstruktionen lassen sich auch in den Reaktionen des Umfeldes, in den Unterstützungsangeboten sowie in den Opferhilfediskursen selbst aufspüren (Kersten, 2012b).

Dies wird im Folgenden exemplarisch an zwei Beispielen aufgezeigt. Zum einen an einer Studie von Anne Kersten (2012a) und zum anderen an einem kurzen Text der Opferhilfe über ein Beratungsangebot für Männer. Anne Kersten hat die möglichen Hintergründe für die geringe Sichtbarkeit männlicher Opfer in der schweizerischen Opferhilfe aus einer konstruktivistischen und diskursanalytischen Perspektive untersucht und unterscheidet zwei Diskursphasen: Während in der ersten Phase die Opfer zunächst als für ihre Rechte kämpfende Menschen ohne besonderen Bezug zur Kategorie Geschlecht dargestellt werden, wird für die zweite Phase die Hilfsbedürftigkeit der Opfer in den Vordergrund gerückt. Entscheidend dabei ist, dass die hilfsbedürftigen Opfer in den Diskursen nun als weiblich beschrieben werden, ohne dass begründet wird, warum auf Frauen Bezug genommen wird (Kersten, 2012a). Somit erscheint „die Opferqualität als quasi-natürliche Eigenschaft von Weiblichkeit“ (Kersten, 2012b, S. 7). Die Darstellung des hilflosen (weiblichen) Opfers identifiziert sie als das erste von drei Argumentationsmustern der zweiten Diskursphase. Im zweiten Argumentationsmuster wird ein Ausschnitt der Opferhilfe fokussiert: frauenspezifische Hilfe, meist nach häuslicher Gewalt. So konstituiert sich staatliche Opferhilfe als ein vorwiegend frauenspezifisches Unterstützungsangebot und Angebote der Opferhilfe, die frauenunspezifisch sind, erscheinen in den Debatten weniger klar umrissen und undeutlich.

Im letzten Argumentationsmuster zeigt sich eindrücklich, wie Realitäten konstruiert werden. Die Gewaltbetroffenheit der Bevölkerung wird ausschließlich unter Bezugnahme auf die Fallzahlen der Opferberatungsstellen beschrieben und hier kommt es zu einem Zirkelschluss: Weil die Angebote der Opferhilfe überwiegend von Frauen angenommen werden, seien Frauen in der Gesellschaft besonders häufig und schwer von Gewalt betroffen. Männliche Opfer hingegen sind in der Debatte kaum präsent. Es existiere, so Kersten (2012a+b), ein Muster der Nicht-Thematisierung. Wird diese Leerstelle der Nicht-Thematisierung gefüllt, dann mit den Argumentationsmustern der komplementären Ergänzung, indem auf Täterschaft, Verletzungsmacht und die Konstruktion hegemonialer Männlichkeit Bezug genommen wird. Im Umkehrschluss

> *„wohnt dem brüchigen, männlichen Opferstatus in den Beschreibungen eine geschädigte respektive verloren gegangene Männlichkeit inne, was männlichen Opfern bei der Einforderung dieses Status und der Inanspruchnahme der Opferhilfe eine beträchtliche Hürde setzt. Der brüchige und in Widerspruch zu Männlichkeit stehende Opferstatus männlicher gewaltbetroffener Menschen korrespondiert sowohl mit der geringen Inanspruchnahme der Opferhilfe durch Männer und männliche Jugendliche als auch mit dem kaum ausgebauten Opferhilfeangebot, welches sich spezifisch an männliche Gewaltbetroffene richtet." (Kersten 2012b: 8)*

Die Zuschreibungen, die Anne Kersten als Argumentationsmuster identifiziert, lassen sich auch in den wenigen Angeboten der Opferhilfe für Männer finden, wie zum Beispiel die Beschreibung des Beratungsangebots einer Opferhilfe im Internet zeigt.[7]

Männer als Opfer von Gewalt

„Sind Sie als Mann überfallen, bedroht oder misshandelt worden?

Dann haben Sie vielleicht wie viele andere männliche Gewaltopfer die schmerzhafte Erfahrung gemacht, wie stark das Erleiden von Ohnmacht, Angst, Verlust und Trauer Ihr persönliches Sicherheitsgefühl und Ihr Selbstbild vom wehrhaften Mann erschüttert. Möglicherweise befürchten Sie auch, in der Öffentlichkeit nicht als Verletzter oder Geschädigter, sondern in erster Linie als Versager wahrgenommen zu werden?

Bei uns werden Sie als Mann mit Ihren seelischen Verletzungen und Ihren Stärken ernst genommen. Wir bieten Ihnen Einzelberatung bei einem/r männlichen oder weiblichen PsychotherapeutIn an."[8]

In dem Text, der auf das spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebot aufmerksam macht, wird das Geschlecht der Opfer „als Mann" explizit adressiert. Es wird, wie schon Anne Kersten in ihrer Untersuchung zeigt, eine geschädigte Männlichkeit thematisiert und zugleich das Bild des wehrhaften Mannes aufgerufen. Diese Zuschreibungen finden sich auch in den Selbstentwürfen von Männern, wie die Studie von Stanko zeigt: „*These men experience the assault and subsequent feelings of vulnerability as an affront to their masculinity*" (Stanko, 1990, S. 128). Es werden Gefühle wie Ohnmacht, Angst, Verlust und Trauer benannt. Der „Versager" am Ende des Textes verweist latent auf Schamkonflikte.

7 An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass es bei der exemplarischen Darstellung des Angebotes nicht um das Vorführen guter oder schlechter Beispiele geht, sondern darum, die Konstruktionen von Geschlecht in Angeboten der Opferhilfe zu rekonstruieren, um eigene oft implizite Annahmen im Feld zu reflektieren.

8 http://www.opferhilfe-hamburg.de/beratung_maenner.html [02.01.2014].

Der kurze Blick auf die Konstruktionen der Opferhilfediskurse in der Schweiz, aber auch auf Materialien der Opferhilfe in Deutschland zeigt, dass Gefühle eine zentrale Rolle spielen. Im Folgenden werden somit die Emotionen, Affekte oder mit anderen Worten: die Konflikthaftigkeit und Widersprüchlichkeit von Männlichkeitsentwürfen in den Blick genommen und damit auch ein anderer Blick auf den Zusammenhang von Männlichkeit und Opferschaft ermöglicht, als „unmännlich" zu sein und im Widerspruch zu hegemonialer Männlichkeit zu stehen.

3. Widersprüche und Affekte: Opfer-Täter-Ambivalenzen

Im Kontext von Opferschaft werden Gefühle wie Ohnmacht, Angst, Verlust, Trauer und das Gefühl von Schwäche thematisiert. Darauf verweisen auch die unterschiedlichsten Studien (Stanko, 1990; Stanko & Hobdell, 1993; Owen, 1995; Hartmann, 2010). Dies sind jedoch nicht die einzigen Gefühle. Empirische Studien zeigen darüber hinaus, dass Männer, die Opfer von Gewalt geworden sind, häufig mit Gefühlen der Wut, Hass und dem Bedürfnis nach Rache beschäftigt sind (Maguire, 1982; Stanko & Hobdell, 1993; Owen, 1995). Latent spielt Scham und Schuld eine Rolle. Maguire (1982) findet beispielsweise in einer Studie heraus, dass nach der Erfahrung eines Einbruchs Frauen mit Verzweiflung (distress) und Männer mit Zorn und Ärger (anger) auf das Delikt reagieren. Interessanterweise bezieht sich der Text im weiteren Verlauf dann fast ausschließlich auf das Leid der Frauen und nicht auf die Wut der Männer – diese wird ignoriert. Passt sie nicht zum Bild des hilflosen Opfers? Sylka Scholz (2012) merkt pointiert an, dass Zorn und Aggressionen zwar primär mit Männlichkeit verknüpft sind, dies jedoch nicht dazu führt, dass Männern Emotionalität zugeschrieben wird.

Es erscheint aufschlussreich, den Zusammenhang von Scham und Aggression noch einmal näher zu betrachten. Schamgefühle entstehen, wenn die Person gegen eine Norm verstößt, beispielsweise die Männlichkeitsnorm, die regulativ für das Handeln von Männern verstanden wird und die sich in symbolischen und sozialen Ordnungen, Körperbildern und Diskursen niederschlägt (Apelt & Dittmer, 2007, S. 68).

Im Rahmen der sozialen Konstruktion von Männlichkeit kommt für Scholz der Emotion Scham die Funktion zu, die hegemoniale Form von Männlichkeit durchzusetzen. In den „ernsten Spielen des Wettbewerbs" (Bourdieu, 1997, S. 203) unter Männern geht es zunächst um die Erringung von Anerkennung und Respekt und zwar dadurch, sich als verletzungsmächtig darzustellen und keinesfalls in die Situation zu kommen, selbst verletzt zu werden. Durchgesetzt wird die männliche Norm der Verletzungsmächtigkeit, indem derjenige,

der sich als verletzungsoffen erweist, beschämt wird. Scham wird „leiblich als ‚Beugungs- und Unterwerfungsneigung' gespürt" (Demmerling & Landweer, 2007, S. 221, zit. n. Scholz, 2012, S. 204).

In Scholz emotionssoziologischer Studie, in der sie Emotionen aus handlungstheoretischer Perspektive – ähnlich dem Konzept des doing gender – untersucht, ist Aggression eng mit Verletzungsmacht verknüpft, die in unserer Gesellschaft „männlich" kodiert ist. In einer Situation, in der Männer verletzungsoffen sind, kann es gelingen, das Gefühl der Beschämung in Zorn umzuwandeln und so der „weiblich" kodierten Unterwerfung zu entgehen. Durch die „Gefühlsarbeit" (Hochschild 1990), welche die Scham in Zorn verwandelt, wird die Verletzungsoffenheit von Männern verborgen, und damit kann ein männlicher Subjektstatus aufrecht erhalten werden, auch wenn dieser höchst ambivalent und prinzipiell bedroht ist.

Die Ambivalenz, auf die Scholz verweist, ist ein zentraler Aspekt für den Zusammenhang von Männlichkeit, Täter- und Opferschaft. In ihrer Studie wird das aus ihrer Sicht vergeschlechtlichte Verhältnis von Scham und Aggression jedoch ebenfalls handlungstheoretisch beleuchtet. Liegt die Stärke dieser Ansätze darin, die Konstruktionsprozesse von Geschlecht zu rekonstruieren und die Herstellung von Geschlechterdifferenz zu reflektieren, bleibt bei der Analyse des Verhältnisses von Männlichkeit und Gewalt aus dieser Perspektive die bedürftige, verletzliche und widersprüchliche Seite von Männern ausgeblendet (Lenz, 2007; Neuber, 2011). Die Fokussierung auf Täterschaft ist jedoch nicht der ausschlaggebende Kritikpunkt an dem Ansatz, denn eine Fokussierung auf Opferschaft und die Untersuchung von Männern ausschließlich als Opfer (beispielsweise Lenz, 2007) wäre ebenfalls verkürzt. Entscheidend ist, dass diese Ansätze keine Differenzierung zwischen kulturellen, kollektiven Deutungs- und Handlungsmustern und subjektiven Aneignungs- und Verarbeitungsweisen von Geschlecht erlauben (Bereswill, 2003; 2007).

Die handlungstheoretische Perspektive auf Emotionen überwindet somit nicht die dichotomen Zuschreibungen von Verletzungsmacht und -offenheit sowie von Täterschaft mit Männlichkeit und Opferschaft mit Weiblichkeit und die Ambivalenzen, die Scholz am Ende thematisiert, werden nicht systematisch einbezogen. An diese Leerstelle anknüpfend wird abschließend eine konfliktorientierte[9] Forschungsperspektive eingenommen, die Emotionen nicht handlungstheoretisch untersucht, sondern den Blick auf affektive Dynamiken und somit subjektive Aneignungen des Zusammenhangs von Gewalt und Geschlecht und damit verknüpft Täter- und Opferschaft lenkt. Geschlecht als

9 Der Begriff Konflikt verweist auf Spannungen, Widersprüche und Ambivalenzen. In Spannung zu einander geraten die gesellschaftlichen Erwartungshorizonte und der Eigensinn des Subjekts.

Konfliktkategorie zu fassen meint, dass kulturelle Zuschreibungen von Männlichkeit und Weiblichkeit von den Subjekten nicht einfach übernommen oder zurückgewiesen werden, sondern in einem lebenslangen Prozess angeeignet werden. Männlichkeit wird nicht als einheitliche Identität oder Rolle verstanden, sondern ist

> *„vielmehr Ausdruck einer Vielzahl sich überschneidender und durchaus gegenläufiger Identifikationen und Abgrenzungen mit anderen Menschen, Kontexten und symbolischen Bedeutungen, was sowohl bewusste und unbewusste Vorgänge umschließt" (Bereswill, 2006b, S. 53).*

Diese Untersuchungsperspektive erlaubt, zwischen Handlungsmustern, kulturellen Deutungsmustern und dem biographischen Eigensinn von Menschen zu unterscheiden. Ermöglicht wird somit ein differenzierter Zugang zu den Konstruktions- und Konstitutionsbedingungen von vermeintlich eindeutiger Differenz, und die Stärke des Zugangs liegt darin, dichotome Denkfiguren aufzuheben.

Um dies zu konkretisieren, wird noch einmal auf den Zusammenhang von Männlichkeit und Gewalt zurückgegriffen, den die Autorin am Beispiel des Gefängnisses untersucht hat (Neuber, 2008; 2009).[10] Dazu werden zwei zentrale Ergebnisse in den Vordergrund gerückt: Die Demonstration kein Opfer zu sein und der produktive Blick auf Täter-Opfer-Ambivalenzen.

Nur wenige inhaftierte junge Männer sprechen in den Interviews manifest über Ängste oder das Gefühl der eigenen Schwäche. Oftmals gibt es in den Erzählungen über Auseinandersetzungen zwei Täter aber kein Opfer. Die jungen Männer demonstrieren kein Opfer zu sein. Ein Ergebnis, das sich auch in vielen Studien über die Opfererfahrungen von Männern finden lässt:

> *„A number of men I talked to worked hard to reassure me that although they had experienced violence (bullying, mugging, parental abuse), which they recognized as violent, and as significant, they themselves were not victims: ‚I hope you're not going to call me a victim' (Dave)" (Owen, 1995, S. 265).*

Es zeigt sich deutlich, dass das Motiv der Nicht-Thematisierung männlicher Opferschaft, das Kersten (2012) aus den Diskursen der Opferhilfe heraus-

10 Das Interviewmaterial, auf dem die Untersuchung basiert, wurde im Rahmen von zwei aneinander anschließenden, qualitativen Längsschnittstudien des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) erhoben: Der qualitative Teil des Längsschnittprojekts „Gefängnis und die Folgen" wurde von 1998 bis 2004 unter der Leitung von Mechthild Bereswill durchgeführt und von der VolkswagenStiftung finanziert (Bereswill, 1999). Von September 2005 bis September 2007 wurde das qualitative Folgeprojekt „Labile Übergänge – die Integration junger Männer mit Hafterfahrung in Arbeit und Ausbildung" durchgeführt. Das ebenfalls von Mechthild Bereswill verantwortete Projekt wurde von der Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördert und fokussiert die Lern- und Arbeitsbeziehungen in den Lebensgeschichten der jungen Männer und Heranwachsenden (Bereswill, Koesling & Neuber, 2008).

gearbeitet hat, sich auch in den Selbstentwürfen von (jungen) Männern finden lässt. In den kollektiven Deutungsmustern der jungen Männer werden die Demonstration von Stärke und die Abwehr von Schwäche sichtbar. Die Demonstration kein Opfer zu sein, ließe sich aus konstruktivistischer Perspektive als Männlichkeitsdarstellung lesen. Darüber hinaus verweist diese Nicht-Thematisierung von Opferschaft in den Interviews mit inhaftierten jungen Männern auf gesellschaftliche Tabuisierungen und auf biographische Konflikterfahrungen, die aus konstruktivistischer Perspektive nicht in den Blick genommen werden. Im Kontext dieser biographischen Erfahrungen gewinnt die subjektive Bedeutung von Gewalt ihren Sinn und ist mehr als die Darstellung von Männlichkeit. Sie ist dann eng verwoben mit biographischen Autonomie- und Abhängigkeitskonflikten.[11] Sichtbar wurden diese Ergebnisse erst durch den produktiven Blick auf Täter-Opfer-Ambivalenzen. Die jungen Männer wurden nicht ausschließlich als Täter in den Blick genommen, sondern es wurden die Täter-Opfer-Ambivalenzen betrachtet. Dadurch gerät die Täter-Opfer-Dichotomie ins Wanken und die „Leerstelle“ des Zusammenhangs von Männlichkeit und Gewalt wird sichtbar: der Zusammenhang von Opferschaft und Männlichkeit und die Verletzungsoffenheit. Gewalt ist dann nicht mehr doing masculinity, sondern die Abwehr schmerzhafter (biographischer) Konflikterfahrungen.

Der Zugang über die Täter-Opfer-Ambivalenzen ist für die Beschäftigung mit Männlichkeit und Opferschaft zunächst sehr irritierend und auch provozierend.[12] Ihr Potenzial für die Analyse des Zusammenhangs von Männlichkeit und Opferschaft und die Arbeit der Opferhilfe mit Männern wird abschließend nachgegangen.

4. Ausblick

Um den Zusammenhang von Männlichkeit und Opferschaft in seiner homosozialen Dimension aus geschlechtertheoretischer Perspektive zu beleuchten, ist es fruchtbar, eine doppelte Perspektive einzunehmen: Zum einen auf die Konstruktionsprozesse von Opferschaft und Männlichkeit und zum anderen auf die Widersprüche, Affektlogiken und Konflikthaftigkeit des Zusammenhangs.

11 Für eine ausführliche Darstellung dieser Perspektive anhand fünf biographischer Fallinterpretationen vgl. Neuber, 2009.

12 Mutet es doch an, dass, wie so oft kritisiert, erneut die Täter in den Blick geraten oder in einer anderen Lesart, womöglich nach der „Mitschuld“ der Opfer gesucht wird, weil sie auch als Täter in den Blick genommen werden sollen.

Die Stärke einer konstruktionstheoretischen Perspektive liegt darin, die kollektiven Deutungsmuster zum Zusammenhang von Männlichkeit und Opferschaft, in denen Schwäche abgewehrt und Stärke demonstriert wird, zu beleuchten. Diese differenzierten Perspektiven können auch für die Praxis der Opferhilfe hilfreich sein, um eigene Vorannahmen zu reflektieren und immer wieder hin- und herzuwandern zwischen der konkreten Arbeit mit Männern mit Opfererfahrungen in der Opferhilfe und den eigenen und feldspezifischen Zuschreibungen von Geschlecht. Sie werfen Fragen nach geschlechtsbewussten Konzepten der Arbeit sowie im Hinblick auf das Verhältnis von Prävention, Intervention und Geschlechterperspektiven auf.

Aus dieser Perspektive ist Geschlecht und somit Männlichkeit etwas, was Menschen tun (doing) und in Interaktionen herstellen. Gleichzeitig verweist eine Vielzahl der Studien auf die Bedeutung von Affekten im Kontext von Opfererfahrungen. Um den Zusammenhang von Männlichkeit und Opferschaft in die Tiefe zu verstehen, ist es wichtig, die Konflikthaftigkeit und Widersprüchlichkeit von Männlichkeitsentwürfen in den Blick zu nehmen und Geschlecht nicht nur als etwas zu begreifen, was Menschen tun.

Wenn aus konflikttheoretischer Perspektive die Täter-Opfer-Ambivalenzen betrachtet werden und die subjektive Bedeutung von Gewalt mehr ist als doing masculinity, nämlich die Abwehr schmerzhafter biographischer Erfahrungen, liegt hierin auch Potenzial für eine geschlechtertheoretische Analyse des Zusammenhangs von Männlichkeit und Opferschaft: Die enge Verknüpfung von Männlichkeit und Gewalt sowie Männlichkeit und Täterschaft gerät ins Wanken und im Umkehrschluss wird auch die kulturelle Verknüpfung von Opferschaft und Weiblichkeit erschüttert. Opferschaft und Männlichkeit wären nicht mehr paradox. Wenn aus einer theoretischen Perspektive Männlichkeit mehr ist als das, was Männer tun, stellen Opfererfahrungen Männlichkeit nicht in Frage.

Darüber hinaus fällt bei der intensiven Beschäftigung mit Studien und Materialien zum Zusammenhang von Männlichkeit und Opferschaft auf, dass es auch hier eine „Leerstelle“ gibt – und damit verknüpft eine weitere produktive Wendung der Opfer-Täter-Ambivalenz: der Zusammenhang von Opferschaft und Wut und die Ambivalenz von Aggression und Hilflosigkeit: *„Feelings of anger are quite prominent in men and dealing with their anger is often a problem for others“* (Stanko & Hobdell, 1993, S. 413). Hier könnte sich ein Raum öffnen, für Aggressionen, die nicht zum Bild des hilflosen Opfers passen und oft im Kontext von Opferschaft nicht thematisiert werden.

Literatur

Apelt, Maja & Dittmer, Cordula (2007). „Under pressure“ – Militärische Männlichkeiten im Zeichen Neuer Kriege und veränderter Geschlechterverhältnisse. In Mechthild Bereswill; Michael Meuser & Sylka Scholz (Hrsg.), *Dimensionen der Kategorie Geschlecht. Der Fall Männlichkeit* (S. 68-83) Münster: Westfälisches Dampfboot.

Bereswill, Mechthild (1999). *Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz. KFN-Forschungsberichte Nr. 78, Just-Bericht Nr. 4.* Hannover: KFN.

Bereswill, Mechthild (2003). Gewalt als männliche Ressource? Theoretische und empirische Differenzierungen am Beispiel junger Männer mit Hafterfahrungen. In Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.), *Geschlecht Gewalt Gesellschaft* (S. 123-137) Opladen: Leske + Budrich.

Bereswill, Mechthild (2006). Männlichkeit und Gewalt. Empirische Einsichten und theoretische Reflexionen über Gewalt zwischen Männern im Gefängnis. *Feministische Studien*, 2, 242-255.

Bereswill, Mechthild (2007). Sich auf eine Seite schlagen. Die Abwehr von Verletzungsoffenheit als gewaltsame Stabilisierung von Männlichkeit. In Mechthild Bereswill; Michael Meuser & Sylka Scholz (Hrsg.), *Dimensionen der Kategorie Geschlecht. Der Fall Männlichkeit* (S. 101-118) Münster: Westfälisches Dampfboot.

Bereswill, Mechthild; Koesling, Almut & Neuber, Anke (2008). *Umwege in Arbeit. Die Bedeutung von Tätigkeit in den Biographien junger Männer mit Hafterfahrung. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 34.* Baden-Baden: Nomos.

Bourdieu, Pierre (1997). Die Männliche Herrschaft. In Irene Dölling & Beate Krais (Hrsg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis* (S. 153 – 217). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Connell, Robert W. (1987). *Gender and Power*. Stanford: Stanford University Press.

Connell, Robert W. (1999). *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. Opladen: Leske + Budrich.

Goodey, Jo (1997). Boys don’t cry: masculinities, fear of crime and fearlessness. British Journal of Criminology, 37 (3), 401-418.

Hartmann, Jutta (2010). Weiterbildung als ein Beitrag zur Entwicklung von Professionalität im Feld der Opferhilfe. Einblicke, Erkenntnisse und Ergebnisse eines Praxisentwicklungs- und -forschungsprojekts. In Jutta Hartmann & ado e.V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (S. 299-325) Wiesbaden: VS Verlag.

Hearn, Jeff (2004). From hegemonic masculinity to the hegemony of men. *Feminist Theory*, 5, 49-72.

Hochschild, Arlie R. (1990). *Das gekaufte Herz. Zur Kommerzialisierung der Gefühle*. Frankfurt/Main: Campus.

Kersten Anne (2012a). Geschlecht im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs der Schweiz. In Josef Estermann (Hrsg.), *Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung. Beiträge zum zweiten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologischen Vereinigung, Wien 2011* (S. 173-189). Wien: LIT Verlag.

Kersten Anne (2012b). *Männlichkeit und Opferstatus im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs der Schweiz. Vortrag auf der 8. Fachtagung AIM Gender, 29.-30.06.2012, Stuttgart-Hohenheim, unveröffentlichtes Vortragspapier*. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.fk12.tu-dortmund.de/cms/ISO/de/soziologie/soziologie_der_geschlechterverhaeltnisse/Medienpool/AIM_8_Tagung/Kersten_Maennlichkeit_und_Opferstatus.pdf [02.01.2014].

Kersten, Joachim (1995). Junge Männer und Gewalt. *Neue Kriminalpolitik*, 22-27.

Kersten, Joachim (1997). *Gut und Geschlecht*. Berlin: de Gruyter.

Kirchhoff, Gerd Ferdinand (2002). Hilflose Opfer – Männer aus viktimologischer Sicht. In Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Mann oder Opfer? Dokumentation einer Fachtagung der Heinrich Böll Stiftung und des „Forum Männer in Theorie und Praxis der Geschlechterverhältnisse" am 12./13. Oktober 2001 in Berlin* (S. 60-71). Berlin: Schriften zur Geschlechterdemokratie der Heinrich-Böll-Stiftung Nr. 4.

Kirchhoff, Gerd Ferdinand (2010). History and a Theoretical Structure of Victimology. In Shlomo Giora Shoham; Paul Knepper & Martin Kett (eds.), *International Handbook of Victimology* (S. 95-123). Boca Raton: CRC Press.

Lenz, Hans-Joachim (2002). Mann oder Opfer? Kritische Männerforschung zwischen Verstrickung in herrschende Verhältnisse und einer neuen Er-

kenntnisperspektive. Eine Einführung ins Thema. In Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), Mann oder Opfer? Dokumentation einer Fachtagung der Heinrich Böll Stiftung und des „Forum Männer in Theorie und Praxis der Geschlechterverhältnisse“ am 12./13. Oktober 2001 in Berlin (S. 24-46). Berlin: Schriften zur Geschlechterdemokratie der Heinrich-Böll-Stiftung Nr. 4.

Lenz, Hans-Joachim (2007). Gewalt und Geschlechterverhältnis aus männlicher Sicht. In Silke Birgitta Gahleitner & Hans-Joachim Lenz (Hrsg.), *Gewalt und Geschlechterverhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven* (S. 21-51). Weinheim, München: Juventa.

Maguire, Mike (1982). *Burglary in a Dwelling*. London: Heinemann.

Meißner, Hanna (2008). *Die soziale Konstruktion von Geschlecht – Erkenntnisperspektiven und gesellschaftstheoretische Fragen*. In gender… politik…online, Internet-Portal des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://web.fu-berlin.de/gpo/meissner.htm [22.12.2010].

Messerschmidt, James W. (2000). *Nine Lives. Adolescent Masculinities, the Body, and Violence*. Cumnor Hill: Westview Press.

Meuser, Michael (2002). „Doing masculinity“. Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. In Regina Dackweiler & Reinhild Schäfer (Hrsg.), *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt* (S. 53-78). Frankfurt/M.: Campus.

Meuser, Michael (2003). Gewalt als Modus von Distinktion und Vergemeinschaftung. Zur ordnungsbildenden Funktion männlicher Gewalt. In Siegfried Lamnek & Manuela Boatcă (Hrsg.), *Geschlecht Gewalt Gesellschaft* (S. 37-54) Opladen: Leske + Budrich.

Meuser, Michael & Scholz, Sylka (2005). Hegemoniale Männlichkeit. Versuch einer Begriffsklärung aus soziologischer Perspektive. In Martin Dinges (Hrsg.), *Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeit vom Mittelalter bis heute* (S. 211-228). Frankfurt; New York: Campus.

Neuber, Anke (2008). Gewalt und Männlichkeit bei inhaftierten Jugendlichen. In Jens Luedtke; Nina Baur (Hrsg.), *Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland* (S. 201-221). Opladen; Farmington Hills: Barbara Budrich Verlag.

Neuber, Anke (2009). *Die Demonstration kein Opfer zu sein. Biographische Fallstudien zu Gewalt und Männlichkeitskonflikten. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 35*. Baden-Baden: Nomos.

Neuber, Anke (2011). Same, same but different? Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von Gewalt und Geschlecht. *sozialersinn, Heft 1*, 3-27.

Owen, Julie M. (1995). Women-talk and men-talk: Defining and resisting victim status. In R. Emerson Dobash; Russell P. Dobash & Lesley Noaks (eds.), *Gender and Crime* (S. 246-268). Cardiff: University of Wales Press.

Popitz, Heinrich (1986/1992). *Phänomene der Macht*. Tübingen: JBC Mohr (Paul Siebeck).

Scholz, Sylka (2012). *Männlichkeitssoziologie. Studien aus den sozialen Feldern Arbeit, Politik und Militär im vereinten Deutschland*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Seus, Lydia (2002). „Irgendwas ist schief gegangen im Prozess der Emanzipation". Abweichung und Geschlecht. In Roland Anhorn & Frank Bettinger (Hrsg.), *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz* (S. 87-109). Weinheim; München: Juventa.

Stanko, Eliszabeth A. (1990). *Everyday Violence*. London: Pandora.

Stanko, Eliszabeth A. & Hobdell, Kathy (1993). Assault on Men. Masculinity and Male Victimization. *British Journal of Criminology*, 33, (3): 400-415.

Walklate, Sandra (2007a). Men, Victims and Crime. In Pamela Davies, Peter Francis und Chris Greer (eds.). *Victims, Crime and Society* (p. 142-164). Los Angeles: Sage.

Walklate, Sandra (2007b) (Hrsg.). *Handbook of Victims and Victimology*. Cullompton: Willan Publishing.

Wobbe, Theresa (1994). Die Grenzen der Gemeinschaft und die Grenzen des Geschlechts. In Theresa Wobbe & Gesa Lindemann (Hrsg.), *Denkachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede von Geschlecht* (S. 177-207). Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Die Unsichtbarmachung von männlichen Opfern im Hilfesystem, oder: Warum Jungen und Männer gerne beraten werden

Volker Mörchen

Das Bremer JungenBüro ist eine Beratungsstelle für Jungen, männliche Jugendliche und junge Männer, die sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt erleben.[1] Der Referent ist seit 2001 im JungenBüro und seit 2007 in der Beratungsstelle beschäftigt, in erster Linie im Themenfeld sexualisierte Gewalt.

1. Wie wird Hilfe für männliche Betroffene von Gewalt verhindert?

Gewalt ist nicht gleich Gewalt. Die verschiedenen Gewaltformen sind mit unterschiedlichen (inner-)psychischen Dynamiken und gesellschaftlichen Konstruktionsweisen verknüpft und haben nicht die gleichen Aufdeckungs- und Entstehungsbedingungen. Daraus folgt: Je nach Gewaltform gibt es verschiedene Hemmnisse, die Aufdeckung und Hilfe entgegenstehen. Betroffene haben zum Teil recht unterschiedliche Unterstützungsbedarfe. Dazu einige wesentliche Stichpunkte (ausführlich dazu: Mörchen, 2014).

Zunächst einmal ist relevant, ob eine bestimmte Handlung als Gewalt wahrnehmbar ist und damit überhaupt als möglicherweise problematisch erkannt werden kann. Jungnitz et al. (2007) haben darauf hingewiesen, dass das Feld der wahrnehmbaren Gewalt gegen Jungen (und Männer) auf der einen Seite eingegrenzt wird durch einen Bereich, der „zu normal“ ist, um ihn wahrzunehmen, während auf der anderen Seite für die gängige Wahrnehmung „zu unnormale/unmännliche“ Gewaltformen stehen. Erstere gehen leicht in der „männlichen Normalität“ unter, wie zum Beispiel körperliche Gewalt unter Jungen und Männern. Letztere sind für die Betroffenen wie für ihr Umfeld so sehr mit Scham besetzt, dass sie sich aus diesem Grund der Wahrnehmung leicht entziehen. Das trifft zum Beispiel auf sexuelle Gewalt gegen Jungen zu.

1 Näheres zu unseren Angeboten siehe www.bremer-jungenbuero.de und www.jungenberatung-bremen.de.

Es ist ein großer Unterschied, ob eine Gewaltform mit einem Tabu belegt ist wie zum Beispiel sexueller Missbrauch durch die eigene Mutter, oder ob die Gewalt als „normal" ausgegeben werden kann (*„Jungen sind halt so", „Das machen in unserer Schule doch alle").*Sexuelle Gewalt ist mit Sicherheit immer noch das Gebiet, über das Jungen die wenigsten Informationen haben. Die meisten wissen zwar heute, dass auch Jungen sexualisierte Gewalt erleben, aber die Sprachbarrieren sind in diesem Bereich nach wie vor hoch. Es scheint so, dass bestimmte Formen körperlicher Gewalt, am wenigsten mit männlichkeitsbezogenen Vorgaben in Konflikt geraten *(„Dass mein Vater mich geschlagen hat, hat mich nur härter gemacht").* Jungen, die sexuell missbraucht wurden, stehen hingegen am ganz falschen Ende, oder anders ausgedrückt: Sie stehen auf der *„falschen Position in der gesellschaftlichen Konstruktion sexueller Gewalt"* (Mosser, 2009, S. 78).

Sehr bedeutsam dafür, unter welchen Bedingungen sich ein Junge Hilfe holt, ist außerdem, ob die Gewalt öffentlich und vor Zeugen, zum Teil öffentlich oder im Verborgenen stattfindet. Allerdings ist Sichtbarkeit nicht automatisch eine Garantie dafür, dass Betroffene wirksam vor weiterer Gewalt geschützt werden. Mobbing in der Schule ist für alle dort Anwesenden sichtbar, wird aber oft nicht als Gewalt bezeichnet, geschweige denn, dass entsprechend gehandelt würde.

Scham der Betroffenen und Schuldzuweisungen an das „Opfer" finden sich in allen Bereichen, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen. Wird ein Junge außerhalb der Familie über einen längeren Zeitraum sexuell missbraucht, wird ihm mitunter vorgeworfen, sich wissentlich in Gefahr begeben oder zu spät Hilfe geholt zu haben. *„Warum hast du denn nichts gesagt?"* ist die zwar manchmal durchaus verständliche, dennoch ziemlich verständnislose Nachfrage, die einen betroffenen Jungen oft noch mehr in die Ecke treibt. Auch männlichen Opfern von Peer-Gewalt wird oft angekreidet, sich nicht schon viel früher beschwert zu haben. Regelmäßig wird an sie auch die Aufforderung herangetragen, selbst für den eigenen Schutz zu sorgen (Typische Vorschläge von Eltern oder Freunden sind zum Beispiel *„Einfach nicht hinhören", „Da musst du halt zurückschlagen"*).

Es gibt also eine Reihe von Unterschieden zwischen den Gewaltformen und zugleich verallgemeinerbare Grundstrukturen. Vor allem gibt es bei allen Gewaltformen Wahrnehmungslücken, Informationsdefizite und Bagatellisierungstendenzen – bei Betroffenen, ihrem Umfeld und bei Institutionen.

2. Barrieren, die professionelle Unterstützung für Jungen verhindern

Hilfe für männliche Opfer bleibt aus, wenn Jungen schweigen bzw. Hilfe ablehnen, wenn sie kein Gehör finden oder bei den Fachpersonen in Institutionen, mit denen sie in Kontakt kommen, zum Beispiel Schule oder Kita, kein ausreichendes Wissen vorhanden ist. Die individuelle, die Beziehungs- und institutionelle Ebene hängen natürlich eng miteinander zusammen und beeinflussen sich wechselseitig. Auf der individuellen Ebene haben wir es je nach Gewaltform mit einer ganzen Palette von Aspekten zu tun, die es einem Jungen nicht gerade nahelegen, sich Unterstützung zu holen. Hier sind vor allem Gefühle zu nennen wie Scham, Hilflosigkeit und Ohnmacht, das Gefühl, wenigstens zum Teil selbst verantwortlich zu sein, Angst vor dem/der Täter_in oder den Täter_innen, starke Bindung zur Täter_in. Viele Jungen versuchen das Erlebte zu bagatellisieren *(„So schlimm war das nicht", „Das kann ich wegstecken")*. Es gibt im Lebensumfeld der meisten Jungen auch keine Modelle, die ihnen vorleben, dass und wie man bei Problemen Hilfe suchen kann. Dafür gibt es aber reihenweise Vorbilder von Männern, die „ordentlich was wegstecken" können, oder noch besser: die austeilen *und* wegstecken können. Und: Jungen haben auch relativ klare Vorstellungen davon, was Männern blüht, wenn ihnen der Ruf anhängt, das nicht zu können, wie zum Beispiel früher dem Fußballer Andy Möller, der über Jahre als „Heulsuse" beschimpft wurde.

Hilfesuchen wird von vielen Jungen als unmännlich gesehen. Für männliche Opfer von Gewalt ist das Erlebte wie ein doppelter Angriff: Zum einen auf sie als Person, zum anderen auf ihre „Männlichkeit". Wenn sie das Erlebte aber gut „wegstecken" sprich: aushalten können, werden sie dadurch (nicht nur in ihren Augen) als Junge gewissermaßen rehabilitiert. Die Alternative zum Aushalten der Gewalt ist die Kapitulation, verbunden mit einer doppelten Niederlage. *„Erst habe ich den Missbrauch schon nicht verhindert oder konnte mich nicht gegen die Klassenkameraden wehren und jetzt komme ich noch nicht mal alleine damit klar."* Wenn Jungen das, was geschehen ist, sich selbst gegenüber bagatellisieren, ist es auch nicht mehr so schlimm, wenn sie keine Hilfe bekommen. Sie ist dann ja gar nicht notwendig.

Ein Junge, dem Gewalt widerfährt, kann sich nicht sicher sein, dass er in seiner Familie verstanden wird, dass das, was er erlebt, von anderen überhaupt als Gewalt angesehen wird und ihm geglaubt wird. Auch wenn der Tatort nicht wie so oft die Familie selbst ist, steht die Familie insgesamt nicht gut da, wenn ein Sohn Opfer von Gewalt wird. Bezugspersonen reagieren häufig mit Abwehr (*„Da musst du als Junge eben durch"),* bagatellisieren ihrerseits (*„Hab ich doch auch erlebt, das ändert sich schon wieder"*) oder geben dem

Jungen selbst die Schuld: *„Er ist halt ein Weichei, sein kleiner Bruder aber zum Glück nicht.“*

Nur wenige Jungen haben Freundschaften, in denen man leicht Niederlagen eingestehen kann, in denen es in Ordnung ist, Hilflosigkeit und Ohnmacht zu erleben oder nicht alles unter Kontrolle zu haben. Im Gegenteil – andere Jungen reagieren oft instinktiv mit Abwehr auf Jungen, denen Gewalt angetan wurde. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass ein verletzter Junge immer auch die anderen an ihre eigene Verletzlichkeit erinnert. Manche Jungen, die Gewalt in der Familie erleben, werden in der Folge als Symptomträger auch in der Schule ausgegrenzt. Sie scheinen eine unsichtbare Markierung zu tragen, die sie auch bei einem Schulwechsel innerhalb kürzester Zeit wieder in dieselbe aussichtslose Situation in der Klasse bringt, wie auf der alten Schule (zur Beratung von Jungen, die ausgegrenzt und gemobbt werden, beziehungsweise zur besonderen Situation von männlichen Gewaltopfern mit Migrationshintergrund siehe Altun, Mörchen, Tiemann & Tscholl, 2009).

Bei sexuellem Missbrauch und körperlicher Gewalt in der Familie geschieht die Aufdeckung in den meisten Fällen ausschließlich innerhalb des privaten Bereichs – bleibt dadurch also im engeren Sinne im Dunkelfeld. Sich im Rahmen einer Institution von sich aus um Unterstützung zu bemühen, scheitert zum einen an den für Jungen kaum kalkulierbaren Konsequenzen. Jungen wissen in der Regel nicht, was passieren würde, wenn sie sich an Helfer_innen wenden, ob Hilfe überhaupt was nützt und welche Möglichkeiten es gibt, die Gewalt zu stoppen. Wenn sich Betroffene trotzdem an potentielle Helfer_innen in Institutionen wenden, gibt es auch dort die oben zitierten Wahrnehmungslücken, Informationsdefizite und Bagatellisierungstendenzen**,** die verhindern, dass die Jungen, die sich trotzdem an professionelle Helfer_innen wenden, auch Hilfe bekommen. Oder aber der Handlungsdruck für die Institution leitet sich aus deren eigenen Bedürfnissen ab, zum Beispiel aus den Bedürfnissen der Schule. Wenn ein Junge in der Schule zusammengeschlagen wird, erleben wir es häufig, dass die Institution dies als Konflikt zwischen sich selbst als Einrichtung und den Schlägern konstruiert. Fast könnte man meinen, die Schule sei das Opfer, weil ihre Regeln verletzt wurden. Die Täter_innen erhalten eine Sanktion. Auf Nachfrage, ob das Opfer denn unterstützt wird, reagieren Lehrer_innen irritiert (*„Äh, ach der kommt eh gerade selten zur Schule“*). Der Umgang mit den Betroffenen ist auch hier nicht frei von den bereits hinlänglich beschriebenen Mechanismen der Abwertung (Ein Schuldirektor am Telefon: *„Ich habe hier einen Jungen, der ist leider so ein richtiges Opfer, warten Sie ich geb’ ihn Ihnen mal...“* und reicht den Hörer an den Jungen weiter, der alles gehört hat).

Die Schwierigkeit vieler Jungen und junger Männer, die eigene Verletzbarkeit zu akzeptieren, beeinflusst auch das professionelle Handeln von Erwachsenen in Schule und Jugendhilfe. Und umgekehrt beeinflussen die Wahrnehmungsbarrieren der Professionellen auch die Selbstwahrnehmung der Betroffenen.

3. Männliche Betroffene von Gewalt sind in Institutionen und Hilfesystem unsichtbar, solange sie keine Probleme machen

Man muss es leider so sagen: Der funktionalste Umgang mit einer Gewalterfahrung ist für Jungen tatsächlich, auf irgendeine Art mit nach außen gerichteten Verhaltensweisen auf sich aufmerksam zu machen. Die größten Chancen, Unterstützung bei ihren Problemen zu bekommen, haben männliche Gewaltopfer dann, wenn sie selbst Täterverhalten entwickeln. Häufiger werden bei uns Jungen angemeldet, die nach monatelanger Quälerei und Mobbing durch Mitschüler_innen erstmals zurückgeschlagen oder zurückbeleidigt haben und deswegen als Sanktion jetzt eine Klassenkonferenz hatten. Vorher hatte nie jemand interveniert.

Aus meiner Sicht dominiert in der öffentlichen Wahrnehmung wie unter Jugendlichen selbst nach wie vor eine Perspektive auf Gewalt, die Taten und Täter_innen in den Mittelpunkt stellt. Männliche Gewaltopfer werden nach wie vor als potentielle Täter betrachtet, denen man dadurch noch mal zusätzlich den Mund verschließt. Denn wer will sich schon als möglicher Täter outen? Ich will das am Beispiel der sexualisierten Gewalt deutlich machen. Es kann kaum verwundern: einer der wichtigsten Gründe, den Männer in Befragungen angeben, warum sie die als Junge erlebte sexualisierte Gewalt nicht offengelegt haben, ist die Angst vor den Reaktionen anderer. Aufdeckung heißt, sich dem Verdacht auszusetzen, „etwas Schwules“ an sich zu haben und damit ist man aus Sicht vieler Jungen schon auf dem halben Wege dazu, selbst Täter zu werden. Denn Jungen, mindestens in dem Alter zwischen 8 und 14, konstruieren männliche Homosexualität als eine wilde Mischung aus „Unmännlichkeit“ und Übergriffigkeit (*„Ihh, der soll mich nicht anlangen“*).

Es ist natürlich bekannt, dass zumindest bei identifizierten männlichen Tätern (jugendlichen oder erwachsenen) stets ein relativ hoher Anteil mit sexuellen Viktimisierungserfahrungen in der Kindheit festgestellt wird (allerdings nur selten von über 50 Prozent). Dieser, wenn man so will, statistische Risikofaktor, dass viele Täter auch Opfer waren, ist ja aber kein kausaler Risikomechanismus, aufgrund dessen Opfer automatisch zu Tätern zu werden drohen. Leider ist dieser Mythos jedoch im Alltagswissen fest etabliert – mit katastrophalen Folgen für die Betroffenen. In der Beratungsstelle bekommen wir das mit, wenn ein zehnjähriger Junge, der von seinem Stiefvater miss-

braucht wurde, nicht mehr allein mit seiner fünfjährigen Cousine spielen soll, *„weil er das ja vielleicht an ihr auslässt“* oder wenn die Eltern eines Vierjährigen, der in der Kita einen sexuellen Übergriff durch einen Sechsjährigen erlebt hat, sich Sorgen machen, *„dass er später ja vielleicht auch Täter werden könnte.“* Ein anderes Beispiel: ein Sechzehnjähriger äußert die Angst, dass er selbst auch so ein „Scheiß-Mann“ werden könnte wie der Täter. Auf Nachfrage, wie er darauf kommt, sagt er, das habe er im Fernsehen gesehen.

Unserer Erfahrung nach sind gewaltbetroffene Jungen aber nur dann gefährdet, die erlebte Gewalt gegen Andere zu richten, wenn sie für sich keine andere Möglichkeit entwickeln können, mit den Erlebnissen umzugehen. Es ist daher ein zentrales Anliegen von Beratungsstellen, dass männliche Opfer von sexuellem Missbrauch nicht vor allem als Risikogruppe für eine spätere Täterschaft gesehen werden dürfen, anstatt mit ihrem Unterstützungsbedürfnis, mit ihren Stärken und ihrer Widerstandskraft. Beratung für männliche Gewaltopfer darf nicht daraus abgeleitet werden, dass sie ein höheres Risiko in sich tragen, selbst Gewalt auszuüben. Sonst wird man den Opfern nicht gerecht!

Es scheint also so, als ob die Jungen, ihr soziales Umfeld und die Institutionen, mit denen sie es zu tun haben, eine Art Komplizenschaft eingehen. Erhöhte innere Hemmschwellen der Jungen gegenüber einem Eingestehen von Hilfebedarf, Bagatellisierungstendenzen bei Professionellen und Angehörigen, Wahrnehmungslücken und fehlende Anlaufstellen sind Ausdruck einer *„kulturellen Verleugnung männlicher Verletzungsoffenheit“* (Lenz, 2012). Aber, auch wenn Hilfesuchen wohl immer mit dem Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit verbunden ist, so ist dennoch schon im Akt des Hilfesuchens ein potentiell heilsamer Moment enthalten. Wenn sich ein Junge über die ganzen oben dargestellten Barrieren hinwegsetzt, ist zumindest schon mal etwas gewonnen. Denn allein die Suche nach Unterstützung, einen Termin vereinbaren oder sich in der Onlineberatung melden, kann tatsächlich schon Symptome mildern.

4. Beratung von männlichen Gewaltopfern im Bremer JungenBüro

Das Bremer JungenBüro besteht in der heutigen Form seit 2007 und ist eine Beratungsstelle für Jungen, Jugendliche und junge Männer, denen sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt angetan wurde (8 bis 27 Jahre). Wir beraten die Betroffenen selbst, nicht Gewalt ausübende Angehörige sowie Fachkräfte. Wir sind in den Bereichen Prävention, Intervention und Nachsorge aktiv, bieten Weiterbildungen an und übernehmen Koordinationsaufgaben für die Jungenarbeit in Bremen. Das JungenBüro ist ein kleiner, unabhängiger Verein

ohne großen Träger im Hintergrund. Die Mitarbeiter kommen alle ursprünglich aus der pädagogischen Jungenarbeit. Die Anfänge unserer Arbeit gehen bis ins Jahr 1999 zurück, als die ersten Jungenprojekte für Schulen und Jugendfreizeitheime entwickelt wurden. Mit der Vereinsgründung 2001 und dem ersten festen Mitarbeiter ab 2002 begann auch die Präventionsarbeit in Kitas gegen sexuelle Gewalt, schon damals gemeinsam mit der Mädchen- und Frauenberatungsstelle Schattenriss e.V. Von 2003 bis 2007 stand das bundesweit beachtete Modell-Projekt *»respect« antirassistische Jungen- und Mädchenarbeit* im Mittelpunkt der Arbeit, ein Kooperationsprojekt mit dem BDP-MädchenKulturhaus, an dem mehrere Hundert Bremer Schüler_innen teilnahmen. Im Jahr 2005 bereicherten die bis heute sehr nachgefragten Selbstbehauptungskurse für Jungen das Angebot, 2006 bis 2009 wurden im Präventionsprojekt *„Weil sich kein Kind alleine schützen kann!“* gemeinsam mit den Kolleginnen von der Mädchenberatungsstelle Schattenriss knapp 500 Mitarbeiter_innen aus Bremer Kitas zum Thema „Sexueller Missbrauch“ intensiv geschult, Elternabende veranstaltet und viele Jungen- und Mädchengruppen in Horten durchgeführt.

In allen diesen Projekten war immer unser Eindruck, dass es einen großen Bedarf für eine Jungenberatungsstelle gibt. Auch die Kolleg_innen aus den Mädchenberatungsstellen wurden immer wieder gefragt, warum es denn keine Jungenberatungsstelle gibt. Wie in anderen Städten auch, gibt es in Bremen eine lange Tradition der Verschleierung, was die Tatsache anbelangt, dass auch Jungen und Männer Opfer von Gewalt werden. Regelmäßig haben wir mitbekommen, wie bei einer Exkursion die Mädchen einer Schulklasse mit der Lehrerin einer der Mädchen- und Frauenberatungsstellen in Bremen besucht haben. Die Jungen mussten in der Schule bleiben und ihre Bildungsdefizite nacharbeiten oder gingen einfach in die Fußgängerzone. Schon bei diesem einfachen Beispiel ist die Botschaft von den Erwachsenen an die Jungen (und Mädchen) eindeutig: „Opfer sein“ ist was für Mädchen! Wenn ich als Junge trotzdem Gewalt erfahre, dann bin ich „wie ein Mädchen“, als Junge nur eine Ausnahme. Einen eigenen Ort gibt es für mich jedenfalls nicht. Ich bin eben ein richtiges „Opfer“.

Die Idee mit der Jungenberatungsstelle kam also nicht von der Stadt Bremen, sondern von uns. Es gab dazu keinen öffentlichen Auftrag. Die Ansage von Seiten der meisten Verantwortlichen in Bremen war damals entweder, dass die Jungen doch in die bestehenden Beratungsangebote, etwa beim Jugendamt, gehen könnten. Oder, wer den Bedarf nach einem besonderen Angebot für Jungen schon damals eingeräumt hat, brachte dafür dann aber den finanziellen Notstand des Landes ins Spiel: *„Wir machen hier Einrichtungen dicht, wir machen keine neuen auf“*. Das Geld für die ersten Jahre kam daher von

der Stiftung Jugendmarke, die uns als Modellprojekt gefördert hat. Unsere damaligen Annahmen über den Bedarf haben sich eindeutig bestätigt. In den ersten fünf Jahren sind die Beratungsanfragen kontinuierlich gestiegen. Entsprechend ist auch die Zahl der Mitarbeiter von drei auf fünf gestiegen, die sich heute die knapp drei Vollzeitstellen teilen. 2011 hatten wir uns bis zur Regelförderung durch die Stadt hochgehangelt. Der öffentliche Zuschuss deckt seitdem ca. 70 bis 75 Prozent unseres Etats. Die Beratungsstelle ist auf gut 170 Quadratmetern in einem Büro- und Praxishaus in der Bremer Innenstadt angesiedelt, mit Marktplatz, Roland und Dom gleich um die Ecke.

Besonders in den Anfangsjahren kam es noch regelmäßig vor, dass wir trotz einer eindeutigen Außendarstellung fälschlicherweise als Beratungsstelle für gewalttätige Jungen angesprochen wurden. Auch heute erreichen uns manchmal Ankündigungen von Schulen, dass sich ein bestimmter Schüler „zur Strafe“ bei uns melden muss. Es ist nun aber nicht so, dass die schon länger bestehenden Anlaufstellen seit es uns gibt weniger Anfragen von Jungen hätten. Wir gehen davon aus, dass viele der Jungen, die zu uns kommen, früher gar keine Hilfe bekommen hätten. Denn auch wenn die Fallzahlen von Beratungsstellen allgemein steigen – die Dunkelziffer, also die Zahl der Fälle, die gar nicht bekannt werden, liegt noch um ein vielfaches darüber. Das möchte ich an einem Beispiel erläutern.

Im Themenfeld Sexualisierte Gewalt waren wir 2006 schon gut vernetzt und haben vor der Gründung unserer Beratungsstelle bei anderen Einrichtungen nachgefragt, um herauszufinden, wo im Hilfesystem die betroffenen Jungen denn landen. Im Jahr 2005 waren das:

Kinderschutz-Zentrum:	12 Jungen
Beratungsstelle Aufbruch:	1
Erziehungsberatungsstellen:	4
Schulpsychologischer Dienst:	0
Ärztliche Kinder- und Jugendtherapeut_innen:	9
Stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie:	1 innerfamiliär Missbrauch, 18 außerhalb der Familie

Das ergibt eine Gesamtzahl von 45 Jungen, allerdings sind Dopplungen anzunehmen. Bei der Polizei gab es damals immerhin 139 Anzeigen wegen sexuellem Missbrauch, davon 45 in Bezug auf Jungen, immerhin 32 Prozent (PKS für die Stadt Bremen, 2005). Die Zahlen im Helfersystem erreichten

also vor der Gründung unserer Beratungsstelle gerade mal die Zahlen im Hellfeld bei der Polizei. Die bekannten Studien gehen aber von einer Prävalenz von 5 bis 10 Prozent aus. Damals lebten in Bremen laut Statistischem Landesamt 25.067 Jungen zwischen 4 und 14 Jahren in Bremen, woraus sich eine Schätzung von 1.253 bis 2.506 Betroffenen ergeben würde. Von 100 Betroffenen waren höchstens zwei oder drei im Hilfesystem bekannt. Dies ist natürlich keine wissenschaftliche Studie, vielleicht eher eine Impression, aber doch ganz aussagekräftig. Denn hier bestätigt sich eine zentrale Aussage aus dem Zwischenbericht des Runden Tischs Sexueller Kindesmissbrauch: *„Es reicht nicht aus, wenn Hilfesysteme auf Betroffene ‚warten'."* (BMFSJ, BMJ & BMBF, 2010, S. 2).

Nach fünf Jahren Beratungsstelle für Jungen hatten wir 2012 allein im JungenBüro 103 Fälle von sexuellem Missbrauch. Da die anderen Stellen immer noch vergleichbare Fallzahlen haben, erhalten heute schätzungsweise zwei- bis dreimal mehr Jungen in Bremen professionelle Hilfe als 2005. Aber selbst wenn sich das Dunkelfeld durch die Einrichtung einer Jungenberatungsstelle etwas aufgehellt hat, heißt das dennoch: Die Jungen, die körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt erleben und *deshalb* professionelle Unterstützung bekommen, sind auch in Bremen nach wie vor die ganz große Ausnahme. Es handelt sich im klassischen Sinne um die Spitze des Eisbergs. Statt zwei bis drei von 100, sind es nun eben vier bis neun von 100 Betroffenen.

4.1 Wie kommen die Betroffenen zu uns oder anders formuliert: Wer schafft es die oben beschriebenen Barrieren zu überwinden?

Es erklärt sich von selbst, dass es dafür, wie ein Angebot von der Zielgruppe angenommen wird, zunächst entscheidend ist, dass Angebot und Standort bekannt und erreichbar sind. Vor der Gründung der Beratungsstelle haben wir uns gefragt, wie ein Beratungsangebot gestrickt sein muss, damit es betroffene Jungen anspricht. Heute sind wir da realistischer und müssen vielleicht etwas ernüchtert feststellen: Wer eine Jungenberatungsstelle aufmacht, muss sich erst einmal keine Sorgen machen, dass er nichts zu tun hat – im Gegenteil. Schon allein die Existenz einer Jungenberatungsstelle deckt Fälle auf, weil die Gewissheit, da könnte ich hingehen, die Wahrnehmung bei Betroffenen und potentiellen Helfer_innen verändert. Auch heute noch ist fast jede Fortbildung für einen Beratungsfall gut, der den Fachkräften sonst nach eigener Aussage nicht bewusst geworden wäre.

Die allermeisten Betroffenen brauchen jemanden, der ihnen eine Brücke baut. Der Zugang in die Beratungsstelle läuft deshalb ganz überwiegend über erwachsene Bezugspersonen, Angehörige und Fachkräfte, erstere oft infor-

miert oder sogar aufgefordert durch letztere. Man könnte sagen, die Erwachsenen, und da im Übrigen noch mehr die Frauen als die Männer, sind der Schlüssel für die Jungen, und das sogar relativ unabhängig vom Alter der Betroffenen. Auch bei den erwachsenen Betroffenen haben oft Angehörige, häufig die Partnerin oder der Partner, den Anstoß gegeben, sich professionelle Hilfe zu suchen. Dies deckt sich meines Wissens auch mit den Erfahrungen anderer Beratungsstellen.

Eine Stärke von Beratungsstellen im Vergleich zu therapeutischen Hilfen ist, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten offensive Signale senden und dadurch, wie es im Zwischenbericht vom Runden Tisch Sexueller Missbrauch so schön formuliert wurde, *„Kanäle ins Dunkelfeld legen“* (BMFSJ, BMJ & BMBF, 2010, S. 20 f.). Das JungenBüro tut dies im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsangebote und seit 2010 auch durch die Einrichtung der Onlineberatung, durch die der Anteil der so genannten Selbstmelder stark gestiegen ist. Dennoch waren von den 260 Fällen im Jahr 2012 immer noch nur 5-10 Prozent Selbstmelder.

Alle Gewaltformen zusammengenommen wurden im JungenBüro 2012 knapp 900 persönliche Beratungsgespräche geführt plus 360 Onlineberatungen. Insgesamt sind das ca. 260 Fälle von Jungen, denen Gewalt angetan wurde. Allein bei der face-to-face Beratung ist das gegenüber 2010 ein Zuwachs um 50 Prozent. Wir sind damit immer noch in einer Phase, in der wir Bedarfe eher erheben, als dass wir einen bereits bekannten Bedarf decken würden. In Zeiten von Arbeitsüberlastung hoffen wir natürlich, dass das abflacht. Wir sind auch ohne Öffentlichkeitsarbeit ausgelastet und wissen recht genau, wie wir unsere Anfragen beeinflussen können. Unser Angebot muss nur in der Tageszeitung stehen, dann ist der Anrufbeantworter wieder voll.

Bei Durchsicht der Fallstatistiken im JungenBüro fällt auf, dass die Fälle im Bereich häusliche Gewalt weit hinter dem zurückbleiben, was statistisch erwartbar wäre. Ein Grund ist sicher der Mangel an Fortbildungs- und Präventionsangeboten in Bremen in diesem Gewaltfeld. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Rolle betroffener Jungen im Rahmen von Öffentlichkeitskampagnen nur selten sinnvoll, das heißt im Sinne der Jungen dargestellt wird. Der Hauptgrund dürfte aber sein, dass hier zumeist die erwachsenen Brückenbauer_innen fehlen, ohne die nur wenige Jungen den Zugang zu Beratungsangeboten finden. Es ist nur folgerichtig, dass die meisten Fälle, in denen häusliche Gewalt der Beratungsanlass war, über die Kooperation mit den Frauenhäusern zu uns kommen oder weil zugleich auch andere Gewaltformen wie sexualisierte Gewalt oder Mobbing bekannt waren.

Damit ist ein weiterer Punkt genannt, den ich kurz ansprechen möchte. Denn es gibt durchaus viele Betroffene, die mehrere Gewaltformen erleben. Etwa

ein Drittel bis die Hälfte berichtet von verschiedenen Gewaltwiderfahrnissen. Der Zugang in die Beratung erfolgt nicht immer über das Thema, das der Betroffene als das Schwerwiegendste für sich sieht. Dies trifft in noch höherem Maße auf diejenigen Jungen zu, die wegen sexualisierter Gewalt den Weg ins JungenBüro finden. Die meisten sexuell traumatisierten Jugendlichen haben auch Ausgrenzung oder Mobbing durch andere Jungen erfahren, sei es vor oder nach dem Missbrauch, in Einzelfällen auch wegen des Missbrauchs. Viele wurden in der Familie sexuell missbraucht *und* geschlagen. Manche kennen Gewalt von verschiedenen Täter_innen, haben zum Beispiel sexuelle Übergriffe durch den großen Bruder erfahren und wurden von ihrer Mutter verprügelt. Andere wurden vom Stiefvater sexuell missbraucht, der auch die Mutter geschlagen hat (siehe Mörchen, 2014).

4.2 Sind Jungen und Männer nun eine schwer erreichbare Opfergruppe?

Nein und Ja! Nein, weil wir gut ausgelastet sind und noch viel mehr Betroffene erreichen könnten, wenn wir aufgrund knapper Ressourcen nicht viele Möglichkeiten ungenutzt lassen müssten. So haben wir in der Onlineberatung keinen offenen, moderierten Bereich, kein Forum, keine Chats. Wir gehen nicht (mehr) offensiv an die Orte, an denen sich viele betroffene Jungen aufhalten. Und Fortbildungs- und Präventionsangebote oder öffentlichkeitswirksame Aktionen sind in Beratungsstellen immer das Erste, das wegfällt, wenn die vorhandenen Möglichkeiten knapper werden. Es wäre in einer Stadt wie Bremen durchaus vorstellbar, dass es nach dem Vorbild von Mädcheneinrichtungen in mehreren Stadtteilen Anlaufstellen für Jungen gibt. Aber, mit den heute bereitgestellten Mitteln bleibt die Hilfe für viele Betroffene bis auf weiteres tatsächlich schwer erreichbar.

5. Welche professionelle Hilfe brauchen männliche Opfer von Gewalt?

Nicht alles, was männliche Betroffene an institutionalisierten Hilfen brauchen, kann eine einzelne Beratungsstelle leisten:

Wir bieten momentan keine:

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung oder Familienhilfe
- Heilpädagogischen Einzelmaßnahmen
- Psychotherapeutischen Hilfen
- Medizinische Versorgung

- Fremdunterbringung/Inobhutnahme
- Freizeitangebote
- Selbsthilfestrukturen (erwachsene Betroffene und Angehörige)
- Begleitung bei Polizei und Gericht (nur in Ausnahmefällen)

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Trägern der verschiedenen Angebote und Schule ist deshalb in diesem Feld besonders wichtig. Netzwerkarbeit und Kooperation muss daher auch mit Ressourcen hinterlegt sein, nicht nur die eigentlichen Beratungs- oder Betreuungsstunden.

Wir haben mit dem JungenBüro einen geschlechtsspezifischen Zugangsweg installiert und gewissermaßen vorgegeben. Aus unserer Sicht sollte es allerdings keinem Betroffenen vorgeschrieben werden, dass er in eine Jungenberatungsstelle *muss*. Aber: Von unseren Klienten bekommen wir immer wieder die Rückmeldung, dass es sie entlastet habe in eine Beratungsstelle *für Jungen* zu kommen. Dahinter steckt die Erleichterung, dass ihnen trotz der Inanspruchnahme von Hilfe, ihr Junge-Sein nicht aberkannt wird. Das hängt damit zusammen, dass durch Gewalt häufig die Stabilität der geschlechtlichen Identität erschüttert wird. Jungen, die zu uns in die Beratungsstelle kommen oder sich online melden, haben zumeist einiges im Gepäck – vor allem Ängste, Wut, Scham- und Schuldgefühle. Fast alle Jungen belasten eigene Vorstellungen und Erwartungen anderer davon, wie sich ein „richtiger Junge“ gegen Gewalt zu Wehr setzen sollte, sprich: Wie sie sich eigentlich hätten schützen sollen. Die Entlastung von diesen Erfahrungen und Erwartungen ist ein wesentlicher Teil unserer Arbeit. Dazu am Ende mehr.

Es ist eine gängige Forderung an Beratungsangebote, dass sie niedrigschwellig sein sollen. Und für männliche Betroffene sind die oben skizzierten Schwellen ja schon hoch genug. Die Beratung im JungenBüro kann sehr unbürokratisch in Anspruch genommen werden. Es gibt kein Antragsverfahren und keine Zugangsvoraussetzung. Auf Wunsch ist eine Beratung auch anonym möglich. Beim Zugangsweg können die Ratsuchenden wählen zwischen der telefonischen Sprechstunde, der Vereinbarung eines Termins vor Ort oder Beratung über das eigens für die Onlineberatung eingerichtete Portal.

Ist durch ein Erstgespräch die Schwelle in die Beratungsstelle erst einmal überwunden, kommt unserer Erfahrung nach so gut wie jeder gerne wieder. Der Gang in ein „JungenBüro“ scheint nach Aussage der Jungen um einiges leichter zu sein als zu einer Therapeutin oder einem Therapeuten (wobei einige unserer Klienten auch schon mal eine Therapie ausprobiert haben). Für andere sind wir auch die Brücke in Therapie oder in Angebote der Jugendhilfe, wenn es einen längerfristigen Unterstützungsbedarf in der Familie gibt.

5.1 Flexible Rahmenbedingungen

Als Beratungsstelle können wir natürlich eine sehr offene Struktur anbieten, die es den meisten erst ermöglicht, so ein Angebot überhaupt wahrzunehmen. Die Beratung ist kostenlos und die Jungen können selbst entscheiden, wie oft sie kommen wollen. Die Bedarfe der Ratsuchenden sind so unterschiedlich, dass die Hilfe immer möglichst individuell abgestimmt werden sollte. Die Jungen haben sehr unterschiedliche Gewalt erlebt, zum Teil auch mehrere Gewaltformen hintereinander oder parallel. Daraus resultieren ganz unterschiedliche Belastungen und Hilfebedarfe.

In den allermeisten Fällen war (oder ist) mit der erlittenen Gewalttat ein Kontrollverlust verbunden. Dem muss deshalb – je nach Alter der Jungen – ein möglichst hohes Maß an Kontrolle darüber gegenüberstehen, was in der Beratung passiert. Dies drückt sich bereits anhand nur scheinbar unwichtiger Kleinigkeiten aus, zum Beispiel darf der Junge sich seinen Platz selbst aussuchen und er darf bestimmen, wer bei dem Gespräch dabei sein soll. Für ältere Jugendliche ist es eine Entlastung, wenn sie zwischendurch vor der Tür eine rauchen dürfen, oder mit dem Berater spazieren gehen. Der Junge wird gleich zu Beginn darüber informiert, dass er ganz allein entscheiden darf, was und wie viel er wirklich erzählt. Er *darf* alles erzählen, er *muss* gar nichts erzählen. Man muss bei uns auch nicht über die Gewalt reden, manche wollen unbedingt, für andere ist es zumindest am Anfang vollkommen ausgeschlossen. Niemand muss also sprechen, aber es muss klar sein, darüber zu reden, ist in der Beratung kein Tabu. Für manche ist es gut, ihnen irgendwann über die Schwelle helfen, zum Beispiel indem ich sage: *„Ich bin neugierig, aber du musst es mir nicht sagen, du kannst auch einfach erzählen, wie es dir jetzt geht.“*

Das Beratungssetting ermöglicht auch eine Kombination von Leichtigkeit und schweren Themen, Weinen und Kickern. Es ist klar, dass vor dem Jungen ein Weg liegt, der zu gehen ist. Das heißt aber nicht, dass es ab jetzt gar nichts mehr zu lachen gibt.

Es muss nicht alles geklärt sein, bevor man wieder gehen darf. Auch Pausen im Beratungsverlauf sind O.K., und nicht wenige kommen nach einiger Zeit wieder, um zum Beispiel einen Traum zu erzählen oder eine Situation, in der sie ganz anders handeln konnten als früher. Für Jugendliche in der Pubertät ist die anstehende Entwicklungsaufgabe ja ohnehin die Abgrenzung von Erwachsenen und Autonomie. Da ist klar, dass man manches im Alter von 14 Jahren eben nicht bearbeiten will. *„Herr Mörchen, ich kann doch nicht meiner Freundin sagen, ich geh ins JungenBüro. Die will dann doch wissen wieso.“* Manche unternehmen dann auch mit 19 oder 25 Jahren einen neuen Anlauf. Wichtig ist, dass der Besuch in der Beratungsstelle biographisch als Positiv-

erfahrung abgespeichert wird, um zu einem späteren Zeitpunkt gut wieder daran anknüpfen zu können.

5.2 Die aktuelle Belastung als Ausgangspunkt

Es ist für den Beratungsverlauf natürlich von großer Bedeutung, ob die Gewalt gestoppt ist oder andauert, also der hilfesuchende Junge noch in der Gewaltsituation drin steckt oder nicht. Bei Mobbing und generell in der Onlineberatung ist in der Regel ersteres der Fall, bei sexualisierter Gewalt nur sehr selten. Ca. 80 Prozent der Mobbingfälle sind noch akut. Aus dem aktuellen Druck speist sich auch die Eigenmotivation, in die Beratungsstelle zu kommen. Ein ähnliches Bild bietet sich bei den Anfragen in der Onlineberatung, während in den meisten Fällen, bei denen es um sexualisierte Gewalt geht, der Junge schon geschützt ist und es eher um Abfederung der Folgen und Aufarbeitung geht. Mobbing wird manchmal auch retrospektiv aufgearbeitet, dann sind es aber eher ältere Klienten, die auch nur mal für ein paar wenige Termine kommen.

Wenn man die Bewertung der Gewalt aus Sicht des Klienten verstehen möchte, ist es wichtig, sich von eigenen Wertungen möglichst frei zu machen, so schwierig das ist. Gerade bei den Klienten, die verschiedene Gewalt erleben, gilt: Anders als im Helfersystem wird zum Beispiel ein sexueller Missbrauch von diesen Jugendlichen nicht automatisch als „das Schlimmste“ bewertet. Vielleicht *war* das auch früher mal das Schlimmste, aber jetzt nicht mehr. Auch aus der Resilienzforschung wissen wir, dass Auswirkungen nur sehr individuell und unter Einbeziehung der Widerstandskraft, die die Betroffenen mitbringen, eingeschätzt werden können.

Den meisten Jungen kommt es entgegen, wenn wir ihnen konkrete Hilfe anbieten und entsprechende Aufträge erarbeiten, weil sie in einer Beratungsstelle langes „Gelaber“ befürchten. Eine zentrale Frage ist, was der Junge in den ersten Stunden erreichen will? Bei sexualisierter Gewalt kommen dann oft zum Beispiel solche Aufträge: *„Ich will mich wieder besser unter Kontrolle haben und will die Bilder aus dem Kopf bekommen, meine Albträume sollen weniger werden.“* In jedem Fall ist es in der Beratung männlicher Gewaltopfer wichtig, Heilung in Aussicht zu stellen und den Betroffenen Mut zu machen, dass sich ihr Lebensgefühl auch wieder verbessern kann.

5.3 Parteilichkeit an der Seite des Jungen

Es ist für die Betroffenen nicht selbstverständlich, dass ihr erwachsenes Gegenüber zu ihren Gewalterfahrungen solidarisch Stellung bezieht und die

Gewalttaten zum Beispiel als ungerecht, gemein, fies, feige und brutal bezeichnet. Bei Mobbing geht es sogar oft erst mal darum, dass überhaupt Jemand das Erlebte als Gewalt benennt. Was der Junge berichtet, wird ernst genommen und nicht angezweifelt oder bagatellisiert. Dies geschieht zunächst einmal über die deutliche Benennung des Erlebten als Unrecht sowie die Wertschätzung der leider oft unbeachteten individuellen Bewältigungsstrategien und Kompetenzen, die die Jungen auch im Zusammenhang mit der Gewaltwiderfahrnis gezeigt haben. Dadurch wird in der Beratung ein Gegengewicht geschaffen gegen die, auch im Fall von Jungen leider viel zu häufige, Schuldumkehr durch Schulen oder Eltern: *„Der lässt sich immer hauen“, „Wenn er immer nur mit Mädchen spielt, dann muss er sich nicht wundern, wenn das die anderen Jungen provoziert“*. Die meisten Jungen kommen mit der Selbsteinschätzung ins JungenBüro, dass mit ihnen etwas nicht stimmt und hören vom Berater, dass sie ein Recht darauf haben, keine Gewalt zu erleben, ganz egal, wie sie als Junge sind, oder was sie aus der Sicht von anderen dazu beigetragen haben.

Der Berater gibt dem Jungen gegenüber eine qualifizierte Schweigeverpflichtung ab. Er erzählt nichts weiter, ohne den Jungen vorher um Erlaubnis zu fragen, klärt aber auch über die Strukturen einer Beratungsstelle auf. Besonders bei Gewalterfahrungen, bei denen auf dem Klienten ein Geheimnisdruck lastet, ist es wichtig, mit offenen Karten zu spielen. In der Regel ist im Erstgespräch zu benennen, was man von dem Jungen schon weiß. Für viele ist das eine ganz drängende Frage: Wer weiß das jetzt alles von mir? Und jeder hat das Recht, das selbst mitzubestimmen, statt dass es über seinen Kopf entschieden wird, wer wann von außen hinzu gezogen wird. Die Interessen des Jungen stehen in unserer Beratung absolut im Vordergrund und über den Interessen der unterstützenden Bezugspersonen oder der Schule. Aufträge für die Beratung nehmen wir nur von den Jungen entgegen. Die Bedürfnisse von Bezugspersonen müssen und können in davon abgetrennten Beratungssettings bearbeitet werden.

5.4 Ressourcen bewusst machen

Jeder Junge wehrt sich auf seine Art gegen Gewalt. Aufgrund der oben geschilderten Zusammenhänge wird das von den Jungen aber in der Regel nur dann erkannt, wenn sie damit aus ihrer Sicht erfolgreich waren. Für manche ist es eine ungeheure Entlastung, wenn man ihnen spiegelt, dass sie alles getan haben, was in ihrer Macht stand und man mehr von ihnen nicht verlangen konnte. In der Beratungsarbeit mit sexuell traumatisierten Jungen ist es wichtig, gemeinsam mit dem Klienten das Aufdeckungsgeschehen und den Akt des Hilfesuchens als Stärke des Jungen zu deuten: *„Jetzt darfst Du das erzählen,*

jetzt traust Du dich, Du schützt dich jetzt. Andere schaffen das erst, wenn sie schon erwachsen sind oder erzählen das nie jemandem." Um die Selbstheilungskräfte zu aktivieren und arbeiten zu lassen, erarbeiten wir mit den Jungen ihre Stärken (*„Wie hast du es überhaupt geschafft, dass du heute hier bist, wie kannst du deine Stärken noch besser im Alltag einsetzen")*. Es werden Selbstermächtigungsstrategien entwickelt, zum Beispiel um (Bewegungs-)Einschränkungen auszugleichen (*„Ich gehe nur noch mit der Taschenlampe in den Keller"*). Nicht selten kommen Jungen in die Beratung, die jahrelang Gewalt erlebt haben, und für sich bestimmte Überlebensstrategien entwickelt haben, aber ohne das Bewusstsein, dass sie diese auch aktiv einsetzen können, wenn es ihnen schlecht geht. Jede Intervention sollte möglichst direkt an den jeweiligen Fähigkeiten des Jungen ansetzen. Ein selbst gemalter Comic über seine Angst kann nur einen Jungen entlasten, der gerne malt.

5.5 Fragen beantworten und informieren

Manche von Gruppengewalt durch andere Jungen in Schulklassen oder Vereinen Betroffenen, können nicht verstehen, warum die anderen so sind, wie sie sind und profitieren sehr davon, wenn man mit ihnen darüber redet, wie Jungengruppen funktionieren. Sexuell traumatisierte Jungen, Jugendliche und junge Männer müssen wissen, was ein Trauma ist und wie der Körper darauf reagiert. Viele fragen sich, warum einer „so was" mit Kindern macht, und wollen herausfinden, welche Strategien der/die Täter_in angewendet hat. Wenn Anzeige erstattet werden soll, ist es wichtig, die weiteren rechtlichen Abläufe zu erklären und (möglichst schon vorher) Straferwartungen und Strafbedürfnisse abzuklären, die sich in der Regel von denen der Erwachsenen unterscheiden. *(„Was glaubst Du, was er kriegt? Was glaubst Du, was er verdient?")*. Für die meisten von sexueller Gewalt Betroffenen ist es am wichtigsten, dass der/die Täter_in die Tat zugibt und *„das nie wieder tut"*, während für viele Erwachsene die Höhe der Strafe am wichtigsten zu sein scheint. Die Frage, wie Gerechtigkeit hergestellt werden kann, spielt in der Beratung daher eine große Rolle. Eine symbolische Entmachtung des/der Täter_in in der Beratung hat viel heilsames Potential, der Junge kann in einem Täter zum Beispiel einen armen Loser sehen: *„Der war ganz klein, als die Polizei da war!", „Der macht das, um sich stark zu fühlen, er ist aber eigentlich schwach."*

5.6 Anleitung im Umgang mit Gefühlen

Ein weiterer wichtiger Teil unserer Arbeit ist die Begleitung im Umgang mit Gefühlen. Wir betonen ausdrücklich, dass alle Gefühle – auch unangenehme –

willkommen sind. Ausraster und Wutanfälle machen vielen Jungen Angst, weil die Gefühlsqualität dem Kontrollverlust während der erlebten Gewalt nahe kommt. Wenn der Jugendliche lernt, seine Wutanfälle zu kontrollieren und sie nicht gegen sich oder Unbeteiligte zu richten, stellt dies also eine wohltuende Gegenerfahrung dar. Ein hohes Aggressionspotential bietet natürlich auch einen gewissen Schutz vor weiteren Übergriffen. Eine Erkenntnis, die wiederum zur Stabilisierung beitragen kann. Für andere ist die Förderung von Aggressionen durch Übungen und Rollenspiele angezeigt. Bei Gewaltphantasien gegen Täter_innen ist es wichtig, die Wut und die Aggressionen anzuerkennen – aber auch zu begrenzen, weil der Anspruch, sich zu rächen, den Jungen weiter belastet. Entlastung von Scham- und Schuldgefühlen ist wichtig, zum Beispiel wenn der Junge glaubt, für das traumatische Ereignis (mit-)verantwortlich zu sein. *(„Warum hab ich das zugelassen?“* oder: *„Warum bin ich denn überhaupt da hingegangen, bin ich denn verrückt?“*). Aber Vorsicht: Eine subjektiv empfundene Mitschuld kann auch vorübergehend stabilisierend sein. Das eigene Schuldgefühl kann als Scheinautonomie funktional sein mit dem Ziel, die eigene Kontrolle in den Händen zu haben und sich so einer aktiven Rolle zu ermächtigen.

Für viele Jungen ist der Umgang mit ambivalenten, uneindeutigen Gefühlen am schwierigsten *(„Eigentlich hasse ich ihn, aber hoffentlich geht’s ihm gut“).* Sexueller Missbrauch ist in der Regel eine Beziehungstat. So gut wie jeder Junge verbindet mit dem/der Täter_in auch positive Erinnerungen *(„Manchmal war’s ja auch schön, ich habe viel von ihm gelernt“, „Ich vermisse sie schon“).* In der Beratung ist oft der einzige Ort, wo sie diese ohne Vorbehalte äußern können, weil die Menschen aus ihrem direkten Umfeld in der Regel selbst zu involviert sind. Auch Zweifel nach einer Aussage bei der Polizei dürfen geäußert werden *(„Manchmal denke ich, hätte ich nur nichts gesagt, dann wär der ganze Stress nicht und alles wieder wie früher, aber andererseits war’s da ja auch nicht toll“).*

5.7 Methodenvielfalt: Hauptsache es hilft!

Wir machen im JungenBüro keine psychotherapeutischen Angebote im engeren Sinne, verstehen unsere Beratungsarbeit aber durchaus als therapeutisch wirksam. Dabei sind bestimmte psycho-edukative Elemente zentral. Zusätzlich wenden wir verschiedene therapeutische Methoden an, sei es stabilisierende Übungen aus PITT (Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie) nach Luise Reddemann, wie zum Beispiel Imaginationsübungen (Tresor, innerer sicherer Ort) und andere Distanzierungstechniken. Ein wichtiges Ziel ist hier die Stabilisierung und zum Beispiel einen Umgang zu finden mit sich aufdrängenden Erinnerungen, Träumen, Alpträumen und Flashbacks. Mit

älteren Klienten arbeiten wir auch mit Elementen der Ego-State-Therapie und versuchen so, verletzte jüngere Ichs an einen inneren sicheren Ort zu bringen oder arbeiten mit dem inneren Team (Beobachter, Boykotteur etc.). Wir erarbeiten Alltagshilfen wie so genannte Notfallkoffer, nutzen verschiedene Formen der Externalisierung oder setzen Handpuppen ein. Zur Einschlafunterstützung haben wir verschiedene Körperübungen im Angebot, wie zum Beispiel Elemente aus der Energetischen Psychotherapie oder der progressiven Muskelentspannung. Mit manchen Klienten ergeben sich auch Ansätze der Arbeit mit inneren Glaubenssätzen, die auf Täter zurück geführt werden können – Sätze wie *„Stell Dich nicht so an“* oder *„Lass auch mal andere zu Wort kommen“* können vom Berater umgekehrt werden: *„Ich finde es gut, wenn Du nicht alles mitmachst, was man von dir will“* und *„Du darfst hier ganz viel reden“.*

5.8 Arbeit mit unterstützenden Bezugspersonen und Fachkräften

Unterstützung für das erwachsene Umfeld ist immer eine indirekte Hilfe für den Jungen. Im Bereich der sexualisierten Gewalt zum Beispiel betrifft die Krise, die der Junge durchläuft, die unterstützenden Bezugspersonen in der Regel ähnlich. Eine gelingende Bewältigung der „Aufdeckungskrise“ (vgl. Mosser, 2009) setzt aber eine zuverlässige Bezugsperson voraus. Einen traumatisierten Klienten kann man nur dann stabilisieren, wenn er ein halbwegs stabiles Lebensumfeld hat. Soziale Unterstützung durch Bezugspersonen (wie auch durch Gleichaltrige) kann die Folgen wie Angst, Depression und geringes Selbstwertgefühl vermindern. Reaktionen aus dem Umfeld können den Jungen aber auch wieder zurückwerfen, nämlich wenn der Junge viel erklären muss, sich rechtfertigen muss oder Zweifel an seiner Darstellung geäußert werden.

Eltern brauchen auch Hilfe im Umgang mit ihren Emotionen, weshalb sie durch uns häufig aufgefordert werden, auch für sich selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen, sei es Beratung, Therapie oder Familienhilfe. Oft bin ich zum Beispiel mit Vätern konfrontiert, die offensiv Rachepläne äußern. Die Tatsache, dass der Junge eine Gewalterfahrung offen gemacht hat, darf möglichst zu keinen Einschränkungen für den Jungen führen, etwa was seine Bewegungsfreiheit anbelangt *(„Hätte ich bloß nichts erzählt, jetzt darf ich gar nichts mehr, weil Papa Angst um mich hat“).*

Bezugspersonen und Fachkräfte haben ein ähnliches Informationsbedürfnis wie die Betroffenen selbst. Je nach dem, welche Symptome der Betroffene entwickelt, ist es wichtig, mit dem professionellen Umfeld zu arbeiten, etwa der Klassenlehrerin zu erklären, was sie tun kann, wenn der Junge nicht mehr

ansprechbar ist. Hauptklient bleibt immer der Junge, auch wenn zusätzlich ein systemischer Blick in den meisten Fällen hilfreich ist, und auch die Geschwisterkinder nicht vergessen werden dürfen. Auch die schulische Situation muss im Blick behalten werden. In manchen Fällen nehmen wir in Absprache mit den Betroffenen auch von uns aus Kontakt mit Fachkräften auf, die mit dem Jungen zu tun haben, und treten als dessen „Anwalt" auf.

5.9 Geschlechtsspezifischer Ansatz

Wie vorhin schon erwähnt, gibt es zusätzlich zur psychischen und physischen Verletzung bei den meisten unserer Klienten auch so etwas wie eine „Verwundung der Männlichkeit". Unsere Überzeugung ist, dass auch männliche Helfer einen Teil zur Heilung beitragen sollten. Es ist von fundamentaler Bedeutung, dass sich auch Männer der Opfergeschichten annehmen. Nicht wenige Jungen erleben in der Beratung zum ersten Mal einen Mann, der Gefühle wahrnimmt, Grenzen spürt und diese ernst nimmt, und der sie nicht unter seine Kontrolle bringen will. Als Mann kann ich sagen: *„Du, das war schlimm für dich, denn du konntest nichts machen. So ein Gefühl kenne ich auch, alle erwachsenen Männer kennen das."* Dabei können in gewissen Grenzen auch eigene Erfahrungen mit Ohnmacht Thema sein. Die meisten Jungen fragen sich ohnehin, ob dem Berater so was auch passiert ist oder ob er auch ein „Missbrauchsopfer" ist. Für betroffene Jungen ist es sehr hilfreich, wenn man sie zumindest etwas von den rigiden Männlichkeitsnormen entlastet, wenn ihnen klar gemacht wird, dass auch erwachsene Männer Gefühle von Trauer und Ohnmacht kennen. Man darf den Jungen zum geeigneten Zeitpunkt auch damit konfrontieren, warum er zum Beispiel glaubt, immer alles aushalten zu müssen, wenn man aus eigener Erfahrung eine Vorstellung davon hat, wie sich das anfühlt. Und weil sie in einer reinen Jungenberatungsstelle sind, wissen die Jungen, dass sie damit nicht allein sind. Die anderen Jungen, die zu uns kommen, sind in der Einzelarbeit zwar nicht sichtbar (außer mal auf dem Flur), aber dennoch immer anwesend *(„Wie alt sind die, wie geht es denen"? „Machst du mit denen dieselben Übungen?").* Die Scham darüber, oder die Gewissheit, bestimmt der Einzige zu sein, dem so etwas passiert, kann so implizit gelindert werden. In den Kursangeboten für von Mobbing und Ausgrenzung Betroffene wird die Isolation auch real aufgehoben, wenn sie sich gegenseitig ihre Geschichte erzählen.

In drei Stichpunkten zusammengefasst sind die konkreten Ziele unseres geschlechtsspezifischen Ansatzes die folgenden:

- Die Jungen haben die Chance, positive Erfahrungen mit *einer* Form von Männlichkeit zu machen, die zugleich Sicherheit und Schutz bietet, aber auch Raum für Emotionalität und Wohlwollen.
- Die Integration der Opfererfahrung ins Selbstbild als Junge, Jugendlicher oder junger Mann.
- Anerkennung von Bedürftigkeit und Hilflosigkeit als „normale" Bestandteile im Leben von Jungen und Männern.

Wenn das gelingt, dann werden Jungen und Männer gerne beraten.

Weil das so wichtig ist, würden Jungen und Männer gerne beraten werden.

Es ist noch ein weiter Weg zurückzulegen, bis die von mir eingangs skizzierten Wahrnehmungsbarrieren abgebaut sind. Männliche Gewaltopfer haben aber einen Anspruch darauf, Hilfe zu bekommen. Wir sollten ihnen alle nur erdenklichen Brücken bauen, damit sie die angebotene Hilfe auch annehmen können.

Literatur

Altun, Erkan; Mörchen, Volker; Tiemann, Rolf & Tscholl, Daniel (2009). „Ich habe hier ein Opfer für Sie, jedenfalls benimmt er sich so." Erfahrungen aus der Praxis einer Beratungsstelle für Jungen, die Gewalt erleben. *deutsche jugend – Zeitschrift für die Jugendarbeit*, 57 Jg., H. 6, Juni 2009, 249-258.

BMFSJ, BMJ & BMBF (Hrsg.) (2010). *Zwischenbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im Familiären Bereich, Band II)*, Unterarbeitsgruppe „Hilfen für Betroffene – Weiterentwicklung des Beratungsnetzwerks".

Jungnitz, Ludger; Lenz, Hans-Joachim; Puchert, Ralf; Puhe, Henry & Walter, Willi (Hrsg.) (2007). *Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland*. Opladen: Barbara Budrich.

Lenz, Hans-Joachim (2012). Die kulturelle Verleugnung der männlichen Verletzungsoffenheit in der Männerbildung. Eine Skizze zum konstruierten Mann im Genderdiskurs der Erwachsenenbildung. In Ilse Nagelschmidt & Uta Beyer (Hrsg.), *MännerBildung. Interdisziplinäre Beiträge zu einer geschlechtergerechten Bildungsarbeit* (S.11-34). Frankfurt: Peter Lang.

Mörchen, Volker (2014). „Ich war doch schon immer der Fußabtreter für alle …“ – Mehrfachbetroffenheit männlicher Opfer sexualisierter Gewalt. In Peter Mosser & Hans-Joachim Lenz (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen – Prävention und Intervention. Ein Handbuch für die Praxis* (S. 183-210). Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.

Mosser, Peter (2009). *Wege aus dem Dunkelfeld. Aufdeckung und Hilfesuche bei sexuellem Missbrauch an Jungen*. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.

Professionelle Opferhilfe – Handlungsfeld und Kompetenzprofil der Fachberatung für Kriminalitätsopfer

Rosmarie Priet

1. Einleitung

Der Beginn der professionellen Opferhilfe in Deutschland lässt sich auf das Jahr 1984 datieren, in dem die erste professionell tätige Opferhilfe in Hanau gegründet wurde. Inzwischen finden sich professionelle Opferhilfen in vielen Großstädten und flächendeckend in fast allen nördlichen Bundesländern. In den südlichen Bundesländern fehlen sie allerdings fast vollständig, und es ist zu konstatieren, dass sich professionelle Opferhilfeeinrichtungen trotz der vorhandenen öffentlichen und politischen Sensibilität für Opferbelange immer noch nicht flächendeckend im gesamten Bundesgebiet durchgesetzt haben. Zurückzuführen ist dies auf die immer noch nicht erfolgte gesetzliche Verankerung der Opferhilfe, analog der Unterstützung und Resozialisierung von Straftätern. Folglich existiert auch kein Berufsbild, wie es sich in den etablierten Handlungsfeldern der Bewährungshilfe oder Gerichtshilfe findet.

Mein Beitrag soll einen Einblick in das Handlungsfeld und Kompetenzprofil professioneller Opferhilfe geben. Hierbei greife ich auf die bestehenden Standards des Arbeitskreises der Opferhilfen Deutschlands sowie auf das systematisierte Praxiswissen zurück, das auch die Grundlage des Zertifikatskurses „Fachberatung für Opferhilfe“ bildet.

Da sich die Inhalte der Opferhilfe vom Hilfebedarf der Betroffenen her definieren, beginne ich in meinen Beitrag mit der Situation von Gewaltopfern und deren Versorgungsbedarf. Im zweiten Teil gehe ich auf das, sich hieraus ergebende, Handlungsfeld mit seinen Zielen und Aufgaben für die Opferhilfe ein und leite dann von diesen das Kompetenzprofil der Fachberatung ab.

2. Situation von Kriminalitätsopfern

Die meisten Menschen, die psychosoziale Unterstützung in der Opferhilfe suchen, sind Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten. Wir haben es in der Opferhilfe meist mit Opfern von Vergewaltigungen, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt, aber auch mit Betroffenen von Raubüberfällen und ver-

suchten Tötungen zu tun. Ihnen allen gemeinsam ist, dass sie eine bedrohliche Situation erlebt haben, der sie hilflos und wehrlos ausgeliefert waren und die ihr Selbst- und Weltbild dauerhaft erschüttert hat. Man spricht in solchen Fällen von einem Psychotrauma[1]. Auf die psychischen Folgen erlebter Gewalt möchte ich im Folgenden näher eingehen.

2.1 Prozess der Traumatisierung

Ein Psychotrauma ist nicht gleichzusetzen mit einer Traumafolgestörung, wie zum Beispiel der Posttraumatischen Belastungsstörung. Das Psychotrauma stellt in gewissem Sinne eine notwendige aber keineswegs die alleinige Voraussetzung für eine Traumafolgestörung dar. Erst in dem sich anschließenden phasenhaften Verlaufsprozess entscheidet sich, ob eine Traumafolgestörung ausgebildet wird oder nicht.

Abb. 1: Verlaufsprozess der Traumatisierung

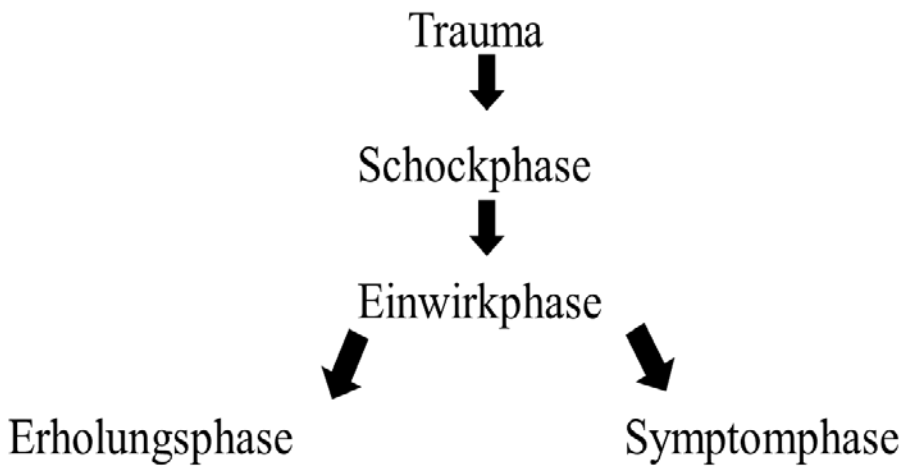

Während und kurz nach dem traumatischen Ereignis befinden sich Betroffene in der Schockphase, die Stunden bis Tage andauern kann. Nach dem Abklingen des Schockzustandes leiden Betroffene unter einem wechselhaften, vielgestaltigen Symptombild, das aus Wiedererinnerungen, Übererregungssymptomen und Rückzugs- bzw. Vermeidungsverhalten besteht.

1 Psychotrauma wird definiert als „ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.“ (Fischer & Riedesser, 2009, S. 84).

Der Organismus ist in dieser so genannten Einwirkphase darauf eingestellt, eine Wiederholung der erlebten Gewalt um jeden Preis zu vermeiden. So sind die meisten Gewaltopfer innerlich angespannt und extrem wachsam. Sie schauen sich auf der Straße häufig um und sind bei jedem ungewohnten Geräusch sofort in Alarmbereitschaft. Dabei pendeln Betroffene zwischen dem Erleben überflutender Erinnerungen und deren Abwehr – zwischen intensiv empfundener Angst, ohnmächtiger Wut und Verzweiflung auf der einen und Rückzug sowie Vermeidung auf der anderen Seite. Betroffene benötigen Erholung und sind in dieser Phase nicht selten krankgeschrieben. Dennoch verweisen die Wiedererinnerungen und die Vermeidung hier noch nicht auf eine psychische Störung. Sie sind vielmehr Ausdruck eines notwendigen Verarbeitungsprozesses. Gleichwohl entscheidet sich in den ersten Wochen und Monaten, ob es Betroffenen gelingt, eine stimmige Balance zwischen Erinnerungsarbeit und Erholung herzustellen, sodass das Erlebte nach und nach verarbeitet werden kann und die Symptome nachlassen. Wenn in dieser Phase die Verarbeitung aber blockiert ist, kommt es zur so genannten „Symptomphase“ und damit zur Ausbildung von Traumafolgestörungen. Opferhilfe – so viel sei vorweggenommen – setzt schwerpunktmäßig in dieser weichenstellenden Phase an und verfolgt mit sekundär präventiv wirkenden Interventionen das Ziel, die Ausbildung entsprechender Störungen zu verhindern.

2.2 Traumafolgestörungen

Wenn die während der Einwirkzeit bestehenden Symptome länger als einen Monat andauern, sprechen wir von einer Posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F43.1).

Das Risiko, dass sich eine einmal ausgebildete Posttraumatische Belastungsstörung chronifiziert, ist dabei als sehr hoch einzuschätzen. Nach einer Studie von Breslau und Davis von 1992 chronifizieren bei 57 Prozent der Fälle die Symptome für mehr als ein Jahr (Siol, Flatten, Wöller, 2004, S. 58).

Besteht die Symptomatik der Posttraumatischen Belastungsstörung länger als zwei Jahre, kann es zu einer andauernden Persönlichkeitsveränderung (ICD-10 F62.0) kommen. Hier haben sich die psychischen Traumafolgen tief in die Persönlichkeit der Betroffenen geprägt. Sie erleben ihre Ängste, Wachsamkeit oder depressive Reaktionen nicht mehr als Symptome, die überzogen oder ihnen wesensfremd sind, sondern sie haben diese als misstrauische Haltung verinnerlicht und fühlen sich generell von anderen Menschen entfremdet und bedroht.

Als Folge der Posttraumatischen Belastungsstörung, insbesondere bei längeren Verläufen, entwickeln sich oftmals noch zusätzliche psychische Störun-

gen: Die Komorbiditätsraten, also die Häufigkeit weiterer psychischer Störungen, liegen zwischen 62 Prozent nach einer Studie von Davidson et al. von 1992 und 92 Prozent nach einer Studie von Schore et al. von 1989 (Siol, Flatten, Wöller, 2004, S. 66). So lässt sich bei Patienten und Patientinnen mit Posttraumatischer Belastungsstörung eine signifikant erhöhte Neigung zu Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch feststellen. Ähnliches gilt für depressive Störungen (Siol, Flatten, Wöller, 2004, S. 66).

Festzuhalten bleibt, dass Gewaltopfer, die eine Posttraumatische Belastungsstörung ausgebildet haben, aufgrund der hohen Chronizität und Komorbiditätsraten ein hohes Risiko für einen langwierigen Erkrankungsverlauf mit entsprechenden tiefgreifenden Konsequenzen für ihre soziale und berufliche Teilhabe haben.

2.3 Einflussfaktoren

Auf den zuvor beschriebenen Verlaufsprozess wirken verschiedene Faktoren ein, von deren Zusammenwirken abhängt, ob es in der Einwirkphase zur Symptom- oder Erholungsphase kommt:

Unmittelbar einleuchtend scheint zu sein, dass die Traumaschwere, also zum Beispiel die Dauer, die Intensität oder auch die Lebensbedrohlichkeit der erlebten Gewalt das Erkrankungsrisiko bestimmt. Sie ist aber keineswegs der allein bestimmende Faktor. Das Erkrankungsrisiko liegt bei einer Vergewaltigung bei mindestens 50 Prozent, bei anderen Gewaltverbrechen bei 25 Prozent (Siol, Flatten & Wöller, 2004, S. 59). Folglich haben 50 Prozent der Vergewaltigungsopfer bzw. 75 Prozent der Opfer von Gewaltverbrechen keine Posttraumatische Belastungsstörung ausgebildet. Es sind also auch individuelle Faktoren beteiligt, wie zum Beispiel vorherige Traumatisierung, psychische Störungen, Lebensalter etc.

Wie im Rahmen der Prädiktorenforschung festgestellt wurde, haben posttraumatische Faktoren aber einen noch größeren Einfluss auf das Erkrankungsrisiko, also die konkreten Erfahrungen, die Betroffene nach der Tat machen. Dies verwundert letztlich nicht, wenn man bedenkt, dass die Traumatisierung ein psychischer Prozess ist, der mehrere Wochen und Monate andauert (Pielmaier & Maercker, 2011, S. 74-75). Im Bereich der Prädiktorenforschung liegen zwei wichtige Metaanalysen zur Rolle der Risikofaktoren vor. Abbildung 2 zeigt die Ergebnisse der Metaanalyse von Brewin 2000 (Pielmaier & Maercker, 2011, S. 75). Sie lässt deutlich erkennen, dass die Faktoren „nachfolgender Stress“ und „mangelnde soziale Unterstützung“ am engsten mit der Ausbildung einer Posttraumatischen Belastungsstörung korrelieren.

Abb. 2: Risikofaktoren für die Ausbildung der Posttraumatischen Belastungsstörung nach Brewin 2000[2]

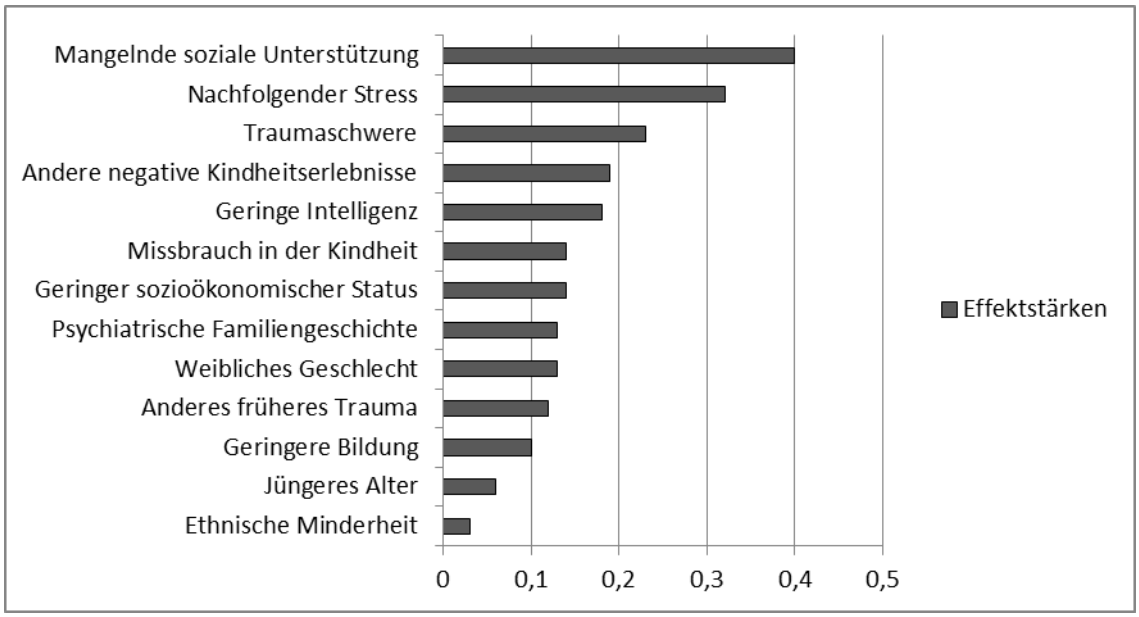

Spezifische posttraumatische Risikofaktoren traumatisierter Gewaltopfer sind so genannte sekundäre Viktimisierungsrisiken[3]. Zu ihnen zählen:

- **Mangelnder Schutz und mangelnde Sicherheit**

  Durch andauernde Gefährdungslagen und fortbestehenden Täterkontakt, zum Beispiel in Fällen von häuslicher Gewalt oder Stalking. Für eine Frau, die von ihrem Ex-Partner bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt wurde und danach weiter von ihm verfolgt wird, hält die traumatische Situation an, es gibt für sie kein „Danach".

- **Belastungen im privaten und beruflichen Umfeld**

  Hier kann oftmals ein regelrechter Dominoeffekt festgestellt werden. Die eingeschränkte Leistungsfähigkeit während der Einwirkphase kann zu Problemen am Arbeitsplatz führen, eventuell droht sogar die Kündigung. Dies bedingt finanzielle Notlagen und führt zu erheblichen Spannungen in der Familie. Besonders bei ungesicherten Arbeitsverhältnissen erleben wir es nicht selten, dass Betroffene bereits nach kurzer Krankschreibung ge-

2 Zur Bewertung der Effektstärken nach Jacob Cohen:
Effekte < 0,2 = schwach; Effekte 0,2 - 0,8 = mittelstark; Effekte > 0,8 = stark.

3 Unter sekundärer Viktimisierung versteht man die im Anschluss an die oder neben der primären Viktimisierung wirkenden Einflüsse, die das Opfer schädigen. (Baurmann & Schädler, 1991, S. 16).

kündigt werden. Folge ist dann meist die erhebliche Verschlechterung eines zuvor leichten Symptombildes mit guter Prognose und eine erhebliche Erhöhung des Erkrankungsrisikos.

- **Belastungen durch das Ermittlungs- und Strafverfahren**

  Im Verfahren werden Opferzeugen als Zeugenbeweismittel angesehen. Der damit verbundene Objektstatus kann Erfahrungen von Ohnmacht, Ausgeliefertsein und Hilflosigkeit wiederholen und damit eine Retraumatisierung[4] hervorrufen.

  Nach einer Untersuchung von Renate Volbert (2008, S. 320) zählen zu den am meisten belastenden Faktoren im Strafverfahren:

  - die lange Dauer des Verfahrens.
  - die Konfrontation mit dem/der Täter/in in der Hauptverhandlung.
  - die Notwendigkeit, sich in der Zeugenaussage detailliert an das Trauma erinnern zu müssen.

- **Mangelnde Solidarität und Anerkennung der Opferwerdung**

  Opfer erwarten, dass das Geschehene als Unrecht anerkannt und dem/der Täter/in zugeschrieben wird. Diese Erwartung bezieht sich auf das soziale Umfeld und auf das Strafverfahren, das mit einem Urteil in besonderer Weise diesem Bedürfnis Rechnung tragen kann. Oftmals erleben Opfer aber sowohl im sozialen Umfeld als auch im Strafverfahren statt der gewünschten Anerkennung nur Unverständnis und Ignoranz gegenüber den Tatfolgen, Bagatellisierungen und Beschuldigungen, wie zum Beispiel der Partner, der sich zurückgewiesen fühlt und seiner Frau Vorwürfe macht, weil sie seine Nähe nach der Vergewaltigung nicht mehr erträgt oder der Mann, der seinem fast zu Tode geprügelten Freund vermitteln will, dass doch alles gar nicht so schlimm sei – Reaktionen, die ohnehin vorhandene Schuld- und Schamgefühle verstärken und zu einer Blockierung der Verarbeitung des Traumas beitragen.

3. Handlungsfeld der Opferhilfe

3.1 Ziele der Opferhilfe

Auf der Grundlage der vorherigen Ausführungen lassen sich nun die Ziele und das Aufgabenfeld der Opferhilfe wie folgt ableiten:

---

4 Unter Retraumatisierung wird eine durch erneute Erinnerung an ein Trauma hervorgerufene Symptombelastung verstanden, die zu einer langanhaltenden Verschlechterung des Beschwerdebildes führen kann. (Maercker & Rosner, 2006, S. 17).

- Wiederherstellung von Sicherheit.
- Verringerung des Erkrankungsrisikos durch Vermeidung sekundärer Viktimisierung (Angehörigenberatung, soziale Beratung, psychosoziale Prozessbegleitung).
- Förderung der Traumaverarbeitung (psychotraumatologische Beratung, Psycho(trauma)therapie), Bewältigung der sozialen, beruflichen und finanziellen Straftatfolgen (soziale Beratung).

3.2 Aufgaben der Opferhilfe

Um die Entwicklung von schweren und chronischen Störungen nach einer psychischen Traumatisierung verhindern zu können, müssen frühzeitige und gezielte Interventionen in den ersten Tagen, Wochen und Monaten nach der erlebten Gewalt erfolgen, die den Prozess der Traumaverarbeitung positiv beeinflussen. Hierzu ist eine phasen- und zielgruppenspezifische Versorgung im Rahmen der Frühintervention notwendig, wie sie die Arbeitsgemeinschaft Medizinisch-Wissenschaftlicher Fachgesellschaften in ihrer Leitlinie entwickelt hat, die in der professionellen Opferhilfe eine wichtige Funktion übernimmt (siehe Abbildung 3).

Demzufolge ist unmittelbar nach einem traumatischen Ereignis zunächst psychologische Erste Hilfe zu leisten, die unter anderem in der Vermittlung von Sicherheit, beruhigenden Interventionen, praktischen Hilfen und der Vermittlung weitergehender psychosozialer Unterstützung besteht (Kröger, 2013, S. 44).

Abb. 3: Psychosoziale Versorgungskette bei akuten Traumatisierungen (in Anlehnung an AMWF, 2008, S. 15)

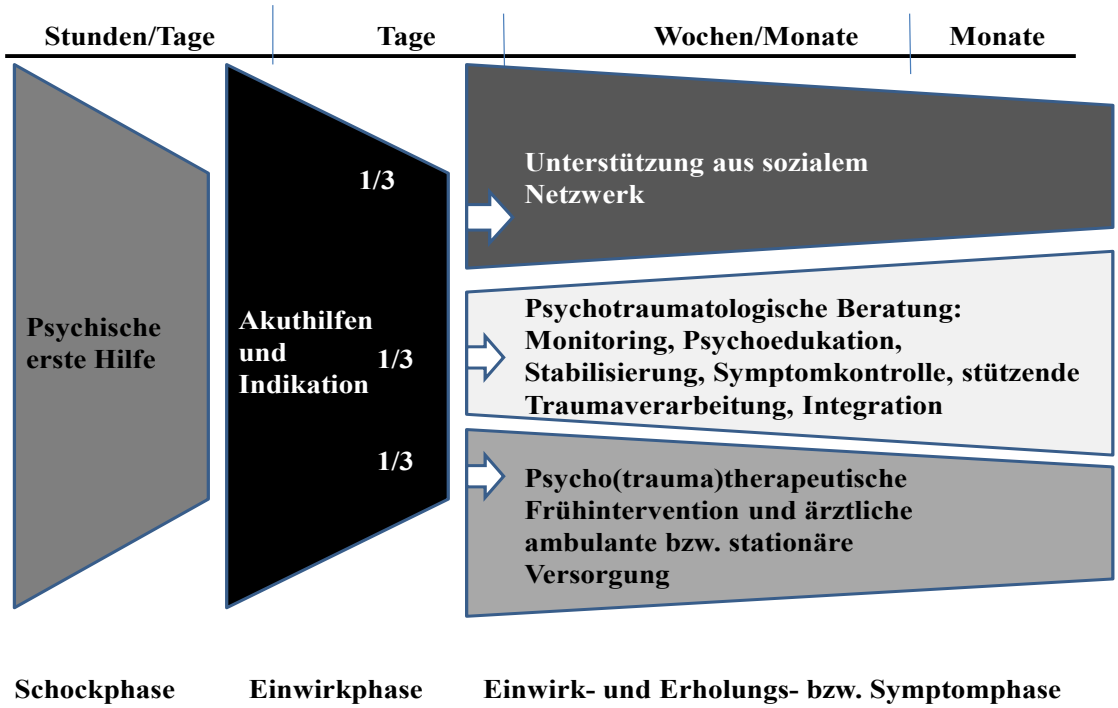

Erst nach dem Abklingen des Schockzustandes, ab zwei bis drei Tage nach der Gewalttat, sind psychotraumatologische Akuthilfen einzusetzen, in deren Verlauf vor allem eine prognostische Einschätzung des Erkrankungsrisikos vorgenommen wird. Denn die nachfolgenden Interventionen müssen je nach Erkrankungsrisiko individuell ausgewählt werden. Es wäre verfehlt, alle Gewaltopfer umstandslos in eine Psychotherapie zu vermitteln, wie ich das häufig als Ratschlag höre. Ein „Zuviel oder zu früh“ an Therapie ist genauso schädlich wie ein „Zu wenig und zu spät“. Man weiß heute, dass eine zu frühe Traumabehandlung und Traumakonfrontation genauso wie eine zu spät einsetzende die Ausbildung von Traumafolgestörungen begünstigen kann (Michael, Lajtmann & Margraf, 2005, S. 102). Während einem Drittel der Betroffenen die vorhandene soziale Unterstützung ausreicht, benötigt ein weiteres Drittel psychotraumatologische Beratung, um das Trauma und die nachfolgenden Belastungen bewältigen zu können (Fischer, 2009, S. 263-264). Nur für diejenigen, die zur sogenannten Hochrisikogruppe zählen, ist eine sofortige Psycho(trauma)therapie indiziert. Das gilt auch für Betroffene, bei denen sich zum Zeitpunkt des Erstkontakts schon eine Traumafolgestörung ausgebildet hat. Bei besonders labilen Betroffenen kann auch eine stationäre Behandlung auf einer speziellen Trauma-Schwerpunktstation angezeigt sein.

3.3 Psychotraumatologische Beratung

Die psychotraumatologische Beratung gehört zu den Kernaufgaben der professionellen Opferhilfe. Sie dient der psychischen Stabilisierung und schafft damit vor allem bei stagnierenden Prozessen die Basis für die Verarbeitung des traumatischen Geschehens. Sie wirkt im Rahmen der Frühintervention präventiv der Ausbildung von Traumafolgestörungen entgegen und bildet in späteren Phasen bei bereits manifesten Traumafolgestörungen die Brücke in eine traumazentrierte Psychotherapie. Inhalte der psychotraumatologischen Beratung sind neben der diagnostischen Einschätzung die Psychoedukation und Normalisierung der Symptomatik. Die Psychoedukation ermöglicht es Betroffenen, die eigenen Symptome als Bewältigungsversuche einer überwältigenden Erfahrung einzuordnen. Das fördert das Verständnis für das eigene Erleben und trägt zur Entlastung bei. Zur Stabilisierung führen die Berater/innen ressourcenorientierte stützende Gespräche durch und vermitteln Methoden zur Symptomkontrolle, wie zum Beispiel Imaginationsübungen und Achtsamkeitsübungen (siehe hierzu zum Beispiel Reddemann, 2001). Wenn es zur Traumaverarbeitung kommt, wird diese lediglich stützend begleitet – im Unterschied zur Psychotherapie, in der eine geleitete Traumaverarbeitung stattfindet (ausführlicher hierzu: Priet, 2010, S. 170-175).

3.4 Wiederherstellung von Sicherheit

Liegt aber bei den Klienten und Klientinnen eine andauernde Gefährdungssituation vor, geht es in erster Linie um die Wiederherstellung der Sicherheit. Droht zum Beispiel der Ex-Partner damit, seine Frau und die Kinder zu töten, oder schreibt ein Stalker täglich seitenlange Briefe, erstellen die Berater/innen eine Analyse des Gefahrenrisikos und ein Täterprofil, geben auf dieser Grundlage Verhaltensempfehlungen und entwickeln gemeinsam individuell angepasste Sicherheitsstrategien.[5]

Zu den Schwerpunkten der Beratungen zur Wiederherstellung der Sicherheit gehören oftmals die sogenannten Ambivalenzberatungen. Denn die meisten Ratsuchenden haben eine ambivalente Haltung dem/der Täter/in gegenüber, was zum Beispiel dazu führen kann, dass sich Stalkingopfer immer wieder auf Gespräche mit dem/der Stalker/in einlassen oder Frauen trotz schwerwiegender Gewalt zum gewalttätigen Partner zurückkehren.

---

5 Die Opferhilfe Land Brandenburg e. V. orientiert sich in Fällen von Stalking an dem von der Technischen Universität Darmstadt – Arbeitsgruppe Stalking – entwickelten Beratungsmodell (Hoffmann, 2006).

Im Rahmen der Ambivalenzberatung werden verinnerlichte Überzeugungen, Abhängigkeiten oder Ängste exploriert, die die Umsetzung des Bedürfnisses nach einem gewaltfreien Leben verhindern. Die Beratung ist dabei ergebnisoffen, und zwar auch und vor allem in Bezug auf die Frage nach der Trennung. Ambivalenzen werden als normal gespiegelt, zugleich wird aber Stellung gegen Gewalt bezogen. Angesichts des hohen Handlungsdrucks, der sich aufgrund der zum Teil schwerwiegenden Gewalt einstellt, ist diese Form der Beratung eine echte Herausforderung an die Gesprächsführungskompetenz der Berater/innen, besonders wenn auch Kinder betroffen sind. Die Berater/innen müssen hier zweigleisig vorgehen: Sie bauen eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung auf, achten aber gleichzeitig auf mögliche Kindeswohlgefährdungen und klären die Frage, ob das jeweilige Elternteil in der Lage ist, seine Kinder zu schützen. Kann der/die Klient/in nicht befähigt werden, seine/ihre Kinder zu schützen, nehmen die Berater/innen Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch – notfalls auch ohne Einverständnis des/der Klienten/Klientin.

3.5 Angehörigenberatung

Ein weiterer Bestandteil der Opferhilfe ist die Beratung der Vertrauenspersonen von Betroffenen: Freunde, Partner oder Eltern, die verständnisvoll reagieren und geduldig unterstützen, stellen die größte Ressource für Kriminalitätsopfer dar. Gerade Angehörige und Vertrauenspersonen erfahren mit als erste von der Opferwerdung Betroffener. Einige zeigen ähnliche Symptome wie die Opfer, hauptsächlich Furcht und Misstrauen. Andere wiederum erleben Schuldgefühle, weil sie das Opfer nicht haben schützen können. Es finden sich sowohl Vermeidung von Gesprächen mit dem Opfer, um „nichts aufzuwühlen“ wie auch bohrendes Nachfragen in der irrigen Annahme, das Opfer müsse die Tat bearbeiten und dürfe auf keinen Fall etwas verdrängen. Die Beratung verfolgt hier das Ziel, eine konstruktive Kommunikation zwischen Opfer und Angehörigen wieder in Gang zu setzen. Dabei erfolgt fast immer eine ausführliche Psychoedukation der Angehörigen und Vertrauenspersonen. Solche Erklärungen sind beruhigend für Angehörige, Vertrauenspersonen und für die Opfer selbst. Gemeinsam können dann hilfreiche Strategien im Umgang miteinander erarbeitet werden (Priet, 2010, S. 175-176).

Im weitesten Sinn gehört auch die Unterstützung Hinterbliebener von Getöteten zur Angehörigenberatung, auf die ich hier angesichts der Besonderheit der Trauerbegleitung nicht näher eingehen kann.

3.6 Soziale Beratung

Die soziale Beratung in der Opferhilfe umfasst prinzipiell das gesamte Spektrum des Sozialrechts. Ziele der sozialen Beratung sind die Verbesserung der sozialen Teilhabe und die Sicherung der wirtschaftlichen und materiellen Lebensgrundlagen. Konkret wird zum Beispiel über Möglichkeiten der finanziellen Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und über Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche informiert und bei der Durchsetzung derselben unterstützt. Weiterhin werden Opfer beim Erhalt ihres Arbeitsplatzes oder bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt unterstützt. Betroffene benötigen zum Beispiel Unterstützung, wenn sie eine Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz erreichen wollen, eine Umschulung oder Reha-Maßnahmen brauchen oder wenn es darum geht, eine Rente oder Sozialleistungen zu beantragen (Priet, 2010, S. 176-177).

3.7 Psychosoziale Prozessbegleitung

Um Betroffenen eine Wiederholung ihrer Opfererfahrung im Strafverfahren zu ersparen, werden sie unterstützt, im Verfahren aus einer passiv-erduldenden Zeugenrolle herauszutreten und eine eher aktiv-selbstbestimmte Haltung einzunehmen. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann bereits vor der Anzeigenerstattung ansetzen, wenn Betroffene Entscheidungshilfen bei der Frage benötigen, ob sie anzeigen wollen oder nicht. Sie reicht von der allgemeinen Informationsvermittlung über Pflichten und Rechte der Betroffenen bis hin zur konkreten Begleitung zur Polizei und zum Gericht. In diesem Zuge sind Klienten/ Klientinnen an geeigneter Stelle im Gesprächsverlauf auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht der Berater/innen hinzuweisen.

Wir erleben häufig Betroffene, die schon allein bei der Vorstellung, dem/der Täter/in in der Hauptverhandlung begegnen zu müssen, intensive Angstreaktionen zeigen. Sie befürchten zusammenzubrechen oder rauslaufen zu müssen. Erhalten sie Informationen darüber, in welchen Ablauf diese Begegnung eingebettet ist, und werden ihnen Einflussmöglichkeiten aufgezeigt (zum Beispiel einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, Begleitung durch eine Vertrauensperson), hilft dies, Belastungen zu bewältigen.

Hierbei kann es hilfreich sein, vorher mit den Betroffenen einen Gerichtssaal zu besuchen, Richter/innen über etwaige Einschränkungen der Zeugen/ Zeuginnen zu informieren, einen Warteraum zu organisieren und sich in der Hauptverhandlung neben die Zeugen/ Zeuginnen zu setzen. Während der Begleitung werden die Zeugen/ Zeuginnen mithilfe vorher erarbeiteter Stabilisierungsmethoden unterstützt. Dabei ist es für die Betroffenen meist gar nicht sinnvoll, alle zur Verfügung stehenden Opferrechte zu nutzen. Die Lebens-

situation, Persönlichkeit, Kompetenzen und der Grad der psychischen Verletzungen sind bei jedem Opfer unterschiedlich. Infolgedessen sind auch ihre Interessen unterschiedlich. So sind der Verzicht auf die Aussage, der Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit keineswegs automatisch „opferschonend". Für eine junge Frau, die in ihrer Kindheit jahrelang durch ihren Vater missbraucht worden ist, war es sogar entscheidend, in Gegenwart ihres Vaters und öffentlich auszusagen. Indem sie öffentlich Zeugnis ablegte, durchbrach sie das Schweigegebot des Vaters. Sie signalisierte ihm, dass er keine Macht mehr über sie habe. Die Aussage vor Gericht kann, wenn angemessene Bewältigungsformen vorhanden sind, beziehungsweise zur Verfügung gestellt werden, die Selbstwirksamkeit erhöhen und zur Verarbeitung des traumatischen Geschehens beitragen.

Zu den Standards der Prozessbegleitung gehört es, dass die Aussage inhaltlich nicht vorbereitet wird, sowohl um einer Retraumatisierung als auch Suggestionseffekten vorzubeugen. Die Berater/innen sind geschult darin, Klienten/ Klientinnen wertschätzend auf ihre Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Aussage hinzuweisen, ohne auf Aussageinhalte einzugehen. So ermutigen sie zum Beispiel verunsicherte Klienten/ Klientinnen, die wissen möchten, was sie auf diese oder jene Frage antworten sollen, dazu, mit ihren eigenen Worten das zu schildern, was geschehen ist und was sie erinnern.

Gleichwohl setzt eine fundierte Prozessbegleitung basale Informationen über das Tatgeschehen voraus. Die Beratung über bestehende Opferrechte ist ohne die Kenntnis zum Beispiel von Täter/in, Tatzeitpunkt, angezeigtem beziehungsweise angeklagtem Straftatbestand nicht möglich. Das Wissen um das Verhältnis des Opfers zum/zur Täter/in, Drohungen seitens des/der Täters/in oder seines Umfeldes während und nach der Tat und weitere Beteiligte der Tat, auf die das Opfer während der Gerichtsverhandlung treffen könnte, sind wichtige Informationen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen einleiten zu können. In der Prozessbegleitung wird je nach individueller Fallgestaltung geprüft, welche weiteren Informationen notwendig sind. Erfahren die Berater/innen bereits im Vorfeld, zum Beispiel im Rahmen der Begleitung zur Anzeigenerstattung oder während der psychotraumatologischen Beratung, mehr über das Tatgeschehen, ist dies meiner Ansicht nach für die Prozessbegleitung nicht schädlich, da eine mit der Prozessbegleitung vertraute Fachkraft im professionellen Umgang hiermit geschult ist. Unter anderem wird sie keine Nachfragen zum Ablauf stellen, sondern sich auf das Erleben des Klienten/ der Klientin konzentrieren. Eine Trennung zwischen Opferberatung und Prozessbegleitung ist unter diesem Gesichtspunkt nicht notwendig, kann aber aus anderen Gründen durchaus sinnvoll sein. So können direkt an den Gerichten angesiedelte, sozialpädagogische Zeugenbetreuungsstellen durch

die räumliche Nähe effizienter arbeiten und erfahren zumeist auch eine höhere Akzeptanz durch die Gerichte. Auch in dem seltenen Fall, dass der/die Opferberater/in als Zeuge/ Zeugin geladen ist, wird die Gerichtsbegleitung an eine Kollegin/ einen Kollegen abzugeben sein. Die Problematik des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechtes lässt sich im Übrigen nur durch eine Gesetzesänderung lösen.

3.8 Sekundäre Viktimisierungsrisiken in der Opferhilfe

Belastungen und sekundäre Viktimisierungsrisiken bestehen keinesfalls nur im Strafverfahren oder im überforderten sozialen Umfeld der Betroffenen. Wenn Berater/innen mangelnde Fachkenntnisse aufweisen, verinnerlichte Alltagstheorien nicht reflektiert haben oder eigene Verstrickungen nicht erkennen, können Betroffene auch in der Opferhilfe sekundäre Viktimisierungen erleben. Stereotype wie zum Beispiel das vom unschuldigen, schwachen und hilfebedürftigen Opfer in Verbindung mit der verinnerlichten Überzeugung des Helfers/ der Helferin, das Opfer retten zu wollen, können zu einer unbewussten Überidentifizierung mit dem Opfer und zu einem Überengagement führen. Tritt nun ein Opfer selbstbewusst fordernd auf, wirkt gar aggressiv oder wird das Leiden des Opfers trotz intensiver Bemühungen nicht weniger, frustriert dies die Erwartungen der Helfenden und löst Ärger aus. Dann besteht die Gefahr, dass das Überengagement in Abwertung und Opferbeschuldigung umschlägt. Helfer/innen, die nicht nach fachlichen Standards arbeiten, neigen dazu, den Ärger auszuagieren und zum Beispiel dem Opfer umstandslos zu unterstellen, es wolle nur Aufmerksamkeit erpressen oder Hilfeleistungen erschleichen.

4. Kompetenzprofil

Von dem Handlungsfeld und den sekundären Viktimisierungsrisiken ausgehend, leitet sich nachfolgend beschriebenes Kompetenzprofil für die professionelle Opferhilfe ab.

Basal für die professionelle Opferhilfe ist die Bereitschaft der Berater/innen, die eigene Haltung, verinnerlichte Vorstellungen und Motive für die Arbeit mit Opfern zu erforschen und den laufenden Beratungsprozess zu reflektieren. Um diesen Reflexionsprozess zu ermöglichen sind Fallbesprechungen, Selbsterfahrung, Supervision und Fortbildungen obligatorisch.

Zu den fachlich notwendigen Kompetenzen gehören:

- Hochschulstudium der Sozialarbeit- und pädagogik oder Psychologie.
- Fachwissen aus Viktimologie, Kriminologie, Klinischer Psychologie, Psychotraumatologie, Strafrecht und Sozialrecht.
- Gesprächsführungs- und Kriseninterventionstechniken unter traumadynamischen Gesichtspunkten.
- Interdisziplinäre Handlungssicherheit, das heißt Beratungen müssen zugleich auf psychologischer, sozialer und rechtlicher Ebene geplant und umgesetzt werden können. Es kommt in jedem der Beratungsfelder der Opferhilfe auf die Kenntnisse aller Disziplinen an. Psychotraumatologische Kenntnisse und Gesprächsführungskompetenzen sind zum Beispiel in der Prozessbegleitung und Sozialberatung genauso wichtig wie in der psychotraumatologischen Beratung selbst. Nur in einem systematischen Einbezug aller Teildisziplinen können Opferberater/innen Betroffenen gerecht werden.
- Kenntnisse über das interdisziplinäre Netzwerk der Opferhilfe. Eine gute Zusammenarbeit mit den Institutionen, mit denen das Opfer zwangsläufig in Kontakt kommt, ist für eine gelungene Opferhilfe wesentlich. Hierzu gehört die Zusammenarbeit mit Frauenhäusern in Fällen häuslicher Gewalt, mit psychotherapeutischen und medizinischen Einrichtungen im Rahmen der psychotraumatologischen Beratung, mit Polizei und Justizbehörden in Bezug auf die psychosoziale Prozessbegleitung etc.
- Deliktspezifische Gestaltung der Beratung. Zielsetzung und Beratungsplanung differieren je nach Delikt und sind auf dieses abzustimmen.
- Gender- und diversitysensible Gestaltung der Beratung, die der heterogenen Klientel der Opferhilfe gerecht wird. Die Berater/innen müssen sich auf Frauen und Männer, Mädchen und Jungen aller Altersgruppen, Menschen aus verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten, Lesben und Schwule und behinderte Menschen einstellen können.

(Hartmann, 2010, S. 305-306)

5. Qualitätsstandards

Zur Qualitätsentwicklung und Sicherung gehören neben dem Kompetenzprofil Standards, die die Rahmenbedingungen fachlich fundierter Opferhilfearbeit festlegen. Der 1988 gegründete Dachverband Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. (ado) hat fachliche Standards auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und eigener Expertise festgelegt. Durch diese sind konzeptionelle, inhaltliche, organisatorische und personelle Festlegungen getroffen worden, an denen sich die Qualität der Beratung messen lässt. Ein zentraler Standard bezieht sich auf die Hauptamtlichkeit der Berater/innen, wobei der ergänzende Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für partielle Aufgaben unter der Leitung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen möglich ist.

Der ado führt weiterhin regelmäßig Fachtagungen durch und entwickelte Curricula für Weiterbildungen. Hierzu gehören neben dem einjährigen Zertifikatskurs „Fachberatung für Opferhilfe“, den die Alice-Salomon-Hochschule in Berlin in Kooperation mit dem ado nun bereits zum fünften Mal anbietet, auch kürzere dreitägige Weiterbildungen.

6. Schlussfolgerungen

Opfer einer Straftat haben einen Anspruch auf ein Strafverfahren, das keine zusätzlichen, unnötigen Verletzungen anrichtet. Darüber hinaus hat ein Opfer „ein Recht auf Unterstützung bei der Reintegration in seinen Alltag“ (Baurmann, 1996/2008, S. 7). Diese Rechte wurden nun erneut in der 2012 beschlossenen EU-Richtlinie bekräftigt.

Angesichts der besonderen Situation traumatisierter Menschen, die dem Risiko weitreichender gesundheitlicher und sozialer Folgen ausgesetzt sind und angesichts des komplexen, interdisziplinären Handlungsfeldes, in dem die Unterstützung Betroffener stattzufinden hat, kann eine verantwortungsvoll durchgeführte Opferhilfe nur durch eine professionelle Versorgung gewährleistet werden.

Wie eingangs erwähnt, existiert bundesweit nur eine mangelhafte Versorgung für Kriminalitätsopfer. Opferhilfe stellt sich derzeit noch sehr vielgestaltig dar. Da bundesweit die verschiedensten Akteure mit sehr unterschiedlich qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Unterstützung anbieten, treffen Gewaltopfer neben den Fachkräften der professionellen Opferhilfe unter anderem auf ausschließlich ehrenamtlich tätige Opferhelfer/innen (Weisser Ring) oder auf Fachkräfte aus dem Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, die in

spezielle Tätigkeiten der Opferhilfe eingebunden sind und nur zum Teil über spezifische Fachkompetenzen verfügen (Hartmann, 2010, S. 13-14).

Dennoch ist festzuhalten, dass sich das Feld der Opferhilfe in einem fortgeschrittenen sogenannten Professionalisierungsprozess befindet, was sich an der wissenschaftlichen Fundierung, dem systematisierten Kompetenzprofil, den fachlichen Standards und dem eigenständigen Weiterbildungsangebot ablesen lässt (Hartmann, 2010, S. 32).

In einem erfolgreichen Professionalisierungsprozess würde der nächste Schritt in der sozialstaatlichen Etablierung und flächendeckenden Institutionalisierung bestehen. Dieser würde nur durch die gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs auf professionelle Opferhilfe gewährleistet werden können. Bisher steht dieser Schritt der Politik aus.

Literaturverzeichnis

Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. *Opferhilfestandards*. [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://www.opferhilfen.de/Standards.pdf [10.2013].

AWMF (2008). *S2-Leitlinie: Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung*. [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/051-027l_S2_Akute_Folgen_psychischer_Traumatisierung-abgelaufen.pdf [26.10.2013].

Baurmann, Michael & Schädler, Wolfram (1991). *Das Opfer nach der Straftat*. In BKA-Forschungsreihe (Hrsg.). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Baurmann, Michael (1996/2008). *Unterstützung von Kriminalitätsopfern – Wer steht da in der Pflicht? Vortrag anlässlich des 10jährigen Bestehens der Hamburger Opferhilfe 1998* (S. 5-11). In Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. (Hrsg.)

Fischer, Gottfried & Riedesser, Peter (Hrsg.) (2009). *Lehrbuch der Psychotraumatologie.* München: Reinhardt.

Hartmann, Jutta (2010). Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In Jutta Hartmann & ado e. V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe – Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes* (S. 9-36). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hartmann, Jutta (2010). Weiterbildung als ein Beitrag zur Entwicklung von Professionalität im Feld der Opferhilfe. In Jutta Hartmann & ado e. V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe – Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes* (S. 299-325). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hoffmann, Jens (2006). *Stalking*. Heidelberg: Springer Medizin.

Kröger, Christoph (2013). *Psychologische Erste Hilfe*. Göttingen: Hogrefe.

Maercker, Andreas & Rosner, Rita (Hrsg.) (2006). *Psychotherapie der posttraumatischen Belastungsstörungen: Krankheitsmodelle und Therapiepraxis - störungsspezifisch und schulenübergreifend*. Stuttgart: Thieme.

Michael, Tanja; Lajtmann, Marta & Margraf, Jürgen (2005). Frühzeitige psychologische Interventionen nach Traumatisierung. *Deutsches Ärzteblatt* 2005; 102: A 2240-2243 [Heft 33].

Pielmaier, Laura & Maercker, Andreas (2011). Risikofaktoren, Resilienz und posttraumatische Reifung. In Günter Seidler; Harald Freyberger & Andreas Maercker (Hrsg.), *Handbuch der Psychotraumatologie*. (S. 73-82). Stuttgart: Cotta`sche Buchhandlung Nachfolger GmbH.

Priet, Rosmarie (2010). Fachberatung für Kriminalitätsopfer. In Jutta Hartmann & ado e. V. (Hrsg.) *Perspektiven professionaller Opferhilfe – Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes*. (S. 155-188) Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Reddemann, Luise (2001). *Imagination als heilsame Kraft*. Stuttgart: Pfeifer bei Klett-Cotta.

Siol, Torsten; Flatten, Guido & Wöller, Wolfgang (2004). Epidemiologie und Komorbidität der Posttraumatischen Belastungsstörung. In Gerd Rudolf & Wolfgang Eich (Hrsg.) *Posttraumatische Belastungsstörung – Leitlinie und Quellentext, 2. Auflage.* (S. 51-70). Stuttgart: Schattauer GmbH.

Volbert, Renate (2008). Vorschläge zur Belastungsreduktion für minderjährige Geschädigte in Strafverfahren aus rechtspsychologischer Sicht. In Friesa Fastie (Hrsg.), *Opferschutz im Strafverfahren* (S. 317-329). Opladen + Farmington Hills: Barbara Budrich.

Opferhilfe – Erfahrungen aus der Schweiz

Barbara Ingenberg

1. Einleitung

Der Fall „Carlos“ hat Anfang September 2013 die Gemüter erhitzt und zahlreiche, heftige Reaktionen in der Bevölkerung hervorgerufen. Der jugendliche Straftäter hatte vor zwei Jahren einen anderen jungen Mann durch zwei Messerstiche in den Rücken schwerwiegend verletzt. Der Täter wurde im Rahmen eines Spezialprojektes in einer Vierzimmerwohnung untergebracht, rund um die Uhr betreut, trainierte das Thaiboxen und musste keiner regelmäßigen Arbeit nachgehen. Das Opfer hat glücklicherweise überlebt. Der junge Mann arbeitet wieder und konnte seine Berufsausbildung fortsetzen. Bis heute leidet er jedoch unter den Folgen der Tat. Ein Schmerzensgeld hat er bisher nicht erhalten.

Die therapeutische Behandlung von Tätern ist eine bewährte Präventionsmaßnahme, um weitere Straftaten und mögliche Opfer zu verhindern. Sie hat ihre Berechtigung. Aber ich kann die Wut, Enttäuschung und Ohnmachtsgefühle der betroffenen Opfer durchaus nachvollziehen. Die finanziellen Ressourcen für die Behandlung von Tätern und die Unterstützung von Opfern sind sehr ungleich verteilt.

Ein Gutes hatte die Diskussion: Nachdem durch eine Fernsehsendung bekannt wurde, dass das spezielle Therapieprogramm für diesen jugendlichen Straftäter rund CHF 29‘000 pro Monat kostet[1], rückte die Situation der Opfer, zumindest für einen Moment, in den Mittelpunkt der Diskussion. Das Schweizer Fernsehen zeigte unter dem Titel „Kommen Opfer zu kurz?“ eine Diskussionssendung mit Betroffenen und Fachpersonen, die ihre Situation und Erfahrungen mit den Leistungen der Opferhilfe in der Schweiz darstellten. Die beiden teilnehmenden Opfer von versuchten Tötungsdelikten, hatten es mit unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu tun. Das männliche Opfer erlitt 1990, als Jugendlicher, durch einen Tötungsversuch so schwerwiegende Verletzungen, dass es mit einer lebenslangen Behinderung leben muss. Staatliche Unterstützung hatte es damals nicht erhalten. Die Opferhilfe war zu dieser Zeit eine private Angelegenheit von engagierten Privatpersonen, Initiativen und Institutionen. Der Staat hat sich zum damaligen Zeitpunkt um

1 Entspricht in etwa einem Betrag von 23.515 Euro (Stand 14.01.2014) [Anmerkung d. Hrsg.].

die Opfer von Straftaten nicht gekümmert. Nach einer Straftat standen ausschließlich die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung der Täter im Mittelpunkt. Das Opfer ging leer aus.

Der Tatzeitpunkt und die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zum Tatzeitpunkt gültig waren, sind ein entscheidendes Kriterium, welche Leistungen ein Opfer erhalten kann. Wäre die Straftat einige Jahre später geschehen, hätte die Unterstützungssituation für Herrn G. besser ausgesehen. Aber auch die zweite betroffene Person äußerte sich kritisch zu den Leistungen der Opferhilfe, die sie erhalten hat. Aus der Perspektive der Opfer ist die gestellte Frage „Kommen Opfer zu kurz?“ eindeutig mit ja zu beantworten.

2. Das Opferhilfegesetz (OHG)

Das Schweizer Opferhilfegesetz trat im Januar 1993 in Kraft und wurde 2009 zum ersten Mal revidiert. Es soll Opfern von Straftaten eine umfassende Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat garantieren.

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone zur Schaffung von spezialisierten Beratungsmöglichkeiten. Die Umsetzung des Bundesgesetzes ist allerdings kantonal sehr unterschiedlich erfolgt. Während beispielsweise der Kanton Luzern eine eigene Beratungsstelle betreibt, hat der Kanton Zürich diese Aufgabe an private Trägerschaften delegiert, die mit einem Leistungsauftrag arbeiten. Aargau und Solothurn betreiben eine gemeinsame Beratungsstelle. Kleinere Kantone haben teilweise die Beratungsmöglichkeit in bestehende Behörden integriert. Auch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Beratungsstellen und die personelle Besetzung der Opferberatungsstellen sind sehr unterschiedlich. Angestellt werden Sozialarbeiter, Psychologen oder Juristen. Die Schweiz verfügt heute über ein gut ausgebautes Netz von Beratungsmöglichkeiten. Das Angebot ist aber regional sehr unterschiedlich und die Entwicklung von einheitlichen Qualitätsstandards befindet sich noch in der Entwicklungsphase. Die Beratungsstellen haben in der Regel normale Büroöffnungszeiten. Einzelne haben eine 24 Stunden-Notfallhotline. Rund um die Uhr ist das Telefon 143 der Freiwilligenorganisation „Die Dargebotene Hand“ besetzt.

Das Gesetz garantiert den Opfern von Straftaten die freie Wahl der Beratungsstelle. Das ist eine Erleichterung für die Betroffenen. So kommt es häufig vor, dass Opfer aus unterschiedlichen Gründen über die Kantonsgrenzen hinweg eine Beratungsstelle aufsuchen. Sei es, weil sie in der Nähe ihres Arbeitsplatzes liegt, weil sie die Anonymität der Großstadt bevorzugen, oder weil sie mit der Beratung nicht zufrieden waren. Seit 2009 können Kantone Bera-

tungsleistungen an den Wohnortkanton des Beratenen verrechnen. Die Beratung ist für das Opfer kostenlos.

Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht. Die Beratung kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Diese Möglichkeit erleichtert den Zugang in heiklen Situationen. Es gab in der Beratungspraxis den Wunsch nach Anonymität; vor allem bei Sexualdelikten, häuslicher Gewalt oder bei Jugendlichen, die sich Sorgen machten, dass ihre Eltern erfahren könnten, was ihnen passiert ist. Entweder weil sie sich schämten oder weil sie den Eltern nicht noch mehr Sorgen machen wollten. Oder weil sie sich zum Zeitpunkt der Tat an einem Ort befanden, wo sie nicht sein sollten. Gewalt oder Androhung von Gewalt, Erpressung von Geldbeträgen durch andere Jugendliche oder Sexualdelikte waren mehrheitlich die Auslöser für die anonymen Kontaktaufnahmen zur Beratungsstelle durch Jugendliche.

Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden. Sie erhalten nur anonymisierte, statistische Daten. Persönliche Daten müssen nur offen gelegt werden, wenn finanzielle Leistungen bei der Entschädigungsbehörde beantragt werden. Bis 2009 galt die absolute Schweigepflicht auch bei minderjährigen Opfern. Nach der Revision des Opferhilfegesetzes besteht seit 2009 die Möglichkeit, bei minderjährigen Opfern eine Behörde einzuschalten, wenn eine akute Gefahrensituation besteht.

3. Opferhilfe in der Praxis

Die Leistungen der Opferhilfe beruhen auf drei Säulen:

1. Beratung und Begleitung
2. Finanzielle Leistungen
3. Besondere Rechte im Strafverfahren

Artikel 14 des Opferhilfegesetzes definiert den Umfang der Leistungen:

> „1. Die Leistungen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft.
>
> 2. Eine Person mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz Opfer einer Straftat wurde, hat zudem Anspruch auf Kostenbeiträge an die Heilungskosten am Wohnsitz."

Die Beratung und Begleitung erfolgt durch die regionalen Opferberatungsstellen. Anhand eines Fallbeispiels möchte ich aufzeigen, welche Leistungen die Opferhilfe in der Schweiz erbringen kann. Es ist einer der unspektakulären

Fälle, von denen man jeden Tag in der Zeitung liest und die kaum jemand zur Kenntnis nimmt.

4. Finden Sie den Weg im Dschungel von Emotionen, Paragrafen und Formularen - ein Praxisbeispiel aus der Schweizer Opferberatung

Herr P., 63 Jahre alt, wurde auf dem Nachhauseweg von einer Veranstaltung von mehreren Jugendlichen überfallen und ausgeraubt. Sie traten und schlugen ihn, legten ihm einen Strick um den Hals und würgten ihn. Eine Stichverletzung im Rücken bemerkte er erst am nächsten Tag. Die Polizei wurde gerufen und erstellte ein Protokoll. Sie informierte ihn über seine Rechte als Opfer einer Straftat. Er erklärte sich mit der Weitergabe seiner Personalien einverstanden und unterschrieb das notwendige Formular. Die Polizei brachte ihn zur Untersuchung ins Spital. Dort wurde er medizinisch untersucht und versorgt. Er hatte auch Gelegenheit, mit einer Psychiaterin zu sprechen. Die Täter wurden später gefasst.

Die Polizei leitete die Opfermeldung per Fax an die Beratungsstelle weiter. Ein Mitarbeiter der Beratungsstelle nahm telefonisch Kontakt auf und vereinbarte einen ersten Gesprächstermin.

Im Gespräch vermittelte der Berater wichtige Informationen über Rechte und Verfahrensabläufe. Diese Informationen werden zusätzlich schriftlich abgegeben. Er klärte anschließend die unmittelbaren Folgen der Straftat und den Unterstützungsbedarf ab.

Herr P. war aufgrund der körperlichen Verletzungen mehrere Wochen krankgeschrieben. Er berichtete neben den körperlichen Beschwerden von Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen, Flashbacks und Schreckhaftigkeit. Als selbständig Erwerbender machte er sich natürlich Sorgen, seine Aufträge nicht vereinbarungsgemäß erledigen zu können und seine Einnahmen zu verlieren.

Die Beratung und Begleitung von Herrn P. dauerte, mit größeren Unterbrechungen, rund drei Jahre. Regelmäßige Gespräche bis zur Stabilisierung und Wiederaufnahme der normalen Alltagstätigkeiten fanden statt. Der Berater setzte sich bei der Versicherung für eine rasche Auszahlung der Leistungen ein. Im Rahmen der Soforthilfe erstattete die Beratungsstelle Selbstbehalte für medizinische Kosten. Abklärungen für eine anwaltliche Vertretung wurden durchgeführt. Ein Finanzierungsgesuch war aufgrund der Situation (Geständnis der Täter) und der finanziellen Lage des Opfers aussichtslos. Später fand die Begleitung zur Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft statt und

daraufhin die Vorbereitung für die Gegenüberstellung mit den Tätern. Im Gegensatz zu anderen Opfern wollte Herr P. die Begegnung mit den Tätern und interessierte sich für ihre Geschichte. Die Angeklagten erschienen mit ihrem Anwalt. Herr P. stand allein vor dem Gericht. Er hätte den Anwalt selber bezahlen müssen, und das wollte er nicht. Sein Berater begleitete ihn im Strafverfahren. Herrn P. wurden in den Strafverfahren mehrere Entschädigungen und Genugtuung zugesprochen. Die Täter waren zahlungsunfähig. Der Berater unterstützte ihn bei der Antragsstellung zu Händen der kantonalen Entschädigungsbehörde. Der Antrag auf Auszahlung der vom Gericht zugesprochenen Beträge wurde abgelehnt. Die kantonale Opferhilfestelle fand den Betrag zu hoch und legte einen wesentlich geringeren Betrag fest, was zu Ärger und Enttäuschung auf der Seite des Opfers führte. Weitere Gespräche mit dem Berater folgten.

Die Schlafstörungen und Albträume begleiteten Herrn P. durch die Beratungszeit. Es ist uns nicht gelungen, ihn dazu zu bewegen, medizinische beziehungsweise psychiatrische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Von Psychiatern wollte er nach der ersten Erfahrung nichts mehr wissen. Natürlich wäre dazu ein Gesuch notwendig gewesen und ein medizinischer Nachweis, dass zwischen der Tat und den Schlafstörungen ein Kausalzusammenhang besteht. Herr P. hat auf seinen Anspruch auf medizinische und therapeutische Unterstützung verzichtet. Er hat seinen eigenen Weg gewählt.

5. Beratung

Die Beratungsstellen sind verpflichtet, für jeden eingehenden Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Opferhilfeleistungen gemäß Opferhilfegesetz gegeben sind. Es muss eine Straftat vorliegen *und* eine Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität.

Die häufigsten Delikte sind Körperverletzung inklusive Tötungsversuch und Tötung, Sexualdelikte, schwere Drohung und Nötigung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Verkehrsunfälle mit Verletzungs- oder Todesfolge. Betroffene von reinen Vermögensdelikten (zum Beispiel Diebstahl) sind im Rahmen des Opferhilfegesetzes nicht anspruchsberechtigt, Opfer von Raubüberfällen dagegen schon. Augenzeugen sind im Gesetz nicht als anspruchsberechtigt erwähnt. Die Täter müssen sich nicht schuldhaft verhalten haben. Ein fahrlässiges Verhalten reicht aus, um Leistungen der Opferhilfe zu beanspruchen. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Täter bekannt sind oder dass eine Strafanzeige erstattet wurde. Gerade Betroffene von Sexualdelikten suchen oft eine Beratungsstelle auf, um sich zu entscheiden, ob sie eine Anzeige erstatten sollen.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist weit gefasst und geht über die Beratung von direkt betroffenen Opfern hinaus. Neben den Opfern können auch Angehörige, nahestehende Bezugspersonen und Fachpersonen die Beratung in Anspruch nehmen. *„Er redet nicht mit mir“,* ist sicherlich einer der häufigsten Sätze, den ich von Angehörigen der Opfer gehört habe. Sie hatten festgestellt, dass sich das Verhalten des Betroffenen nach einer Straftat verändert hat und machten sich Sorgen. Sie wollten beispielsweise wissen, was normal ist und was nicht, wann therapeutische Hilfe erforderlich ist, wie sie mit der veränderten Situation umgehen sollen, wie sie das Opfer unterstützen können oder welche weitere Hilfe sie erhalten können. Unter den ratsuchenden Fachpersonen waren zum Beispiel Behördenmitglieder, Sozialarbeiter, Lehrer, Ärzte, Personalverantwortliche, Leitungspersonen von Heimen und Vereinen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Opfern und Fragen rund um die Opferhilfe konfrontiert waren.

Die Fragen und Anliegen von Opfern, Angehörigen und Fachpersonen sind vielfältig. Soll Strafanzeige erstattet werden? Wo muss eine Strafanzeige gemacht werden? Wo finde ich eine Notunterkunft? Wer kommt für den Erwerbsausfall auf, wenn das Opfer durch eine Straftat verletzt worden und längere Zeit arbeitsunfähig ist? Was kann gegen die Angst unternommen werden, wenn sich ein Opfer seit einem Überfall nicht mehr aus dem Haus getraut? Ein Opfer benötigt nach einer Straftat therapeutische und anwaltliche Hilfe. Wer übernimmt die Kosten dafür? Eltern vermuten einen sexuellen Übergriff bei ihrem Kind. Wie soll damit umgegangen werden? Wie findet ein Opfer eine geeignete Therapeutin beziehungsweise Anwältin? Ist es überhaupt notwendig, eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen? Wie läuft das Strafverfahren und was kann dabei auf das Opfer zukommen? Welches sind die Rechte des Opfers im Strafverfahren? Wie kann ein Dritter einem Opfer helfen?

Die Mitarbeitenden der Opferberatungsstellen sind herausgefordert, sich auf die individuellen Fragen und Anliegen der Ratsuchenden einzustellen und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten oder zu vermitteln.

Die Opferberatungsstellen informieren die Opfer im Erstgespräch über ihre Rechte und Ansprüche und die Abläufe im Strafverfahren. Ein wesentlicher Faktor ist die Unterstützung in der akuten Krisensituation nach der Straftat. Neben den körperlichen und finanziellen Folgen treten häufig heftige Stressreaktionen auf, Flashbacks, Schlafstörungen und vielfältige unangenehme körperliche Begleitsymptome. Falls unmittelbar nach der Tat weitergehende psychotherapeutische oder psychiatrische Unterstützung bei der Verarbeitung der Straftat erforderlich ist, können externe Fachpersonen vermittelt werden. Im Rahmen der finanziellen Soforthilfe können die Mitarbeiter der Opfer-

beratungsstellen beispielsweise Kostengutsprachen für therapeutische oder anwaltliche Hilfe ausstellen, eine Notunterkunft finanzieren oder Schlösser austauschen. Sie können finanzielle Soforthilfe leisten für alle Zusatzkosten, die durch die Straftat entstehen. Ausgeschlossen sind Sachschäden. Die finanzielle Soforthilfe ist vom Einkommen unabhängig.

Der Spielraum, den die Opferberatungsstellen bei der Auszahlung von Soforthilfe in eigener Verantwortung haben, ist kantonal sehr unterschiedlich. Oft müssen auch Versicherungsleistungen (Unfall- oder Krankenversicherung, Erwerbsausfall, Betriebsversicherung, Rechtsschutz, etc.) in Anspruch genommen werden. Die Opferberatungsstelle leistet Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen bei den Versicherungen. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt dann, auf Wunsch der Betroffenen, die Begleitung im Strafverfahren. Es kommt öfters vor, dass im Verlauf der Gespräche persönliche Lebensprobleme zu Tage treten, die die fachlichen und zeitlichen Möglichkeiten der Opferberatungsstelle sprengen. In diesen Fällen erfolgt eine Vermittlung an weitere Stellen, zum Beispiel Schuldenberatung oder Familienberatung.

6. Finanzielle Hilfe

Während die Soforthilfe einkommensunabhängig ist und direkt durch die Beratungsstellen ausbezahlt wird, müssen für weitergehende finanzielle Hilfen Gesuche bei der kantonalen Entschädigungsbehörde eingereicht werden. Dann müssen Opfer oder Angehörige auch ihre persönliche finanzielle Situation offenlegen. Die Gesetzesrevision des OHG 2009 hatte sowohl positive Aspekte als auch negative Konsequenzen für die Opfer. Die Bemessungsgrundlagen für die „längerfristige Hilfe“ wurden großzügiger berechnet und damit der Kreis der Anspruchsberechtigten erhöht. Je nach Einkommen können zum Beispiel Teilbeträge der Psychotherapiekosten oder alle Kosten übernommen werden.

Über Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung entscheidet das Gericht. Der Maximalbetrag für die Genugtuung wurde mit der Revision 2009 auf CHF 70‘000 limitiert[2]. Die Opfer von Luxor könnten heute keine finanzielle Entschädigung oder Genugtuung mehr erhalten. Die finanziellen Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung von Schweizer Opfern einer Straftat im Ausland wurden 2009 ersatzlos gestrichen.

2 Etwa 56.787 Euro (Stand 14.01.2014) [Anmerkung d. Hrsg].

Wenn Täter zahlungsunfähig sind, kann ein Gesuch für Entschädigung und Genugtuung innerhalb von fünf Jahren nach der Tat bei der kantonalen Entschädigungsbehörde eingereicht werden. Das Opfer tritt damit seine Ansprüche gegenüber dem Täter an den Kanton ab. Im Jahr 2012 wurden nach Angaben des Bundesamtes für Statistik *„733 Anträge auf Entschädigungen und Genugtuungen gutgeheissen (56%). Die Summe der ausbezahlten Leistungen betrug 6.6 Mio. Franken*[3] *und liegt somit unter dem Mittelwert der letzten Jahre."* (BFS, 2013b). Es wurde gespart. Zu Ungunsten der Opfer. Aus der Perspektive der Opfer ist es besonders stoßend, wenn die Beträge, die ihnen vom Gericht zugesprochen wurden, von der Kantonalen Entschädigungsbehörde erheblich gekürzt werden. So wurden Herrn P. vom Gericht rund CHF 12'000[4] zugesprochen. Die kantonale Entschädigungsbehörde wollte ihm aber nur CHF 3'000[5] auszahlen.

7. Besondere Rechte im Strafverfahren

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich für das Opfer und die Angehörigen durch die Einführung der neuen Strafprozessordnung 2011 verändert. Die rechtliche Situation ist komplizierter und aufwendiger für das Opfer und die Opferberatungsstellen. Zu den besonderen Rechten im Strafverfahren gehören Informationsrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Die besonderen Rechte werden dem Opfer teilweise nicht automatisch gewährt. Das Opfer muss aktiv werden und seine Rechte schriftlich auf einem Formular einfordern. Heute muss sich das Opfer zusätzlich entscheiden, ob es sich als Privatkläger konstituieren möchte. Eine Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen und potentiellen finanziellen Risiken. So können bestimmte Rechte im Strafverfahren nur geltend gemacht werden, wenn das Opfer als Privatkläger am Verfahren eine Parteienstellung erhält. Eine große Zahl von Verfahren wird heute mit einem Strafbefehl abgeschlossen. Die neue Strafprozessordnung schließt die adhäsionsweise Beurteilung von Zivilansprüchen (Entschädigung und Genugtuung) in diesen Verfahren aus. Die Ansprüche müssen auf dem Zivilprozessweg geltend gemacht werden. Es bleibt den Mitarbeitenden der Opferberatungsstellen überlassen, den Opfern von Gewaltstraftaten die Diskrepanz zwischen Rechtsprechung und ihrem subjektiven Empfinden von Gerechtigkeit begreiflich zu machen.

3 Etwa 5.351.214 Euro (Stand 14.01.2014) [Anmerkung d. Hrsg.].

4 Etwa 9.728 Euro (Stand 14.01.2014) [Anmerkung d. Hrsg.].

5 Etwa 2.431 Euro (Stand 14.01.2014) [Anmerkung d. Hrsg.].

8. Männliche Opfer

Ein Schwerpunkt dieses Bandes liegt unter anderem beim Thema „Erreichbarkeit von männlichen Opfern durch Opferhilfestellen". Als Notfallpsychologin habe ich seit 1998 männliche und weibliche Opfer und deren Angehörige nach Gewaltstraftaten begleitet. Sieben Jahre habe ich in einer Beratungsstelle für männliche Opfer von Gewaltdelikten gearbeitet und mich für die Anliegen der männlichen Opfer eingesetzt. In dieser Zeit habe ich viel über die Unterschiede der Geschlechter im Umgang mit Gewaltstraftaten gelernt. Eine Patentlösung kann ich Ihnen leider nicht bieten. Offensichtlich können wir auch in der Schweiz die männlichen Opfer von Gewaltdelikten mit den bestehenden Angeboten nur unzureichend erreichen. Die Schweizer Kriminalstatistik 2012 zeigt auf, dass rund 57 Prozent der Opfer von Gewaltdelikten Männer sind und 42 Prozent Frauen (BFS, 2012). In der Opferberatungsstatistik beträgt der Anteil der beratenen Frauen 73 Prozent. Nur 27 Prozent der beratenen Personen sind männlich. Hier besteht ein deutliches Ungleichgewicht. Aufzeigen kann ich Ihnen lediglich Erfahrungswerte und Strategien, die wir in der Züricher Beratungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer umgesetzt haben, um die Erreichbarkeit männlicher Opfer zu verbessern und einen möglichst niederschwelligen Zugang zur Beratung zu ermöglichen.

Die Mehrzahl der Beratungsstellen in der Schweiz richtet sich an Frauen und Kinder. Männer sind teilweise irgendwie mit gemeint. Es gibt in der Schweiz nur wenige Beratungsangebote, die sich explizit an männliche Opfer richten. Rund 40 Prozent der männlichen Opfer nahmen direkt mit uns Kontakt auf. Sie fanden die Beratungsstelle durch die offiziellen Verzeichnisse aller Schweizer Opferberatungsstellen oder eine Stichwortsuche im Internet. Eine klare Bezeichnung der Stelle ist auf jeden Fall sehr hilfreich. Schreiben Sie es an die Tür: „Beratung für Männer"! Da die Mehrzahl der männlichen Opfer berufstätig war, waren die Beratungszeiten am Mittag oder in den Abendstunden gefragt.

Dass Männer von Männern beraten werden und Frauen durch Frauen ist eine theoretische Konzeptidee. Die Bedürfnisse der Betroffenen sehen teilweise anders aus. Wenn wir betroffene, männliche Opfer bei der Kontaktaufnahme gefragt haben, ob sie eine männliche oder weibliche Beratungsperson möchten, antwortete die Mehrzahl *„Ist mir egal"*. Ein Teil der betroffenen Männer wünschte explizit die Beratung durch eine Frau. Es fiel ihnen leichter, die emotional belastende Situation mit einer Frau zu besprechen. Das war bei Sexualdelikten besonders häufig der Fall. Anders als bei weiblichen Opfern, haben bei männlichen Opfern von Sexualdelikten Opfer und Täter mehrheitlich das gleiche Geschlecht. Das beeinflusst die Beratungssituation. Auch die

Polizei hat nicht schlecht gestaunt, als ich nach einer weiblichen Beamtin gefragt habe, um die Einvernahme eines männlichen Opfers eines Sexualdeliktes zu ermöglichen. Das Opfer reagierte mit heftigen körperlichen Symptomen und Hautausschlägen, wenn es sich mit einem anderen Mann in einem geschlossenen Raum aufhalten musste.

Männer und Frauen werden unterschiedlich sozialisiert. Sie unterscheiden sich in ihrem Selbstverständnis und Wertesystem, in der Kommunikation, in der Wahrnehmung, Beurteilung und Verarbeitung von Gewalterfahrungen. Das Beratungsangebot muss sich daran ausrichten. Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Opferberatungsstelle bedeutet das, dass sie sich intensiv mit genderspezifischen Aspekten auseinandersetzen und auch entsprechende Fortbildungen angeboten werden müssen.

Mit Hilfe von Kampagnen, Informationsmaterial und Publikationen haben wir versucht, Öffentlichkeit herzustellen und aus der praktischen Erfahrungen in der Beratung männlicher Opfer Anregungen für Forschung und Praxis weiterzugeben. Als Ergebnis eines Projektes mit Studenten der Kunsthochschule Zürich wurden im Rahmen einer Semesterarbeit Plakate zum Thema „Männer als Opfer von Gewalt“ entworfen. Sie waren einige Wochen im Museum für Gestaltung öffentlich ausgestellt und wurden anschließend für eine Kampagne in den Zürcher Straßenbahnen eingesetzt.

Abb. 1: Plakate von Studenten der Kunsthochschule Zürich zum Thema „Männer als Opfer von Gewalt“

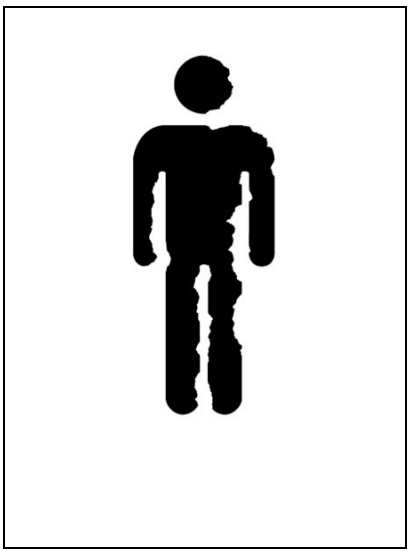

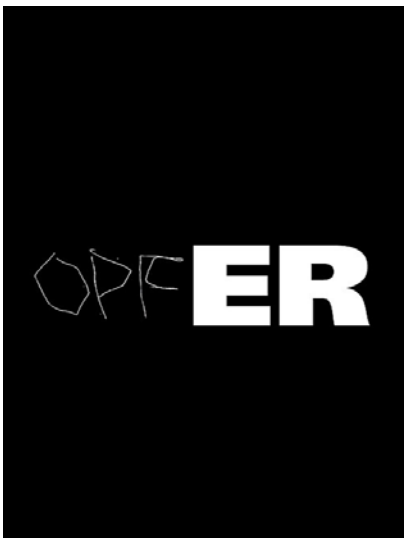

Es ist ein Prozess von Jahren, um Wertesysteme und Gesetze zu verändern und Tabuthemen aus der Verschwiegenheit in die Öffentlichkeit zu bringen.

Wir reden heute beispielsweise über sexuelle Gewalt an Jungen und Männern in der Öffentlichkeit. Nach geltendem Schweizer Recht kann ein Mann aber gar nicht vergewaltigt werden. Der entsprechende Gesetzesartikel (Artikel 190 StGB) bezieht sich ausdrücklich auf Personen weiblichen Geschlechts. Aber es gibt sie, die männlichen Opfer. Sie wurden Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum, von Sexualdelikten und von häuslicher Gewalt. Auch wenn die Öffentlichkeit dies lange nicht wahrgenommen hat.

Die Opfer melden sich nur selten öffentlich zu Wort. Wenn der erste Medienrummel vorbei ist, geraten sie und die Folgen der Straftat schnell in Vergessenheit. Während der Fall „Carlos" weiterhin die Medien beschäftigt, ist die Situation der Opfer auch in diesem Fall wieder in den Hintergrund getreten. Opfer haben in der Schweiz keine große Lobby. Die gesetzlichen Änderungen haben nicht zu einer Verbesserung ihrer Situation beigetragen. Im Gegenteil. Wir haben heute in dieser Veranstaltung die Möglichkeit, den Opfern eine Stimme zu geben und uns für ihre Anliegen einzusetzen. Wenn ich damit einen winzigen Teilschritt zur Verbesserung beitragen kann, würde es mich freuen.

Literatur

Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg.) (2013a). *Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, Statistik der Schweiz, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Jahresbericht 2012*, Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (BFS) (2013b). *Opfer von Straftaten* [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01.html [04.02.2014].

„Kommen Opfer zu kurz?" SRF – Der Club. Sendung vom 3.9.2013 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://www.srf.ch/player/tv/club/video/kommen-opfer-zu-kurz?id=3e70d381-8eff-4ffc-9aad-bc50734268c9 [04.02.2014].

Opferhilfe – Erfahrungen aus Österreich

Dina Nachbaur

1. Einleitung

> „*Wenn der Staat mit dem Strafrecht und dem Monopol der Verfolgung von Straftaten eine Schutzgarantie seiner Bürger übernimmt, muß er auch für nicht oder nicht zureichend erfolgten Schutz einstehen, d.h. er ist gegenüber Opfern von Straftaten in der Pflicht.*“ (Lamnek, 1997, S. 269)

Dabei brennt natürlich die Frage, wie der jeweilige Staat dieser Verpflichtung nachkommt. An dieser Stelle soll die Chance genutzt werden, die Opferhilfelandschaft in Österreich darzustellen. Die eigentliche Herausforderung dabei ist, der Darstellung eine nachvollziehbare Systematik überzustülpen. Denn die Opferhilfe in Österreich entzieht sich einer solchen bisher konsequent und erfolgreich. Die wesentlichen Eckpfeiler sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen – insbesondere das Verbrechensopfergesetz, die Strafprozessordnung und das Gewaltschutzgesetz – sowie die etablierten Opferhilfeeinrichtungen, die sich jeweils einer von drei Opfergruppen verpflichtet fühlen – Frauen als Betroffenen von Männergewalt und Frauenhandel, Kindern und Jugendlichen als Betroffenen von sexueller und physischer Gewalt und Betroffenen von situativer Gewalt.

Nicht nur die Mengenlehre macht dabei Schwierigkeiten, auch in der Praxis werden durch diese Einteilung immer wieder Fragen und Konflikte aufgeworfen: Wer soll ein Kind unterstützen, dass mit seiner Mutter im Frauenhaus lebt? Wird es dort „mitbetreut“ oder soll es eine eigene Ansprechperson in einer zuständigen Kinderschutzeinrichtung finden? Der junge Mann, dessen Handy geraubt wurde – fühlt er sich angesprochen durch eine Kinderschutzeinrichtung? Für die Betroffenen ist es nicht immer leicht, die richtige Opferschutzeinrichtung in ihrer Nähe zu finden. Und auch die Institutionen selbst haben mitunter Schwierigkeiten mit der Abgrenzung. Die Differenzierung ist historisch gewachsen, wird jedoch weiter festgeschrieben, vor allem durch die Prozessbegleitung und die entsprechenden Standards, Förderverträge und geplanten Gesetze. Der Vorteil liegt sicher in einer Spezialisierung der jeweiligen Institutionen. Eine genauere Abgrenzung der Handlungsspielräume könnte aber auch in diesem Bereich mehr Sicherheit schaffen.

2. Prozessbegleitung

Die Institution der „Prozessbegleitung“ ist sicher der „kleinste gemeinsame Nenner“ der österreichischen Opferhilfeeinrichtungen. Der Gesetzeswortlaut in der österreichischen Strafprozessordnung (öStPO) sieht vor, dass die Bundesministerin für Justiz ermächtigt ist, „*bewährte geeignete Einrichtungen*“ vertraglich zu beauftragen, bestimmten Opfergruppen nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66 Abs. 2 letzter Satz öStPO). Es versteht sich von selbst, dass das Bemühen groß ist, zu diesen Einrichtungen zu zählen. Aber auch Opferhilfeeinrichtungen, die aus den verschiedensten Gründen keinen entsprechenden Vertrag mit dem Justizministerium abschließen konnten, bemühen sich über Kooperationen, den Betroffenen den Zugang zur Leistung zu ermöglichen. Denn die Prozessbegleitung trifft die Bedürfnisse von Kriminalitätsopfern. Sie gliedert sich in eine „psychosoziale“ und eine „juristische“, laut Gesetzestext (§ 66 Abs. 2 öStPO) umfasst die psychosoziale Prozessbegleitung „*die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren*“, die juristische Prozessbegleitung die „*rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt*“.

Die tatsächlichen Inhalte der Prozessbegleitung wurden in Qualitätsstandards für die Prozessbegleitung in einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG, 2007) ausformuliert. Diese Standards sind inzwischen zum Inhalt der Verträge geworden, die das Justizministerium mit den jeweiligen Einrichtungen jährlich befristet abschließt. Betont wird dabei die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, die gerade in dieser Kombination und Kooperation ihre unterstützende Wirkung entfalten kann. Zurückgegriffen wurde bei der Entwicklung der Prozessbegleitung auf die langjährigen Erfahrungen der Opferhilfeeinrichtungen, denn Prozessbegleitung ist nicht Schöpfung einer Strafprozessnovelle. Die Idee der Prozessbegleitung ist so alt und bewährt wie die Unterstützungsarbeit für Personen mit Gewalterfahrungen selbst. Seit dem Bestehen der ersten Frauenhäuser und Notrufe etwa sind Betroffene von Mitarbeiterinnen zu Einvernahmen bei Polizei und Gericht begleitet worden, um die Belastungen, die solche Aussagen bedeuten, möglichst gering zu halten (vgl. Brem, 2006, S. 111).

Der Unterstützungsprozess der psychosozialen Prozessbegleitung lässt sich in drei Phasen gliedern (vgl. Löw & Messner, 2004):

Phase 1: Vorbereitung

Die Prozessbegleitung sollte den Betroffenen nach Möglichkeit so früh wie möglich angeboten werden und sie auch bei der Entscheidung unterstützen, ob sie Anzeige erstatten möchten. Wichtig sind dabei Informationen über den Ablauf eines Strafprozesses und mögliche Konsequenzen. Nicht selten halten irrige Vorstellungen von jahrelanger Haft Betroffene davon ab, gegen Angehörige Anzeige zu erstatten. Die Einordnung zu erwartender Strafen in realistische Dimensionen und die Stärkung der Position der Betroffenen kann oft den Ausschlag dafür geben, dass Gewaltopfer sich eine Anzeige zutrauen und ein Strafverfahren anstreben.

Phase 2: Begleitung/Unterstützung

Ziel dieser Phase ist die Stützung der Betroffenen sowie die Wahrung aller ihrer Rechte im Strafverfahren. Entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen werden Einvernahmen bei Polizei oder Gericht vorbesprochen und nachbesprochen. Zu den jeweiligen Terminen begleitet jeweils die/ der vertraute Prozessbegleiter/in. Eine Vorbereitung von Vernehmungen und Verhandlungen bedeutet nicht, dass inhaltlich Aussagen besprochen werden. Vielmehr wird versucht, Unsicherheiten entgegenzuwirken (z.B.: „Was ist, wenn ich mich nicht mehr erinnern kann?“, „Was ist, wenn die Richterin mir nicht glaubt?“) Die/ der juristische Prozessbegleiter/in stellt sicher, dass etwa Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, wenn notwendig, kontradiktorisch durchgeführt werden und entlastet die Betroffenen, indem sie die Kommunikation zwischen Gericht und Opferzeugin/ Opferzeuge aufrechterhält (vgl. auch Rech, 2006).

Phase 3: Beendigung

Abschließend werden die Ergebnisse des Strafverfahrens und ihre emotionale und juristische Bedeutung besprochen. Unter Umständen ist die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen zu klären. Wesentlich ist jedoch, den Prozess auch für die Betroffenen bewusst abzuschließen, was eine Verarbeitung der Belastungen und Erlebnisse erleichtert. Von Bedeutung ist dabei eine Orientierung in die Zukunft, in der eine weitere Begleitung durch eine Opferschutzeinrichtung hilfreich sein kann.

Abb. 1: Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen der Opferhilfe in Österreich im Vergleich zu der Anzahl der betreuten Personen

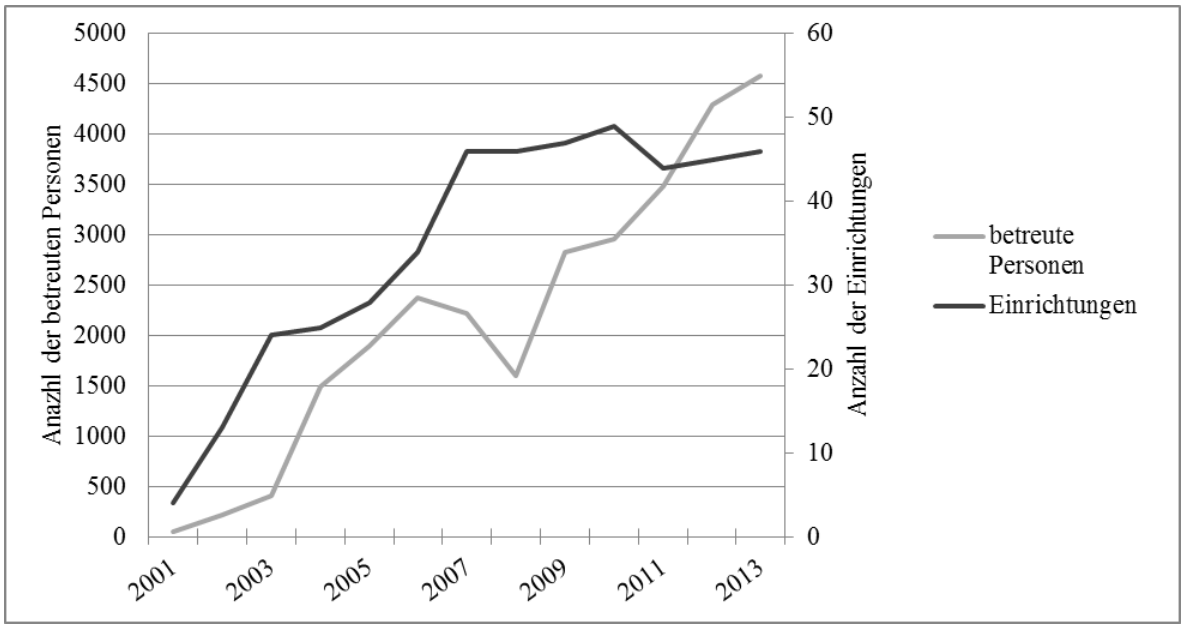

Die Finanzierung der Prozessbegleitung erfolgt aus Mitteln des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), wobei von den Opferhilfeeinrichtungen jeweils für den Einzelfall abzurechnen ist. Die Einzelfallabrechnung bedeutet gleichzeitig, dass Arbeitsaufwand, der für Vernetzung und Kooperation betrieben wird, nicht im gesamten Umfang abgerechnet werden kann und von der Trägerinstitution selbst bestritten werden muss.

Abb. 2: Vom Bundesministerium für Justiz ausbezahlte Beträge für Prozessbegleitung

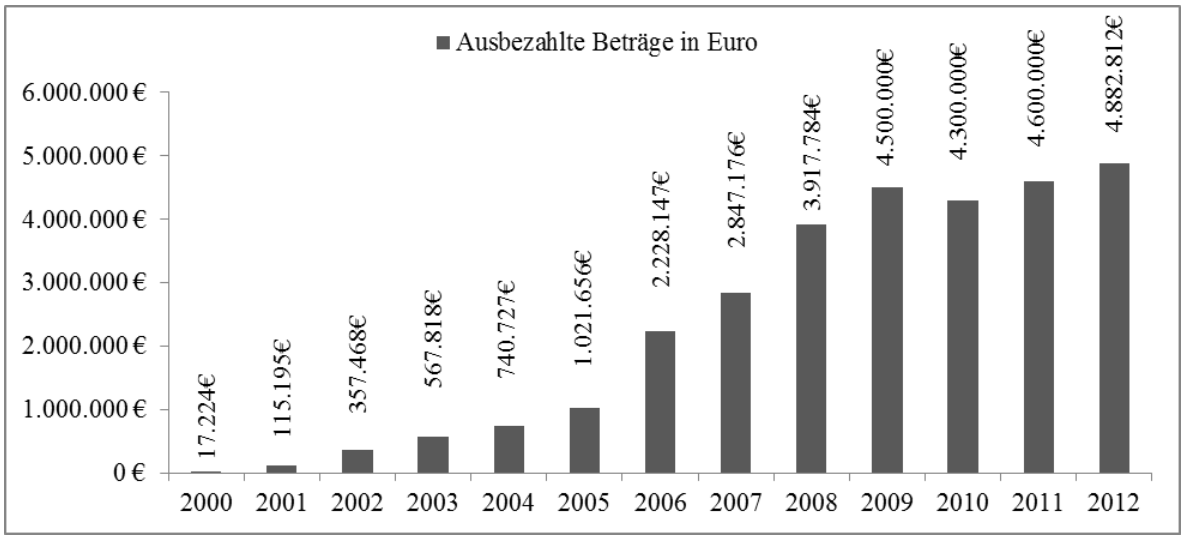

Eine Übersicht über die Gesamtkosten der Prozessbegleitung in den letzten Jahren zeigt, dass es sich bei der Prozessbegleitung um ein Angebot handelt, das von Opfern gewünscht und in Anspruch genommen wird. Der Kostenersatz durch verurteilte Täter i. S. d. § 381 Abs. 1 Z 9 öStPO bringt dem Budget dabei keine Entlastung. Im Falle einer Verurteilung können dem Straftäter die Kosten der Prozessbegleitung bis zu einer Höhe von 1.000 € auferlegt werden. Der Betrag, der dabei wieder in das Budget des Justizministeriums gespült wird, bleibt jedoch nach Schätzungen von Experten und Expertinnen verschwindend gering.

Die Rechtsposition des psychosozialen Prozessbegleiters/ der psychosozialen Prozessbegleiterin ist nicht gleichzustellen mit der einer Vertrauensperson. Klargestellt wird dies u. a. in den Erläuterungen zur öStPO – Novelle (ErläutRV 231 BlgNR 23. GP zu Z 39 [§ 230 Abs. 2 StPO] 12): Wenn unter den gesetzlichen Bedingungen (§ 229 öStPO) die Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung ausgeschlossen wird, können Angeklagter, Opfer, Privatbeteiligte oder Privatankläger/in verlangen, dass drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet wird. Mitarbeiter/innen psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung werden von dieser Regelung jedoch ebenso wie Verteidiger und andere Vertreter nicht erfasst, weil sie nicht zur Öffentlichkeit zählen, sondern auf Grund ihrer Eigenschaft als Vertreter/in des Opfers zur Teilnahmen an der Hauptverhandlung berechtigt sind.

Die psychosozial Prozessbegleitenden können sich auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen (§ 157 Abs. 1 Z 3 öStPO), somit können sie den Betroffenen gegenüber Vertraulichkeit garantieren.

Bereits in ihrer Studie zur Prozessbegleitung weisen Haller, Hofinger und Pohn-Weidinger (2007, S. 208) darauf hin, dass von der Justizverwaltung in allen Bundesländern regelmäßig initiierte Treffen den Austausch zwischen den Berufsgruppen fördern würden und damit das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Erwartungen und Probleme. Damit könne ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung geleistet werden. Mit Erlass vom 13.01.2009 (BMJ-A306.200/0031-III 4/2008) ersuchte daher das Bundesministerium für Justiz die Präsidentinnen und Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaft „Runde Tische zu Prozessbegleitung“ einzuberufen und zu leiten. Neben dem gegenseitigen Kennenlernen soll dabei ein multiprofessioneller Austausch in der Opferarbeit ermöglicht werden und die Effizienz der Opferbetreuung gesteigert werden. Die Veranstaltungen waren bisher gut besucht. Ein Strafverfahren, das auch von Opfern als „fair“ erlebt wird und Belastungen, die mit diesem unweigerlich verbunden sind, möglichst gering hält, erfordert ein präzises Zusammenspiel aller beteiligter Institutionen. Dieses

sollte nach Möglichkeit immer wieder aufeinander abgestimmt werden. Die Idee der „Runden Tische“ ist deshalb die einer kontinuierlichen, institutionalisierten Vernetzung. Generell ist festzuhalten, dass Vernetzung mehr ist als eine lästige Pflicht. Es geht dabei vielmehr darum, die begrenzten Handlungsspielräume der einzelnen Akteurinnen und Akteure, die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren handeln, abzuklären und durch Kooperationen zu erweitern. Eine gelungene Kooperation trägt dazu bei, dass aus dem Ganzen mehr wird als die Summe seiner Teile.

Das Urteil, das die Justiz über die Prozessbegleitung fällt, ist durchweg positiv. Bei den Runden Tischen zur Prozessbegleitung wurde im Jahr 2009 unter anderem betont, die Situation der Opfer habe sich durch die Prozessbegleitung erheblich verbessert, wobei insbesondere die Möglichkeiten einer Vor- und Nachbetreuung der Betroffenen hervorgehoben wurde (Runde Tische Feldkirch und Innsbruck), Richter/innen empfinden die Möglichkeit der umfassenden Begleitung von Opfern durchaus als Entlastung (Runder Tisch Feldkirch). Insbesondere die Entwicklung der Prozessbegleitung in den letzten Jahren wurde als positiv bewertet (Runde Tische Graz, Ried, Linz), die erarbeiteten Qualitätsstandards hätten die erhoffte Professionalisierung gebracht und zu einer systematischen und umfassenden Begleitung der Opfer durch das Strafverfahren geführt (Runde Tische Feldkirch, Salzburg, Wien).

Mitarbeitende der Opferhilfeeinrichtungen und Angehörige der Justiz waren sich darin einig, dass die Zusammenarbeit seit den Anfängen der Prozessbegleitung verbessert werden konnte. Lediglich in einzelnen Fällen wurde die Vorbereitung der Opfer durch Prozessbegleitende als „merkwürdig“ (Runder Tisch Ried) erlebt. Unklarheit bestand dabei nach wie vor bei Richter/innen und Staatsanwältinnen / Staatsanwälten über Funktion und Inhalt der Prozessbegleitung. Die Anliegen, die dabei an die Prozessbegleitenden herangetragen wurden, waren durchaus gegensätzlich und reichten von einer „Motivation der Opfer zu einer Aussage“ (Runder Tisch Krems, Leoben) bis hin zur vollkommenen Zurückhaltung der Prozessbegleitenden und der Vermeidung jeder „Beeinflussung“(Runder Tisch Leoben). Einigkeit bestand jedenfalls darüber, dass Ziel der Prozessbegleitung in erster Linie sein muss, dass Opfer möglichst angstfrei die von ihnen gewählte Rolle im Strafverfahren einnehmen können (vgl. Nachbaur, 2009).

In Anbetracht der Ergebnisse aus der Sozialforschung (vgl. Kilchling, 1995) und vor dem Hintergrund internationaler Standards können an ein Strafverfahren folgende Anforderungen gestellt werden, um es auch aus der Opferperspektive als „fair“ bewerten zu können:

Das Verfahren soll durch das Opfer initiiert werden können. Dispositionsbefugnisse schließen auch mit ein, dass dem Opfer Rechtsmittel zur Verfügung

stehen, um Entscheidungen, die es unmittelbar betreffen, überprüfen zu lassen (Kontrollrechte). Um seine Rechte tatsächlich wahren zu können, braucht das Opfer während des gesamten Verfahrens Informationen über den Verlauf desselben (Informationsrechte) sowie Möglichkeiten, auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss zu nehmen (Offensivrechte). Defensivrechte schließlich sollen vor sekundären Viktimisierungen schützen (vgl. Jesionek, 2004; ders. 2005). Die österreichische Strafprozessordnung wird in ihrer geltenden Fassung vielen dieser Anforderungen gerecht. Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist es jedoch, die alle Bereiche der Opferrechte, die ein faires Strafverfahren ausmachen, umspannt: Sie unterstützt bei der Entscheidungsfindung und bei der Durchführung von Offensivrechten. Sie sorgt dafür, dass Informationen verstanden werden und kann Kontroll- und Defensivrechten Leben und Bedeutung zukommen lassen. Prozessbegleitung kann mit Garant dafür sein, dass Opferrechte berücksichtigt werden.

Derzeit haben Anspruch auf Prozessbegleitung jene Opfer, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (§ 65 Z 1 lit a öStPO), sowie der Ehegatte/ die Ehegattin, der/die eingetragene Partner/in, der Lebensgefährte/ die Lebensgefährtin, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren (§ 65 Z 1 lit b öStPO). Der Anspruch ist damit sehr eng erfasst und bezieht sich lediglich auf die angeklagte Straftat. Eine darüber hinaus gehende, individuelle Prüfung, wie sie auch die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten in Artikel 22 vorsieht, ist in diesem Rahmen – derzeit – nicht möglich.

3. Opferhilfeeinrichtungen in Österreich

3.1 Gewaltschutzzentren

Unter den zahlreichen Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen nehmen fraglos die Gewaltschutzzentren eine Sonderstellung ein. Zum Zeitpunkt ihrer Erfindung noch als „Interventionsstellen“ bezeichnet, wurden die Einrichtungen mit dem „Gewaltschutzgesetz“ 1997 aus der Taufe gehoben und zugleich gesetzlich verankert. Das österreichische Gewaltschutzgesetz umfasst Normen im Sicherheitspolizeigesetz, in der Exekutionsordnung und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Sicherheitspolizeigesetz sieht dabei eine Ermächtigung der Exekutive vor, bei Gewalt in Wohnungen einen (potentiellen) Gefährder/ eine Gefährderin aus einer Wohnung zu verweisen (Wegweisung)

und ihm die Rückkehr in dieselbe zu untersagen (Betretungsverbot). Vorgesehen ist dabei selbstverständlich eine Information der gefährdeten Person über die Möglichkeiten, beim Bezirksgericht eine Schutzverfügung zu erwirken (Abs. 4). Von besonderer Bedeutung ist jedoch, dass in diesem Zusammenhang der Bundesminister für Inneres gesetzlich ermächtigt wurde, bewährte, geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt, einschließlich beharrlicher Verfolgung, bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (§ 25 österreichisches Sicherheitspolizeigesetz – öSPG). Damit war der „proaktive" Ansatz der Gewaltschutzzentren geboren. Von jedem Betretungsverbot wird das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum informiert, datenschutzrechtliche Bedenken werden durch § 56 Abs. 1 Z 3 öSPG ausgeräumt, der eine

> „*Übermittlung personenbezogener Daten an geeignete Opferschutzeinrichtungen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist* (...)"

ausdrücklich erlaubt. Weitergeleitet werden dabei nicht nur Daten zu gefährdender und gefährdeter Person, sondern auch eine entsprechende „Dokumentation" der Anordnung, die nicht nur die maßgeblichen Umstände darlegt, die zu dem Einschreiten geführt haben, sondern darüber hinaus noch Fakten enthalten soll, die für ein Verfahren nach §§ 382b und e öEO von Bedeutung sein können (§ 38 a Abs. 5 öSPG). Die Gewaltschutzzentren werden dadurch sehr schnell und umfassend von jedem Betretungsverbot informiert und haben die Möglichkeit, innerhalb der Geltungsdauer der polizeilichen Verfügung von zwei Wochen (Abs. 7) umfassend und angemessen zu informieren und die Betroffenen in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen. Die Datenübermittlung ist dabei vollkommen unabhängig von einer Zustimmung der betroffenen Personen. Dies hat den unbestreitbaren Vorteil, dass in einer aufregenden Situation, in der eine Person unmittelbar zuvor einer Bedrohung ausgesetzt war, keine Entscheidung für oder gegen ein Unterstützungsangebot getroffen werden muss. Vielmehr erfolgt durch die Gewaltschutzzentren jedenfalls eine Kontaktaufnahme zu einem Zeitpunkt, in dem sich die ersten Wogen bereits geglättet haben.

Exkurs: Das österreichische Gewaltschutzgesetz

Entschließt sich eine gefährdete Person nach einem Betretungsverbot, längerfristigen Schutz in Anspruch zu nehmen, kann sie – mit Unterstützung des Gewaltschutzzentrums – beim Bezirksgericht einen Antrag auf eine entsprechende Schutzverfügung stellen. Damit verlängert sich die Geltungsdauer des polizeilichen Betretungsverbotes automatisch bis zur Entscheidung des Gerichtes, längstens jedoch bis zu vier Wochen (Abs. 7).

Die gerichtlichen Schutzverfügungen sind in der Exekutionsordnung (öEO) geregelt. Vorgesehen ist dabei einerseits ein Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b Abs. 1 öEO). Voraussetzung für den Erlass ist die Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens und das dringende Wohnbedürfnis der gefährdeten Partei. Seit dem sogenannten 2. Gewaltschutzgesetz (öBGBl I 40/2009) kann die Verfügung für sechs Monate erlassen werden, auch wenn kein Verfahren in der Hauptsache (etwa ein Verfahren auf Scheidung oder ein Verfahren zur Klärung der Benutzungsberechtigung an der Wohnung) eingebracht wird. Sobald ein solches Verfahren betrieben wird, kann die einstweilige Verfügung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptverfahrens verlängert werden. Wird eine einstweilige Verfügung nach § 382b öEO übertreten, kann die Exekutive beauftragt werden, den rechtmäßigen Zustand durch *unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt* wieder herzustellen (§ 382d Abs. 4 öEO). Der gefährdeten Person steht somit durch die gerichtliche Verfügung ein unmittelbarer schneller Schutz zu.

Neben diesen Schutzverfügungen, die Wohnungen und deren unmittelbare Umgebung betreffen, sieht die öEO einen allgemeinen Schutz vor Gewalt vor: Hier kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten werden, sowie das Vermeiden des Zusammentreffens und der Kontaktaufnahme aufgetragen werden. In diesen Fällen erfolgt jedoch eine Interessenabwägung. Laufen einem Aufenthaltsverbot schwerwiegende Interessen des Antragsgegners entgegen, kann eine einstweilige Verfügung nicht erlassen werden. Die Geltungsdauer dieser Schutzverfügung beträgt ein Jahr und lässt sich im Falle des Zuwiderhandelns auf ein weiteres Jahr verlängern. Die Exekution durch die Exekutive ist auch in diesem Fall bei einer entsprechenden Beauftragung der Exekutive vorgesehen.

Eine dritte in der öEO vorgesehene Schutzverfügung gilt der Privatsphäre. Fünf Ziffern umfassen weit verbreitete Verfolgungshandlungen: Das Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme und Verfolgung (Z 1) und das Verbot des Aufenthaltes an bestimmten Orten (Z 3) lässt sich ebenfalls durch die Exekutive durchsetzen, die anderen Verbote (der brieflichen oder telefonischen Kontaktaufnahme Z 2; persönliche Daten und Lichtbilder weiterzugeben und zu verbreiten Z 4; Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung persönlicher

Daten zu bestellen Z 5; Dritte zur Kontaktaufnahme zu veranlassen Z 6) können – wie die bereits dargestellten Schutzverfügungen selbstverständlich auch – durch das Gericht exekutiert werden, etwa indem Beugestrafen verhängt werden. Der Oberste Gerichtshof (öOGH) geht davon aus, dass durch § 382g öEO keine neue Anspruchsgrundlage geschaffen worden ist, sondern eine solche bereits Voraussetzung für § 382g öEO ist (8 Ob 155/06m). Daraus muss dann auch geschlossen werden, dass vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen ist (vgl. Rassi, 2007).

Das Gewaltschutzgesetz (öBGBl 1996/759) wurde seit seinem In-Kraft-Treten laufend novelliert und der Schutz wurde dadurch kontinuierlich erweitert. So galt das polizeiliche Betretungsverbot ursprünglich sieben Tage und wurde mit dem öBGBl I 2009/40 verdoppelt (nunmehr 14 Tage). Die jüngste Novellierung verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt (mit)betroffen sind. Ein Betretungsverbot nach § 38a Abs. 1 Z 2 öSPG kann entsprechend der Rechtslage seit 01.09.2013 auch für Schulen, institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Kindergarten oder Kinderkrippe) oder für einen Hort im Rahmen der Nachmittagsbetreuung jeweils mit einem Umkreis von 50 m untersagt werden. Über eine solche Maßnahme sind nicht nur die jeweiligen Leiter/innen der entsprechenden Institution zu informieren, sondern auch der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger gem. § 37 öBundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

Nunmehr ist die Missachtung einer einstweiligen Schutzverfügung nach der Exekutionsordnung, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen bzw. dorthin nicht mehr zurückzukehren oder den Aufenthalt an bestimmten Orten und das Zusammentreffen mit dem/ der Antragsteller/in zu vermeiden sowie eine gefährdete Person nicht zu verfolgen, auch verwaltungsbehördlich strafbar. Bisher waren, wie bereits dargestellt, eine gerichtliche Exekution und das Einschreiten der Exekutive möglich, um den angeordneten Zustand wiederherzustellen. Durch die Verwaltungsstrafbestimmung besteht nunmehr auch die Möglichkeit einer Festnahme nach § 35 öVStG. Lediglich eine bereits verhängte Strafe anlässlich der Exekution einer einstweiligen Verfügung gem. § 355 öEO steht – entsprechend dem Doppelbestrafungsverbot – einer Verwaltungsstrafe entgegen.

Die tatsächliche Erfolgsgeschichte des „Gewaltschutzgesetzes“ liegt in einem ausgefeilten Zusammenspiel zwischen Exekutive, Justiz und Opferschutzeinrichtung, das einen lückenlosen Schutz zum Ziel hat. Zentrales Element sind dabei ohne Zweifel die Gewaltschutzzentren/ die Interventionsstelle Wien, die professionelle und rasche Unterstützung und Information anbieten. Möglich

macht das vor allem die institutionalisierte Kommunikation zwischen Exekutive und Opferschutzeinrichtung.

3.1.1 Handlungsprinzipien und Angebote

Die Gewaltschutzzentren/ Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie wurden als soziale Begleitmaßnahme des Gewaltschutzgesetzes zeitgleich eingerichtet, und seit 1999 stehen in allen Bundesländern Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen den Betroffenen zur Verfügung. Die Einrichtungen verstehen sich nicht „nur" als eine Beratungseinrichtung gegen Gewalt, sondern erfüllen im Zusammenspiel der Institutionen bei der Gewaltprävention eine entscheidende Rolle als Drehscheibe: Nach Möglichkeit sollen alle wesentlichen Informationen über einen individuellen Interventionsprozess beim zuständigen Gewaltschutzzentrum/ der zuständigen Interventionsstelle zusammenlaufen und der Prozess dort koordiniert werden. Träger der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen sind gemeinnützige Vereine im jeweiligen Bundesland. Obwohl die Interventionsstellen voneinander unabhängig sind und teilweise auf die spezifischen Anforderungen im Bundesland jeweils mit entsprechenden Angeboten reagieren, sind die Grundprinzipien, die der Arbeit zu Grunde liegen, die gleichen (vgl. Gewaltschutzzentrum Niederösterreich, 2009; dass. 2010).

Pro-aktiver Ansatz

Durch die gesetzlich verankerte Übermittlung der sicherheitspolizeilichen Daten erfahren die Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle innerhalb weniger Tage von jedem Einsatz der Exekutive, der zu einer Wegweisung oder zu einem Betretungsverbot geführt hat. Diese Information wird dazu genutzt, die Betroffenen so schnell wie möglich zu kontaktieren, um ihnen Unterstützung anzubieten und mit ihnen noch einmal ausführlich zu besprechen, welche Bedeutung der Einsatz der Exekutive hatte und welche rechtlichen und anderen Möglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit zur Verfügung stehen. Den Betroffenen wird dabei der erste Schritt abgenommen, der erfahrungsgemäß in einer solchen Krisensituation besonders schwer fällt. Nicht die Opfer müssen eine Beratungsstelle kontaktieren, sondern das Angebot wird aktiv an die Betroffenen gerichtet. Trotzdem bleibt das Angebot immer ein freiwilliges. Die Entscheidung, Beratung in Anspruch zu nehmen, bleibt letztlich den Betroffenen vorbehalten.

Ermächtigung

Beim Prozess der Ermächtigung geht es um die Stärkung und Wiedererlangung von entzogenen oder verschütteten Ressourcen der Betroffenen, wie etwa die physische und psychische Gesundheit, die Wiedererlangung des Vertrauens in eigene Fähigkeiten und Empfindungen sowie eine Stärkung des sozialen Netzes. Wesentlich ist dabei, dass die Entscheidungen der Betroffenen den Prozess und die Geschwindigkeit desselben bestimmen.

Sicherheitsplanung

Kern jeder Beratung ist die Erhöhung der Sicherheit der Betroffenen. Dies ist die einzige erklärte Zielrichtung der Unterstützung durch die Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen, die Beendigung oder Weiterführung einer Beziehung bleibt demgegenüber nebensächlich. Die Beratung zu Schutz und Sicherheit zieht sich somit als roter Faden durch den Beratungsverlauf und bestimmt – im Idealfall – auch die Beendigung derselben. Erst wenn ein hoher Grad an Sicherheit und an Sicherheitsempfinden durch die Betroffenen erreicht werden konnte, kann die Beratung durch das Gewaltschutzzentrum/ die Interventionsstelle angeschlossen werden. Wenn ratsam und erwünscht, werden von den Mitarbeiterinnen der Gewaltschutzzentren/ der Interventionsstellen weiterreichende anschließende Beratungs- und eventuell Therapieangebote abgeklärt und vermittelt. Eine umfassende Betreuung durch ein Gewaltschutzzentrum/ eine Interventionsstelle begleitet idealerweise für ca. ein Jahr, wobei sich Phasen intensiverer und extensiver Begleitung abwechseln. Mitarbeiterinnen der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen verfügen über eine einschlägige Ausbildung, meist im juristischen und/oder sozialarbeitenden Bereich.

Parteilichkeit

Die Parteilichkeit ist Methode und handlungsleitendes Prinzip. Den Betroffenen muss glaubwürdig vermittelt werden, dass ihnen geglaubt wird und ihre Gewalterfahrungen ernst genommen werden. Erst diese grundsätzliche Haltung ermöglicht ein Vertrauensverhältnis, auf dem die Beratung gedeihen kann. Parteilichkeit für Gewaltopfer ist jedoch nicht nur in der Einzelfallarbeit erforderlich, sondern auch im Rahmen der Koordinierung und Vernetzung.

Koordinierung und Vernetzung

Die Koordinierung eines Interventionsprozesses bedeutet immer wieder, Spaltungstendenzen entgegen zu wirken und den Bedürfnissen und Wünschen der Betroffenen den erforderlichen Raum zu geben. Oft besteht eine Gefahr darin, dass involvierte Institutionen andere Ansätze und Ziele verfolgen und somit die jeweiligen Interventionen kaum miteinander in Einklang gebracht werden können. Das Einfordern von Rechten von Betroffenen auch gegenüber anderen Institutionen braucht oftmals die Verstärkung durch eine parteiliche Stelle, da es sonst gerne überhört wird. Eine gelungene Koordinierung im Einzelfall setzt eine langfristige Vernetzung der beteiligten Institutionen bereits voraus. Nur wenn die einzelnen Akteure/ Akteurinnen voneinander und von ihren Aufgaben und Schranken wissen, können die Einzelteile zu einer greifenden Intervention zusammengesetzt werden.

Die Angebote der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen umfassen vor allem: umgehende telefonische Kontaktaufnahme nach Erhalt der Dokumentation von Wegweisung/ Betretungsverbot; Beratung nach Vereinbarung; Erstellen eines individuellen Sicherheitsplanes; Gefährlichkeitsprognosen an Hand einer erstellten Gewaltgeschichte; Unterstützung bei der Antragstellung bei Gericht; Psychosoziale Beratung bezüglich der gesamten Lebenssituation; Vermittlung an andere Einrichtungen; Bereitstellen einer Dolmetscherin; Begleitung zu polizeilichen und gerichtlichen Einvernahmen; Prozessbegleitung.

Darüber hinaus bieten einzelne Interventionsstellen spezifische täterbezogene Interventionen sowie Hausbesuche in ländlichen Regionen an.

Die Finanzierung der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen erfolgt je zur Hälfte von den Bundesministerien für Inneres sowie für Frauenangelegenheiten beim Bundeskanzleramt. Derzeit sind die Förderverträge unbefristet, wobei für Fördergeber/ Fördergeberinnen und Fördernehmer/ Fördernehmerinnen die Möglichkeit der Kündigung nach drei Jahren besteht unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist.

Die Qualität der Betreuungsleistung der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen hängt – wie bei jeder anderen Institution – nicht zuletzt auch von der Kontinuität der Arbeit ab. Es müssen ausreichend Mittel vorhanden sein, die Arbeit inhaltlich weiter zu entwickeln und bereits erreichte Standards halten zu können. Regelmäßig wiederkehrende Sorgen und Konflikte um Förderungen binden unnötig Ressourcen. Die nunmehr unbefristeten Verträge stellen eine Erleichterung für die Gewaltschutzzentren/ Interventionsstelle dar und werden ihrer Bedeutung gerecht.

3.2 Kinderschutzeinrichtungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Österreich entsprechend der bestehenden Kompetenzverteilung in der Grundsatzgesetzgebung Angelegenheit des Bundes, die Ausführungsgesetze und die Vollziehung liegt bei den Ländern. Dementsprechend bunt ist die Landschaft der Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen: Angebote und Finanzierung der Institutionen ähneln einander zwar meist, doch lässt sich über die Organisationen keine einheitliche, verbindliche Aussage treffen. Primäre Aufgaben von Kinderschutzzentren in Österreich sind Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ergänzt wird dieses Angebot in vielen Einrichtungen noch um Prozessbegleitung, Besuchsbegleitung und manchmal auch Kinderbeistand. Das Angebot richtet sich nicht nur an die betroffenen Kinder und Jugendliche, sondern auch an die Familie, manchmal sogar an die Person, von der die Gewalt ausgeht. Unterstützt werden darüber hinaus alle, die im privaten oder beruflichen Kontext mit der Thematik konfrontiert sind. Schon immer haben die bestehenden Kinderschutzeinrichtungen intensiv miteinander kooperiert und sich in fachlichen Angelegenheiten ausgetauscht. 2011 ist es aber endlich gelungen, einen „Bundesverband Österreichische Kinderschutzzentren“ zu gründen, und damit Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu geben. Die Anstrengungen, sich für die Jüngsten einzusetzen, werden nunmehr gebündelt; die immerhin 18 Trägervereine mit 29 Kinderschutzzentren und 200 Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen haben gemeinsam doch Gewicht. Problematisch ist nach wie vor die Unterfinanzierung der Kinderschutzeinrichtungen sowie der Kompetenzdschungel zwischen Bund und Ländern.

Schwierigkeiten und Unsicherheit schafft derzeit das neue Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (öB-KJHG): In § 6 wird die Verschwiegenheitspflicht neu geregelt, Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfeträger und die der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zwar zur Verschwiegenheit verpflichtet, jedoch nur so lange, als die Offenlegung von Tatsachen des Privat- und Familienlebens nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt. Abs. 4 des § 6 sieht nunmehr vor, dass diese Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte besteht, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Die laut gewordene Kritik der Kinderschutzzentren führte zu einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, in der erklärt wird, die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht bestehe nur für den öffentlichen Kinder- und Ju-

gendhilfeträger (Wittmann, 2013). Die Zukunft wird zeigen, ob die Strafgerichte diese Einschränkung dem Gesetzestext auch entwinden können.

Große Sorge bereitet in Österreich im Kinderbereich die Tatsache, dass Verfahren, in denen Vorschulkinder als mutmaßliche Opfer aussagen, wenn keine anderen Beweismittel vorliegen, nahezu immer eingestellt werden oder zu Freisprüchen führen. Das Projekt „Forensische Befragung von Vorschulkindern" von Eich, Eichberger & Völkl-Kernstock (2010) will dem begegnen. So soll etwa bei Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich so bald wie möglich nach Anzeigeerstattung eine Einvernahme durch eine Psychologin/ einen Psychologen erfolgen. Auf eine polizeiliche Einvernahme sollte dabei gänzlich verzichtet werden, stattdessen kann die Begutachtung der Aussagefähigkeit und -motivation durch die oder den späteren Sachverständigen erfolgen. Die Begutachtung der Aussagefähigkeit wird deshalb vor der gerichtlichen Einvernahme anberaumt, damit die Belastung einer gerichtlichen Aussage dem Kind nicht umsonst aufgebürdet wird. Diese Vorgehensweise ist damit sowohl kindgerecht als auch ökonomisch. Der oder dieselbe Psychologin/ Psychologe wird bei Gericht die kontradiktorische Einvernahme durchführen. Diese soll nicht wie bisher im Gerichtsgebäude erfolgen sondern in neutralen Räumlichkeiten mit freundlicher Atmosphäre. Die Befragung wird „live" in den Gerichtssaal übertragen, wo das Gericht und der Beschuldigte die Gelegenheit haben, der Einvernahme zu folgen und Fragen zu stellen. Eine solche Situation wäre weder angsterregend noch einschüchternd. Das Kind ist nur mit der/ dem befragenden Sachverständigen konfrontiert, hinter einer Einwegscheibe beobachtet eine zweiter Sachverständige/ ein zweiter Sachverständiger die Befragung.

Eine Begleitung durch psychosoziale Prozessbegleitung wird ausdrücklich empfohlen. Nach der Beendigung der Befragung wird eine Begutachtung der Aussage durch die zweite Sachverständige/ den zweiten Sachverständigen erfolgen. Im Gerichtssaal anwesend sollen darüber hinaus der/die zuständige Pflegschaftsrichter/in sein, sowie die ermittelnde Kriminalbeamtin/ der ermittelnde Kriminalbeamte.

Das Projekt verspricht viel, leider ist die Umsetzung sehr zögerlich. Derzeit wird nach technischen Lösungen gesucht. Es bleibt zu hoffen, dass bald von den ersten Erfolgen der Praxis berichtet werden kann.

3.3 Der situative Bereich

Anders als im Bereich der „Gewalt im sozialen Nahraum" gibt es bei der „situativen Gewalt" keine institutionalisierte Kommunikation mit der Exekutive, keine voll finanzierten Opferhilfeeinrichtungen und damit keine

vergleichbare Struktur zu den Gewaltschutzzentren (Interventionsstellen). Dennoch ist es weitgehend gelungen, diesen „luftleeren Raum“ zu füllen und Unterstützungsangebote zu schaffen: Diese beschränken sich in manchen Bereichen auf Männer, so bieten etwa in Wien und Tirol Männerberatungsstellen Prozessbegleitung für Opfer von Gewalttaten an. Der Verein NeuStart (früher Bewährungshilfe) bietet ebenfalls im Auftrag des BMJ Prozessbegleitung an. Das Angebot der Opferhilfe beschränkt sich jedoch lediglich auf dieses Angebot, das auch staatlich finanziert wird, darüber hinaus gibt es keine Unterstützungen für die Betroffenen. Seit der Beauftragung von NeuStart gibt es auch anhaltende Diskussionen darüber, ob eine Institution Opferhilfe und die Begleitung von Straffälligen unter einem Dach vereinen kann und darf. Die Kritik lässt sich vielleicht dann verstehen, wenn etwa überlegt wird, wie ein Verein die Prozessbegleitung anbieten kann, indem etwa ein Verbrechensopfer zu einem Tatausgleich begleitet wird, wenn dieser Tatausgleich von Kolleginnen/ Kollegen derselben Organisation angeboten und abgewickelt wird.

Im gesamten Bundesgebiet stehen den Opfern die Angebote des Weissen Ringes zur Verfügung. Hier werden sämtliche Opfer von Straftaten betreut, die einzige Einschränkung besteht darin, dass jeweils an spezialisiertere Opferhilfeeinrichtungen weitervermittelt wird, wenn solche bestehen. So ist es für den Weissen Ring eine Selbstverständlichkeit, dass etwa die besonderen Erfahrungen und Kompetenzen der Kinderschutzeinrichtungen anerkannt werden und junge Menschen und Kinder nicht vom Weissen Ring selbst betreut werden. Der Weisse Ring ist eine private, unabhängige, überparteiliche Organisation, die ihre Leistungen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Hinterlassenschaften und Förderungsbeiträgen finanziert.

Der Weisse Ring bietet Kriminalitätsopfern und deren Angehörigen in ganz Österreich rasche, unbürokratische und kostenlose Hilfe: von der ersten emotionalen Unterstützung im – auf Wunsch auch anonym bleibenden – Gespräch über tatkräftige Hilfe bei Behördenwegen, rechtliche und psychologische Beratung bis hin zu substanzieller materieller Hilfe im Notfall. In den letzten Jahren bemüht sich der Weisse Ring in Österreich vermehrt, den Betroffenen mit einer Ansprechperson gegenüber zu treten. Für die Opfer ist es oft eine zusätzliche Belastung, ihre Geschichte wiederholt erzählen zu müssen. Darüber hinaus besteht bei vielen Helfenden, die unkoordiniert in einen Fall einbezogen werden, die Gefahr, dass Informationen verloren gehen, Erledigungen doppelt oder überhaupt nicht erfolgen. Der Weisse Ring bemüht sich daher konsequent, *eine* Ansprechperson den Betroffenen zur Seite zu stellen, bei der sämtliche Fäden zusammen laufen und an die sich das Opfer mit allen Fragen wenden kann. Selbstverständlich können – und müssen oft –

Experten/ Expertinnen zugeschalten werden, die Fallkoordination muss aber gegenüber Betroffenen, dem involvierten Hilfesystem und den beteiligten Behörden unmissverständlich sein.

Die Basis des Weissen Ringes stellen nach wie vor die 300 ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen dar. Die Tätigkeitsbereiche haben sich in den letzten Jahren jedoch verschoben und zogen eine „Professionalisierung" der Helfenden nach sich. Ausschlag gebend dafür ist das Angebot der „Prozessbegleitung": Durch das BMJ gefördert ist die Leistung an bestimmte Voraussetzungen gebunden. So ist auch eine entsprechende Qualifikation der Prozessbegleitenden Bedingung dafür, dass Leistungen abgerechnet werden können, sowie eine „institutionelle Eingebundenheit". Diese Qualitätsstandards schränken den Kreis derer, die Opferhilfe mit Prozessbegleitung anbieten können, beträchtlich ein. Im letzten Jahr ist es dafür gelungen, auch von Seiten des Bundesministeriums für Soziales zumindest eine geringe Förderung zu erhalten, um somit in den Bundesländern Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich angestellte Experten/ Expertinnen aus dem psychosozialen Bereich an den Weissen Ring binden zu können, die nicht zuletzt die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kollegen/ Kolleginnen koordinieren. In den Bundesländern Tirol und Salzburg wurde mit jeweils einem Kollegen ein entsprechender Werkvertrag abgeschlossen.

Mit dem Sitz der Bundesgeschäftsstelle in Wien ist die Bundeshauptstadt in der glücklichen Lage, Opferhilfe durch ein Team von fünf Klinischen und Gesundheitspsychologinnen und zwei Juristinnen anbieten zu können, die alle in Teilzeit beschäftigt sind. Sie werden durch ein kleines Team ehrenamtlicher Kollegen/ Kolleginnen unterstützt.

In diesem Rahmen macht der Weisse Ring in Österreich folgende Angebote:

- **Orientierung, Beratung und Betreuung:** Im vertraulichen, persönlichen Gespräch klärt ein/e Mitarbeiter/in des Weissen Ringes mit den Betroffenen die genauen Umstände der erlittenen Straftat und plant gemeinsam weitere Schritte.
- **Rechtliche Information:** Jede/r Mitarbeiter/in ist in der Lage, über die wesentlichen Opferrechte zu informieren – insbesondere über Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz, über Schadenersatzansprüche und Opferrechte im Straf- und Zivilprozess.
- **Begleitung bei Behördenwegen:** Betroffene werden je nach Bedarf bei erforderlichen Behördenwegen und bei der Inanspruchnahme anderer Hilfsmöglichkeiten begleitet.
- **Finanzielle Unterstützung im Notfall:** Eine erlittene Straftat wirft oft auch massive finanzielle Probleme für die Betroffenen auf. Der Weisse

Ring leistet im Notfall materielle Hilfe – von Einkaufsgutscheinen über Baraushilfen zur Deckung dringender Ausgaben bis zum zinsenlosen Darlehen für die Vorfinanzierung von Psychotherapiekosten, Heilbehelfen, etc.

Der Weisse Ring verfolgt dabei wie jede andere Opferhilfeeinrichtung in erster Linie einen ressourcenorientierten Ansatz: Wichtig ist es, die Betroffenen zu ermächtigen und in ihren eigenen Kompetenzen zu stärken.

Der Weisse Ring arbeitet in ganz Österreich eng mit der Polizei, mit Gerichten, Bundessozialämtern sowie – auch auf internationaler Ebene – mit zahlreichen öffentlichen und privaten Organisationen zusammen, die für Kriminalitätsopfer tätig sind. Der Weisse Ring ist in die relevanten Begutachtungsverfahren der österreichischen Bundesministerien für Justiz, für Inneres, sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und andere eingebunden.

Anders als die Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen gilt der Weisse Ring nicht als „anerkannte" Opferhilfeeinrichtung im Sinne des öSPG. Die Exekutive hat daher nicht die Möglichkeit, den Weissen Ring über Viktimisierungen zu informieren, ohne die Zustimmung der betroffenen Opfer einzuholen. Das derzeitige Hilfsmittel, um die datenschutzrechtlichen Bedenken zu überbrücken, ist die sogenannte „Zustimmungserklärung", in der Opfer mit Unterschrift bestätigen, dass sie mit der Übermittlung der Daten an den Weissen Ring (oder eine andere Opferhilfeeinrichtung) einverstanden sind. Das entsprechende Formular umfasst zwei DIN-A4-Seiten, ist klein bedruckt und juristisch korrekt formuliert. Von einschreitenden Beamtinnen/ Beamten wird es oft als Zumutung den Opfern gegenüber empfunden, wenn sie – nach einem traumatischen Erlebnis – zusätzlich ein solches Formular ausfüllen müssen. Es laufen derzeit intensive Bemühungen, die Anerkennung des Weissen Ringes als Opferhilfeeinrichtung durch das Innenministerium zu erreichen; dies wird das Prozedere erleichtern.

Exkurs: Das österreichische Verbrechensopfergesetz

Unter den klaren, doch leider sehr restriktiven Voraussetzungen des österreichischen Verbrechensopfergesetzes (VOG), können Opfer bestimmter Straftaten unterschiedlichste Leistungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die Person, die Leistungen in Anspruch nehmen möchte, Staatsbürger/in eines EU- oder EWR-Staates ist oder (seit 01.07.2005) sich zum Zeitpunkt der Straftat rechtmäßig in Österreich, auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug aufgehalten hat. Seit der VOG-Novelle 2013 gibt es entsprechende Ausnahmebestimmungen für Opfer von

Menschenhandel (kein rechtmäßiger Aufenthalt erforderlich, wenn ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz vorliegt, bei Aufenthalt in Österreich).

Die Straftat, die entsprechende Leistungen der Republik Österreich nach dem Verbrechensopfergesetz nach sich zieht, muss mit mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sein (das ist entsprechend dem österreichischen Strafgesetzbuch bereits die leichte Körperverletzung), die Tat muss rechtswidrig und vorsätzlich gewesen sein und eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge gehabt haben. Seit 01.04.2013 sind „Schockgeschädigte" ausdrücklich nach dem VOG anspruchsberechtigt. Das VOG verweist dabei auf die „*Maßgaben der bürgerlich-rechtlichen Kriterien*" und billigt auch an der Straftat selbst unbeteiligten Personen Unterstützungsleistungen zu, wenn sie unter einem „*Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert*" leiden, obwohl sie selbst durch die Straftat nicht unmittelbar berührt worden sind. Zu denken ist dabei etwa an Personen, die dem unmittelbaren Straftatopfer sehr nahe stehen (Partner/innen, Eltern, Geschwister etc.) und die nach der Nachricht von der Viktimisierung einer geliebten Personen selbst eine Krisenintervention oder andere Leistungen in Anspruch nehmen müssen. Darüber hinaus haben Hinterbliebene Ansprüche, wenn die Straftat den Tod eines Unterhaltspflichtigen zur Folge hatte, sowie die Träger der Bestattungskosten.

Ausgeschlossen sind Leistungen dann, wenn das Opfer oder der Hinterbliebene an der Tat beteiligt war, den Täter provoziert hat oder es schuldhaft unterlassen hat, an der Aufklärung der Tat mitzuwirken.

Das VOG kennt ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen. Diese umfassen etwa Verdienst- und Unterhaltsentgang, Heilfürsorge und Ersatzleistungen für zerbrochene Brillen oder zu ersetzende Zähne. Besonders bewährt hat sich die Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (leistbar für Verletzungen, ab dem Grad einer schweren Körperverletzung, bei Taten ab dem 01.04.2013 in vier Stufen zwischen 2.000 € und 12.000 €). Einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung und Reintegration der Verbrechensopfer leistet jedoch die Möglichkeit der Finanzierung einer Psychotherapie durch das VOG. Ebenfalls neu seit 01.04.2013 ist die „Krisenintervention" als Leistung nach dem VOG. Dabei können (ausschließlich) Klinische und Gesundheitspsychologen/ Gesundheitspsychologinnen im Umfang von 10 Stunden für Verbrechensopfer eine „psychische Erste Hilfe" anbieten, die in den meisten Fällen eine Chronifizierung von Belastungen verhindern hilft.

Die vom Bundessozialamt erbrachten Leistungen werden vom Täter im Regressweg zurückgefordert. Die Entscheidung gegenüber den Opfern ergeht mittels Bescheid, dagegen gibt es die Berufungsmöglichkeit an die Bundesberufungskommission.

Die Novellierung im April 2013 hat die erforderliche und erhoffte Anpassung des VOG gebracht. Vor allem in das Angebot der „Krisenintervention“ wurden viele Hoffnungen gesetzt: Erwartet wurde vor allem, dass sich durch die rasche Unterstützung eine langfristige und für Betroffene aufwändige Psychotherapie vermeiden ließe. Als schwierig erweist sich nunmehr in der Praxis, dass lediglich eine Krisenintervention durch Klinische und Gesundheitspsychologinnen/ Gesundheitspsychologen abgerechnet werden kann. Viele Opferhilfeeinrichtungen erbringen die Leistung jedoch durch andere – nicht weniger professionelle und erfahrene – Mitarbeiter/innen. Die Klinischen und Gesundheitspsychologen/ Gesundheitspsychologinnen, die in eigener Praxis arbeiten, wissen oft zu wenig über die Abrechenbarkeit mit dem Bundessozialamt und bieten diesen Service, die Kostentragung für die Betroffenen zu regeln, nicht an. Darüber hinaus erscheint es als bedenklich, den Prozess der Opferbetreuung zu „stückeln“ und in den ersten Wochen nach der Viktimisierung viele Helfende zu involvieren, da die Gefahr besteht, dass die Betroffenen aber auch die Helfenden den Überblick verlieren. Die Koordination vieler Helfer/innen stellt einen zusätzlichen Aufwand dar, der die Opferhilfeeinrichtungen belastet und verlangsamt.

Eine tatsächliche „Errungenschaft“ bleibt jedoch der „Schmerzensgeldvorschuss“, der von den Betroffenen als teilweise „Wiedergutmachung“ erlebt und gerne in Anspruch genommen wird.

Die Beschränkung auf Opfer von „Gewalt“ im weitesten Sinne wird von vielen als zu große Einschränkung erlebt. Es werden immer wieder Forderungen laut, dass auch Opfern von Eigentumsdelikten (wie etwa Einbruch) der Zugang zu Psychotherapie ermöglicht werden soll, unter der Bedingung, dass die Betroffenen durch die Straftat so sehr beeinträchtigt sind, dass sie diese Unterstützung tatsächlich brauchen. Ob sich diese Forderungen tatsächlich durchsetzen lassen, wird sich zeigen.

4. Der Opfernotruf

In den letzten Jahren hat sich der Opfernotruf zu einer wichtigen Vervollständigung der Opferhilfelandschaft in Österreich entwickelt. Unter der Nummer 0800 112 112 ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr eine besonders geschulte Juristin/ ein besonders geschulter Jurist oder Psychologin/ Psychologe erreichbar. Geboten werden Entlastungsgespräche, Auskünfte zu Opferrechten, aber auch konkrete Weitervermittlungen an Opferhilfeeinrichtungen in der Nähe der Betroffenen. Der Opfernotruf wird vom Weissen Ring betrieben und vom Justizministerium finanziert.

Wichtig ist dabei vor allem, ein niedrigschwelliges Angebot zu schaffen, aber auch die Sicherheit, dass alle Opfer von Straftaten eine Ansprechperson finden.

> „*Die Reaktion der Gesellschaft hat einen großen Einfluss auf die endgültige Bewältigung des Traumas. Der Riß zwischen dem Traumatisierten und der Gesellschaft kann nur gekittet werden, wenn erstens die Gesellschaft das traumatische Ereignis als solches anerkennt, und zweitens die Gesellschaft in irgendeiner Form handelt*." (Herman, 2006)

Literatur

Brem, Andrea (2006). Wie fühlen sich Opfer vor Gericht? Erfahrungen aus der Praxis. In Udo Jesionek & Marianne Hilf (Hrsg.), *Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess* (S. 111-126). Innsbruck: Studienverlag.

Eich, Holger; Eichberger, Heidrun & Völkl-Kernstock, Sabine (2010). *Forensische Befragung von Vorschulkindern*. Wien: Österreichische Gesellschaft für Rechtspsychologie.

Gewaltschutzzentrum Niederösterreich (2009). *Jahresbericht 2008*. St. Pölten: Gewaltschutzzentrum Niederösterreich.

Gewaltschutzzentrum Niederösterreich (2010). *Jahresbericht 2009*. St. Pölten: Gewaltschutzzentrum Niederösterreich.

Haller, Birgit; Hofinger, Veronika & Pohn-Weidinger, Maria (2007). *Studie zur Prozessbegleitung*. Wien: IFK Forschungsbericht.

Herman, Judith (2010). *Die Narben der Gewalt – Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden.* Paderborn: Junfermann Verlag.

Interministerielle Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (IMAG) (2007). Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Documents/imag-bericht-3.4.08 pdf.pdf [04.02.2014].

Jesionek, Udo (2004). Das Verbrechensopfer im künftigen österreichischen Strafprozessrecht. In Reinhard Moos; Udo Jesionek & Otto Franz Müller (Hrsg.), *Strafprozess im Wandel*. *Festschrift für Roland Miklau zum 65. Geburtstag* (211-227). Wien: Studienverlag.

Jesionek, Udo (2005). Die Wiederentdeckung des Verbrechensopfers, *juridikum*, 2005, 171.

Kilchling, Michael (1995). *Opferinteressen und Strafverfolgung*. Freiburg i. Br: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Lamnek, Siegfried (1997). *Neue Theorien abweichenden Verhaltens*. Stuttgart: UTB.

Löw, Sylvia & Messner, Sandra (2004). *Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt. Endbericht des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser*. Wien: Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Nachbaur, Dina (2009). *Bericht zu den Runden Tischen Prozessbegleitung*. Wien: Bundesministerium für Justiz.

Rassi, Jürgen (2007). Neuerungen im Exekutionsverfahren – ein Überblick (Teil I), *Österreichische Richterzeitung*, 3, 61.

Rech, Elisabeth (2006). Prozessbegleitung – Die Geburtsstunde der OpferanwältInnen. In Udo Jesionek & Marianne Hilf (Hrsg.), *Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess* (S. 127-130). Innsbruck: Studienverlag.

Wittmann, Heinz (2013). Brief an den Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: www.oe-kinderschutzzentren.at/content/attm/html_00147_57480_kinder_und_jugendhilfegesetz_antwortschreiben_bmwfj.pdf [04.11.2013].

Europäische Rahmenregelungen des Opferschutzes und das deutsche Recht

Stefanie Bock[*]

1. Einleitung

Die Zeiten, in denen eine Neutralisierung des Kriminalitätsopfers im Straf(verfahrens-)recht zu beklagen war,[1] scheinen endgültig überwunden. Die in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts entstandene Opferrechtsbewegung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Rechtsstellung von Kriminalitätsbetroffenen zu verbessern und insbesondere dafür zu sorgen, dass diese nicht mehr nur als Mittel zur Wahrheitsfindung, als Zeugen, sondern vielmehr als eigenständige Rechtssubjekte wahrgenommen und behandelt werden. Mit Erfolg: Das Opfer ist mittlerweile aus dem kriminalpolitischen Diskurs nicht mehr hinweg zu denken. Allein in Deutschland wurden in den letzten 25 Jahren zumindest neun Gesetze zur Stärkung des Opferschutzes bzw. der Opferrechte erlassen[2] – ein weiteres, das sog. StORMG,[3] durchläuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren.

Mittlerweile hat die Opferrechtsbewegung auch die EU erfasst.[4] So hat der Europäische Rat im Stockholmer Programm, das die Leitlinien der Union im

---

* Dieser Beitrag ist ursprünglich in ZIS 2013, 201 erschienen. Ich danke den Herausgebern der ZIS für die freundliche Genehmigung eines Nachdrucks. Die Ausführungen sind auf dem Stand von Januar 2013. Die von der Kommission vorgeschlagene Europäische Opferschutzverordnung wurde mittlerweile verabschiedet, Verordnung EU/606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, ABl. EU 2013 L 181/4.

1 Vgl. nur Göppinger/*M. Bock* (2008, § 11, Rn.1); *S. Bock* (2010, S. 48 m. w. N.); *Schünemann* (2011, S. 446).

2 Siehe die Auflistungen bei *Rieß* (2007 S. 752 f.); *Schünemann* (2011, S. 446) Die vier wichtigsten sind wohl das Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren v. 18.12.1986, BGBl. 1986 I 2496; das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes v. 30.04.1998, BGBl. 1998 I 820; das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) v. 24.06.2004, BGBl. 2004 I 1354 sowie das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) v. 29.07.2009, BGBl. 1998 I 2280.

3 Siehe nur den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), BT-Drs. 17/6261.

4 Vgl. hierzu die Überblicksdarstellung bei *S. Bock* (2012a, S.43); *S. Bock* (2012b, S. 67).

Bereich der Innen- und Sicherheitspolitik für die Jahre 2010-2014 festlegt, betont, dass zumindest bestimmte Gruppen von Opfern der „besonderen Unterstützung und des besonderen rechtlichen Schutzes" bedürfen und einen „integrierten und koordinierten Ansatz" auf dem Gebiet der Opferrechte gefordert.[5] Die Kommission stufte daraufhin die Verbesserung des Schutzes von Kriminalitätsopfern als strategische Priorität[6] ein und kündigte an, untersuchen zu wollen, „worin sich die Garantien für Opfer von Kriminalität […] in den 27 Mitgliedstaaten unterscheiden und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ein höheres Schutzniveau anzustreben".[7] Diese Bemühungen mündeten im Mai 2011 in der Vorlage eines aus drei Komponenten bestehenden Legislativpaketes: die Mitteilung über die Stärkung der Opferrechte in der EU[8], der Richtlinienvorschlag über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe[9] und der Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.[10] Rat und Parlament haben diese Initiative der Kommission positiv aufgenommen und die vorgeschlagenen Rechtsakte bereits zum Teil mit lediglich leichten Modifikationen erlassen. Im Folgenden sollen die einzelnen Bestandteile des Opferrechtspaketes näher vorgestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

2. Die Mitteilung der Kommission zur Stärkung der Opferrechte in der EU

Im ersten Teil des Legislativpaketes, der Mitteilung, versucht die Kommission primär die Notwendigkeit und Legitimität einer europäischen Intervention auf dem Gebiet der Opferrechte zu begründen. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden drei Punkte: Zunächst soll durch die Schaffung eines einheitlichen europäischen Mindestkanon an Opferrechten das wechselseitige Vertrauen der Menschen in die Justizsysteme der Mitgliedstaaten gestärkt werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass im Strafverfahren die Grund- und Menschenrechte der durch die Straftat Geschädigten gewahrt werden.

5 *Europäischer Rat* (2010, S.10).

6 Siehe *Europäische Kommission* (2010a, S. 3, 8).

7 *Europäische Kommission* (2010b, S. 3).

8 *Europäische Kommission* (2011a).

9 *Europäische Kommission* (2011b).

10 *Europäische Kommission* (2011c).

Drittens soll die opferorientierte Ausgestaltung des Verfahrens die Gesamtkosten der Straftat reduzieren.[11]

Zumindest der letzte Aspekt erscheint begründungsbedürftig. Die Kommission geht u. a. davon aus, dass Opfer, die sich am Verfahren beteiligen und sich von der Justiz respektiert fühlen, sich „körperlich und emotional" rascher von den Folgen der Straftat erholen und schneller ins normale Leben zurückkehren können.[12] Dem opfergerechten Strafverfahren wird damit ein therapeutischer Effekt zugesprochen: Das Opfer soll bei der Verarbeitung der Tatfolgen durch die Justiz unterstützt werden, wodurch letztendlich auch die finanziellen Konsequenzen der Tat für das Opfer und die Allgemeinheit in Form von Heilbehandlungskosten und Verdienstausfällen abgemildert werden sollen.[13] Wie genau und unter welchen Voraussetzungen das Strafverfahren derart positive Wirkungen entfalten kann, erläutert die Kommission nicht. Denkbar wäre es zum einen, in diesem Zusammenhang auf die *just world*-Hypothese zu rekurrieren. Diese Theorie geht davon aus, dass für ein funktionierendes menschliches Zusammenleben zwei elementare Grundannahmen unabdingbar sind: die Überzeugung, dass die Mitmenschen wohlmeinend sind, und der Glaube an eine übergeordnete Gerechtigkeit.[14] Verbrechen werden dabei nicht negiert, sondern in dieses Konzept durch den Glauben an eine gerechte Welt integriert. In einer gerechten Welt bekommt jeder, was er verdient und jeder hat das verdient, was er bekommt. Ist jemand Opfer einer Straftat geworden, so muss er dies verschuldet oder verdient haben.[15] Der Einzelne grenzt sich auf diese Weise so weit vom Geschädigten ab, dass er subjektiv zu der Überzeugung gelangt, dass er selbst vor vergleichbaren Übergriffen sicher ist. Auch wenn diese Kernannahmen über die Güte und Gerechtigkeit der Welt nicht der Realität entsprechen, sorgen sie für ein hohes psychisches Funktionsniveau und befähigen zu sozialen Interaktionen mit Mitmenschen. Durch die eigene Opfererfahrung wird diese subjektive Theorie der Wirklichkeit[16] erschüttert. Sie steht daher in einem grundlegenden Widerspruch zum eigenen Selbst- und Weltbild. Nun ließe sich mit einer gewissen Plausibilität annehmen, dass die

11 *Europäische Kommission* (2011a, S. 4-5).

12 *Europäische Kommission,* (2011a, S. 5).

13 *Europäische Kommission,* (2011a, S. 5).

14 *Lerner* (1980, S. 11 ff.); *Hestermann* (1997, S. 36)*; S. Bock* (2010, S. 54-55 mit weiteren Nachweisen).

15 *Lerner* (1980, S. 11); *Weigend* (1989, S. 384); *McFarlane* und *van der Kolk* (1996, S. 28); *Hansen* (1999, S. 7).

16 *Hansen* (1999, S. 8).

hieraus möglicherweise[17] resultierenden psychischen Schädigungen durch das Strafverfahren zumindest in einem gewissen Maße kompensiert werden können. Immerhin wird dem Opfer durch das Strafurteil bescheinigt, dass der Täter kein Recht zu dem Übergriff hatte[18], er die schädigende Handlung daher hätte unterlassen müssen.[19] Dem Opfer wird so signalisiert, dass es zu Recht darauf vertraut hat, nicht von anderen Menschen verletzt zu werden[20] Auf diese Weise kann das Strafurteil einen Beitrag dazu leisten, dass das Opfer sein Sicherheitsgefühl zurückgewinnt.[21] Durch die Brandmarkung der Tat als Unrecht wird zudem klargestellt, dass dem Opfer kein unglückliches Schicksal, sondern ein von Menschen zu verantwortendes Unrecht widerverfahren ist.[22] Dies kann dem Opfer helfen, die Tat zu verarbeiten, insbesondere mit quälenden Selbstvorwürfen abzuschließen.[23]

Der von der Kommission angenommene therapeutische Effekt des Strafverfahrens könnte zudem aus der mit ihm möglicherweise verbundenen Rollenumkehr folgen. Zumindest bei Gewaltdelikten erlebt das Opfer den Täter häufig als überlegen und dominant, während es selbst hilflos und passiv die Tat erdulden muss.[24] Eröffnet ihm das Strafverfahren nun die Möglichkeit, sich aktiv an der Straftatahndung zu beteiligen und dem Täter als selbstbestimmtes Individuum mit unverbrüchlichen Rechten entgegenzutreten, so steht dies im diametralen Gegensatz zur Viktimisierungserfahrung. Es erscheint daher durchaus denkbar, dass die Wahrnehmung prozessualer Rechte das Opfer auf dem Weg, seine Eigenständigkeit und Selbstachtung wiederzugewinnen, unterstützen kann.[25] Auch wenn sich auf diese Weise zwar durchaus theoretisch Argumente für eine mögliche therapeutische Wirkung des Strafprozesses finden lassen, erscheint es jedenfalls gewagt, diesen – wie die Kommission es tut – ohne Weiteres zu unterstellen. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den soeben angestellten Überlegungen lediglich um Gedankenexpe-

17 Ob und wie sich eine Straftat auf das emotionale Wohlbefinden bzw. die psychische Gesundheit des Opfers auswirkt, hängt von zahlreichen Faktoren ab; siehe dazu *S. Bock* (2010, S. 157 m. w. N.).

18 *Sczesny & Krauel* (1996, S.343); *Hassemer/Reemtsma* (2002, S. 130).

19 *Hassemer/Reemtsma* (2002, S. 131).

20 Siehe auch *Hassemer/Reemtsma* (2002, S. 134); *S. Bock* (2010, S. 201).

21 Siehe auch *Roxin* (2001, S. 709); *O'Connell* (2005, S. 320); *S. Bock* (2010, S. 200 f. m. w. N.).

22 *Hassemer/Reemtsma* (2002, S. 130); *Neubacher* (2005, S. 427); *Hörnle* (2006, S. 955).

23 *Hassemer/Reemtsma* (2002, S. 131); *Hörnle* (2006, S. 955); *S. Bock* (2010, S. 199 m. w. N.).

24 vgl. *Bard/Sangrey* (1986, S. 16); *Hagemann* (1992, S. 126); *Hansen* (1999, S. 6).

25 *Herman* (2003); *Mankowski* (2008, S. 788); *Wemmers* (2009, S. 402).

rimente handelt, die sich ausschließlich auf Plausibilitätserwägungen stützen. Eine fundierte empirische Überprüfung steht noch aus.

Im Weiteren stellt die Kommission fest, dass Verbrechensopfer fünf Kernbedürfnisse haben, denen durch die vorgeschlagenen Rechtsakte Geltung verschafft werden soll: Anerkennung und respektvolle Behandlung, Schutz, Unterstützung, Zugang zum Recht sowie Entschädigung und Schadensersatz.[26] Auch wenn sich dies im Wesentlichen mit den Erkenntnissen der Viktimologie deckt,[27] so darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Opfer keine homogene Gruppe bilden. Welche Interessen und Bedürfnisse Geschädigte haben, hängt nicht nur von der erlittenen Straftat, sondern auch von ihrer persönlichen Disposition, beispielsweise von ihrer Fähigkeit zur Stressbewältigung, ab.[28] Insgesamt ist daher bei pauschalisierenden Aussagen Vorsicht geboten. „*One fits all"* Lösungen werden auf dem Gebiet der Opferrechte kaum zu angemessenen Ergebnissen führen.

3. Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten

Teil 2 des Legislativpaketes bildet der Vorschlag für eine Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe. Er wurde durch das Europäische Parlament und den Rat im Oktober 2012 durch Erlass der Richtlinie 2012/29/EU mit nur wenigen Änderungen angenommen.[29]

3.1 Die Ausgangslage: der Rahmenbeschluss 2001

Die neue Opferrechtsrichtlinie ist nicht der erste Versuch, europaweit einheitliche Mindeststandards für Kriminalitätsopfer zu schaffen. Bereits 2001 erließ der Rat einen Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren,[30] der auf eine (erste) Angleichung der prozessualen Rechte von Verbre-

26 *Europäische Kommission* (2011a, S. 5).

27 Siehe hierzu *Stehle* (2007, S. 43-49); *S. Bock* (2010, S. 170-177 m. w. N.); auch *Schneider* (2002, S. 235).

28 *Schneider* (2002, S. 235); *Stehle* (2007, S. 44); *S. Bock* (2010, S. 170 m. w. N.).

29 *Europäisches Parlament und Rat* (2012).

30 Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren v. 15.03.2001, ABl. EG 2001 L 82/1; siehe hierzu auch schon *S. Bock* (2012a, S. 51-54); *dies* (2012b, S. 74-76).

chensopfern in den Mitgliedstaaten zielte.[31] Der persönliche Schutzbereich des Rahmenbeschlusses ist auf natürliche Personen beschränkt (Art. 1 lit. a]) – juristische Personen sind nicht erfasst.[32] Im Übrigen ist der Anwendungsbereich sehr weit. Insbesondere erfolgt keine Differenzierung nach Art der erlittenen Schädigung. Physische, psychische und materielle Tatfolgen stehen gleichberechtigt nebeneinander.[33] Bereits in den Erwägungsgründen erkennt der Rahmenbeschluss die Gefahr einer sekundären Viktimisierung, also einer Intensivierung der Straftatfolgen durch die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen,[34] an. Dementsprechend bestimmt Art. 2, dass Opfer stets mit Achtung zu behandeln sind und ihre berechtigten Interessen anerkannt werden müssen. Vernehmungen von Geschädigten sind auf das Erforderliche zu begrenzen (Art. 3 Abs. 2). Zudem verlangt Art. 15 ganz grundsätzlich, eine Sekundärviktimisierung nach Möglichkeit zu verhindern. Darüber hinaus ist den Opfern ein Anspruch auf rechtliches Gehör, das das Recht, Beweismaterial zu liefern, umfasst, zu gewähren (Art. 3 Abs. 1).[35] Art. 4 i.V.m. Art. 5 legt den Staaten umfangreiche Informationspflichten auf. Die Geschädigten sind insbesondere über ihre Rechte, den Ablauf des Strafverfahrens und Opferhilfeeinrichtungen zu unterrichten. Dem Verletzten wird zudem das Recht zugestanden, über den Verlauf des Strafverfahrens und ggf. über die Freilassung des verurteilten Täters in Kenntnis gesetzt zu werden.[36] Ferner wird den Opfern ein Recht auf (ggf. kostenlose) Beratung (Art. 6), Auslagenerstattung (Art. 7) und Schutz (Art. 8) eingeräumt. Darüber hinaus muss den Opfern grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter zu erwirken. Zudem sind Wiedergutmachungsbemühungen des Täters zu begünstigen (Art. 9). Ergänzend bestimmt Art. 10, dass bei hierfür geeigneten Straftaten Schlichtungen gefördert werden sollen. Des Weiteren strebt der Rahmenbe-

31 Siehe auch die Erwägungsgründe 3-6 des Rahmenbeschlusses.

32 EuGH, *Strafverfahren gegen Giovanni Dell'Orto,* Urteil v. 28.06.2007, C-467/05, Rn. 52 ff.; EuGH, *Strafverfahren gegen Emil Eredics und Mária Vassné Sápi,* Urteil v. 21.10.2010, C-205/09, Rn. 27 ff. mit Anm. *Knierim,* FD-StrafR 2010, 310214 und S. *Bock* (2011); Kritisch daher *Zgaga,* (2011, S. 92). Siehe hierzu auch *Fichera*, (2011, S. 80); *Safferling* (2011, § 10 Rn. 89); *Schünemann* (2011, S. 452).

33 Vertiefend hierzu auch Hanloser (2010, S. 90 ff.).

34 *Kiefl/Lamnek* (1986, S. 239); *Tampe* (1992, S. 36); *Herman* (2003, S. 159); *Gamberini* (2008, S. 164).

35 In Deutschland ist jedenfalls der Nebenkläger mit diesen Rechten ausgestattet (vgl. § 397 Abs. 1 S. 1 und 3 StPO); *Europäische Kommission* (2004, S. 7); kritisch zur Begrenzung dieser Rechte auf den Nebenkläger *Hanloser* (2010, S. 146 ff.); siehe auch *Anders* (2012, S. 385).

36 Zur zögerlichen Umsetzung dieser Informationsrechte in Deutschland siehe *Europäische Kommission* (2004, S. 8 ff.); *Europäische Kommission* (2009, S. 4); *S. Bock* (2012a, S. 52-53).

schluss eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Opferschutzes (Art. 12), die Schaffung von Opferhilfeeinrichtungen (Art. 13) sowie eine viktimologisch-fundierte Aus- und Weiterbildung insbesondere des Justizpersonals (Art. 14) an.

Auch wenn der Rahmenbeschluss eine breite Palette an Opferrechten abdeckt, so sind die Vorgaben doch insgesamt sehr vage gehalten. Das zu gewährende Schutzniveau muss lediglich *angemessen* sein (Art. 5), Gleiches gilt für die anzustrebende Entschädigung (Art. 6 Abs. 2). Hinsichtlich der Schlichtungsverfahren obliegt es den Mitgliedstaaten, die hierzu geeigneten Straftaten zu bestimmen (Art. 10). Die Liste ließe sich fortsetzen. Der Rahmenbeschluss lässt den Mitgliedstaaten auf diese Weise einen ganz erheblichen Umsetzungsspielraum,[37] sodass die nationalen Opferrechtsbestimmungen teilweise immer noch erheblich divergieren.[38]

3.2 Zur Richtlinienkompetenz der EU

Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung darf die EU nur in Bereichen tätig werden, die ihr durch die Verträge zugewiesen wurden (Art. 5 Abs. 2 EUV). Gestützt wurde die Opferrechtsrichtlinie auf Art. 82 Abs. 2 AEUV. Dieser gestattet zwar ausdrücklich eine Angleichung der Rechte der Opfer im Strafverfahren, verlangt aber einschränkend, dass dies „zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich“ ist. Zu dieser Voraussetzung nimmt die Kommission in ihrer Vorschlagsbegründung nur insoweit Stellung, als sie die Stärkung und Vereinheitlichung der Opferrechte als vertrauensbildende Maßnahme bezeichnet. Die Richtlinie soll also einen Beitrag dazu leisten, dass das vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vorausgesetzte wechselseitige Vertrauen in die Justizsysteme der Mitgliedstaaten[39] gestärkt bzw. bewahrt wird. Dieses gestärkte Vertrauen soll wiederum zu einer „wirksameren justiziellen Zusammenarbeit … und einer solideren Grundrechtskultur in der Europäischen Union führen.“[40] Hält man diese Argumentation für ausreichend, so dürfte der Erleichterungsklausel des Art. 82 AEUV keine

37 EuGH, *Strafverfahren gegen Emil Eredics und Mária Vassné Sápi* (Fn. 32), Rn. 38.

38 *Europäische Kommission* (2011a, S. 3) Dies spiegelt sich auch in den Kommissionsberichten wieder, vgl. *Europäische Kommission* (2004, S. 5 ff.); *Europäische Kommission* (2009, S. 3 ff.); siehe zur Umsetzung in Slowenien *Zgaga* (2011).

39 Siehe nur *Ambos* (2011, § 12 Rn. 42); *Satzger* (2011, § 10 Rn. 24); *Safferling* (2011, § 12 Rn. 44); ausführlich *Kaufhold* (2012).

40 *Europäische Kommission* (2011b, S. 3).

nennenswerte kompetenzbegrenzende Funktion zukommen, da in diesem Sinne letztendlich jede Rechtsangleichung vertrauensfördernd und damit zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit erforderlich wäre. Größer könnte der Widerspruch zu der vom BVerfG in seinem Lissabon-Urteil geforderten engen Auslegung des Art. 82 AEUV[41] kaum sein.

Diese auf den Vertrauensgedanken abstellende Zirkelargumentation setzt sich auf der Ebene des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 Abs. 3 EUV) fort. Hiernach kann die EU nur dann und soweit tätig werden wie „die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind." Hierbei handelt es sich um eine rechtlich verbindliche Kompetenzausübungsschranke,[42] die der EU die Wahrnehmung ihrer Kompetenzen dann verwehrt, wenn die jeweilige Aufgabe ebenso gut durch die Mitgliedstaaten erfüllt werden könnte.[43] Bezüglich der Opferrechtsrichtlinie stellt die Kommission lediglich kurz fest, dass sich das Ziel der Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht hinreichend verwirklichen lasse, „da es darum geht, das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken."[44] Anders ausgedrückt: Überließe man die Regelung der Opferrechte den Mitgliedstaaten, so würden die zwischen ihnen bestehenden Rechtsunterschiede nicht beseitigt werden, was sich abträglich auf das wechselseitige Vertrauen und damit auf die unionsweite Zusammenarbeit in Strafsachen auswirkt. Die Rechtsangleichung ist damit zum Selbstzweck geworden.

Lediglich ergänzend führt die Kommission aus, dass „die Viktimisierung eine wichtige grenzüberschreitende Dimension" habe, „da sehr viele EU-Bürger in anderen EU-Staaten leben, arbeiten oder dorthin reisen und im Ausland eine Straftat erleiden."[45] In diesem Zusammenhang weist die Kommission u. a. darauf hin, dass 90 % aller Reisen, die Europäer unternehmen, in der EU stattfinden, dass sich 11,3 Millionen Europäer ständig außerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten und dass es in der EU jährlich wahrscheinlich 75 Millionen

41 BVerfGE 123, 267 (410-1).

42 Ausführlich *Satzger* (2001, S. 439-442); siehe auch *Hecker* (2012, § 8 Rn. 49); *Ambos* (2011, § 9 Rn. 5).

43 *Heger* (2009, S. 409); siehe auch *Hecker* (2012, § 8 Rn. 50).

44 *Europäische Kommission* (2011b, S. 13); siehe auch Erwägungsgrund 67 *Europäisches Parlament und Rat* (2012).

45 *Europäische Kommission* (2011b, S. 13).

direkte Opfer von Straftaten gibt.[46] Diese Zahlen werden allerdings nicht miteinander verknüpft, d.h. es ist nicht ersichtlich in wie vielen Fällen die Viktimisierung tatsächlich eine grenzüberschreitende Dimension hat. Ob aber mit dem einfachen Hinweis auf die innereuropäische Mobilität und die Kriminalitätsrate den Anforderungen des Art. 5 Subsidiaritätsprotokolls,[47] demzufolge Gesetzesentwürfe einen Vermerk „mit detaillierten Angaben" zur Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes enthalten sollen, genüge getan ist, darf bezweifelt werden. Insoweit wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Kommission genauer dargelegt hätte, warum, erstens, Maßnahmen auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht ausreichend sind, und worin, zweitens, der Mehrwert einer europäischen Maßnahme liegt.[48] Die Knappheit der Gesetzesbegründung setzt sich auf Ebene des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fort, dessen Einhaltung in einem Satz postuliert wird.[49]

3.3 Die Vorgaben der Richtlinien im Einzelnen

a) Der Opferbegriff

Bezüglich des Opferbegriffs bringt die Opferrechtsrichtlinie keine wesentlichen Neuerungen.[50] Opfer sind alle natürlichen Personen, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben, sei dieser nun körperlicher, psychischer, seelischer oder wirtschaftlicher Natur (Artikel 2 lit. a] i]). Ergänzend wird klargestellt, dass bei Tötungsdelikten nahe Familienangehörige des Getöteten als Opfer angesehen werden (Artikel 2 lit. a] ii]), wobei hierunter Ehepartner, Lebensgefährten,[51] Angehörige in direkter Linie, Geschwister und Unterhaltsberechtigte des direkten Opfers zu verstehen sind (Artikel 2 lit. b]). Angesichts dieses weiten persönlichen Anwendungsbereichs überrascht es, dass an der Beschränkung des Opferbegriffs auf natürliche Personen festgehalten wird. Erklärt werden kann dies mit der Fokussierung der Richtlinie auf die Verhin-

46 *Europäische Kommission* (2011a, S. 1).

47 *Europäische Union* (2007).

48 Siehe zu diesen kumulativen Voraussetzungen des Subsidiaritätsgrundsatzes Streinz/*Streinz* (2012, Art. 5 EUV Rn. 25); *Calliess & Ruffert* (2011, Art. 5 EUV Rn. 31-42).

49 *Europäische Kommission* (2011b. S. 13).

50 Siehe aber zur Ausdehnung bestimmter Garantie auf Angehörige des direkten Opfers unten 3. e).

51 Der Richtlinienvorschlag der Kommission hat zudem auch registrierte Partner ausdrücklich als Familienangehörige aufgeführt, siehe Art. 2 lit. a) ii) und d) Richtlinienvorschlag. Will man diese jetzt nicht unter den Begriff des Ehepartners subsumieren, würde die Opferrechtsrichtlinie zu einer Schlechterstellung eingetragener Partner führen, da diese nur dann als Familienangehörige anzusehen wären, wenn die Voraussetzungen einer Lebenspartnerschaft, die insbesondere durch die Führung eines gemeinsamen Haushalts gekennzeichnet ist, erfüllt sind.

derung einer sekundären Viktimisierung[52] – eine Problematik, die bei juristischen Personen nicht virulent wird. Daher stellt die Beschränkung der Richtlinie auf natürliche Personen auch keine unzulässige Diskriminierung dar.[53] Dies ändert freilich nichts daran, dass, soweit es um die Kompensation wirtschaftlicher Tatfolgen geht, die Interessen von juristischen und natürlichen Personen durchaus ähnlich sind. Auch jenen ist an der zeitnahen Rückgabe von Vermögenswerten (Artikel 15) oder einer zügigen Entscheidung über eine Entschädigung (Art. 16) gelegen. Insoweit sollten die Mitgliedstaaten erwägen, über die europäischen Mindestvorgaben hinauszugehen und auch geschädigten juristischen Personen die wirtschaftlich relevanten Richtlinien-Rechte zuzubilligen. Deutschland hat dies zum Teil bereits getan. So kann der in § 46a StGB geregelte Täter-Opfer-Ausgleich auch zugunsten juristischer Personen durchgeführt werden;[54] diese können zudem Antragssteller im Adhäsionsverfahren (§§ 403–406c StPO) sein.[55]

b) Recht auf Information

Die Informationsrechte der Geschädigten werden gegenüber dem RB 2001/220/JI weiter ausdifferenziert. Ziel ist es, die Opfer in die Lage zu versetzen, ihre Rechte effektiv und in vollem Umfang wahrnehmen zu können.[56] In diesem Sinne verlangt Art. 4 Richtlinie 2012/29/EU, dass dem Opfer bereits beim ersten Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden grundlegende Informationen über seine Rechte und den weiten Verfahrensablauf zur Verfügung gestellt werden. Die gewählte Formulierung („Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass … Opfern … die nachstehend aufgeführten Informationen zur Verfügung gestellt werden:..“) macht unmissverständlich deutlich, dass die Behörden die Informationen von sich aus dem Betroffenen übermitteln müssen. Es genügt also nicht, wenn diese beispielsweise aushängen oder frei im Internet abgerufen werden können.[57]

Darüber hinaus wird dem Opfer das Recht zugesprochen, Informationen zu seinem Fall zu erhalten (Art. 6). Dies sind zunächst Informationen über

52 Dazu ausführlich sogleich lit. e); siehe auch Erwägungsgrund 9 *Europäisches Parlament und Rat* (2012).

53 So schon zum RB 2001/220/JI EuGH, *Strafverfahren gegen Emil Eredics und Mária Vassné Sápi* (Fn. 32), Rn. 30; S. Bock (2011, S. 470) .

54 BGH NStZ 2000, 205; *Fischer* (2013, § 46a Rn. 8); *Eschelbach* (2009, § 46a Rn. 20).

55 *Grau, Blechschmidt & Frick* (2010, S. 663).

56 *Europäische Kommission* (2011b, S. 8).

57 So schon zur zum RB 2001/220/JI *Europäische Kommission* (2004, S. 9).

- Einstellungsentscheidungen
- den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung
- die Art der gegen den Täter erhobenen Beschuldigungen
- ergangene rechtskräftige Entscheidungen
- den Fortgang des Verfahrens.

Insoweit dürften die im deutschen Recht in den §§ 406h, 406d StPO vorgesehenen Informationsrechte ausreichend sein. Ein Handlungsbedarf ergibt sich allerdings aus Art. 6 Abs. 5 und 6, der dem Opfer zusätzlich das Recht gewährt, informiert zu werden, wenn der Täter aus der U-Haft flieht oder freigelassen wird. Auf diese Weise soll wohl das Opfer, das sich durch den Täter bedroht fühlt, in die Lage versetzt werden, rechtzeitig die aus seiner Sicht notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (siehe Art. 6 Abs. 6). Das nachvollziehbare und an sich legitime Bedürfnis, Kriminalitätsopfer vor weiteren Übergriffen zu bewahren, darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass der in U-Haft befindliche Täter als unschuldig zu gelten hat. Ob er die Tat begangen hat und von ihm eine (weitere) Gefahr für das Opfer ausgeht, steht zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht fest.

Artikel 3 normiert ein „Recht, zu verstehen und verstanden zu werden." Nach den Ausführungen der Kommission soll hierdurch vor allem sichergestellt werden, dass, wenn der Geschädigte aufgrund seines Alters oder seiner intellektuellen, emotionalen, oder körperlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, schriftliche Informationen zu verstehen und zu verwerten, ihm diese auf andere Weise bzw. in anderer Form zu Verfügung gestellt werden.[58] Zumindest § 406h StPO ist offen genug formuliert, um auch alternative Formen der Unterrichtung des Geschädigten zu erfassen: Der Hinweis auf die dem Geschädigten zustehenden Rechte erfolgt lediglich im Regelfall schriftlich. Insoweit ist Art. 3 primär an die Praxis gerichtet: Diese soll im Umgang mit den Opfern sensibel auf deren individuelle Situation und Fähigkeiten reagieren. Abgerundet werden die Informationsrechte durch ein Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung (Art. 7). Dies gilt zunächst für Gespräche mit oder Vernehmungen durch Strafverfolgungsbehörden,[59] aber auch – je nach Bedarf und der Rolle des Opfers im Verfahren – für das Strafverfahren. Insoweit dürfte es ausreichend sein, dass § 187 Abs. 2 GVG dem nebenklageberechtigen Verletzen das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers einräumt, soweit dies zur Ausübung seiner prozessualen Rechte erforderlich ist.

58 *Europäische Kommission* (2011b, S. 8).

59 Siehe insbesondere zur Anzeigeerstattung Art. 5 Abs. 1 und 2 Richtlinie *Europäisches Parlament und Rat* (2012).

c) Prozessuale Aktivrechte

Die Opferrechtsrichtlinie räumt den Opfern auch einige prozessuale Aktivrechte ein: So wird ihnen ein Anspruch auf schriftliche Bestätigung der Anzeige (Art. 5 Abs. 1) sowie auf rechtliches Gehör (Art. 10 Richtlinie) zugestanden, wobei letzterer auch das Recht, Beweise beizubringen umfasst. Darüber hinaus können Opfer – unter Berücksichtigung ihrer prozessualen Stellung – Prozesskostenhilfe (Art. 13) und Erstattung ihrer Auslagen verlangen (Art. 14).

Die weitreichendste Neuerung bei den Aktivrechten enthält Art. 11 Abs. 1, der dem Opfer das Recht einräumt, eine Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung überprüfen zu lassen. So allgemein, wie diese Vorschrift gehalten ist, erfasst sie nicht nur Verfahrenseinstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts, sondern auch solche aus Opportunitätsgründen.[60] In diesem Fall müsste auch das deutsche Recht modifiziert werden, da dieses den Anwendungsbereich des Klageerzwingungsverfahrens derzeit auf Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO beschränkt. Im Fall einer Opportunitätsentscheidung nach den §§ 153 ff. StPO kann das Opfer nur gerichtlich überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung vorlagen,[61] nicht aber die eigentliche Ermessensausübung.[62] Art. 11 Abs. 1 verlangt aber auch insoweit eine umfassende Kontrollmöglichkeit. Eine Ausnahme ist lediglich für Fälle vorgesehen, in denen die Einstellungsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt und einen außergerichtlichen Vergleich zur Folge hat (Art. 11 Abs. 5). Dabei scheint ein Vergleich – auch wenn Wortlaut und Zielsetzung der Vorschrift dies durchaus nahelegen würden – nicht die Einbindung der Opfer vorauszusetzen. Ausweislich des Erwägungsgrundes 45 soll ein Recht auf Überprüfung der Einstellungsentscheidung nicht bestehen, wenn mit ihr „eine Verwarnung oder Verpflichtung einhergeht“. Diese Voraussetzung dürfte in Deutschland stets bei Einstellungen nach § 153a StPO erfüllt sein, nicht aber bei den von der Zustimmung des Beschuldigten unabhängigen[63] Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO.

Die von Art. 11 geforderte Kontrolle muss nicht zwingend in Form eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen;[64] soll aber zumindest im Regelfall von einer

60 So auch *Schünemann* (2011, S. 460).

61 OLG Stuttgart NStZ 2006, 117; *Graalmann-Scheerer* (2008, § 172 Rn. 26); *Kretschmer* (2011, § 172 StPO Rn. 2); *Meyer-Goßner* (2012, § 172 Rn. 3); *Roxin/Schünemann* (2012, § 41 Rn. 8).

62 *Graalmann-Scheerer* (2008, § 172 Rn. 26). Siehe auch BVerfG NJW 2002, 815; kritisch zu dieser Differenzierung *Singelnstein & Stolle* (2006, S. 118).

63 *Radtke* (2008, § 153 Rn. 46); *Meyer-Goßner* (2012, § 153 Rn. 13).

64 *Schünemann* (2011, S. 460); siehe auch *Europäische Kommission* (2011b, S. 9).

anderen Person oder Behörde vorgenommen werden, als derjenigen, die die Einstellungsentscheidung getroffen hat.[65] Darüber hinaus müssen die Opfer die nötigen Informationen erhalten, um entscheiden zu können, ob sie die Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung beantragen sollen (Art. 11 Abs. 3). Dies ließe sich dahin gehend verstehen, dass ihnen ein umfängliches Akteneinsichtsrecht eingeräumt werden muss.[66] Selbst wenn dies der Fall sein sollte, bestünde für den deutschen Gesetzgeber insoweit aber kein Handlungsbedarf, da der Verletzte (über seinen Rechtsanwalt) bereits jetzt zur Vorbereitung einer Einstellungsbeschwerde bzw. eines Klageerzwingungsantrags nach § 406e StPO Einsicht in die Ermittlungsakten nehmen darf.[67]

Die in Art. 11 vorgesehenen Kontrollrechte stehen in einem engen Zusammenhang mit den staatlichen Schutzpflichten gegenüber dem Geschädigten. Zwar hat das Opfer kein generelles Recht auf Strafverfolgung;[68] der EGMR hat aber bei Verletzungen des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK) und des Folterverbots (Art. 3 EMRK) eine Pflicht des Staates bejaht, für eine amtliche und wirksame Untersuchung der Vorfälle zu sorgen, die geeignet sein muss, zu einer Identifizierung und ggf. Bestrafung der Verantwortlichen zu führen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die schädigende Handlung von einem Privaten vorgenommen wurde.[69] In diesem Sinne gibt das in Art. 11 vorgesehene Überprüfungsrecht den Opfern die Möglichkeit, ihren menschenrechtlich verbürgten Anspruch auf effektive Untersuchung bestimmter Rechtsgutsver-

65 *Europäische Kommission* (2011b, S. 9); siehe auch Art. 11 Abs. 4 *Europäisches Parlament und Rat* (2012).

66 *Schünemann* (2011, S. 460).

67 *Meyer-Goßner* (2012, § 406e Rn. 3).

68 BVerfG 51, 176 (187); Karpenstein/Mayer/*Schübel-Pfister*, EMRK, Kommentar, 2012, Art. 2 Rn. 3; ein solches Recht lässt sich auch nicht aus der Rechtsweggarantie des Art. 6 Abs. 1 EMRK ableiten, EGMR, *Grams v. Germany,* Decision v. 05.10.1999; *Meyer-Ladewig*, EMRK, Kommentar, 3. Aufl. 2011, Art. 6 Rn. 59.

69 Für Art. 2 EMRK: EGMR, *Grams v. Germany,* Decision v. 05.10.1999; EGMR, Ekinci v. Turquie, Arrêtt v. 18.07.2000, No. 25625/94, Rn. 77-8; EGMR, Hugh Jordan v. United Kingdom, Judgment v. 03.05.2001, No. 24746/94, Rn. 105; EGMR, Edwards v. United Kingdom, Judgment v. 14.03.2002, No. 46477/99; EGMR, Taniş v. Turkey, Judgment v. 02.08.2005, No. 65899/01, Rn. 202-5; siehe auch BVerfG, EuGRZ 2010, 145 (147 f.); für Art. 3 EMRK EGMR, Labita v. Italy, Judgment v. 06.04.2000, No. 26772/95, Rn. 131; EGMR, Stoica v. Romania, Judgment v. 04.03.2008, No. 42722/02, Rn. 67; EGMR, Caloc v. France, Judgment v. 20.07.2000, No. 33951/96, Rn. 89; zur Notwendigkeit einer angemessenen bzw. verhältnismäßigen Strafe EGMR, Gäfgen v. Germany, Judgment v. 01.06.2010, No. 22978/05, Rn. 124; vertiefend und m. w. N. *Meyer-Ladewig* (Fn. 68), Art. 2 Rn. 20-29 und Art. 3 Rn. 14-18.

letzungen prozessual durchzusetzen.[70] Aber auch außerhalb des von Art. 2, 3 EMRK geschützten Bereiches erscheint es durchaus gerechtfertigt, dem Geschädigten die Möglichkeit zu geben, sein Interesse an der rechtlich einwandfreien Bearbeitung und Erledigung seines Falles prozessual durchzusetzen. Dabei besteht dieses Interesse unabhängig davon, welche Gründe die Strafverfolgungsbehörden für die Verfahrenseinstellung anführen.[71] Den Geschädigten bei den rechtstatsächlich so bedeutsamen Opportunitätseinstellungen[72] eine gerichtliche Kontrollmöglichkeit zu verwehren, ist daher misslich.[73] Dies gilt umso mehr als die Differenzierung nach Art der Einstellung typischerweise für die Opfer nur schwer nachvollziehbar sein wird. Dieses Problem würde sich im Fall einer minimalistischen Umsetzung der Opferrechtsrichtlinie noch potenzieren, da dann Einstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO der gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden würden, nicht aber solche nach § 153a StPO, da diese auf einem „Vergleich" beruhen. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, wenn Deutschland über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen würde und generell sämtliche Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen, also auch solche nach § 153a StPO, dem Klageerzwingungsverfahren unterwerfen würde.[74]

d) Wiedergutmachung und Entschädigung

Der Richtlinienvorschlag will ferner auf einen zügigen Ausgleich der finanziellen Tatfolgen hinwirken und trägt damit einem primären Opferbedürfnis Rechnung: dem Wunsch nach Wiedergutmachung.[75] Wie schon im RB

---

70 Zum Zusammenhang zwischen Anspruch auf effektive Untersuchung von Todesfällen und Klageerzwingungsverfahren auch Karpenstein/Mayer/*Schübel-Pfister* (Fn. 68), Art. 2 Rn. 4.

71 Siehe auch *Weigend* (1984, S. 787); *Werner* (1984, S. 403); für eine Gleichbehandlung beider Einstellungsarten auch *Rieß* (1981, S. 9); *Rieß* (1984, Rn. 28).

72 2011 wurden deutschlandweit 94 247 Verfahren mit Auflage, 665 317 ohne Auflage eingestellt. Zum Vergleich: 871 499 Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt; siehe Statistisches Bundesamt, Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2011, Fachserie 19 Reihe 2., 2012, S. 34. Damit sind mehr als 45 % der Einstellungsentscheidung einer gerichtlichen Überprüfung entzogen.

73 Siehe auch *Bischoff* (1987, S. 255 ff.); *Rieß* (1984, Rn. 28); sowie *Horstmann* (2002, S. 310) (Steigerung der Akzeptanz der Strafverfolgung durch Erstreckung des Klageerzwingungsverfahrens auf Opportunitätsentscheidungen).

74 Im Ergebnis ebenso *Werner* (1984, S. 403); *Schöch* (1984, S. 389); *Weigend* (1984, S. 787); *Rieß* (1984, Rn. 118); *Bischoff* (1987, S. 259); *Roxin/Schünemann* (2012, § 41 Rn. 7); siehe auch *Horstmann* (2002, S. 311-312), der aber i.E. eine Zurückdrängung des Opportunitätsprinzips für vorzugswürdig hält; kritisch hingegen *Jans* (1990, S. 265 ff.).

75 Siehe hierzu *Weigend* (1989 S. 3404) ; *S. Bock* (2010, S. 176 m. w. N.).

2001/220/JI wird dem Opfer daher ein Recht auf Rückgabe beschlagnahmter Vermögenswerte (Art. 15) sowie auf Entscheidung über eine Entschädigung durch den Täter im Rahmen des Strafverfahrens (Art. 16) eingeräumt, wobei letzteres unter dem Vorbehalt steht, dass das interstaatliche Recht die Wiedergutmachung oder Entschädigung nicht anders regelt.

Deutlich zurückhaltender verhält sich die Opferrichtlinie zum Täteropferausgleich (TOA) und anderen Wiedergutmachungsverfahren. In Anlehnung an Art. 10 RB 2001/220/JI begründet zwar auch die Opferrichtlinie eine allgemeine Pflicht der Mitgliedstaaten, Wiedergutmachungsverfahren – sofern sachdienlich – zu fördern (Art. 12 Abs. 2). Im Vordergrund scheint aber die Sorge zu stehen, dass die Rechte der Opfer im Rahmen von Wiedergutmachungsverfahren verletzt werden könnten. Um dies zu verhindern, macht Art. 12 ihre Durchführung von bestimmten einschränkenden Bedingungen abhängig. So wird insbesondere verlangt, dass das Ausgleichsverfahren im Interesse des Opfers ist, dieses begründet eingewilligt hat und dass die Vereinbarung freiwillig erfolgt. Zudem muss der Täter das Geschehen im Wesentlichen eingeräumt haben, also geständig sein.[76]

Auch wenn es durchaus zu begrüßen ist, dass die Opferrichtlinie verhindern will, dass Opfer gegen ihren Willen zu einer möglicherweise psychisch sehr belastenden Auseinandersetzung mit dem Täter gezwungen werden, so scheint sie doch über das Ziel hinauszuschießen. Dies gilt namentlich für die eingeführte Unterscheidung zwischen der Einwilligung und dem Interesse des Opfers. Dies scheint darauf hinauszulaufen, dass es Aufgabe der Justiz ist, zu entscheiden, ob die Durchführung eines vom Opfer ausdrücklich gewünschten Wiedergutmachungsverfahren auch in dessen – objektiv verstandenem (!) – Interesse liegt. Dies liefe auf eine äußerst bedenkliche Bevormundung des Geschädigten hinaus.

e) Opferschutz

Ein ganzes Kapitel der Opferrechtsrichtlinie (Art. 18-24) ist dem Opferschutz gewidmet. Dabei sind zwei verschiedene Aspekte zu unterscheiden: Zum einen ist das Opfer vor dem Täter, also insbesondere vor erneuten Übergriffen und Einschüchterungsversuchen zu schützen; zum anderen soll eine sekundäre Viktimisierung durch den Prozess und Angehörige der Justiz vermieden werden (Art. 18).

---

76 Dies entspricht im Wesentlichen der deutschen Praxis, die zumindest bei gravierenden Gewalttaten ein Geständnis des Täters für unabdingbar hält, siehe nur BGH, NStZ 2008, 452; *Maier* (2012, § 46a Rn. 31).

Auffällig ist zunächst der weite persönliche Anwendungsbereich des Schutzanspruches. Dieser wird nicht nur den Opfern, sondern auch deren Familienangehörigen zugestanden. Diese haben grundsätzlich ebenso wie die Opfer ein Recht auf kostenfreien Zugang zu Opferhilfsdiensten, wo sie u. a. emotionale und psychische Unterstützung erhalten können (Art. 8 und 9) sowie auf Schutz der Privatsphäre (Art. 21). Auf diese Weise wird – im Einklang mit den Erkenntnissen der modernen Psychotraumatologie[77] – der Tatsache Rechnung getragen, dass die Angehörigen des Opfers durch die Straftat und den folgenden Prozess der Straftatahndung ebenfalls schwer belastet werden können.[78] Dessen ungeachtet muss man sich allerdings bewusst sein, dass eine uneingeschränkte Ausdehnung der Schutz- und Unterstützungsgarantien auf Familienangehörige mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Es droht insbesondere eine Überlastung der nur mit begrenzten Ressourcen ausgestatteten Opferhilfeeinrichtungen. Die Richtlinie[79] ist sich dieser Gefahr bewusst und erlaubt es daher, die Rechte der Familienangehörigen zu begrenzen. So können beim Zugang zu Opferhilfeeinrichtungen ihr Betreuungsbedarf und das Ausmaß der von ihnen (mittelbar) erlittenen Verletzungen berücksichtigt werden (Art. 8 Abs. 1). Generell wird es den Mitgliedstaaten gestattet, Verfahren einzuführen, um die Zahl der Familienangehörigen, denen die genannten Rechte zustehen, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu begrenzen (Art. 2 Abs. 2 lit. a]). So könnte beispielsweise die Rechtsstellung mittelbar Betroffener von der Schwere der Tat und dem Ausmaß der von ihnen erlittenen Beeinträchtigung abhängig gemacht werden.

Kernanliegen der Opferrechtsrichtlinie ist die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung durch die Strafverfolgungsorgane.[80] Art. 18 spricht insoweit von dem Risiko einer „psychischen oder emotionalen Schädigung" der Opfer im Rahmen der Strafverfolgung. Auch wenn die Annahme, dass zumindest bestimmte Gruppen von Opfern durch das Strafverfahren erheblich belastet werden können, schlüssig klingt, so darf dies nicht darüber hinweg täuschen, dass es auf diesem Gebiet an gesicherten, empirisch fundierten Kenntnissen fehlt.[81] Der europäische Gesetzgeber arbeitet insoweit ausschließlich auf

77 Siehe hierzu ausführlich und m. w. N. *S. Bock* (2010, S. 159 ff.).

78 *Europäische Kommission* (2011b, S. 6-7).

79 Anders noch der Kommissionsentwurf, der keine Einschränkung der Rechte der Familienangehörigen nach Schwere bzw. Art der Tat vorsah; siehe hierzu auch die Kritik bei *Ausschuss der Regionen* (2011, CIVEX-V.022, Nr. 15).

80 So schon zum Kommissionsvorschlag *Schünemann* (2011, S. 458).

81 Ausführlich hierzu *Kölbel & Bork* (2012, S. 38-74).

Grundlage einer verbreiteten, durchaus plausiblen, aber eben nicht belegten Alltagshypothese.

Um die prozessimmanenten Belastungen möglichst gering zu halten, sieht die Opferrechtsrichtlinie vor, dass die Opfer möglichst zeitnah vernommen werden. Die Vernehmungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, Opfer können sich dabei zudem grundsätzlich von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen (Art. 20). Darüber hinaus etabliert Art. 19 ein Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Täter. Dies gilt allerdings nur wenn und soweit das Strafverfahren ein solches Zusammentreffen nicht erfordert. Ein Konflikt mit dem in Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK verbürgten Konfrontationsrecht liegt daher nicht vor. Primäres Ziel von Art. 19 ist es vielmehr, Begegnungen zwischen Tätern und Opfern außerhalb der Hauptverhandlung zu verhindern. Gedacht ist beispielsweise an die Schaffung getrennter Wartezonen bei Polizei und Gericht.[82]

Ein zentrales Ziel der Opferrechtsrichtlinie ist es, eine angemessene Behandlung von „Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen" sicherzustellen. Diesen stehen (im Einklang mit dem jeweiligen Ermessensspielraum der Gerichte) die in Art. 23 Abs. 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen zur Verfügung. Abs. 2 zielt dabei auf eine möglichst schonende Ausgestaltung von Vernehmungen während der Ermittlungsphase, indem er die Einrichtung spezieller Vernehmungsräume und die Beteiligung besonders geschulten Personals an den Vernehmungen verlangt. Opfer sexueller Gewalt sollen zudem von einer Person gleichen Geschlechts vernommen werden. Nicht unbedenklich erscheint es allerdings, dass Art. 23 Abs. 2 lit. c) es vorsieht, dass sämtliche Vernehmungen des Opfers grundsätzlich von denselben Personen durchgeführt werden. Dies erscheint zwar insoweit sinnvoll, als es dem Opfer ermöglicht, eine Vertrauensbeziehung zu der Vernehmungsperson aufzubauen, birgt aber gleichzeitig in besonderem Maße die Gefahr, dass es – wenn auch unterbewusst – zu einer suggestiven Beeinflussung der Aussage des Verletzten kommt.[83] Immerhin gestattet die Richtlinie den Einsatz verschiedener Vernehmungspersonen, wenn ansonsten der Gang des Strafverfahrens beeinträchtigt werden würde.

Artikel 23 Abs. 3 bezieht sich auf die Hauptverhandlung. Verhindert werden soll ein direkter Kontakt zwischen besonders schutzbedürftigen Opfern und Angeklagten (lit. a] und b]) und die unnötige Preisgabe privater Informationen (lit. c]). Zudem soll ggf. der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen können (lit. d]). Hierbei ist aber zu beachten, dass der Angeklagte ein Recht auf einen

82 *Europäische Kommission* (2011b, S. 11).

83 *Schünemann* (2011, S. 459).

öffentlichen Prozess hat (siehe nur Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK). Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann daher auch bei besonders schutzbedürftigen Opfern kein Automatismus sein, sondern muss stets durch die besonderen Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt werden.[84] Bei minderjährigen Opfern sieht die Opferrechtsrichtlinie ergänzend vor, dass ihre Vernehmungen ggf. zur späteren Verwendung in der Hauptverhandlung aufgezeichnet werden können müssen[85] und dass stets für ihre angemessene Vertretung Sorge zu tragen ist (Art. 24).

Wer als Opfer mit besonderem Schutzbedürfnis anzusehen ist, richtet sich nach Art. 22. Während der Kommissionsentwurf noch bestimmte Gruppen von Opfern – namentlich Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Opfer sexueller Gewalt sowie Opfer von Menschenhandel – stets als besonders schutzbedürftig ansehen wollte,[86] setzt die Opferrechtsrichtlinie weitestgehend[87] auf eine Einzelfallprüfung. Alle Opfer müssen „frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden und festgestellt wird, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen ... infolge ihrer besonderen Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zugutekommen würden“. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die persönlichen Merkmale des Opfers, die Art oder das Wesen der Straftat sowie deren Umstände. Eine solche Begutachtung ist in jedem Fall vorzunehmen. Selbst bei eindeutigen Bagatelltaten, die ersichtlich ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Betroffenen geblieben sind, ist keine Ausnahme vorgesehen. Art. 22 Abs. 5 erlaubt in diesen Fällen lediglich eine weniger umfassende Begutachtung. Durch wen die Begutachtung erfolgt, regelt die Opferrechtsrichtlinie nicht. Zumindest bei schwerwiegenden Straftaten mit möglicherweise gravierenden psychischen und emotionalen Tatfolgen wird man verlangen müssen, dass sie von besonders geschultem Personal vorgenommen wird. In jedem Fall kommt mit der obligatorischen Begutachtung eines jeden Opfers ein erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand auf die Strafverfolgungsbehörden zu.[88] Ob die

84 Siehe hierzu auch EGMR, *B. and P. v. The United Kingdom,* Urteil v. 24.04.2001, App. Nos. 36337/97 und 35974/97, Rn. 37.

85 Siehe zu den z.T. ernüchternden Erfahrungen mit Videoaufzeichnungen polizeilicher Vernehmungen in Deutschland *Scheumer* (2007, S. 295 ff.).

86 Siehe zur Kritik *S. Bock* (2012b, S. 80).

87 Eine Ausnahme scheint für Opfer im Kindesalter zu gelten, da diese stets als Opfer mit besonderem Schutzbedürfnis angesehen werden (Abs. 4). Aber auch bei ihnen ist die individuelle Begutachtung obligatorisch, da sie dazu dient, festzustellen, ob und inwieweit ihnen Sondermaßnahmen nach den Art. 23, 24 zugutekommen würden.

88 Siehe auch Stellungnahme *Weißer Ring* (2011, S. 4).

Regelung des Art. 22 aus Opfersicht immer vorteilhaft ist, lässt sich bezweifeln. Die Begutachtung zwingt die Geschädigten jedenfalls zu einer weiteren Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Folgen und birgt damit in sich die Gefahr einer sekundären Viktimisierung.[89]

Darüber hinaus kann die geforderte „frühzeitige" Durchführung des Opferbeurteilungsverfahrens zu Spannungen mit der Unschuldsvermutung führen. Letztendlich kann im Ermittlungsverfahren noch nicht ausgeschlossen werden, dass tatsächlich gar keine Viktimisierung stattgefunden hat. Es handelt sich zu diesem Zeitpunkt allenfalls um mutmaßliche Opfer.[90] Man denke nur an den Fall, in dem der Beschuldigte behauptet, der zur Anzeige gebrachte Geschlechtsverkehr sei einvernehmlich erfolgt. Wird nun dem Anzeigensteller ggf. bereits nach seiner ersten polizeilichen Befragung offiziell bestätigt, er sei ein „Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen", so rückt dies zumindest gefährlich in die Nähe einer rechtsstaatswidrigen Vorverurteilung des Beschuldigten.

Interessant ist auch die Frage nach der Rechtsnatur des Begutachtungsverfahrens. An dessen Ende muss jedenfalls *festgestellt* werden, ob und inwieweit dem Opfer gesteigerte Schutzmaßnahmen zugutekommen würden. Dies indiziert, dass die Begutachtung im Zuge eines förmlichen Feststellungsverfahrens, das in das strafrechtliche Ermittlungsverfahren inkorporiert wird, erfolgen muss. Dafür spricht auch, dass die Entscheidung nach Art. 22 Abs. 1 Rechtswirkung nach außen entfaltet, da von ihr abhängt, ob dem Opfer der gesteigerte Schutzanspruch nach Art. 23 zusteht. Verfolgt man diesen Gedanken weiter, so stellt sich die Frage, ob infolge der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG dem Betroffenen gegen eine Negativentscheidung, also gegen die Verweigerung des Status als Opfer mit besonderem Schutzbedürfnis, Rechtsmittel zugestanden werden müssen.

f) Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Opferrechtsrichtlinie einiges an Diskussionsstoff bietet. Auch auf das deutsche Recht – vor allem auf den Gebieten Klageerzwingungsverfahren und individuelle Opferbegutachtung – kommen nicht unerhebliche Änderungen zu. Umgesetzt werden müssen die Vorgaben bis zum 16.11.2015.

---

89 *Weißer Ring* (2011, S. 4).

90 *Kölbel & Bork* (2012, S. 31 mit Fn. 50). Siehe auch *Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen* (2012, S. 2, 4).

4. Gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen

Den dritten und derzeit letzten Aspekt der europäischen Opferrechtspolitik bilden Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Schutzmaßnahmen. Hintergrund sind folgende Überlegungen: In allen Mitgliedstaaten der EU haben Opfer von Straftaten die Möglichkeit, sich vor erneuten Übergriffen des Täters zu schützen. In Deutschland kann der Betroffene u. a. eine Unterlassungsverfügung nach § 1 GewSchG[91] erwirken, die es dem Täter beispielsweise untersagt, sich dem Opfer bzw. dessen Wohnung zu nähern. Die Wirksamkeit einer solchen Anordnung ist allerdings zunächst auf deutsches Hoheitsgebiet beschränkt. Zieht das Opfer – beispielsweise in dem Bedürfnis nach einem räumlichen Neuanfang – ins Ausland, verliert es seinen Schutz.[92]

Die erste Maßnahme zur Schließung dieser Schutzlücke ist die im Dezember 2011 verabschiedete Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung.[93] Ihr Ziel ist es, dass eine in einem Mitgliedstaat (dem Anordnungsstaat) erlassene Schutzmaßnahme auch in einem anderen Mitgliedstaat (dem Vollstreckungsstaat) anerkannt und vollstreckt wird. Eine Schutzmaßnahme ist dabei jede „ergangene Entscheidung in *Strafsachen*, mit der einer gefährdenden Person ein/eine oder mehrere … Verbote oder Beschränkungen auferlegt werden, um eine geschützte Person vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden könnte." (Art. 2 Nr. 2 RL Europäische Schutzanordnung). Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich zur Anerkennung fremder Schutzmaßnahmen verpflichtet, es sei denn, es liegt ein in Art. 10 RL Europäische Schutzanordnung anerkannter Ablehnungsgrund vor. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die gefährdende Person Immunität genießt, die der Schutzanordnung zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates verjährt ist oder keine Straftat darstellt.

Unumstritten war der Erlass der RL Europäische Schutzanordnung allerdings nicht. Dies gilt insbesondere für die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz der EU.[94] Parlament und Rat haben die Richtlinie auf Art. 82 Abs. 1 lit. a) und

---

91 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) (GewSchG) v. 11.12.2001, BGBl. 2001 I 3513.

92 *Europäische Kommission* (2011d, S. 3); Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Europäische Schutzanordnung - Begründung, 06.01.2010, 17513/09, S. 3-4.

93 *Europäisches Parlament und Rat* (2011).

94 Zum Grundsatz der Subsidiarität unten Fn. 99 und dazugehöriger Text.

d) AEUV gestützt. Dieser ermächtigt allerdings nur zu Maßnahmen im Zusammenhang mit Strafsachen. Die europäische Schutzanordnung wird aber nur anlässlich einer Straftat erlassen. Ihr eigentliches Ziel ist die Verhinderung weiterer Übergriffe in der Zukunft. Es liegt daher nahe, sie dem polizeilich-präventiven und nicht dem strafrechtlich-repressiven Bereich zuzuordnen. Ob aber Art. 82 Abs. 1 AEUV auch für solche Maßnahmen eine hinreichende Kompetenzgrundlage bereithält, erscheint zweifelhaft.[95] Hinzu kommt der begrenzte Anwendungsbereich der Richtlinie, die nicht eingreift, wenn – wie es beispielsweise in Deutschland der Fall ist – die Schutzmaßnahme in einem Zivilverfahren erlassen wird.[96]

Diese Lücke soll durch die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen geschlossen werden.[97] Idee und Mechanismus der Verordnung ähneln der der RL Europäische Schutzanordnung. So soll die in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme, d.h. „jede von einer Behörde in einem Mitgliedstaat gemäß seinem innerstaatlichen Recht erlassene Entscheidung vorbeugender und vorübergehender Natur …, die dem Schutz einer Person dient, bei der berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass deren körperliche und/oder seelische Unversehrtheit oder Freiheit gefährdet ist“ (Art. 2 lit. a] Verordnungsvorschlag), ohne weitere Zwischenverfahren automatisch in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass der Betroffene sich die Schutzanordnung nach Maßgabe des Art. 5 Verordnungsvorschlag bescheinigen lässt. Im Anerkennungsstaat darf keine Nachprüfung in der Sache erfolgen (Art. 11 Verordnungsvorschlag). Gründe, die Anerkennung zu verweigern, sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme von der Anerkennungspflicht besteht lediglich dann, wenn die Schutzmaßnahme mit einer Entscheidung im Anerkennungsstaat unvereinbar ist (Art. 12 Verordnungsvorschlag). Der Anerkennungsmechanismus der vorgeschlagenen Verordnung ist damit effektiver ausgestaltet als der der Europäischen Schutzanordnung.

Sowohl in den Gesetzesmaterialien zur RL Europäische Schutzanordnung als auch in der Begründung des Verordnungsvorschlages finden sich keinerlei Hinweise auf empirische Erhebungen. Es bleibt daher völlig offen, in wie vie-

95 Siehe *Bundesrat* (2010), Beschluss des Bundesrates zur Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Schutzanordnung, 26.03.2010, BR-Drs. 43/10, der auch die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge nicht ausgeschlossen hat, sowie *S. Bock* (2012a, S. 56-57).

96 Siehe auch *Badea/Buono* (2011, S. 349-350) .

97 *Europäische Kommission* (2011c, S. 2-3); siehe auch *Badea/Buono* (2011, S. 349).

len Fällen die territoriale Begrenztheit von Schutzanordnungen tatsächlich virulent, d.h. zu einer spürbaren Belastung für die Betroffenen wird. Die Maßnahmen sind daher mit dem Hautgout der öffentlichkeitswirksamen, aber rein symbolischen Gesetzgebung behaftet.[98] Dies weckt auch Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz der EU. Wird die transnationale Dimension des zu regelnden Sachverhaltes nicht dargelegt, so drängt sich die Frage auf, warum i.S.d. Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 EUV) eine Maßnahme auf EU-Ebene erforderlich sein sollte.[99]

5. Fazit

Das Verbrechensopfer ist zu einem festen Bestandteil der europäischen Kriminalpolitik geworden. Daran dürfte sich auch in Zukunft nichts ändern. Nächster Punkt auf dem von der Kommission 2011 aufgestellten „Fahrplan zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der Opfer von Straftaten, insbesondere in Strafverfahren“ [100] ist die Überprüfung der Opferentschädigungsrichtlinie[101]. Der nächste Gesetzesentwurf erscheint daher nur eine Frage der Zeit zu sein. Die Opfer von Straftaten zu schützen und ihre Rechtsposition zu stärken, ist ein wichtiges und legitimes Ziel. Sie dürfen nicht (wieder) zu einem bloßen Instrument der Wahrheitsfindung degradiert werden. Grundvoraussetzung für eine sinnvolle opferorientierte Kriminalpolitik ist aber stets, dass die Interessen und Belange der Opfer ermittelt und nicht einfach unterstellt werden. Blinder Aktionismus in Form von symbolischer Gesetzgebung, der an ihren tatsächlichen Bedürfnissen vorbeigeht, hilft den Opfern nicht.[102] Dabei geht es nicht nur darum, wirkungs- und damit letztendlich nutzlose Gesetze zu verhindern. Mit der Stärkung der Opferrechte ist vielfach – wenn auch nicht zwangsläufig – eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Beschuldigten verbunden. Dies kann, unabhängig von weiteren Detailfragen, jedenfalls nur dann legitim sein, wenn die Maßnahme aus Opfersicht tatsächlich sinnvoll und erforderlich ist. Die Prominenz des Opferdiskurses darf nicht dazu führen, dass vermeintliche Opferbelange als Vorwand für eine aus anderen Gründen angestrebte Zurückdrängung von Beschuldigtenrechten benutzt wird.

98 *S. Bock* (2012b, S. 84).

99 *Calliess & Ruffert* (2011, Art. 5 EUV Rn. 42).

100 Europäische Union (2011).

101 Europäischer Rat (2004).

102 Siehe auch schon *S. Bock* (2012b, S. 88)

Literatur

Ambos, Kai (2011). *Internationales Strafrecht*. 3. Auflage. München: C. H. Beck.

Anders, Ralf Peter (2012). Straftheoretische Anmerkungen zur Verletztenorientierung im Strafverfahren. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*. Bd. 124, S. 374-410.

Ausschuss der Regionen (2011), *10. Sitzung der Fachkommission v. 18.10.2011, Arbeitsdokument der Fachkommission für Unionsbürgschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen, „Das Legislativpaket über Opferrechte", CIVEX-V.022*, Nr. 15. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.toad.cor.europa.eu/CORAgendas.aspx?body=CIVEX-V [18.02.2014].

Badea, Corina & Buono, Laviero (2011). The recent initiatives of the European Commission in the area of fraud, corruption and crime victims – an integrated approach in EU criminal justice. *ERA Forum* 2011, S. 345-351.

Bard, Morton & Sangrey, Dawn (1986). *The Crime Victim's Book*, 2. Aufl. New York: Basic Books.

Bischoff, Georg (1987). *Das Klageerzwingungsverfahren. Eine empirische Analyse mit Vorschlägen zur Reform.* Gelsenkirchen: Mannhold

Bock, Michael (2008): *Opferorientierte Konzepte und Forschungsrichtungen*. In Göppinger, Hans & Bock, Michael (Hrsg.), *Kriminologie* (§ 11, Rn. 1). München: C. H. Beck.

Bock, Stefanie (2010). *Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof*. Berlin: Duncker & Humblot.

Bock, Stefanie (2011). Europarecht. Strafprozessrecht. Anmerkung. *Juristenzeitung*. 2011 S. 469-471.

Bock, Stefanie (2012a). Internationale Perspektiven: Einflüsse des Europarates und der Europäischen Union. In Helmut Pollähne & Irmgard Rode (Hrsg.), *Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits? Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten in Prozess, Therapie und Vollzug* (S. 43-63). Berlin: Lit Verlag.

Bock, Stefanie (2012b). Opferrechte im Lichte europäischer Vorgaben. In Stephan Barton & Ralf Kölbel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert*

opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland (S. 67-89). Baden-Baden: Nomos.

Bundesrat (2010). *Beschluss des Bundesrates zur Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Schutzanordnung*, 26.3.2010, BR-Drs. 43/10 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0053/contributions/public_authorities/hmdj_hessen3_de.pdf [18.02.2014].

Calliess, Christian & Ruffert, Matthias (2011). *EUV/AEUV*. Kommentar. 4. Auflage. München: C. H. Beck.

Eschelbach, Ralf (2009). Kommentierung zu § 46a. In: Satzger; Schmitt & Widmaier (Hrsg.), *Strafgesetzbuch – Kommentar*. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Europäische Kommission (2004). *Bericht gemäß Artikel 18 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren*, 16.2.2004, KOM(2004) 54 endgültig/2 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0054:FIN:DE:PDF [29.10.2013].

Europäische Kommission (2009). *Bericht gemäß Artikel 18 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren* (2001/220/JI), 20.4.2009, KOM(2009) 166 endgültig [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0166:FIN:DE:PDF [29.10.2013].

Europäische Kommission (2010a). *Mitteilung der Kommission: Arbeitsprogramm der Kommission für 2011*, 27.10.2010, KOM(2010) 623 endgültig [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/atwork/pdf/cwp2011_de.pdf [29.10.2013].

Europäische Kommission (2010b). *Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas. Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms* 20.4.2010, KOM(2010) 171 endgültig [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/malmstrom/pdf/com_2010_171_de.pdf [29.10.2013].

Europäische Kommission (2011a). *Mitteilung der Kommission: Stärkung der Opferrechte in der EU* 18.5.2011, KOM(2011) 274 endgültig. [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/victims/docs/com_2011_274_de.pdf [29.10.2013].

Europäische Kommission (2011b). *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte*

und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie über die Opferhilfe 18.5.2011, KOM(2011) 275 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/victims/docs/com_2011_275_de.pdf [29.10.2013].

Europäische Kommission (2011c). *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen im Zivilrecht* 18.5.2011, KOM(2011) 276 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/victims/docs/com_2011_276_de.pdf [29.10.2013].

Europäische Kommission (2011d). *Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Schutzanordnung* [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&t=PDF&gc=true&sc=false&f=ST%2017513%202009%20INIT [18.02.2014].

Europäische Union (2007). *Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit v. 13.12.2007,* ABl. EU 2007 C 306/150 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/de_lisbon_treaty.pdf [29.10.2013].

Europäische Union (2011). *Amtsblatt der Europäischen Union. Mittleilungen und Bekanntmachungen v. 28.06.2011,* ABl. EU 2011 C 187 [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:187:FULL:DE:PDF [05.11.2013].

Europäischer Rat (2004). *Richtlinie 2004/80/EG DES RATES vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten* ABl. EU 2004 L 261/15 [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:261:0015:0018:de:PDF [05.11.2013].

Europäischer Rat (2010). *Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger*, ABl. EU 2010 C 115/1 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:115:0001:0038:de:PDF [29.10.2013].

Europäisches Parlament und Rat (2011). *Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung* ABl. EU 2011 L 338/2 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0002:0018:DE:PDF [29.10.2013].

Europäisches Parlament und Rat (2012). *Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI*; ABl. EU 2012 L 315/57 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF [29.10.2013].

Fischer, Thomas (2013). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. Kommentar. 60. Auflage. München: C. H. Beck.

Fischera, Massimo (2011). The Status of the Victim in European Union Criminal Law. *Eucrim*. 2011 S. 79-82.

Gamberini, Giulietta (2008). Les politiques supranationales européennes ou l'âme ambiguë de l'harmonisation. In Geneviève Giudicelli-Delage und Christine Lazerges (Hrsg.), *La victime sur la scène pénale en Europe* (S.159-178). Paris: Presses Universitaires de France.

Graalmann-Scheerer, Kirsten (2008). *Kommentierung zu §§ 151 – 212b*. In : Löwe & Rosenberg (Hrsg.), *Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: StPO*. Berlin: De Gruyter.

Grau, Carsten; Blechschmidt, Vanessa & Frick, Stefan (2010). Stärken und Schwächen des reformierten Adhäsionsverfahrens. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*. Jg. 30 S. 662-670.

Hagemann, Otmar (1992). *Wohnungseinbrüche und Gewalttaten: Wie bewältigen Opfer ihre Verletzungen?* Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.

Hanloser, Marlene (2010). *Das Recht des Opfers auf Gehör im Strafverfahren*. Frankfurt a.M.: Peter Lang GmbH.

Hansen, Daniela (1999). *Traumatisierung von Frauen durch Gewalt*. Hamburg: Kovac.

Hassemer, Winfried & Reemtsma, Jan Philipp (2002). *Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit.* München: C. H. Beck.

Hecker, Bernd (2012). *Europäisches Strafrecht.* 4. Auflage. Berlin: Springer.

Heger, Martin (2009). Perspektiven des Europäischen Strafrechts nach dem Vertrag von Lissabon. Eine Durchsicht des (wohl) kommenden EU-Primärrechts vor dem Hintergrund des Lissabon-Urteils des BVerfG vom 30.6.2009. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik.* Jg. 4 S. 406-417.

Herman, Judith Lewis (2003). The Mental Health of Crime Victims: Impact of Legal Intervention. *Journal of Traumatic Stress*. Jg. 16 S. 159-166

Hestermann, Thomas (1997). *Verbrechensopfer – Leben nach der Tat.* Hamburg: Rowolth.

Hörnle, Tatjana (2006). Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht. *Juristenzeitung.* 2006 S. 950- 958.

Horstmann, Markus (2002). *Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätsentscheidungen.* Berlin.

Jans, Sigrid (1990). *Die Aushöhlung des Klageerzwingungsverfahrens.* Frankfurt/Main: Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften.

Kaufhold, Ann-Katrin (2012). Gegenseitiges Vertrauen Wirksamkeitsbedingung und Rechtsprinzip der justiziellen Zusammenarbeit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. *EuR.* 2012 S. 408-432.

Kiefl, Walter & Lamnek, Siegfried (1986). *Soziologie des Opfers*. München: Wilhelm Fink Verlag.

Kölbel, Ralf & Bork, Lena (2012). *Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel.* Berlin: Duncker & Humblot.

Kretschmer, Joachim (2011). *Kommentierung zu & 172*. In: Radtke & Hohmann (Hrsg.), *Strafprozessordnung: StPO*. München: Vahlen.

Lerner, Melvin (1980). *The Belief in a Just World – A Fundamental Delusion.* Berlin: Springer.

Maier, Stefan (2012). *Kommentierung zu § 46a*. In: Joecks & Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB*. München: C. H. Beck.

Mankowski, Peter (2008). Zivilverfahren vor Strafgerichten und die EuGVVO. In Bammer, Armin; Holziger, Gerhart; Vogl, Mathias & Wenda, Gregor (Hrsg.), *Rechtsschutz: gestern – heute – morgen, Festgabe zum 80. Geburtstag von Rudolf Machacek und Franz Matscher* (S. 785-797). Wien-Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

McFarlane, Alexander C. & van der Kolk, Bessel A. (1996). Trauma and its Challenge to Society. In van der Kolk; McFarlane & Weisaeth (Hrsg.), *Traumatic Stress – The Effects of Overwhelming Experience on Mind, Body and Society.* New York: The Guilford Press.

Meyer-Goßner, Lutz (2012). *Strafprozessordnung. Mit GVG und Nebengesetzen.* Kommentar. 55. Auflage. München: C. H. Beck.

Meyer-Ladewig, Jens (2011). *EMRK Europäische Menschenrechtskonvention – Kommentar*. Baden-Baden: Nomos.

Neubacher, Frank (2005). *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit.* Tübingen: Mohr Siebeck.

O'Connell, Jamie (2005). Gambling with the Psyche. *Harvard International Law Journal*, Jg. 45 S. 295-345.

Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen (2012). *Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe* 8.01.2012 [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: http://www.strafverteidigertag.de/Material/Europa/Stellungn_Opferrichtlinie_EU.pdf [29.10.2013].

Radtke, Henning (2008). *Kommentierung zu §§ 153*. In : Löwe & Rosenberg (Hrsg.), *Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: StPO*. Berlin: De Gruyter.

Rieß, Peter (1981). Die Zukunft des Legalitätsprinzips. *Neue Zeitschrift für Strafrecht.* 1. Jahrgang S. 2-10.

Rieß, Peter (1984). *Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C zum 55. Deutschen Juristentag.* München: C. H. Beck.

Rieß, Peter (2007). Zur Beteiligung des Verletzten im Strafverfahren. In Heinz Müller Diett; Egon Müller; Karl-Ludwig Kunz; Henning Radtke; Carsten Momsen & Heinz Koriath (Hrsg.), *Festschrift für Heike Jung* (S. 751-761). Baden-Baden: Nomos.

Roxin, Claus (2001). Wandlungen der Strafzwecklehre. In Britz, Guido; Jung, Heike; Koriath, Heinz & Müller, Egon (Hrsg.), *Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz.*(S. 701-715) München: C. H. Beck.

Roxin, Claus & Schünemann, Bernd (2012). *Strafverfahrensrecht*, 27. Auflage. München: C. H. Beck.

Safferling, Christoph (2011). *Internationales Strafrecht.* Berlin: Springer.

Satzger, Helmut (2001). *Die Europäisierung des Strafrechts.* Köln*:* Heymanns.

Satzger, Helmut (2011). *Internationales und Europäisches Strafrecht*. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Schneider, Hans Joachim (2002). Die gegenwärtige Situation der Verbrechensopfer in Deutschland. *Juristenzeitung*. 2002 S. 231-237.

Scheumer, Maike (2007). *Videovernehmung kindlicher Zeugen. Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes.* Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Schöch, Heinz (1984). Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht.* 4. Jg. S. 385-391.

Schübel-Pfister, Isabel (2012). *Kommentierung zu Artikel 2*. In: Karpenstein & Mayer (Hrsg.), *EMRK - Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. München: C. H. Beck.

Schünemann, Bernd (2011). *Die Vorschläge der Europäischen Kommission für eine Opferschutzrichtlinie.* Era Forum. Bd. 12 (3) S. 445-463.

Sczesny, Sabine & Krauel, Kerstin (1996). Ergebnisse psychologischer Forschung zu Vergewaltigung und ihre Implikation für Gerichtsverfahren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform,* Jg. 79 S. 338-355.

Singelnstein, Peter & Stolle, Peer (2006). Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip - Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153f StPO. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik.* S. 118-122.

Stehle, Susanne (2007). *Das Strafverfahren als immaterielle Wiedergutmachung*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Streinz, Rudolf (2012). EUV/AEUV. *Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*, Kommentar. 2. Auflage. München: C. H. Beck.

Tampe, Evelyn (1992). *Verbrechensopfer. Schutz, Beratung, Unterstützung*. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.

Weigend, Thomas (1984). Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.* Band 96 S. 761-793.

Weigend, Thomas (1989). *Deliktsopfer und Strafverfahren.* Berlin. Duncker & Humblot.

Weißer Ring (2011). *Stellungnahme des WEISSEN RING zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe KOM(2011)275* 02.08.2011 [Elektronische Ressource]. Verfügbar unter: https://www.weisser-ring.de/fileadmin/content/Forderungen_des_WR/Stellungnahme_02_08_2011deutsch.pdf [29.10.2013].

Wemmers, Jo-Anne (2009). Where Do They Belong? Giving Victims a Place in the Criminal Justice Process. *Criminal Law Forum*, Jg. 20 S. 395-416.

Werner, Karin (1984). Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren bei staatsanwaltlichen Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht.* Jg. 4 S. 401- 403.

Zgaga, Sabina (2011). Rights of Victims in Slovenian Criminal Law According to the EU Framework Decision on the Standing of Victims in Criminal Proceedings. *Eucrim.* 2011 S. 88-92.

Anhang

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Bock, Dr. Stefanie
Georg-August-Universität Göttingen
Institut für Kriminalwissenschaften

Corporan Romero, Stefanie
Opferschutzbeauftragte
Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Gebhardt, Dr. Christoph
Vorstand Wiesbadener Hilfe e. V.
Vorsitzender Richter OLG Frankfurt a.M.

Ingenberg, Barbara
Geschäftsführerin „Sennhütte“
Fachinstitut für Suchttherapie Zug

Leuschner, Fredericke
Kriminologische Zentralstelle e. V.

Mörchen, Volker
Bremer JungenBüro e.V.

Nachbaur, Dr. Dina
WEISSER RING Österreich
Fachbereich Opferhilfe und Opferrechte

Neuber, Dr. Anke
Universität Kassel
Fachbereich Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur

Priet, Rosmarie
Opferhilfe Land Brandenburg e. V.

Schwanengel, Colin
Kriminologische Zentralstelle e. V.

Wältermann, Frank
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Grundsatzfragen und Leistungsrecht der Sozialen Entschädigung, Auslandsversorgung, Internationale Fragen

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Bestellungen über Kerst & Schweitzer OHG, Fachbuchhandlung
Solmsstraße 75, 60486 Frankfurt am Main (www.schweitzer-online.de)
Telefon: 069/460934-22, Telefax: 0800/1138760, E-Mail: a.schmidt@schweitzer-online.de

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle sind seit 2004 erschienen und noch erhältlich: [*]

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP)

Band 65: Dessecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. 2013.
ISBN 978-3-926371-99-7 € 41,00

Band 64: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. 2013.
ISBN 978-3-926371-98-0 € 27,00

Band 63: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz*. 2012. ISBN 978-3-926371-97-3 € 27,00

Band 62: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9 € 20,00

Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen.* 2011. ISBN 978-3-926371-94-2 € 29,00

Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder: Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren.* 2010.
ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00

Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010.* 2010.
ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00

Band 58: Elz, Jutta (Hrsg.): *Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven.* 2009.
ISBN 978-3-926371-86-7 € 26,00

Band 57: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen.* 2009. ISBN 978-3-926371-85-0 € 20,00

Band 56: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Privatisierung in der Strafrechtspflege*. 2008.
ISBN 978-3-926371-82-9 € 20,00

Band 54: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*. 2008. ISBN 978-3-926371-79-9 € 20,00

Band 53: Elz, Jutta (Hrsg.): *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. 2007. ISBN 978-3-926371-76-8 € 20,00

Band 51: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. 2006. ISBN 978-3-926371-74-4 € 25,00

Band 49: Grote, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein.* 2006. ISBN 978-3-926371-70-6 € 30,00

---

[*] Gesamtverzeichnis Veröffentlichungen der KrimZ s. http://www.krimz.de/publikationen.html

Band 48: Steinbrenner, Christian: *Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität*. 2005. ISBN 978-3-926371-69-0 € 20,00

Band 47: Egg, Rudolf (Hrsg.): *„Gefährliche Straftäter": Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?* 2005. ISBN 978-3-926371-68-3 € 19,00

Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 978-3-926371-67-6 € 25,00

Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung.* 2004. ISBN 978-3-926371-66-9 € 23,00

Band 43: Jutta Elz; Jörg-Martin Jehle & Hans-Ludwig Kröber (Hrsg.). *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. 2004. ISBN 978-3-926371-63-8 € 19,00

KuP-Online-Dokumente

Online-Publikationen (www.krimz.de/online-publikationen.html)

Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt (Hrsg.): *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzeptes zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-93-5

Band 55: Schemer, Silke: *Kooperation trotz Statusunterschied? – Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel arbeits- und sozialpsychologischer Theorien*. 2007. ISBN 978-3-926371-84-3

Band 52: Heimerdinger, Astrid: *Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug. Argumente zur Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Therapieteilnahme*. 2006. ISBN 978-3-926371-78-2

Band 50: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. 2., durchgesehene und aktualisierte Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-77-5

Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ

Niemz, Susanne: *Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung*. Baden-Baden: Nomos, 2011. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern ; 49). ISBN 978-3-8329-7222-6

Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2009 (recht). ISBN 978-3-936999-70-9 http://www.bmj.bund.de

Sohn, Werner: *Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse.* 3., überarbeitete Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-83-6

Auf die Berichte zu den jährlichen Erhebungen *Sozialtherapie im Strafvollzug* sowie *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung* kann unter www.krimz.de/texte.html kostenfrei zugegriffen werden.